



UNODC

Büro der Vereinten Nationen
für Drogen- und Verbrechensbekämpfung

Handbuch über den
**Umgang mit gewaltbereiten
extremistischen Gefangenen und
die Prävention der Radikalisierung
zur Gewaltbereitschaft
in Haftanstalten**



Für die elektronische Fassung des vollständigen Handbuchs
bitte den QR-Code scannen oder abrufen unter:
www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook-on-VEPs-GE.pdf



Für die elektronische Fassung der wesentlichen Grundsätze und Empfehlungen
des Handbuchs bitte den QR-Code scannen oder abrufen unter:
www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Summary-of-recommendations-on-VEPs-GE.pdf

BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DROGEN- UND VERBRECHENSBEKÄMPFUNG
Wien

Handbuch über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und die Prävention der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten

HANDBUCHREIHE STRAFRECHTSPFLEGE



Vereinte Nationen
New York, 2018

© Vereinte Nationen, Oktober 2018. Weltweit alle Rechte vorbehalten.

Mit den in dieser Publikation verwendeten Bezeichnungen und vorgelegten Materialien wird vom Sekretariat der Vereinten Nationen weder zum Rechtsstatus von Ländern, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten oder ihrer Behörden noch zum Verlauf ihrer Grenzen Stellung genommen.

Diese Publikation wurde nicht formell redigiert.

Deutsche Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York.

Publikationserstellung: Sektion Englischer Sprachendienst, Veröffentlichungen und Bibliothek, Büro der Vereinten Nationen in Wien.

Danksagungen

Dieses Handbuch wurde im Auftrag des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) von Professor Dr. Shane Bryans, Berater für Strafrechtsreform, einschließlich Konzepten zur Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus in Haftanstalten, verfasst. Piera Barzanò und Philipp Meissner (UNODC) waren am gesamten Entstehungsprozess des Handbuchs beteiligt und auch für die Überprüfung der Endfassung verantwortlich.

Das Handbuch wurde im Verlauf von zwei Sachverständigentagungen, die vom 16. bis 18. Dezember 2015 und vom 1. bis 3. Juni 2016 in Wien abgehalten wurden, überprüft und validiert. Das UNODC bekundet den folgenden nationalen Sachverständigen, die an diesen Tagungen teilnahmen, seinen Dank für die von ihnen geleisteten Beiträge: Bachir Adda (Algerien), Mohamed Ajouaou (Niederlande), Abdullah Mohammed Al-Mari (Saudi-Arabien), Adel Juma Almaskari (Vereinigte Arabische Emirate), Mohamed Jama Bashir (Somalia), Marc Francis Bauya (Philippinen), Nathalie Boissou (Frankreich), Astrid Boleaert (Belgien), Jack Burger (Niederlande), Imed Dridi (Tunesien), Askat Egemberdiev (Kirgisische Republik), Evgenii Gnedov (Russische Föderation), Anathurai Kalimuthu (Malaysia), Vehbi Kadri Kamer (Türkei), Dmitrii Kechkin (Russische Föderation), Mostafa Khiate (Marokko), Terry Kidwell (Vereinigte Staaten von Amerika), Mustapha Lafrakhi (Marokko), Koen R. Lambrecht (Belgien), Rekha Grue Larsen (Dänemark), Ángel Vicente Lopez Muriel (Spanien), Andrea Moser (Kanada), Raja Abi Nader (Libanon), Elena Nanni (Italien), Isaya Samuel Osugo (Kenia), Sergey Savelyev (Kasachstan), Ruth Schröder (Deutschland), Hoe Kiat Rick See (Singapur), Ruslan Urazbayev (Kasachstan), Jeffrey Woodworth (Vereinigte Staaten von Amerika), Aziza Yeshmagambetova (Kasachstan) und Kasali Yusuf (Nigeria).

UNODC spricht den folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sachverständigentagungen aus anderen Institutionen der Vereinten Nationen, internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und Forschungsinstituten ebenfalls seinen Dank für ihre wertvollen Beiträge aus: Saka Azimazi (Netzwerk afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen), Lipi Chowdhury (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, Vereinte Nationen), Christopher Dean (Globales Zentrum für kooperative Sicherheit), Elisabeth Edland (Europäischer Auswärtiger Dienst), Patrick Fox (Interregionales Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege), Brian Gowans (Internationale Kommission der Katholischen Gefängnisseelsorge), Mark Hamm (Indiana State University, Vereinigte Staaten von Amerika), Kirsten Hawlitschek (Europäische Organisation der Strafvollzugsdienste (EuroPris)), Hadewych Hazelzet (Europäische Union), Taghreed Jaber (Penal Reform International), Eelco Kessels (Globales Zentrum für kooperative Sicherheit), Nicole El-Khoury (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, Vereinte Nationen), Christian Kuhn (Internationale Kommission der Katholischen Gefängnisseelsorge), Elaine Pressman (Internationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung), Julia Reinelt (Violence Prevention Network), Hamed El-Said (Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus), Andrew Silke (University of East London, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Cecilia De Azevedo Sodre (Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus), Ilina Taneva (Europarat), Issa Thioune (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, Vereinte Nationen, Mali) und Michael Wiener (Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte).

Die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UNODC trugen ebenfalls zu den Erörterungen auf den Sachverständigentagungen bei: Chadia Afkir, Bill Cullen, Ousmane Diallo, Philip Divett, Leonardo Hoy-Carrasco, Joanne Jousif, Arianna Lepore, Mauro Miedico und Batyr Sapaeva.

Das im Handbuch enthaltene Material beruht zum Teil auf Fallstudien und früheren Arbeiten von Saka Azimazi, Atta Barkindo, Peter Bennett, Ahmad Bello Dogarawa, Paul English, Sherbanu Sacoor, Andrew Silke, Tinka Veldhuis und Andrew Ezadueyan Zamani. Atta Barkindo, Rick McEachran und Yvonne Stys leisteten konstruktive Kritik zu früheren Entwürfen des Handbuchs. Das Handbuch wurde von Loraine Rossati korrekturgelesen.

Zudem dankt das UNODC der Regierung Deutschlands für ihre Unterstützung bei der Erstellung des Handbuchs, unter anderem für die Finanzierung der beiden Sachverständigentagungen und die Übersetzung des Handbuchs ins Arabische, Deutsche, Französische und Russische, als auch dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen in New York für die Erstellung der vorliegenden deutschen Fassung des Handbuchs. Letztere wurde von Miriam Beringmeier und Philipp Meissner (UNODC) abschließend überprüft.

Inhalt

1. Einleitung und Kontext	1
1.1 Zielgruppe und Inhalt dieses Handbuchs	1
1.2 Gesamtkontext des gewaltbereiten Extremismus	4
1.3 Haftanstalten und gewaltbereite extremistische Gefangene	5
1.4 Bestehende Leitlinien	7
2. Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen: grundlegende Fragen	9
2.1 Einleitung	9
2.2 Achtung der Menschenrechte	10
2.3 Gewährleistung des sicheren Gewahrsams	17
2.4 Bedeutung des Informations- und Erkenntnisgewinns in Haftanstalten	20
2.5 Sicherheit und Ordnung in Haftanstalten	23
3. Management des Vollzugspersonals und anderer Personen, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten	29
3.1 Einleitung	29
3.2 Eigenschaften des Vollzugspersonals	29
3.3 Personalrekrutierung und -auswahl	30
3.4 Aus- und Fortbildung des Personals	32
3.5 Beschäftigungsbedingungen	36
3.6 Berufsstandards und -ethik	37
3.7 Beitrag spezialisierten Personals und anderer Personen	39
4. Bewertung und Management der von gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ausgehenden Risiken	45
4.1 Einleitung	45
4.2 Aufnahme, Klassifizierung und Kategorisierung	46
4.3 Zuweisung und Unterbringung	51
4.4 Bewertung verschiedener Arten von Risiken: Instrumente und Ansätze	60
4.5 Verstehen der Gründe für das Verhalten gewaltbereiter extremistischer Gefangener	64
4.6 Notwendigkeit regelmäßiger Neubewertung des Risikos	68
4.7 Gewaltbereite extremistische Gefangene mit besonderen Bedürfnissen	69

5. Disengagement-Interventionen in Haftanstalten	77
5.1 Einleitung	77
5.2 Festlegung von Interventionszielen und -ergebnissen	79
5.3 Die Gründe und den Prozess des Disengagements verstehen	80
5.4 Wirkung und Arten von Interventionen	83
5.5 Bildung	88
5.6 Berufsausbildung	91
5.7 Glaubensgestützte Interventionen	93
5.8 Psychologische und kognitive Interventionen	97
5.9 Kreative, kulturelle und freizeitliche Aktivitäten	100
5.10 Berichterstattung, Kontrolle und Evaluierung von Interventionen	105
6. Steuerung der Durchführung von Disengagement-Interventionen	109
6.1 Einleitung	109
6.2 Integriertes Fallmanagement und der Disengagement-Prozess	109
6.3 Schaffung eines für Interventionen förderlichen Umfelds	110
6.4 Interventionsmethoden und -ansätze	111
6.5 Rollen, Verantwortlichkeiten und Teamarbeit bei der Durchführung von Interventionen	112
6.6 Fallkonferenzen, Aktenführung und Vertraulichkeit von Informationen	114
6.7 Ethikkodizes, Praxisstandards und Unterstützung der Mitglieder von Interventionsteams	116
6.8 Zeitliche Planung von Interventionen und optimierte Nutzung von Einrichtungen	116
6.9 Einbindung und Motivierung der Gefangenen zur Beteiligung an Interventionen	117
6.10 Förderung von Interventionen durch Öffentlichkeitsarbeit	118
7. Prävention der Radikalisierung zum gewaltbereiten Extremismus in Haftanstalten	121
7.1 Einleitung	121
7.2 Zyklus der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft	124
7.3 Faktoren, die eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in der Haft ermöglichen und ihr vorausgehen	125
7.4 Radikalisierungsanfälligkeit und Modelle der Anwerbung in Haftanstalten	128
7.5 Prävention und Feststellung der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten	129
7.6 Unterbindung der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten	133
7.7 Unterstützung von Personen, die für eine Anwerbung durch gewaltbereite Extremisten empfänglich sind	133

8. Vorbereitung gewaltbereiter extremistischer Gefangener auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft	135
8.1 Einleitung	135
8.2 Der Weg durch das System	136
8.3 Wiedereingliederungsinterventionen in Haftanstalten	138
8.4 Einbindung von Gemeinschaftsorganisationen	140
8.5 Aufbau enger Familienkontakte	141
8.6 Vorbereitung von Opfern und der Gemeinschaft	142
8.7 Schutzmaßnahmen im Rahmen der Entlassung	143
8.8 Interventionen und Unterstützung nach der Entlassung	144
8.9 Kontrollmechanismen und Beaufsichtigung nach der Entlassung	148
9. Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze und Empfehlungen	151
Kapitel 2. Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen: grundlegende Fragen	151
Kapitel 3. Management des Vollzugspersonals und anderer Personen, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten	152
Kapitel 4. Bewertung und Management der von gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ausgehenden Risiken	153
Kapitel 5. Disengagement-Interventionen in Haftanstalten	154
Kapitel 6. Steuerung der Durchführung von Disengagement-Interventionen	154
Kapitel 7. Prävention der Radikalisierung zum gewaltbereiten Extremismus in Haftanstalten	156
Kapitel 8. Vorbereitung gewaltbereiter extremistischer Gefangener auf ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft	157
Glossar wichtiger Begriffe	159
Anhang. Einschlägige internationale Übereinkünfte, Standards und Grundsätze	163

1.

Einleitung und Kontext

1.1 Zielgruppe und Inhalt dieses Handbuchs

Dieses Handbuch ist Teil eines vom UNODC entwickelten Instrumentariums, das die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung rechtsstaatlicher Normen und der Ausgestaltung von Strafjustizreformen unterstützen soll. Es richtet sich insbesondere an die Leitung und das Personal von Haftanstalten, ist aber auch für andere Akteure im Strafjustizsystem, wie politische Entscheidungsträger, Gesetzgeber und Angehörige nichtstaatlicher Organisationen, von Nutzen. Es ist in verschiedenen Kontexten als Referenzdokument und als Grundlage für die Personalschulung einsetzbar. In manchen Ländern, insbesondere in Postkonfliktsituationen, sind einige Elemente des Handbuchs wohl nicht sofort umsetzbar, doch gibt das Handbuch nationalen Behörden Leitlinien für die Erarbeitung von Regelungen und Protokollen an die Hand, die internationalen Standards und bewährter Praxis entsprechen.

Bei diesem Handbuch handelt es sich um den ersten Fachleitfaden, der auf der Ebene der Vereinten Nationen den Umgang mit dem Phänomen der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und zum gewaltbereiten Extremismus in Haftanstalten behandelt. Es enthält praktische Leitlinien

- für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Gefangene, die sich dem gewaltbereiten Extremismus verschrieben haben),
- für die Verhütung der Progression zu gewaltbareitem Extremismus in Haftanstalten (Gefangene, die für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft empfänglich sein könnten),
- für Interventionen mit dem Ziel, gewaltbereite extremistische Gefangene von dieser Bereitschaft zur Gewalt loszulösen und ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung nach der Haftentlassung zu erleichtern.

Innerhalb dieses Rahmens deckt das Handbuch die grundlegenden Regeln und Mechanismen für die Führung von Haftanstalten ab, darunter die Notwendigkeit, für allgemeine Haftbedingungen, die den internationalen Mindeststandards entsprechen, wirksame Beurteilungs- und Klassifizierungssysteme, physische, dynamische und Verfahrenssicherheit, die professionelle Ausbildung des Personals von Haftanstalten, eine faire, humane und nichtdiskriminierende Behandlung, Korruptionsprävention, die Durchführung verschiedener Arten von Disengagement-Interventionen (zum Begriff des „Disengagement“ siehe Abschnitt „Glossar wichtiger Begriffe“) unter Beteiligung von Fachleuten aus unterschiedlichen Disziplinen sowie Unterstützung bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung und nach der Haftentlassung zu sorgen.

In diesem Handbuch wird allgemein ein Ansatz vertreten, der darauf gerichtet ist, diese Grundkomponenten der Führung von Haftanstalten zu stärken. Dieser Ansatz wird nicht nur in den internationalen Dokumenten zu bewährten Verfahrensweisen ausdrücklich gefordert, sondern ist auch dadurch von Nutzen, dass er zu einer dauerhaften Verbesserung des gesamten Strafvollzugssystems beiträgt. Die Grundprinzipien, auf denen alle Empfehlungen in dem Handbuch beruhen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Achtung der Grundrechte, Einhaltung internationaler Standards und Beachtung bewährter Verfahren in Haftanstalten:* Es ist von entscheidender Wichtigkeit, dass die in Haftanstalten unternommenen Maßnahmen gegen den gewaltbereiten Extremismus keinesfalls zur Untergrabung der Menschenrechte führen, auf die alle Menschen, auch gewaltbereite extremistische Gefangene, Anspruch haben. Nach den internationalen Menschenrechtsnormen darf das Verbot der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung keinen Ausnahmen oder Einschränkungen unterliegen. Ebenso wichtig ist der Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und auf die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen¹, wenngleich bestimmte Bekundungen Einschränkungen unterworfen sein dürfen, wenn dies strikt notwendig und vom Gesetz vorgesehen ist (z. B. zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der Rechte anderer). Gleichzeitig sollen die Mitgliedsstaaten jede Kriegspropaganda und jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, per Gesetz verbieten.
- *Bedeutung der allgemeinen Haftbedingungen und der Führung von Haftanstalten:* Eine Anleitung für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und für die Prävention einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten muss gewährleisten, dass jede vorgesehene Intervention eng mit umfassenderen Maßnahmen zur Reform des Vollzugs verknüpft ist. Disengagement-Interventionen sind wenig erfolgversprechend, wenn sie isoliert vom umfassenderen Haftkontext durchgeführt werden, insbesondere wenn dieser nicht den internationalen Standards und Normen entspricht. In Haftanstalten, die überbelegt sind, mit zu wenig Personal ausgestattet sind, in denen die Gefangenen nicht grundlegend versorgt werden oder die nicht in ordnungsgemäßer Manier geführt werden, ist das Risiko einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft noch höher.

Die mächtigste Waffe im Kampf gegen die Radikalisierung in Haftanstalten ist zweifellos eine humane Haftpolitik, die die Grundrechte der Inhaftierten achtet und unablässig den Zweck ihrer Resozialisierung und Wiedereingliederung verfolgt. Daher müssen freiheitsentziehende Strafen oder Maßnahmen unter menschenwürdigen psychosozialen, physischen und materiellen Bedingungen erfolgen, die Wahrung oder Steigerung der Selbstachtung der Inhaftierten ermöglichen und an ihre individuelle und gesellschaftliche Verantwortung appellieren.

Föderaler öffentlicher Dienst Belgiens–Justiz (2014): Plan d'action contre la radicalization dans les prisons/ Actieplan: Aanpak radicalisering in gevangenen, S. 6..

¹Art. 7, Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 20, Ziff. 3, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, Ziff. 2 und 3, und Allgemeine Bemerkung Nr. 34, CCPR/C/GC/34, Ziff. 9.

- *Wichtigkeit der Begriffsbestimmung und -abgrenzung:* Dieses Handbuch verweist erneut darauf, dass die Radikalisierung von Gefangenen bei weitem kein neues, sondern ein sehr weit zurückreichendes Phänomen ist, von dem keine direkte Gefahr für die Vollzugsverwaltung oder die Gesellschaft ausgeht, wenn es nicht mit Gewalt verbunden ist. Nicht jede Radikalisierung ist negativ oder ein Vorläufer gewaltbereiten Extremismus. Nur sehr wenige Radikale werden tatsächlich zu gewaltbereiten Extremisten.
 - Daher ist es wichtig, die Begriffe im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem sensiblen Thema des (gewaltbereiten) Extremismus und der Radikalisierung (zur Gewaltbereitschaft) zu bestimmen und abzugrenzen, insbesondere um zwischen Denken und Handeln zu unterscheiden.
- ⊕ *Die für die Zwecke dieses Handbuchs definierten Schlüsselbegriffe finden sich im Glossar.*
- Besondere Herausforderungen, die sich durch gewaltbereite extremistische Gefangene stellen: Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollten Haftanstaltsleitungen nicht vergessen, dass gewaltbereite Extremisten zwar ebenso wie andere Kriminelle Gewalt anwenden können, um bestimmte Ziele zu erreichen, dass aber die meisten gewaltbereiten Extremisten ideologisch, religiös oder politisch motiviert sind und glauben, dass sie für eine bestimmte Sache kämpfen. Dies kann, wie dieses Handbuch zeigen wird, erheblichen Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit extremistischen Gefangenen haben.

Im Blickpunkt dieses Handbuchs stehen erwachsene männliche und weibliche gewaltbereite extremistische Gefangene. Der Sonderfall von Kindern, die extremistischer Gewaltstraftaten verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, wird in einer gesonderten UNODC-Publikation behandelt, da für Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, andere Rechtsvorschriften gelten. Auch die Frage des kollektiven Disengagements vom gewaltbereiten Extremismus ist nicht Gegenstand dieses Handbuchs; hierin geht es in erster Linie um den einzelnen Gefangenen und um die Interventionen zur Loslösung des Einzelnen von der Gewaltbereitschaft. Zwar können auch Gruppen die Anwendung gewaltsamer Methoden aufgeben, doch tun sie das nicht unbedingt aus denselben Gründen wie eine Einzelperson.²

²Zur Frage des kollektiven Disengagements siehe Cronin, A. (2009): *How Terrorism Ends: Understanding the Decline and Demise of Terrorist Campaigns*, Princeton: Princeton University Press; und Bjorgo, T. und Horgan, J. (2009) *Leaving Terrorism Behind: Individual and collective disengagement*, London: Routledge.

1.2 Gesamtkontext des gewaltbereiten Extremismus

Gewalttätiger Extremismus ist ein Affront gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen. Er untergräbt Frieden und Sicherheit, die Menschenrechte und eine nachhaltige Entwicklung. Kein Land und keine Region bleibt von seinen Auswirkungen unberührt... Gewalttätiger Extremismus ist ein vielschichtiges Phänomen, das nicht eindeutig definiert ist. Er ist weder neu noch ausschließlich auf eine Region, eine Nationalität oder ein Glaubenssystem beschränkt... Die Bestimmung der Begriffe „Terrorismus“ und „gewalttätiger Extremismus“ ist das Vorrecht der Mitgliedstaaten und muss mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen... Der gewalttätige Extremismus untergräbt unsere gemeinsamen Anstrengungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, zum Schutz der Menschenrechte, zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Durchführung humanitärer Maßnahmen.

Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus – Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, A/70/674 (2015), Ziff. 1, 2, 5 und 12.

Die Aufmerksamkeit der Medien richtet sich vornehmlich auf Akte systematischen Terrors, die von Gruppen wie ISIL, Boko Haram und Al-Qaida im Namen des Islam begangen werden, doch es gilt festzuhalten, dass von der Zunahme extremistischer Gewalt nicht nur eine Religion allein betroffen ist. Auch im Nahen Osten wurden Verbrechen zur Verteidigung des Judentums begangen, und in vielen Teilen der Welt gibt es christliche Milizen. In Asien haben Gruppen im Namen des Hinduismus und des Buddhismus Rechtsverletzungen begangen, und in anderen Teilen der Welt haben politische Ideologien andere Gruppen veranlasst, zu den Waffen zu greifen.

Countering Violent Extremism While Respecting the Rights and Autonomy of Women and their Communities, in: Preventing Conflict, Transforming Justice, Securing the Peace – A Global Study on the Implementation of United Nations Security Council Resolution 1325, (2015), S. 222.

Viele Länder sehen sich derzeit durch gewaltbereiten Extremismus bedroht, und kaum eine Woche vergeht, ohne dass irgendwo auf der Welt eine extremistische Gewalttat stattfindet. Die Bedrohung durch den Terrorismus wird in vielen Ländern als „hoch“ eingestuft, und die meisten Weltregionen haben mit den Folgen unterschiedlicher Akte und Formen des gewaltbereiten Extremismus zu kämpfen. Anschläge gewaltbereiter Extremisten fordern nicht nur Menschenleben und richten wirtschaftliche Schäden an, sie können auch einen Keil zwischen Bevölkerungsgruppen treiben und dazu führen, dass sich in anderen Teilen der Gesellschaft immer reaktionärere und extremistischere Ansichten breitmachen. Dies bereitet einen Nährboden für gewaltbereiten Extremismus und bewirkt einen Teufelskreis der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft, der Aggression und gewaltsamer Gegenmaßnahmen. Extremistische Gewalttaten können im Wesentlichen drei Kategorien zugeordnet werden, die auch in Kombination auftreten können:

- *Ideologische Gewalt*
 - a) Politische Ideologien, wie sie etwa von nationalistischen, neonazistischen oder auf weißer Vorherrschaft oder Hass gründenden Gruppen, die Gewaltanwendung befürworten, vertreten werden, b) extreme Auslegungen religiöser Ideologien und Glaubensvorstellungen, die Gewaltanwendung befürworten, oder c) linke, anarchistische oder rechte Gewaltideologien.
- *Durch Eintreten für oder gegen eine bestimmte Sache motivierte Gewalt*
 - a) Gewaltbereite Tierrechts- oder -befreiungsbewegungen, b) gewaltbereiter Umwelt- oder Öko-Extremismus oder c) staats-, globalisierungs- oder kapitalismusfeindliche Bewegungen, die Gewaltanwendung befürworten.

- *Ethno-nationalistische oder separatistische Gewalt*
Gewaltsamer politischer Kampf oder Unabhängigkeitskampf auf der Grundlage der Rasse, der Kultur, der Geografie oder der Ethnizität.

Der gewaltbereite Extremismus hat sich weiterentwickelt und neue Formen und Fähigkeiten angenommen. Extremistische Gruppen halten heute große Gebietsteile besetzt, haben sich beträchtlicher Ressourcen bemächtigt und erzielen daraus erhebliche Einnahmen (z. B. aus Erdölgeschäften, Entführungen und illegalem Handel) und nutzen die sozialen Medien und Kommunikationsmittel geschickt für die Verbreitung ihrer Botschaften und Ideologien und für die Aufstachelung zur Gewalt. Auch die Trends, Mittel und Muster der Radikalisierung zur Gewalt erweitern sich kontinuierlich.³ Die Ideologien, die dem gewaltbereiten Extremismus zugrunde liegen, sind vielfältiger geworden, und extremistische Gewalttaten sind nicht mehr ausschließlich das Machwerk zentraler, hierarchisch geführter Organisationen. Immer öfter geht die Bedrohung jetzt auch von Kleingruppen, Zellen und Einzeltätern aus, deren Vorgehen weniger Zwängen unterliegt und unvorhersehbar ist. Sie planen ihre Anschläge ohne oder mit nur wenigen Anweisungen von Seiten einer Organisation, wodurch die Prävention noch schwieriger wird. Gewaltbereite Extremisten nutzen den technischen Fortschritt für neue Methoden zur Indoktrination von desillusionierten Jugendlichen und greifen dabei auf die Websites sozialer Netze, auf Online-Videokanäle und auf radikale Chatrooms zurück. Sie verbreiten ihre Propaganda tendenziell weiter, rascher und wirksamer und gewöhnlich auch eifriger als Regierungen.

In der Vergangenheit fand die Idee, mit gewaltbereiten Extremisten zu arbeiten, um sie von ihrer Gewaltbereitschaft loszulösen, nur sehr geringe Beachtung, außer vielleicht mit den traditionellen Mitteln des physischen Zwangs oder der Inhaftierung. In jüngerer Zeit sind einige Länder jedoch zu der Erkenntnis gelangt, dass dem gewaltbereiten Extremismus mit Zwang und Inhaftierung allein (der „harte“ Ansatz) nicht beizukommen ist⁴ und dass ausschließlich repressive Mittel wohl mehr Probleme verursachen als lösen. Daher wird zunehmend in Betracht gezogen, mittels eines systematischeren und ganzheitlicheren Ansatzes das Risiko des Beitritts oder erneuten Beitritts von Menschen zu gewaltbereiten extremistischen Gruppen zu verstehen und zu steuern und Methoden zu erkunden, die darauf gerichtet sind, Menschen zur freiwilligen Loslösung vom gewaltbereiten Extremismus zu bewegen und wieder in die Gesellschaft einzugliedern (der „weiche“ Ansatz).⁵

1.3 Haftanstalten und gewaltbereite extremistische Gefangene

Es lässt sich unmöglich genau beziffern, wie viele gewaltbereite extremistische Gefangene derzeit weltweit inhaftiert sind. In manchen Ländern sind es nur einige wenige, in anderen Ländern hingegen viele Hunderte oder Tausende. In Anbetracht dessen kann kein Zweifel daran bestehen, dass den Haftanstalten eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus zukommt – eine Rolle, die von den Vereinten Nationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft zunehmend anerkannt wird.

³Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Prävention der zu Terrorismus und gewaltbareitem Extremismus führenden Radikalisierung: Verstärkung der EU-Maßnahmen (2014).

⁴Cronin, A. (2009): *How Terrorism Ends: Understanding the decline and demise of terrorist campaigns*, Princeton Press.

⁵Bjorgo, T. und Horgan, J. (2009): *Leaving Terrorism Behind: Individual and collective disengagement*, London: Routledge, S. 2.

Ich empfehle daher den Mitgliedstaaten, [...] die nationalen Rechtsrahmen und Strafvollzugssysteme zu reformieren, um die Sicherheit von Inhaftierten, Personal und Einrichtungen zu gewährleisten, und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten auf der Grundlage der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit festzulegen;

Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus – Bericht des Generalsekretärs, A/70/674 (2015), Ziff. 50 f.

Öffentliche Ordnung lässt sich nur dann herstellen und die Sicherheit der Bürger und des Staates nur dann erhalten, wenn die Polizei- und Ermittlungsbehörden innerhalb eines funktionierenden Justiz- und Strafvollzugssystems operieren. Funktionierende Strafvollzugssysteme sind außerdem eine Voraussetzung für Maßnahmen zur Bekämpfung „neuer“ globaler Bedrohungen wie des gewaltbereiten Extremismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die in Konflikt- und Postkonfliktsituationen immer häufiger auftreten.

Prison Support in United Nations Peace Operations (2015), United Nations Department of Peacekeeping Operations, Department of Field Support, Ref. 2015.11.

Verpflichtung zur Terrorismusprävention: [...] Um sicherzustellen, dass die Staaten ihrer Verpflichtung zur Terrorismusprävention nachkommen, müssen sie den zuständigen Behörden die erforderliche Spezialausbildung und die notwendige technische und materielle Hilfe zur Verfügung stellen. Die Staaten müssen darüber hinaus nach Bedarf Politiken und Programme ohne Strafcharakter gegen Radikalisierung und für Deradikalisierung beschließen, die das Engagement und die Kooperation mit [...] Rehabilitationsprogrammen in Haftanstalten umfassen [...], um eine wirksame Durchführung und Nachhaltigkeit der diesbezüglichen Maßnahmen zu gewährleisten.

Principles and Guidelines on Human and Peoples' Rights while Countering Terrorism in Africa (2015), Teil 1, B.

Ein wirksames System zur Inhaftierung verurteilter Terroristen ist ein entscheidender Bestandteil wirksamer Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus. Ein derartiges System soll [...] die weitere Radikalisierung von Gefangenen verhüten, verhindern, dass terroristische Aktivitäten aus den Haftanstalten heraus gelenkt oder unterstützt werden, und nach Möglichkeit die Deradikalisierung der Gefangenen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorsehen und so die Rückfälligkeit vermindern.

Globales Forum Terrorismusbekämpfung (2012): Rabat Memorandum on Good Practices for Effective Counterterrorism Practice in the Criminal Justice Sector, Good Practice 11.

Haftanstalten, in denen extremistischer Gewalttaten verdächtige oder deswegen angeklagte oder verurteilte Gefangene untergebracht sind, erfüllen dieselbe Hauptfunktion wie jede andere Haftanstalt, nämlich zur öffentlichen Sicherheit beizutragen. Zu diesem Zweck müssen Haftanstalten diese Personen sicher verwahren und dafür sorgen, dass sie der rechtmäßigen Haft nicht entkommen. Daneben wird von der Vollzugsverwaltung erwartet, dass sie auf eine Abkehr dieser Personen von der Gewaltbereitschaft hinwirkt und viele von ihnen so auf die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft vorbereitet.

Darüber hinaus sollen Haftanstalten dem Risiko entgegenwirken, dass Gefangene, die wegen Straftaten, die nicht mit gewaltbareitem Extremismus zusammenhängen, verurteilt wurden, während ihrer Haft zur Gewaltbereitschaft radikalisiert werden. Die Leitungen von Haftanstalten sollten gleichzeitig daran denken, dass eine Haftanstalt den Gefangenen auch eine Chance bietet, sich von der Gewaltbereitschaft loszulösen. Ein Haftaufenthalt kann eine Abkehr vom gewaltbereiten Extremismus bewirken und sich sogar als Katalysator für positive Veränderungen erweisen.⁶

⁶Jones, C. (2014): When foreign fighters return: Managing terrorists behind bars, *The Conversation*, 1. September 2014.

Durch den rechten Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen wird das Risiko von Flucht, Fehlverhalten und ungeeigneten Außenkontakten geschmälert. Die Verbesserung der Haftbedingungen kann ebenfalls dazu beitragen, dass Haftanstalten nicht zu Orten der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft werden. Verhält sich das Anstaltspersonal gegenüber gewaltbereiten extremistischen Gefangenen human und positiv, so kann dies Ansatzpunkte für Veränderungen im Denken und Verhalten der Gefangenen schaffen.

In vielen Mitgliedstaaten begegnen die Vollzugssysteme den Herausforderungen, die sich durch gewaltbereite extremistische Gefangene stellen, mit Bemühungen zur Verbesserung aller Aspekte der Führung von Haftanstalten. Solche Ansätze verbessern den Umgang mit allen Anstaltsinsassen und ermöglichen der Anstaltsleitung gleichzeitig, sich ein klareres Bild darüber zu verschaffen, für welche Insassen spezielle Interventionen zu ihrer Loslösung von ideologisch motivierter Gewaltbereitschaft angezeigt sind. Generell sollten jedoch Maßnahmen und Investitionen zugunsten gewaltbereiter extremistischer Gefangener nicht zur Vernachlässigung der anderen Insassen führen, insbesondere auch nicht der anderen Personen oder Gruppen, die besondere Bedürfnisse haben oder von denen eine anders geartete Bedrohung für die Gesellschaft ausgeht. Daher muss jede zusätzliche materielle oder finanzielle Unterstützung für Haftanstalten unbedingt dem gesamten System zugutekommen, wenn sie anhaltend positive Auswirkungen haben und Diskriminierung vermieden werden soll.⁷

Die Auswahl und Schulung des Personals, das mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeitet, ist ein besonders wichtiges Element. Die Mitarbeiter von Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene einsitzen, müssen Versuchen zu ihrer Konditionierung, Manipulation und, in manchen Fällen, Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft widerstehen können. Gleichzeitig sollte das Haftpersonal nicht nur dafür sorgen, dass Gefangene nicht entkommen, sondern auch aktiv an den Bemühungen mitwirken, sie von der Gewaltbereitschaft loszulösen. Zudem sollte gewährleistet werden, dass dieses Personal gegen bestimmte Gruppen von Gefangenen wegen ihres Glaubens oder der ihnen vorgeworfenen Straftaten nicht übereifrig oder diskriminierend vorgeht, da dies nicht nur die Gefangenen, sondern auch ihre Sympathisanten feindselig stimmen kann.

Schließlich ist festzuhalten, dass es bisher nur wenige empirische Studien darüber gibt, wie stark einerseits in verschiedenen Regionen das Ausmaß der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten ist und wie wirksam andererseits die Programme der Mitgliedstaaten zur Förderung des Disengagements sind. Ziel dieses Handbuchs ist es, ausgehend von den derzeit verfügbaren Analysen, Forschungsergebnissen und konkreten Beispielen aus verschiedenen Mitgliedstaaten

Kenntnisse und Optionen zu der Frage zu vermitteln, wie mit gewaltbereiten Extremisten in Haftanstalten am besten umzugehen ist und welche Interventionen sich am besten für sie eignen.

1.4 Bestehende Leitlinien

Dieses Handbuch soll weder bestehende Leitlinien für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und die Prävention einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in

⁷ Siehe Internationales Komitee vom Roten Kreuz (2016): Responding to radicalization in detention: An ICRC perspective.

Haftanstalten duplizieren noch eine neuerliche Auflistung wesentlicher Punkte darstellen. Es soll vielmehr auf bestehende Leitlinien und Forschungsarbeiten verweisen und darauf aufbauen und detailliertere Informationen und praktische Beispiele für den Umgang mit dieser besonderen Kategorie von Gefangenen vermitteln. Die nachstehenden internationalen Organisationen, Foren und Forschungsinstitute haben bereits Leitfäden zu verschiedenen Aspekten des Umgangs mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen erarbeitet, auf die im Laufe dieses Handbuchs verwiesen wird:

- Europarat
 - Guidelines for prison and probation services regarding radicalization and violent extremism (2016)
- Globales Forum Terrorismusbekämpfung
 - Rome Memorandum on Good Practices for the Rehabilitation and Reintegration of Violent Extremist Offenders (2012)
 - Sydney Memorandum on Challenges and Strategies on the Management of Violent Extremist Detainees (2012)
- Internationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung
 - The Hague Core Principles and Good Practices Paper on the Rehabilitation and Reintegration of Violent Extremist Offenders (2012)
- Internationales Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit
 - Prison Management Recommendations to Counter and Address Prison Radicalization (2015)

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) sind der für Haftanstalten geltende Kernstandard für das Verständnis und die Auslegung aller anderen Leitlinien und Empfehlungen.⁸

⁸Resolution 70/175 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2015 mit dem Titel „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)“, im Folgenden als „Nelson-Mandela-Regeln“ bezeichnet. Für den Sonderfall weiblicher Gefangener siehe auch Resolution 65/229 der Generalversammlung vom 16. März 2011 mit dem Titel „Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)“, im Folgenden als „Bangkok-Regeln“ bezeichnet.

2.

Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen: grundlegende Fragen

2.1 Einleitung

Zum großen Teil erfordert die Führung von Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene einsitzen, im Kern denselben Ansatz wie die Führung von Haftanstalten, in denen andere Gruppen von Gefangenen untergebracht sind. Gewaltbereite extremistische Gefangene müssen ebenso wie andere Gefangene unter sicheren Bedingungen untergebracht, mit Grundbedarfsgütern wie Verpflegung und Kleidung versorgt und menschlich behandelt werden sowie Chancen zur Besserung und Resozialisierung erhalten.

Untersuchungen haben ergeben, dass eine harte Behandlung in Haftanstalten in besorgniserregend starkem Maße zur Rekrutierung einer Vielzahl von Personen durch gewalttätige extremistische Gruppen und terroristische Organisationen beitragen kann. Es wurden mehrere Faktoren festgestellt, die Gefangene dazu bewegen, in Gruppen Schutz zu suchen, darunter unmenschliche Haftbedingungen und unmenschliche Behandlung der Insassen, korruptes Personal und korrupte Sicherheitsbeamte, Bandenaktivität, Drogenkonsum, mangelnde Sicherheit und unzureichende Einrichtungen sowie Überbelegung ...

Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus – Bericht des Generalsekretärs, A/70/674 (2015), Ziff. 31.

Im Rahmen einer guten Führung von Haftanstalten und ordentlicher Haftbedingungen sind Diversität, Toleranz und die Menschenwürde der Gefangenen wie des Vollzugspersonals zu achten; auf diese Weise wird zur Vermeidung von Situationen beigetragen, die die Radikalisierung und den gewaltbereiten Extremismus begünstigen.

Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 8.

Die Achtung der Würde und der Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit aller Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, bildet die Grundlage für den Erfolg jeder Behandlung und jedes Programms in der Haft.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (2016): Responding to radicalization in detention: An ICRC perspective.

Der Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ist aber auch mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden, die die Sicherheit, den Umgang mit der Gefahr der Radikalisierung von anderen Gefangenen und von Anstaltspersonal zur Gewaltbereitschaft und autoritätsfeindliches Verhalten betreffen.

2.2 Achtung der Menschenrechte

Es ist wichtig, dass die Inhaftierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener und der Umgang mit ihnen auf einer klaren Rechtsgrundlage und einem verfahrensrechtlichen Rahmen beruhen, die mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und klar festlegen, welche Institutionen und Behörden beteiligt sind und woraus ihre jeweiligen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse bestehen.

Eines der Grundprinzipien, die im Völkerrecht und allen einschlägigen internationalen Standards und Normen zur Behandlung von Gefangenen verankert sind, verlangt, dass Gefangene menschlich und unter Achtung der Würde, die ihnen als Menschen innewohnt, behandelt werden müssen. Das Verbot der Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gilt für den Umgang mit allen Gefangenen, einschließlich gewaltbereiter Extremisten, und Vollzugsverwaltungen dürfen keinerlei Umstände als Rechtfertigung für Folter oder Misshandlung geltend machen.⁹

Alle Gefangenen sind mit der Achtung zu behandeln, die der Würde und dem Wert gebührt, die ihnen als Menschen innewohnen. Kein Gefangener darf der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden, für die Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung geltend gemacht werden dürfen, und alle Gefangenen sind davor zu schützen. Die Sicherheit der Gefangenen, des Personals, der Dienstleistungsanbieter und der Besucher ist jederzeit zu gewährleisten.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 1.

Die Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung und des gewaltbereiten Extremismus muss stets auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruhen und mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, da die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ein wesentlicher Bestandteil erfolgreicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Radikalisierung ist. Die Nichtachtung dieser Grundsätze ist einer der Faktoren, die zu einer zunehmenden Radikalisierung beitragen können.

Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 1.

Dieses absolute Verbot stellt den wohl wesentlichsten Aspekt der Achtung der Menschenwürde von Gefangenen dar; der Grundsatz der humanen Behandlung umfasst jedoch noch viele weitere Aspekte der Führung von Haftanstalten.¹⁰ Die Menschenwürde der Gefangenen zu achten bedeutet auch, dass die Vollzugsbehörden sicherstellen müssen, dass die Haftbedingungen der Gefangenen zumindest ihren Grundbedürfnissen entsprechen, darunter Unterbringung, ein Bett, Bettzeug und Kleidung, Trinkwasser und Ernährung, Zugang zum Freien und zu körperlicher Betätigung, natürliches und künstliches Licht, eine für die Gesundheit und Körperpflege angemessene Temperatur, sanitäre Einrichtungen und

⁹ Siehe Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 7 und 10; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Art. 2 und 16; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 1; Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, Grundsätze 1 und 6; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Grundsätze 1 und 72.1; Principles and Best Practices on the Protection of People Deprived of Liberty in the Americas, Grundsatz I; Kampala Declaration on Prison Conditions in Africa, Empfehlungen 1-3.

¹⁰ Siehe die Mindestgrundsätze der Nelson-Mandela-Regeln, die für alle Gefangene gelten, insbesondere die Regeln 3 und 5(1).

Gesundheitsversorgung. Alle Gefangenen, einschließlich gewaltbereiter extremistischer Gefangener, haben ein Recht auf die allgemeinen

Lebensbedingungen, die nach den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) vorgesehen sind:

„Die in diesen Regeln behandelten allgemeinen Lebensbedingungen, auch soweit sie Licht, Belüftung, Temperatur, sanitäre Einrichtungen, Ernährung, Trinkwasser, Zugang zum Freien und zu körperlicher Betätigung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge und ausreichenden persönlichen Raum betreffen, gelten für alle Gefangenen ohne Ausnahme.“¹¹

Die Staaten haben die positive Verpflichtung, diesen grundlegenden Standards ohne jede Diskriminierung zu entsprechen, und können nicht geltend machen, dass ein Mangel an materiellen und finanziellen Ressourcen sie daran hindert; diesen Punkt bekräftigt der Menschenrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 10 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte:

„Dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, mit Menschlichkeit und Respekt für ihre Würde zu behandeln sind, ist eine universelle Grundregel; ihre Anwendung darf deshalb nicht von im Vertragsstaat verfügbaren materiellen Ressourcen abhängen.“¹²

Wichtig ist in dieser Hinsicht der Hinweis, dass eine menschliche Behandlung von Gefangenen die Wahrung von Sicherheit und Ordnung in Haftanstalten nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil eine grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit in der Anstalt ist. Bei der Führung von Haftanstalten hat sich die Praxis bewährt, dass Gefangene, deren Menschenrechte und Würde geachtet und die fair behandelt werden, weitaus seltener Unruhe stiften und die Ordnung stören und die Autorität des Anstaltspersonals eher akzeptieren. Werden gewaltbereite extremistische Gefangene mit Respekt behandelt, können zudem die „Wir-gegen-sie“-Mentalität, die Dämonisierung, die Entmenschlichung und Einstellungen, die Beleidigungen rechtfertigen, untergraben werden. In psychologischer Hinsicht können so die Denk- und Wahrnehmungsmuster von Gruppen, die den gewaltbereiten Extremismus begünstigen, unmittelbar in Frage gestellt werden.

In ressourcenarmen Ländern und in Postkonfliktumfeldern kann die Erfüllung dieser grundlegenden Voraussetzungen eine beträchtliche Herausforderung darstellen, insbesondere wenn, wie so häufig, die Haftanstalten überbelegt sind. Diese Länder sind dann stark auf die Unterstützung von Geberorganisationen angewiesen. Diese Unterstützung ist aber nicht immer gegeben. Gefangene müssen sich in der Regel auf ihre Familien verlassen, um ausreichende Nahrung zu erhalten, und es fehlt ihnen an genügend Platz oder anderen Bedingungen, die ihre körperliche und geistige Gesundheit fördern und schützen. Solche Situationen, in denen die Grundbedürfnisse nicht befriedigt werden, verstoßen nicht nur gegen internationale Standards, sondern können auch von gewaltbereiten extremistischen Gruppen zu dem Zweck genutzt werden, weitere Gefangene für den gewaltbereiten Extremismus zu gewinnen und diejenigen, die ihnen bereits angehören, auf Dauer an sich zu binden, so etwa wenn sie Gefangenen (und ihren Familienangehörigen) Nahrung, Sicherheit oder eine Ausbildung verschaffen.

¹¹ Ebd., Regel 42. Näheres dazu in den Regeln 12 bis 17 zur Unterbringung, Regel 18 zur persönlichen Hygiene, Regeln 19 bis 21 zu Kleidung und Bettzeug, Regel 22 zur Verpflegung, Regel 23 zu Bewegung und Sport und Regeln 24 bis 35 zu Gesundheitsdiensten.

¹² Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21, Ziff. 4 (1992).

TUNESIEN: Die Gefahren der Überbelegung von Haftanstalten

Die Haftbedingungen müssen so sicher und human sein, dass die Anstaltsleitung ohne Schwierigkeiten in der Lage ist, die Gefahr der Anwerbung festzustellen und zu diagnostizieren und zu intervenieren, um die betroffenen Personen und Straftäter zu schützen. Überbelegung erzeugt Unsicherheit und Kontrollverlust, was Extremisten Gelegenheiten verschafft, Gefangene anzuwerben und sie für extremistisches Gedankengut zu gewinnen. Zudem stellt Überbelegung eine reale Gefahr innerhalb der Haftanstalt dar, da sie sich negativ auf grundlegende Betreuungsdienste und Rehabilitations- und Besserungsprogramme auswirkt. Sie wird zu Frustration, Gewalt und Spannungen führen, was Gefangene dazu veranlassen wird, Schutz bei gewaltbereiten extremistischen Gruppen zu suchen, denen sie sich anschließen und von denen sie die psychologische und materielle Fürsorge erhalten, die ihnen die Anstaltsleitung nicht leistet.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereichter Beitrag der tunesischen Generaldirektion für Strafvollzug und Umerziehung.

Schlechte Haftbedingungen und Überbelegung allein radikalisieren noch nicht zur Gewaltbereitschaft; sie können aber für Unmut sorgen und einen Nährboden für gesellschaftsfeindliche Narrative bereiten.¹³ Die Verbesserung schlechter Haftbedingungen sollte daher als fester Bestandteil der Bemühungen im Kampf gegen gewaltbereiten Extremismus in Haftanstalten angesehen werden.¹⁴ So hat beispielsweise in Somalia eine Reduzierung der Überbelegung und die Versorgung der Gefangenen mit fließendem Wasser, Betten und Fernsehern zu einem Rückgang der Gewalt in den Haftanstalten beigetragen und es ermöglicht, die Gefangenen wirksamer in Disengagement-Aktivitäten einzubinden. Gleichzeitig darf eine besondere Aufmerksamkeit für gewaltbereite extremistische Gefangene nicht dazu führen, dass anderen (Gruppen von) Gefangenen eine humane Behandlung verweigert wird und ihre Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden.

Besondere Maßnahmen und Investitionen zugunsten einer bestimmten Gruppe von Inhaftierten sollen nicht zur Vernachlässigung anderer Personen oder Gruppen führen, die besondere Bedürfnisse haben oder von denen eine anders geartete Bedrohung für die Gesellschaft ausgeht. Jede zusätzliche materielle oder finanzielle Unterstützung für Haftanstalten muss dem gesamten System zugutekommen, wenn sie anhaltend positive Auswirkungen haben und negative Diskriminierung vermieden werden soll. Dies gilt auch für externe Interventionsmaßnahmen, wie etwa bilaterale und staatliche Kooperationsinitiativen. (...)

Wird Gefangenen, die als „radikalisiert“ wahrgenommen werden oder die im Zusammenhang mit Terrorakten inhaftiert wurden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt, führt dies mitunter dazu, dass andere Gruppen Inhaftierter weder das Mindestmaß an menschenwürdiger Behandlung noch die nötige Führung und Aufmerksamkeit seitens des Personals erfahren. Dies trifft vor allem auf Strafvollzugssysteme zu, die bereits mit ernsthaften Problemen konfrontiert sind (beispielsweise erhebliche und chronische Überbelegung und ein hohes Maß an Gewalt). Daraus können sich neue Gefahren für die Sicherheit ergeben.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (2016): Responding to radicalization in detention: An ICRC perspective.

¹³Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 9.

¹⁴Rome Memorandum, Good Practice 2; ICCTR Paper on the Rehabilitation and Reintegration of Violent Extremist Offenders, Unterabschnitt II (Prison Context, International Standards); Global Center on Cooperative Security (2015): Countering Violent Extremism and Promoting Community Resilience in the Greater Horn of Africa: an Action Agenda, Aktion 8.

Zur Verbesserung der Bedingungen in Haftanstalten sollte zunächst eine Überprüfung der Strafrechtspolitik vorgenommen werden, die darauf abzielt, die Verwendung von Untersuchungs- und Straftat in Fällen, in denen sie nicht absolut notwendig sind, zu verringern. Darüber hinaus müssen Schritte unternommen werden, um die Auswirkungen der Überbelegung zu mindern und durch sorgfältige Planung und kreative Nutzung des verfügbaren Raums so weit wie möglich die bestehenden Kapazitäten zu nutzen.

Programme wie die Freilassung auf Bewährung, vorzeitige Entlassung bei guter Führung oder die Verhängung von Alternativstrafen ohne Freiheitsentzug können die Dauer des Kontakts gewöhnlicher Insassen mit gewaltbereiten extremistischen (oder des gewaltbereiten Extremismus verdächtigten) Gefangenen verringern und somit sowohl Überbelegung abbauen als auch die Möglichkeiten zur Anwerbung reduzieren. Durch Alternativen zur Freiheitsstrafe könnten auch die von Opfern erlittenen Schäden wiedergutmacht, Möglichkeiten für gemeinnützige Arbeit geschaffen, Abhängigkeiten oder psychische Erkrankungen besser behandelt und Straffällige rehabilitiert werden. Durch solche Alternativen würden Haftanstalten auch besser in die Lage versetzt, ihre oft begrenzten Ressourcen auf jene Gefangene zu konzentrieren, die als hohes Risiko eingestuft werden. Wenn die Gerichte über Alternativen zur Freiheitsstrafe verfügen, können sie passend für den jeweiligen Straftäter und das Delikt eine kosteneffizientere Strafe verhängen, die gleichzeitig auch die Gemeinschaft schützt.

➊ Näheres zu diesem Thema findet sich in dem UNODC-Handbuch für Strategien zur Verringerung der Überbelegung von Haftanstalten (2013).¹⁵

Aus Sicht der Vollzugsverwaltung stellt Überbelegung nicht die einzige Herausforderung bei der Unterbringung der Gefangenen dar. Selbst wenn es ausreichende Unterbringungskapazitäten gibt, können diese für gewaltbereite extremistische Gefangene ungeeignet sein, so etwa wenn es sich um große Räume oder Schlafsäle handelt, in denen Hunderte von Gefangenen unter minimaler Beaufsichtigung untergebracht sind. Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene einsitzen, benötigen Kapazitäten zur Aufsicht dieser Gefangenen in kleineren statt in großen Gruppen.

*Recht auf Familienleben und Außenkontakte*¹⁶: Gewaltbereite extremistische Gefangene behalten im Rahmen gewisser Einschränkungen ihr Recht auf ein Familienleben und darauf, nicht völlig von der Gesellschaft isoliert zu werden, obschon ihnen der physische Kontakt zur Außenwelt verwehrt werden kann. Die Fähigkeit der Gefangenen, Kontakte zur Außenwelt zu pflegen, insbesondere zu ihren Familienangehörigen, ist auch entscheidend für ihre Aussichten auf eine erfolgreiche Resozialisierung, wie in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) betont wird. Die Ermöglichung solcher Kontakte ist daher ein wesentlicher Bestandteil von Strategien mit dem Ziel, die Achtung der Menschenrechte dieser Gefangenen zu gewährleisten und ihre Chancen auf Resozialisierung zu erhöhen. Da die für sie geeigneten Haftanstalten in manchen Ländern weit entfernt vom Wohnort ihrer Familien liegen können, sollte die jeweilige Anstaltsleitung sich insbesondere darum bemühen, dass der Kontakt zur Familie nicht abreißt, und zu diesem Zweck so weit wie möglich Besuche, Briefkontakte und Telefonanrufe gestatten, wobei sicherzustellen ist, dass die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind.

¹⁵Siehe auch den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die menschenrechtlichen Auswirkungen überhöhter Inhaftierungsquoten und der Überbelegung von Haftanstalten, Dokument A/HRC/30/19 der Vereinten Nationen, 10. August 2015, Ziff. 66-68.

¹⁶Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 58-63, 106; siehe auch die Bangkok-Regeln, Grundsätze 23 und 26; Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, Grundsätze 19 und 20; United Nations Recommendations on Life Imprisonment, Ziff. 11.

So wichtig diese Erwägungen im Falle gewaltbereiter extremistischer Gefangener, die in der Regel lange Haftstrafen verbüßen, auch sind, so sehr muss die Pflicht der Anstaltsleitung, Kontakte zur Außenwelt zu fördern, auch gegen das Risiko einer Kontaktaufnahme von gewaltbereiten extremistischen Gefangenen mit Sinnesgenossen außerhalb der Haftanstalt abgewogen werden. Diese Kommunikation muss so geregelt werden, dass die Begehung von Straftaten verhindert, der Schmuggel von verbotenen Gegenständen unterbunden, der Schutz der Öffentlichkeit vor jeder unerwünschten Kommunikation gewährleistet und Fluchten verhindert werden. Wenn angezeigt, muss die Kommunikation zwischen gewaltbereiten Extremisten und Personen außerhalb der Haftanstalt oder Besuchern überwacht und kontrolliert werden, unbeschadet der Verteidigungsrechte gewaltbereiter Extremisten. Diese Maßnahmen können auch für Familienbesuche, Telefonanrufe, Briefverkehr oder E-Mails gelten. Die Vollzugsbeamten sollten Maßnahmen ergreifen, um jede Art von Kommunikation, die der Sache gewaltbereiter Extremisten dienlich wäre, aufzudecken, davon abzuschrecken und sie zu unterbinden.¹⁷

Die Staaten könnten erwägen, von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung des einschlägigen innerstaatlichen und internationalen Rechts spezifische Mechanismen für die Kontrolle der Kommunikation der Insassen inner- als auch außerhalb der Haftanstalt einzuführen. Die Vollzugsbeamten könnten in Erwägung ziehen, soweit notwendig und angezeigt den Kontakt zwischen der allgemeinen Bevölkerung und bestimmten Gefangenengruppen, insbesondere gefährlichen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, einzuschränken.

Rome Memorandum on Good Practices for the Rehabilitation and Reintegration of Violent Extremist Offenders (2012), Good Practice 6.

Wichtig ist jedoch, dass die Einschränkungen der Kommunikation, die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen auferlegt werden, dem Bedrohungsgrad entsprechen und mit dem anwendbaren innerstaatlichen und internationalen Recht im Einklang stehen. Sowohl der Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe haben mehrmals die ungerechtfertigten Einschränkungen der Kontakte zur Außenwelt kritisiert, die Gefangenen mit langen Haftstrafen und jenen, die in Hochsicherheitseinrichtungen untergebracht sind, auferlegt werden. Grundsätzlich sollte es allen Gefangenen erlaubt sein, unter der nötigen Aufsicht regelmäßig per Brief, Telefon oder bei Besuchen mit ihren Familienangehörigen und anderen Personen zu verkehren.

¹⁷Manche gewaltbereiten extremistischen Gruppen verweisen in ihren Trainingshandbüchern auch auf die Notwendigkeit, mit gewaltbereiten Extremisten außerhalb der Haftanstalt Kontakt zu halten. Siehe z. B. Al-Qaida-Trainingshandbuch – Lektion 18: Gefängnisse und Haftanstalten (in Englisch verfügbar unter: www.justice.gov/sites/default/files/ag/legacy/2002/10/08/manualpart1_4.pdf); darin wird empfohlen, „Besuche zu nutzen, um mit Brüdern außerhalb des Gefängnisses zu kommunizieren und Informationen auszutauschen, die ihnen bei ihrer Arbeit außerhalb des Gefängnisses nützen könnten [...] Es versteht sich von selbst, dass es hierfür wichtig ist, die Kunst der versteckten Botschaft zu beherrschen.“

Jede wegen Verdacht auf Radikalisierung angeordnete Beaufsichtigung und Einschränkung von Kontakten, Kommunikationen und Gefangenenbesuchen hat in einem angemessenen Verhältnis zu dem angenommenen Risiko zu stehen, hat unter voller Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu erfolgen und hat dem Grundsatz 24 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze betreffend Außenkontakte von Gefangenen zu entsprechen.

Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 3.

*Zugang zu rechtlicher Vertretung*¹⁸: Gewaltbereite extremistische Gefangene sollen wie alle Gefangenen Zugang zu einem Rechtsberater oder einem Anbieter rechtlicher Unterstützung haben. In aller Regel dürfen Besuche von Rechtsvertretern nur in Ausnahmefällen, d. h. auf Anordnung einer Justizbehörde, eingeschränkt werden.¹⁹ Treffen mit Rechtsanwälten sollen außer Hörweite des Vollzugspersonals, in der Regel aber in dessen Sichtweite stattfinden. Rechtliche Unterlagen und der Schriftverkehr sind vertraulich zu behandeln, und die Durchsichtung von Rechtsanwälten sollte mit besonderer Sensibilität erfolgen.

Im Zusammenhang mit religiös motiviertem Extremismus ist es sehr wichtig, Menschen, die zu ihrem Glauben (wieder-)gefunden haben, nicht zu verwechseln mit solchen, die radikale Ansichten entwickelt haben. Die meisten Menschen, die während ihrer Haft zu einer Religion, beispielsweise zum Islam, konvertieren oder zu ihr zurückkehren, tun dies aus friedlichen persönlichen Motiven oder zu dem Zweck, eine Bindung zu einer Gruppe anderer Gefangener aufzubauen. Die Vorurteile über den Zusammenhang zwischen Religion und Extremismus sind jedoch nach wie vor sehr präsent und können eine gute Risikobewertung behindern.

Radicalisation Awareness Network (2016): Dealing with radicalisation in a prison and probation context, RAN Prisons and Probation – practitioners working paper, S. 3.

*Religionsfreiheit*²⁰: Internationale Normen besagen eindeutig, dass alle Gefangenen das Recht auf die Ausübung ihrer Religion haben. So hat etwa der Menschenrechtsausschuss betont, dass Gefangene „weiterhin das Recht genießen, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden, im größtmöglichen Umfang, der sich mit den ihnen auferlegten Zwängen vereinbaren lässt.“²¹ Die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben, sich ihr anzuschließen und sie zu bekunden, kann auch als Bestandteil einer konstruktiven und ausgewogenen Gestaltung des Vollzugs betrachtet werden. Konkret kann die Religion manchen Gefangenen dabei helfen, sich mit ihrer Strafe und den restriktiven Haftbedingungen abzufinden, und den Verurteilten gleichzeitig eine Gelegenheit bieten, über die von ihnen begangenen Verbrechen nachzudenken. Studien haben ergeben, dass starke Religiosität mit einer

¹⁸Nelson-Mandela-Regeln, Regel 61, 119-120.

¹⁹Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze legen beispielsweise fest, dass in solchen Ausnahmefällen die Einschränkungen der Vertraulichkeit angeordnet werden können, wenn sie der Verhinderung schwerer Straftaten oder erheblicher Verstöße gegen die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt dienen (siehe Grundsatz 23.5).

²⁰Nelson-Mandela-Regeln, Regel 65-66.

²¹Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 (1993) zur Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Dokument CCPR/C/21/Rev.1/Add.4 der Vereinten Nationen, Ziff. 8; siehe auch den Bericht des Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, vom 30. Januar 2015, Dokument A/HRC/28/66/Add.2 der Vereinten Nationen, Ziff. 59.

hohen Fähigkeit zur Anpassung an das Leben in der Haftanstalt einhergeht und in signifikantem Maße mit einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen die Haftanstaltsregeln korreliert.²²

Es sollte klare Regelungen für die Behandlung von Glaubensfragen in Haftanstalten und für die Achtung aller in ihnen vertretenen religiösen Überzeugungen geben, auch in den Anstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene einsitzen. Wer diese Achtung zeigt, kann so dazu beitragen, die Denkweise gewaltbereiter Extremisten, wie etwa ihre Intoleranz gegenüber Andersartigkeit, zu unterminieren. Das Vollzugspersonal ist angemessen dafür auszubilden und zu sensibilisieren, dass es die Pflicht hat, das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und zu achten.²³ Im Strafvollzug tätige Religionsfachverständige könnten zu einer solchen Ausbildung beitragen und anderen Vollzugsbediensteten als Anlaufstelle in Glaubensfragen dienen. Zugleich darf niemand gezwungen werden, einer Religion beizutreten oder an Gottesdiensten teilzunehmen – weder von Vollzugsbediensteten noch von anderen Gefangenen. Gefangene dürfen nicht aufgrund oder mangels einer religiösen Überzeugung benachteiligt werden, und es müssen Regelungen existieren, die Gefangene davor schützen, zur Konvertierung zu einer bestimmten Religion oder zur Ausübung einer bestimmten Religion gezwungen zu werden.

Nach Auffassung der Regierung stellen von Al-Qaida inspirierte Extremisten derzeit die größte Bedrohung für das Vereinigte Königreich dar. Diese Bedrohung darf nicht mit dem islamischen Glauben gleichgesetzt werden. Der Islam ist eine der großen Weltreligionen. Er beruht auf der Einheit/Einzigkeit Gottes und der Toleranz gegenüber allen Menschen. Er ist eine der drei großen monotheistischen Religionen. Die anderen sind das Judentum und das Christentum. Islam bedeutet „Friede“ und vollkommene Unterwerfung unter den Willen Gottes. Ein Muslim oder eine Muslimin ist jemand, „der oder die Frieden verbreitet“. Nichts deutet darauf hin, dass legitime Ausdrucksformen des Glaubens in irgendeiner Weise ein Anzeichen für Radikalisierung oder Extremismus sind. Wir achten alle Glaubensrichtungen und werden auch weiterhin die Ausübung der verschiedenen Konfessionen in unseren Haftanstalten fördern. Der Glaube kann eine positive Rolle im Leben und bei der Rehabilitation der Gefangenen spielen. Muslimische Geistliche können uns konkreten Rat zum Islam in Haftanstalten geben.

National Offender Management Service (NOMS) – England and Wales, Extremism and Radicalisation–Guidance for Staff.

Gefangenen sollte es erlaubt sein, zu beten, zugelassene religiöse Bücher zu lesen und andere Vorschriften ihrer Religion zu befolgen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Ernährung und Hygiene. Gewaltbereite extremistische Gefangene, die derselben Religion angehören, dürfen sich zur Begehung besonderer Feiertage versammeln oder ihren Glauben gemeinsam praktizieren, soweit die Risikobewertung für die jeweiligen Personen es zulässt. Zu diesem Zweck sind angemessene Räumlichkeiten wie Gebetsräume zur Verfügung zu stellen. Gefangene sollten auf Wunsch die Möglichkeit erhalten, von qualifizierten Vertretern ihrer Religion besucht zu werden, sei es für Einzelgespräche oder Gruppengottesdienste.

²²Siehe z. B. Clear T., Sumter M. (2002): „Prisoners, prison and religion“, *Journal of Offender Rehabilitation*, 35(3-4), S. 125-156; O’Connor T. und Perreyclear M. (2002): „Prison religion in action and its influence on offender rehabilitation“, *Journal of Offender Rehabilitation*, 35(3-4), S. 11-34.

²³Siehe den Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Asma Jahangir, vom 30. September 2005, Dokument A/60/399 der Vereinten Nationen, Ziff. 69-91.

Um dies zu ermöglichen, sollten die Vollzugsbehörden Vereinbarungen mit Religionsgemeinschaften treffen und deren Vertreter angemessen darin geschult werden, wie sie ihre Aufgaben in einem Haftumfeld wahrzunehmen haben.²⁴ Die Zahl der in der Haftanstalt tätigen Religionssachverständigen sollte im Verhältnis zu der Zahl der Gefangenen stehen, die der entsprechenden Glaubensrichtung angehören. Die Religionssachverständigen können direkt von der Haftanstalt eingestellt werden, sofern dies gesetzlich erlaubt ist. Als Alternative dazu kann auch angesehenen Religionsführern aus der örtlichen Gemeinschaft gestattet werden, in der Haftanstalt Gottesdienste abzuhalten. In jedem Fall sind die Vollzugsbehörden dazu berechtigt, Religionsvertreter, die die Haftanstalt betreten, vorher zu überprüfen, um zu verhindern, dass extremistisches Gedankengut unter den Gefangenen verbreitet wird. Manche Anstaltsleitungen haben Kompetenzprofile für die Auswahl seelsorgerischer Berater entwickelt.²⁵ Alle Gruppen und Einzelpersonen müssen demselben Prüf- und Bewertungsverfahren unterzogen werden.²⁶

Neben der Gewährung des Zugangs Geistlicher zu den Gefangenen sollten Haftanstalten einen ausreichenden Bestand zugelassener Glaubenstexte zur Verfügung stellen, die von qualifizierten Vertretern der verschiedenen in der Anstalt vertretenen Religionen verfasst wurden. Die Verfügbarkeit maßgebender Literatur zu religiösen Fragen bietet eine Möglichkeit, sicherzustellen, dass Gefangene, die sich entsprechendes Wissen aneignen möchten, nicht auf Texte angewiesen sind, die eingeschmuggelt wurden und möglicherweise nationalen, rassischen oder religiösen Hass propagieren, was Aufstachelung zur Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt.²⁷



Zur Frage der glaubensbasierten Interventionsmaßnahmen als Mittel zum Disengagement von der Gewaltbereitschaft siehe Kapitel 5.

2.3 Gewährleistung des sicheren Gewahrsams

Die Glaubwürdigkeit jedes Strafvollzugssystems beruht auf seiner Fähigkeit, die Gefangenen in sicherem Gewahrsam zu halten – mit anderen Worten, Gewalt oder Schaden in der Haftanstalt zu verhindern und Fluchtversuche zu vereiteln. Die Verhinderung von Flucht ist eine grundlegende Aufgabe des Strafvollzugs: sie schützt die Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten, fördert das Vertrauen der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik in das Strafjustizsystem und ermöglicht es den Gefangenen, sich die innerhalb des Systems angebotenen Rehabilitationsprogramme zunutze zu machen. Wenn gewaltbereite extremistische Gefangene entfliehen, können die Folgen schwerwiegend sein. Es hat Fälle gegeben, in denen entflozene gewaltbereite Extremisten Terroranschläge verübt, Mitglieder der Öffentlichkeit und Polizeibeamte ermordet und/oder schwer verletzt und weitere schwere Verbrechen begangen haben.

²⁴Europarat, Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 24.

²⁵Siehe z. B. Ajouaou, M. (2008): Religious competency profile for Islamic spiritual counsellors in the Justice Department – Working document on behalf of the Muslims and the Government Liaison Committee, The Netherlands.

²⁶Internationales Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Prison Management Recommendations to Counter and Address Prison Radicalization, Empfehlung 14 (Die Rolle unterstützen, die religiöse und sonstige Dienste bei der Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten spielen können).

²⁷Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 20(2). Siehe auch Rabat Plan of Action on the prohibition of advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence, Dokument A/HRC/22/17/Add.4 der Vereinten Nationen, 11. Januar 2014, Anlage, Anhang.

KIRGISISCHE REPUBLIK: Ein Fluchtfall im Zusammenhang mit gewaltbereitem Extremismus

Im Juni 2016 waren 239 gewaltbereite extremistische Gefangene in kirgisischen Haftanstalten untergebracht: 159 Personen in geschlossenen und 30 in offenen Haftanstalten sowie 50 im Bewährungsprogramm registrierte Straftäter. Infolge des Entweichens von neun Gefangenen, einschließlich gewaltbereiter Extremisten, aus einer Hochsicherheitseinrichtung am 12. Oktober 2015 starben 13 Menschen, darunter vier Bedienstete der Anstalt, was in Politik und Öffentlichkeit heftige Empörung auslöste. Die Regierung des Landes ergriff daraufhin Notmaßnahmen und stellte Mittel für den Bau einer spezialisierten Hochsicherheitseinrichtung und die Einstellung zusätzlichen Vollzugspersonals bereit. Darüber hinaus erteilte der Präsident des Landes im April 2016 seine Zustimmung zu dem Gesetz Nr. 44 der Kirgisischen Republik zur Änderung des Strafgesetzbuchs, das die separate Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Gefangener in zellenähnlichen Einrichtungen vorsieht.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag.

Die Sicherheit in Haftanstalten wird gewährleistet durch physische Sicherheitsvorkehrungen, wie Mauern, Fenstergitter, Schlösser und Türen, Alarmsysteme und dergleichen, durch Verfahren, die befolgt werden müssen, wie Regelungen zur Bewegungsfreiheit der Gefangenen in der Haftanstalt, zur persönlichen Habe, die sie behalten dürfen, zur Durchsuchung von Gefangenen und ihrer Unterkunft u. a., und durch das Konzept der dynamischen Sicherheit, die ein wachsames Personal erfordert, das positive Beziehungen zu den Gefangenen unterhält und sie mit konstruktiven Aktivitäten beschäftigt. Dies ermöglicht es dem Personal, etwaige Probleme im Voraus zu erkennen und zu vermeiden. Es sollte für alle Gefangenen, einschließlich gewaltbereiter extremistischer Gefangener, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den physischen, prozeduralen und dynamischen Sicherheitsvorkehrungen gewahrt werden. Dieses ausgewogene Verhältnis, durch das Flucht verhindert und die Ordnung gewahrt werden soll, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie etwa dem Zustand der Hafteinrichtungen, dem Stand der verfügbaren Technologie, der Zahl der Bediensteten und der Art der untergebrachten Gefangenen. Ist beispielsweise die physische Sicherheit schwach (etwa in ressourcenarmen Ländern und Postkonfliktumfeldern), gewinnen die prozedurale und die dynamische Sicherheit umso mehr an Bedeutung.

Die Vollzugsverwaltungen sollten sich auch dessen bewusst sein, dass Fluchtversuche gewaltbereiter extremistischer Gefangener nicht nur aus dem Inneren der Anstalt heraus realisiert werden. Gewaltbereite extremistische Gruppen, insbesondere diejenigen, die über große paramilitärische Organisationen verfügen und ein beträchtliches Gebiet und erhebliche Ressourcen unter ihrer Kontrolle haben, greifen vermehrt Haftanstalten an und entfachen dort massive Aufstände, um inhaftierten Mitgliedern zur Flucht zu verhelfen. In einigen Fällen haben gewaltbereite extremistische Gruppen auf diese Weise Gefangenen die Flucht ermöglicht und sie im Gegenzug für die Gruppe angeworben, der sie ihre Befreiung zu verdanken haben.

Sicherheit in der Haftanstalt bezieht sich letztlich nicht nur auf die Mittel, mit denen Flucht verhindert werden soll, sondern auch auf die Maßnahmen, die erforderlich sind, um gewaltbereite extremistische Gefangene daran zu hindern, extremistische Gewalttaten und andere kriminelle Aktivitäten außerhalb der Haftanstalt zu steuern. Neben der Steuerung

terroristischer Handlungen können solche kriminellen Tätigkeiten auch die Einschüchterung oder Bestechung von Zeugen, Richtern, Anwälten oder Geschworenen umfassen.²⁸

Ein wesentlicher Grundsatz einer guten Führung von Haftanstalten besteht darin, den Gefangenen nicht mehr Einschränkungen aufzuerlegen, als erforderlich sind, um die Öffentlichkeit, andere Gefangene und das Personal zu schützen.²⁹ Die meisten gewaltbereiten extremistischen Gefangenen erdulden ihre Haft, wenn die Bedingungen fair und angemessen sind, und die Mehrheit akzeptiert die Situation in ihrer Realität. Sofern angemessene Sicherheitsvorkehrungen gelten und die Gefangenen fair behandelt werden, werden die meisten von ihnen nicht versuchen, aus der Haft zu entfliehen oder den Haftalltag ernsthaft zu stören.

Es ist jedoch durchaus möglich, dass eine kleine Minderheit gewaltbereiter extremistischer Gefangener alles in ihrer Macht Stehende tun wird, um einen Fluchtversuch zu unternehmen oder Aktivitäten in Gang zu setzen, die die Ordnung der Haftanstalt untergraben sollen. Andere werden versuchen, das Personal zu bestechen oder zu manipulieren und verbotene Gegenstände in die Haftanstalt zu schmuggeln. Ähnlich wie kriminelle Netzwerke können gewaltbereite extremistische Gruppen in Haftanstalten weiterbestehen. Sie können während der Haft Kontakte knüpfen und in manchen Fällen über die Anstaltsmauern hinaus operieren. Gewaltbereite extremistische Gefangene können ihre Zeit in der Haftanstalt auch dazu nutzen, kriminelle Techniken von „regulären“ Kriminellen zu erlernen oder deren Dienste in Anspruch zu nehmen (etwa zum Erwerb von Waffen oder gefälschten Pässen), um terroristische Aktivitäten außerhalb der Haftanstalt vorzubereiten oder zu koordinieren. Die Vollzugsbehörden sollten daher in der Lage sein, das von jedem einzelnen Gefangenen ausgehende Risiko zu bewerten, um sicherzustellen, dass ein jeder angemessenen Sicherheitsbedingungen unterliegt.

➤ *Zur Gefahr der Korruption, Konditionierung und Manipulation des Vollzugspersonals siehe Kapitel 3.6, zur Sicherheitskategorisierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener siehe Kapitel 4*

Darüber hinaus sollten die auf gewaltbereite extremistische Gefangene angewandten Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig überprüft und bei Bedarf geändert werden. Bei Einhaltung dieses Grundsatzes wird sichergestellt, dass nur wenige Gefangene unter den höchsten Sicherheitsbedingungen untergebracht werden müssen und das Personal sie so effektiv beaufsichtigen und mit ihnen umgehen kann. Zudem wird gewährleistet, dass die personellen und finanziellen Ressourcen nicht darauf verschwendet werden, eine Vielzahl von Gefangenen in Haftanstalten unterzubringen, in denen die Haftbedingungen restriktiver sind als nötig.

➤ *Näheres zur Sicherheit in Haftanstalten findet sich in den UNODC-Handbüchern über dynamische Sicherheit und Informations- und Erkenntnisgewinnung in Haftanstalten (2015) und den Umgang mit Hochrisikogefangenen (2016).*

²⁸Der Kommentar (in Absatz 21) zur Empfehlung Rec(2014)3 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten betreffend gefährliche Straffällige besagt klar, dass Straftäter, deren Gefährlichkeit an ihrer Beteiligung an organisierter Kriminalität und/oder Terrorismus festgemacht wird, besondere Maßnahmen erforderlich machen, insbesondere in Fragen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung: die Entstehung von Phänomenen wie Gewalt und/oder Bekehrungseifer in Haftanstalten muss vermieden werden, diese gefährlichen Straftäter sind in Strafvollzugsanstalten unterzubringen, die weit entfernt sind von Orten, an denen kriminelle Organisationen stark präsent sind, und sie sollten nicht dazu in der Lage sein, ihre kriminellen Aktivitäten während der Haft fortzusetzen (beispielsweise sollten sie nicht die Gelegenheit haben, Anweisungen an ihre Komplizen außerhalb der Anstalt zu übermitteln).

²⁹Nelson-Mandela-Regeln, Regel 36; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Grundsätze 3 und 18.10; Empfehlung Rec(2014)3 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten betreffend gefährliche Straffällige(vom Ministerkomitee am 19. Februar 2014 angenommen), Abs. 4.

2.4 Bedeutung des Informations- und Erkenntnisgewinns in Haftanstalten

Damit die Vollzugsbehörden unerlaubte Aktivitäten feststellen können, sollten alle Haftanstalten über ein mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Standards im Einklang stehendes strukturiertes System zur Gewinnung von Sicherheits- und sonstigen sicherheitsrelevanten Informationen und Erkenntnissen verfügen. Alle Bediensteten von Haftanstalten sollten die Aufgabe haben, aktiv sicherheitsrelevante Informationen zu sammeln und diese an die jeweilige Sicherheitsabteilung weiterzuleiten. Es handelt sich hier um einen wichtigen Aspekt der dynamischen Sicherheit und erfordert von dem Personal, aktiv eine professionell gehaltene Beziehung zu den Gefangenen herzustellen und zu pflegen, um zuverlässige Informationen zu gewinnen.

Indem die Vollzugsbediensteten, insbesondere diejenigen mit direktem Kontakt zu den Gefangenen, das Geschehen in ihrer jeweiligen Anstalt aufmerkamer beobachten, können sie eine entscheidende Rolle dabei spielen, Radikalisierer und Radikalisierte zu erkennen. Erfahrene Vollzugsbedienstete können einen sechsten Sinn dafür entwickeln, wie sich gewisse Haftumfelder „anfühlen“. Sie wissen, wenn etwas nicht in Ordnung oder normal ist. Bei der Informationsbeschaffung werden lediglich diese erlernten Eigenschaften verfeinert und Beobachtungen, Gespräche, Assoziationen, Veränderungen im Handeln und Verhalten der Straffälligen usw. gemeldet und dokumentiert.

Sturgeon, W. (2015), Radicalization and Intelligence Gathering In Correctional Institutions.

Die Fähigkeit, Informationen im Zusammenhang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu sammeln, zu evaluieren, zuzuordnen, zu analysieren und weiterzugeben, ist nicht nur für den sicheren Betrieb von Haftanstalten von entscheidender Bedeutung, sondern auch für die Prävention der Radikalisierung zu gewaltbareitem Extremismus. Informations- und Erkenntnisgewinnungssysteme in Haftanstalten tragen zur Sicherheit bei, helfen bei der Aufnahme, Beurteilung und Klassifizierung und ermöglichen fundierte Interventions- und Rehabilitationsmaßnahmen. Die Gewinnung präziser Erkenntnisse hilft den Vollzugsbehörden auch dabei, strategisch fundierte Entscheidungen über die Einteilung der Gefangenen und die Zuweisung personeller und finanzieller Ressourcen in den Haftanstalten zu treffen, um Sicherheitsprobleme zu lösen und insbesondere zu verhindern, dass Mitglieder der allgemeinen Gefängnisbevölkerung zur Gewaltbereitschaft radikalisiert werden.

DEUTSCHLAND (Bundesland Hessen): Ein Netzwerk zur Gewinnung von Erkenntnissen über gewaltbereite extremistische Gefangene

2016 wurde im Strafvollzugsdienst (Ministerium der Justiz) eine neue Abteilung eingerichtet, mit dem allgemeinen Ziel, eine zentrale Kontaktstelle und ein Kompetenzzentrum zu schaffen, das aus der Durchführung von Projekten gewonnene Erkenntnisse sammelt und anderen Institutionen zur Verfügung stellt. Zusätzlich wurden sieben sogenannte „Strukturbeobachter“ in verschiedenen Haftanstalten des Landes Hessen eingesetzt, die als Anlaufstellen für relevante Informationen vor Ort fungieren. Ihre Tätigkeit besteht in der engen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch mit Vollzugspersonal aus verschiedenen Abteilungen und Fachbereichen, Trainern des Violence Prevention Network (Verbund Gewaltprävention), in Haftanstalten tätigen Imamen, Strukturbeobachtern in anderen Haftanstalten sowie mit dem Ministerium der Justiz, dem Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz, je nach Bedarf.

Zu ihren Aufgaben gehören außerdem die Überwachung und Beobachtung *a)* des Briefverkehrs, *b)* von Telefonanrufen, *c)* gegebenenfalls von Besuchen und *d)* von Geldüberweisungen gewaltbereiter extremistischer Gefangener sowie *e)* die Teilnahme an Fallkonferenzen betreffend gewaltbereite extremistische Gefangene und/oder die Organisation solcher Konferenzen.

Die Erkennung von gewaltbareitem Extremismus umfasst *a)* die sorgfältige Evaluierung vorhandener Informationen und Erkenntnisse (z. B. Unterlagen zur Inhaftierung der betreffenden Person usw.), *b)* die detaillierte Beobachtung der Person im Laufe ihres Haftaufenthalts und *c)* einen ständigen Informationsaustausch, darunter mit der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz. In Bezug auf letzteres Element haben das Ministerium der Justiz, das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Hessen spezifische Richtlinien für die Zusammenarbeit der Polizei, des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Vollzugs- und Bewährungsdienste in Fällen politisch motivierter Gewalt und organisierter Kriminalität sowie zur Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus erarbeitet.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) präsentierte Fallstudie des Strafvollzugsdienstes des Landes Hessen (Deutschland).

Die Art und Weise der Gewinnung und Nutzung von Erkenntnissen hängt wie bei den meisten Aspekten des Haftanstaltsbetriebs von einer Reihe von Faktoren wie den rechtlichen Rahmenbedingungen, der Anstaltskultur und den vorhandenen Ressourcen ab. Die Vollzugssysteme sollten über eine zentrale Einheit für die Informationsbeschaffung verfügen, die die Anstaltsleitungen rechtzeitig und präzise über Aktivitäten mit dem Ziel der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft informiert und die Sicherheitsprotokolle in den Anstalten verbessert. Das lässt sich am besten erreichen, indem man das Verhalten gewaltbereiter extremistischer Gefangener beobachtet, dokumentiert und die entsprechenden Maßnahmen ergreift. Die Erstellung regelmäßiger schriftlicher Berichte über jeden gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ist eines der Mittel zur Unterstützung einer konsistenten und individualisierten Gefangenenbetreuung.

Für einen wirksamen Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen bedarf es ferner des kooperativen Austauschs von Informationen und Erkenntnissen während der gesamten Dauer der Inhaftierung (während der Untersuchungshaft, nach der Verurteilung und vor der Entlassung). Es sollten alle rechtlich zulässigen Quellen für die Gewinnung von Informationen über das Geschehen in den Haftanstalten zur Erkennung einer potenziellen Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft genutzt werden.³⁰ Haftanstalten und ihre Abteilungen für Beobachtung und Erkenntnisgewinnung existieren nicht isoliert, und der Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und die Prävention einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft erfordern einen umfassenden Ansatz, der auf anerkannten Berufsstandards auf allen Ebenen – lokal, national und international – beruht. Die Strafvollzugsdienste sollten daher mit den Bewährungsdiensten, dort wo es sie gibt, anderen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, um ein erfolgreiches Disengagement der Gefangenen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erreichen.³¹

³⁰ Internationales Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Prison Management Recommendations to Counter and Address Prison Radicalization, Empfehlung 12 (Alle rechtlich zulässigen Quellen für die Gewinnung von Informationen über das Geschehen innerhalb von Haftanstalten nutzen, um eine potenzielle Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zu erkennen).

³¹ Siehe Europarat, Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsätze 26 und 27.

Zum Zeitpunkt des Haftantritts eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen verfügen die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte, Sozial- und andere Behörden bereits über eine Fülle an Informationen über die jeweilige Person. Zu diesem Zeitpunkt ist es unerlässlich, dass die Abteilung für Beobachtung und Erkenntnisgewinnung in der Haftanstalt alle verfügbaren Informationen über diese Person erfasst und ein Gefangenenprofil für sie erstellt. Damit dies auf wirksame Weise geschieht und vermieden wird, dass die entsprechenden Stellen einander entgegenarbeiten, ist eine gute Arbeitsbeziehung zwischen dieser Abteilung und ihren Pendanten bei der Polizei, den Sicherheitsdiensten und anderen mit der Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus betrauten Stellen unerlässlich. Die meisten Polizei- und bestimmte Sicherheitsbehörden verfügen über eine erkennungsdienstliche Abteilung, die Informationen und Erkenntnisse über Gefangene sammelt und auswertet.

Haftanstalten sollten bereit sein, erkennungsdienstliche Informationen zu empfangen und auszutauschen, und ihr Personal sollte wissen, wie diese Informationen genutzt werden. Die Vollzugsverantwortlichen sollten die Einrichtung angemessener Protokolle und Verfahren für den internen und externen Informationsaustausch erwägen. Um den Informationsaustausch zwischen allen Sektoren der öffentlichen Sicherheit zu erleichtern, sollten solche Protokolle auf Gegenseitigkeit beruhen. Sind externe Behörden an der Beschaffung von Informationen innerhalb der Haftanstalt beteiligt, sollten die Maßnahmen mit den Vollzugsverantwortlichen koordiniert werden, um die Ordnung der Anstalt oder laufende Interventionsmaßnahmen nicht zu stören. Haftanstalten sind wertvolle Quellen von Informationen und Erkenntnissen, die für die Strafjustiz und die nationale Sicherheit von Bedeutung sind, und sollten daher so offen für die Bereitstellung ihrer Informationen und Erkenntnisse sein, wie sie es für den Erhalt solcher Informationen von Partnerbehörden sind.

ENGLAND UND WALES: Extremismus-Einheit des National Offender Management Service (Nationaler Dienst für den Umgang mit Straffälligen)

Die Extremismus-Einheit (ExU) ist Teil der für die Sicherheit zuständigen Gruppe innerhalb des National Offender Management Service [Vollzugsverwaltung] und hat den Auftrag, geeignete Strategien, Handlungsgrundsätze und Verfahren zur Abwehr der von Terroristen, Extremisten und Radikalisierern ausgehenden Gefahren zu entwickeln. Sie nutzt die aus allen Haftanstalten in England und Wales eingegangenen Informationen und Erkenntnisse über Extremismus für die Erstellung strategischer Analysen, die das operative Tätigkeiten durchführende Personal in den Haftanstalten unterstützen und eine Grundlage für die weitere Informationsbeschaffung bilden. Die ExU arbeitet mit den regionalen Koordinatoren für die Terrorismusbekämpfung zusammen, die in den verschiedenen Regionen in England und Wales stationiert sind, um Informationen und Erkenntnisse zu sammeln und inhaftierte Terroristen oder extremistische Gefangene zu überwachen und zu kontrollieren. Die regionalen Koordinatoren arbeiten mit wichtigen Partnern wie den Bewährungsdiensten, der Polizei und den Sicherheitsdiensten zusammen, um Informationen auszutauschen und zum Management der von diesen Straffälligen ausgehenden Risiken beizutragen.

National Offender Management Service (2014): Managing Terrorist and Extremist Offenders in the Community, S. 10.

In der Praxis muss die behördliche Zusammenarbeit oft auf detaillierte Kooperationsvereinbarungen und -protokolle gestützt sein, in denen die jeweiligen Verantwortlichkeiten aller beteiligten Behörden, der Einsatz der Ressourcen und die Leistungsverpflichtungen eindeutig festgelegt werden. Für die behördliche Zusammenarbeit ist es in der Regel von Nutzen, wenn sie formalisiert und durch eindeutige Protokolle für die Ressourcenteilung, den Informationsaustausch und die Behebung von Problemen begleitet wird. Die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Behörden müssen klar definiert und verstanden werden, und

das Personal jeder Behörde kann von einem Verständnis der jeweiligen, oft unterschiedlichen Leitlinien und Verfahren der anderen Behörden profitieren.

KANADA: Vereinbarungen über den Informationsaustausch zwischen Behörden

Der Correctional Service of Canada (Strafvollzugsdienst Kanada, CSC) identifiziert Personen, von denen eine glaubwürdige Gefahr für die nationale Sicherheit ausgeht, hauptsächlich auf dreierlei Weise: Personen, die wegen einer terroristischen Tat verurteilt wurden (Artikel 83.01 des kanadischen Strafgesetzbuchs), Personen, die durch Partner- oder dritte Behörden (z. B. die Royal Canadian Mounted Police (berittene kanadische Bundespolizei), die Canadian Security Intelligence Agency (kanadischer Nachrichten- und Sicherheitsdienst)) ermittelt wurden, und Personen, die intern vom CSC selbst ermittelt wurden. Die frühe Erkennung und Identifizierung ist von höchster Bedeutung und ermöglicht es dem CSC, diese Fälle im Rahmen bestehender sicherheitsdienstlicher Verfahren genau zu beobachten. Bestehende Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit externen Partnern sind ein wesentlicher Bestandteil im Prozess der Identifizierung, Erkennung und Prävention. Der CSC hat mit verschiedenen Partnern in der Strafjustiz und der Strafverfolgung Absprachen getroffen, die den Informationsaustausch in Fällen, die die nationale Sicherheit betreffen, ermöglichen. Darunter fällt auch die Unterstützung aktiver operativer und strafrechtlicher Ermittlungen.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag des Correctional Service of Canada.

Zur Erleichterung dieses Prozesses ist es gute Praxis, auf lokaler Ebene über eine Vereinbarung über den Austausch von Informationen zu verfügen und nach Möglichkeit transparent vorzugehen. Informationen sollen nur ausgetauscht werden, wenn sie im Hinblick auf das erwünschte Ergebnis strikt notwendig sind und dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Um festzustellen, ob ein Informationsaustausch notwendig und verhältnismäßig ist, bedarf es vor allem einer professionellen Bewertung der Risiken für eine Person oder die Öffentlichkeit. In vielen Staaten benötigen die Organe des öffentlichen Sektors eine rechtliche Befugnis für den Austausch von Daten. Zudem müssen die von den betroffenen Stellen gesammelten Informationen den einschlägigen innerstaatlichen Richtlinien und/oder Rechtsvorschriften für den Umgang mit Informationen entsprechen.

☛ *Näheres zur Frage der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten und der Einwilligung zum Datenaustausch nach vorheriger Aufklärung findet sich in Kapitel 6.6.*

2.5 Sicherheit und Ordnung in Haftanstalten

Der Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen stellt insofern eine Herausforderung für die Vollzugsbehörden dar, als sie eine Balance herstellen müssen zwischen einerseits der Bedrohung, die diese Gefangenen für die Ordnung in der Haftanstalt darstellen können, einschließlich des Risikos, dass sie andere zur Gewalt zu radikalisieren suchen, und andererseits der Verpflichtung des Staates, alle Gefangenen auf angemessene und menschliche Weise zu behandeln.

Man kann ein Spektrum der potenziellen Aktivitäten gewaltbereiter extremistischer Gruppen und Einzelner in der Haft abstecken. Manche, ja viele dieser Aktivitäten lassen sich im normalen Gefangenenverhalten in Haftanstalten beobachten und sind einzeln betrachtet nicht unbedingt als verlässliche Anzeichen für gewaltbereites extremistisches Verhalten des

Einzelnen oder in der Gruppe zu werten. Es gibt vier Kategorien potenzieller Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Sicherheit und die Ordnung in Haftanstalten auswirken können: *a)* die Bildung von Gruppen und das Auftreten von Organisationen, *b)* passiver oder gewaltloser Widerstand, *c)* aktiver Widerstand gegen den Vollzug durch die Anwendung von Gewalt und *d)* Einschüchterung durch Androhung von Gewalt gegenüber Familienangehörigen des Anstaltspersonals oder der anderen Gefangenen. Ein typisches Merkmal bestimmter gewaltbereiter extremistischer Gruppen ist die Einführung externer paramilitärischer, hierarchischer Kommandostrukturen in die Haftanstalt. Die Verwendung dieser paramilitärischen Strukturen und Rollen (wie etwa der „Kommandant“) entspricht der Sichtweise mancher gewaltbereiten extremistischen Gruppen, die ihre Gefangenen als Kriegsgefangene betrachtet sehen wollen.

Es kann sein, dass gewaltbereite extremistische Gefangene sich freiwillig von der restlichen Gefangenenbevölkerung abgrenzen. So können sie etwa versuchen, mit anderen gewaltbereiten Extremisten eine Zelle oder ein Zimmer zu teilen, um die Solidarität untereinander zu fördern und Konflikte mit anderen Gefangenen zu vermeiden. Diese Abgrenzung kann zum Problem werden, wenn organisierte Gruppen gewaltbereiter extremistischer Gefangener vorwiegend darauf hinwirken, die Kontrolle über die Ausübung und Organisation der Disziplin in der Haftanstalt zu erlangen. Die Selbstaussgrenzung kann sich auch in anderen Aspekten des Anstaltslebens zeigen, so etwa, wenn Gefangene sich weigern, dieselben religiösen Einrichtungen wie die anderen zu nutzen oder gemeinschaftlichen Gottesdiensten beizuwohnen. Andererseits gibt es als eine grundlegende Voraussetzung für die Existenz jeder Organisation ihre Fähigkeit, neue Mitglieder anzuwerben und zu integrieren. Manche gewaltbereiten extremistischen Gruppen könnten daher proaktiv versuchen, in der allgemeinen Gefangenenbevölkerung neue Mitglieder anzuwerben. In manchen Fällen konkurrieren verschiedene Gruppen um diese potenziellen Neuzugänge, die zum Beitritt gezwungen oder durch Einschüchterung dazu getrieben werden.

➊ *Näheres zur Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten findet sich in Kapitel 7.*

Einer der wiederkehrenden Aspekte des kollektiven Widerstands gewaltbereiter Extremisten besteht in ihrer Weigerung, am normalen Anstaltsleben teilzunehmen und sich entsprechend zu verhalten. Dazu zählt etwa die Weigerung, eine Haftuniform zu tragen oder eine Arbeit in der Haftanstalt anzunehmen. Bezweckt wird damit, sowohl die gewaltbereite extremistische Gruppe von den gewöhnlichen Strafgefangenen zu unterscheiden als auch den Vollzugsverantwortlichen Macht zu entziehen. Ständige Behauptungen, der Misshandlung durch die Vollzugsbehörden ausgesetzt zu sein, können zudem Teil einer bewussten Strategie zur Störung des normalen Haftbetriebs sein.

Körperliche Gewalt kann in allen Haftanstalten auftreten. Es kann aus vielen Gründen zu Konfrontationen zwischen Gefangenen untereinander und zwischen den Gefangenen und dem Personal kommen, etwa wenn es um die Kontrolle von Ressourcen, den Zugang zu Privilegien oder einfach um Selbstschutz geht. Gewalt kann jedoch auch kollektiv und zum Erreichen bestimmter Ziele in einer Haftanstalt angewandt werden. Gewaltbereite extremistische Gruppen können gewaltsame Überfälle auf Haftpersonal verüben, um die Direktkonfrontation mit den Vollzugsverantwortlichen zu suchen und Macht an sich zu reißen. Auch Fälle, in denen gewaltbereite extremistische Gruppen in Haftanstalten Geiseln nehmen und Aufstände auslösen, hat es bereits gegeben.

Von Sicherheitsbehörden beschlagnahmte Dokumente belegen, dass gewaltbereite extremistische Gruppen versuchen, durch sorgfältig entwickelte Praktiken ihre Organisationsnetzwerke

in den Haftanstalten aufzubauen.³² Manche gewaltbereite extremistische Gruppen stellen Trainingshandbücher bereit, die als Handlungsanleitung dafür dienen, wie man sich in Haftanstalten verhalten und organisieren soll, und in denen eine Struktur empfohlen wird, die sehr eng an diejenige gewaltbereiter extremistischer Zellen angelehnt ist.³³ Außerdem gibt es Beweise dafür, dass gewaltbereite extremistische Gruppen in der Haft ethnische Sprachen und Schriftzeichen als Geheimsprache verwenden – eine Praxis, die sie von bestehenden Gefängnisbanden und von rechtsextremen Gruppen übernommen haben, die antike Schriftzeichen als Geheimsprache verwenden –, um heimlich miteinander zu kommunizieren und unentdeckt gewaltextremistisches Material zu schmuggeln.³⁴ Das Vollzugspersonal sollte solche Aktivitäten aufmerksam im Auge behalten. Hinzu kommt noch, dass manche gewaltbereite extremistische Gefangene sich zwar gesittet, passiv und folgsam geben können („Mustergefangene“), um das Personal davon zu überzeugen, dass sie keine Gefahr für die Ordnung der Anstalt darstellen, was aber durchaus nicht ausschließt, dass sie die Kontrolle des Personals zu untergraben suchen, indem sie andere Gefangene zur Gewaltbereitschaft radikalisieren, Banden anführen und die schwächeren Gefangenen zu Regelverstößen verleiten. Durch eine gute Ausbildung und Erfahrung lernt das Personal, die wahren Ursachen für tatsächliche oder drohende Unruhen in der Haftanstalt zu erkennen.

Durch übermäßige Kontrolle könnte in Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene einsitzen, die Ordnung aufrechterhalten werden. Dies würde jedoch zu einem übermäßig straforientierten, restriktiven, unterdrückerischen und überkontrollierten Haftumfeld führen. Unterdrückerische Haftbedingungen und repressive Brutalität und Einschüchterung haben in einem modernen Strafvollzugssystem nichts verloren; dies gilt auch für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

Disziplin und Ordnung sind aufrechtzuerhalten, jedoch nicht mit mehr Einschränkungen, als es für die sichere Unterbringung, den sicheren Betrieb der Vollzugsanstalt und ein geordnetes Gemeinschaftsleben erforderlich ist.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 36.

Radikalisierungsprozesse können sich verschärfen und verstärken, wenn die Leitung der Haftanstalt unverhältnismäßige Maßnahmen ergreift. Straf- und Zwangsmaßnahmen und die Anwendung von Gewalt müssen daher in angemessenem Verhältnis zu unmittelbaren und schweren Bedrohungen für die Ordnung und Sicherheit in einer Haftanstalt stehen, damit so weit wie möglich eine auf Vertrauen und Unterstützung beruhende Beziehung zu den Straffälligen erhalten bleibt und so zu ihrer Wiedereingliederung beigetragen wird.

Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 10.

³²Siehe z. B. Central Intelligence Agency (2002), *Terrorists: Recruiting and Operating Behind Bars*, S. 1.: „Manche Terrorgruppen ... ermutigen ihre Mitglieder nicht nur dazu, sich in der Haftanstalt zu organisieren, sie schulen sie auch darin, ein Netzwerk zu schaffen, das der Struktur von Terrorzellen stark ähnelt ... Die Mitglieder versuchen dort, ihr Training in die Praxis umzusetzen, indem sie Zellblock-Anführer einsetzen und Verantwortlichkeiten unter den Stellvertretern aufteilen, wie etwa die Begrüßung von Neuankömmlingen, die Beurteilung von Vernehmungen, die Beobachtung des Wachpersonals, die moralische Unterstützung der anderen Insassen und andere Aufgaben.“ In Englisch verfügbar unter www.fas.org/irp/cia/product/ctc082002.pdf.

³³Siehe z. B. das vorab zitierte Al-Qaida-Trainingshandbuch – Lektion 18: Gefängnisse und Haftanstalten.

³⁴Criminal Investigative Division, „Gangs Use Ciphers and Secret Codes to Communicate“, Federal Bureau of Investigation Intelligence Bulletin (Unclassified), 20. Juli 2006.

Können die Vollzugsverantwortlichen jedoch nicht für sichere Bedingungen sorgen, suchen Gefangene bei anderen Gefangenen Schutz. Gefangene, die sich unsicher fühlen, werden sich dann Banden anschließen, für ihren Schutz zahlen (mit Waren oder Diensten) oder als Gegenleistung für den Schutz rechtswidrigen Handlungen nachgehen (wie etwa Waren schmuggeln, sich an Unruhen beteiligen oder andere Insassen oder das Personal körperlich angreifen). In Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene einsitzen und die keine Sicherheit gewährleisten, erhöht sich zudem das Risiko, dass die Insassen versuchen, mit gewaltbereiten extremistischen Gruppen Bündnisse zu schmieden, um ihr Überleben zu sichern. Haftanstalten können diese gewaltbereiten extremistischen Gruppen weniger attraktiv machen, indem sie sicherstellen, dass diese Gruppen keine Schutz- oder anderen Leistungen erbringen, die von den Anstalten selbst bereitzustellen sind. Alle Situationen, die Gefangene verwundbar machen, so auch wenn sie sich unsicher fühlen, eröffnen Chancen zur Anwerbung und Radikalisierung, denn sie verschaffen den Ideologen des gewaltbereiten Extremismus die Zeit, den Raum und die Gelegenheit, Personen, die für eine Radikalisierung empfänglich sind, ins Visier zu nehmen.³⁵

Anreize: Alle Strafvollzugssysteme stehen vor der Herausforderung, mangelnder Disziplin auf eine Weise zu begegnen, die die Sicherheit der Gefangenen und des Personals gewährleistet und die Gefangenen dazu motiviert, die bestehenden Regeln und Vorschriften respektieren zu lernen. Bereits seit vielen Jahren greifen Vollzugsverwaltungen weltweit für alle Arten von Gefangenen, einschließlich gewaltbereiter Extremisten, auf das Anreizkonzept zurück. Bietet man gewaltbereiten extremistischen Gefangenen die Möglichkeit, durch verantwortungsvolles Verhalten Vergünstigungen zu erlangen, fördert man ihre Mitwirkung an Disengagement-Interventionen und schafft ein Umfeld mit mehr Disziplin und Kontrolle, das dem Personal und den Gefangenen mehr Sicherheit bringt. Weitere mögliche positive Ergebnisse sind ein verringertes Selbstverletzungsrisiko und bessere Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen.

Restriktionen und Disziplinarstrafen: Manchmal ist es jedoch unvermeidbar, dass bestimmte gewaltbereite extremistische Gefangene gegen die Regeln und Vorschriften der Haftanstalt verstoßen, ihre Ordnung bedrohen oder gelegentlich die entstandene Unruhe als Ablenkung nutzen, um einen Fluchtversuch zu erleichtern. Das Disziplinarsystem ist eine der Methoden zur Wahrung der Ordnung in Haftanstalten. Es umfasst informelle Konfliktbeilegungsmechanismen, interne Disziplinarmaßnahmen oder – wenn ein Gefangener der Begehung einer schweren Straftat in der Haft verdächtigt wird – die strafrechtliche Verfolgung.

Gegen Gefangene, die eines Disziplinarverstoßes überführt wurden, kann eine Reihe von Restriktionen und Strafen verhängt werden. Diese sollten immer gerecht sein, im Verhältnis zu dem jeweiligen Verstoß stehen und Folge und Ergebnis eines Disziplinarverfahrens sein, das nach Erhebung eines Vorwurfs gegen einen Gefangenen eingeleitet wurde. Unter keinen Umständen dürfen Restriktionen oder Disziplinarstrafen verhängt werden, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen. Einige solcher Praktiken sind gemäß den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen explizit verboten, darunter

- Einzelhaft, definiert als Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt auf unbestimmte Dauer

³⁵Internationales Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Prison Management Recommendations to Counter and Address Prison Radicalization, Empfehlung 2 (Ein sicheres und menschliches Umfeld aufrechterhalten, in dem eine Radikalisierung zum gewaltbereiten Extremismus frühzeitig erkannt werden kann und Terroristen weniger Möglichkeiten haben, empfängliche Personen anzuwerben).

- Langzeit-Einzelhaft, definiert als eine mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage währende Einzelhaft
- Einzelhaft bei Jugendlichen, Schwangeren, Müttern mit Säuglingen, stillenden Müttern und Gefangenen mit psychischen oder körperlichen Behinderungen (Letzteres, wenn der Zustand dieser Personen durch solche Maßnahmen verschlimmert würde)
- Unterbringung eines Gefangenen in einer dunklen oder ständig beleuchteten Zelle
- Körperstrafen, einschließlich der Schmälerung der Kost- oder Trinkwassermenge
- kollektive Bestrafung³⁶

Gewaltanwendung: Die Anwendung von Gewalt durch Vollzugspersonal sollte immer nur ein letztes Mittel sein und strikt den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Gewalt sollte nur im Falle eines Fluchtversuchs, aktiven oder passiven Widerstands gegen eine rechtmäßige Anordnung oder bei Gefährdung der persönlichen Sicherheit angewandt werden. Es gelten besondere Grundsätze in Bezug auf Schusswaffen, die befolgt werden müssen. Das Vollzugspersonal sollte jedoch grundsätzlich bei der Ausübung von Pflichten, durch die es in direkten Kontakt mit den Gefangenen tritt, unbewaffnet sein, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Schließlich und endlich ist es in einer gut geführten Haftanstalt nie zulässig, Gefangene für die Kontrolle anderer Gefangener einzusetzen oder auf andere Weise zu diesem Zweck heranzuziehen.³⁷

Anträge oder Beschwerden: Alle Strafvollzugssysteme sollten über einen klar definierten Katalog von Verfahren verfügen, die es gewaltbereiten extremistischen Gefangenen oder ihren Rechtsberatern ermöglichen, ohne Angst vor Vergeltung einen Antrag einzureichen oder eine Beschwerde vorzubringen.³⁸ Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig eine gesunde Kommunikation ist, gleichviel in welcher menschlichen Institution. Die Gefangenen sollten dazu ermutigt werden, der Anstaltsleitung alle Probleme mitzuteilen, denen sie begegnen, und die Gewissheit haben, dass ihre Beschwerden ernst genommen werden. Beschwerdeverfahren sollten eine Beschreibung dessen beinhalten, wie Gefangene einen Antrag bezüglich ihrer Behandlung einreichen können und welche Beschwerdemechanismen ihnen zur Verfügung stehen – von der lokalen bis hin zur höchsten Ebene in der Haftanstalt –, und bei Bedarf auf externe Organe und Instanzen verweisen (wie etwa die Zentrale der Vollzugsverwaltung, eine Aufsichtsbehörde, eine Ombudsperson oder die Gerichte).

☉ Näheres zur Frage der Sicherheit und Ordnung in Haftanstalten findet sich in Kapitel 6 des UNODC-Handbuchs für den Umgang mit Hochrisikogefangenen (2016).3. Management des Vollzugspersonals und anderer Personen, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten.....

³⁶Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 43-45; siehe auch die Bangkok-Regeln, Grundsätze 22-23.

³⁷Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 40(1), 82; Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen, Artikel 2; Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen, Prinzipien 15-16.

³⁸Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 56 und 57.


3.

Management des Vollzugspersonals und anderer Personen, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten

3.1 Einleitung

Das Personal ist das wichtigste Element jedes Strafvollzugssystems. Die Vollzugsverwaltungen sollten sich dessen bewusst sein und erhebliche Zeit und Ressourcen für die Rekrutierung, Auswahl und Ausbildung des Vollzugspersonals aufwenden. Es sollte für alle Vollzugssysteme eine Priorität sein, dafür zu sorgen, dass Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, über genügend gute und gut geschulte Mitarbeiter verfügen.

In Ländern, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene in gesonderten Vollzugseinrichtungen inhaftiert sind, ist das dort arbeitende Personal ausschließlich mit gewaltbereiten Extremisten befasst. In anderen Ländern, in denen gewaltbereite Extremisten in alle Haftanstalten integriert oder auf mehrere Hochsicherheitsanstalten verteilt sind, arbeitet das Personal möglicherweise weniger häufig mit gewaltbereiten Extremisten. In beiden Fällen kann die Art und Weise des Umgangs der Vollzugsbeamten mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (die sich mitunter weigern, legitimen Erwartungen zu entsprechen) höchste Anforderungen an die Professionalität des Anstaltspersonals stellen. Leitung und Personal von Haftanstalten müssen bei der Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen eine Balance zwischen Sicherheit und Kontrolle auf der einen Seite und Maßnahmen zum Disengagement dieser Gefangenen und zu ihrer Resozialisierung auf der anderen Seite herstellen. Während allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Vollzugspersonal in anderen Veröffentlichungen des UNODC behandelt werden, befasst sich dieses Handbuch primär mit den spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

 Näheres dazu findet sich in Kapitel 2 des UNODC-Handbuchs für den Umgang mit Hochrisikogefangenen (2016), insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des Vollzugspersonals, die Personalrekrutierung und -auswahl, Aus- und Fortbildung, Beschäftigungsbedingungen, Personalausstattung, Vollzugsverwaltung, Berufsstandards und -ethik, die Bedeutung zwischenmenschlicher Kompetenzen, die Ermessensausübung und das Risiko der Manipulation und Konditionierung von Personal

3.2 Eigenschaften des Vollzugspersonals

Vollzugsbedienstete, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten, müssen über eine gute Kombination aus persönlichen Eigenschaften und fachlichen Fähigkeiten verfügen. Sie müssen persönliche Qualitäten besitzen, die es ihnen ermöglichen, mit allen

Gefangenen, einschließlich der schwierigen, gefährlichen und manipulativen, auf faire, humane und gerechte Weise umzugehen.

Die Entwicklung hin zu einer allgemein immer pluralistischeren, komplexeren und stärker verflochtenen Gesellschaft spiegelt sich auch im Milieu von Haftanstalten wider. Dadurch ändern sich auch die an das Anstaltspersonal gerichteten Qualifikations- und Kompetenzanforderungen, insbesondere mit Blick auf Radikalisierung und Extremismus, bei denen die Identität oft eine Schlüsselrolle spielt. Für andere kulturelle und religiöse Normen, Werte und Ausdrucksformen sensibel zu sein und sie zu verstehen ist zunehmend wichtig für den Aufbau guter Beziehungen zwischen Personal und Straffälligen. Vorurteile und Angst aufseiten der Bediensteten, die überhäufte Verhaltensmeldungen und negative Interaktionen mit den Inhaftierten zur Folge haben, können die auf Deradikalisierung und Disengagement gerichteten Anstrengungen untergraben. Bedienstete, die direkten Umgang mit verurteilten Terroristen haben, brauchen besondere Kompetenzen, und nicht alle Bediensteten werden dafür geeignet sein. Bedienstete für den Umgang mit radikalisierten und gewaltbereiten Extremisten auszuwählen und auszubilden stellt eine große Herausforderung dar.

Radicalisation Awareness Network (2016): Dealing with radicalisation in a prison and probation context, RAN Prisons and Probation – practitioners working paper, S. 3.

Es ist zu beachten, dass Menschen, die in den Vollzugsdienst eintreten, bereits über eine Reihe von Kompetenzen, Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen, und für die Vollzugsverwaltungen ist es wichtig, das Personal als eine wertvolle Ressource zu betrachten, auf seinen vorhandenen Qualitäten aufzubauen und seine noch unentwickelten Talente sinnvoll zu nutzen.

3.3 Personalrekrutierung und -auswahl

Die Bedeutung der sorgfältigen Rekrutierung und Auswahl von Anstaltspersonal wird in einer Reihe internationaler Rechtsinstrumente hervorgehoben.³⁹ In den meisten Ländern wird nur erfahrenes Personal für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ausgewählt, da stärker spezialisierte Kenntnisse und eine hohe persönliche Integrität erforderlich sind, um wirksam mit diesen Gefangenen arbeiten zu können. Dies bedeutet in erster Linie, dass Männer und Frauen, die in Haftanstalten zum Einsatz kommen, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, sorgfältig ausgewählt werden müssen, um sicherzustellen, dass sie über die notwendigen zusätzlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Einige Länder haben die Grundsatzentscheidung getroffen, auch neues Personal in Haftanstalten einzusetzen, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, um neue Perspektiven einzubringen, verhärtete Einstellungen bei dienstälteren Mitarbeitern abzubauen und Probleme mit Bestechlichkeit unter dem bereits vorhandenen Personal zu überwinden. Diese neuen Bediensteten müssen umfassend und gründlich ausgebildet und unterstützt werden, da die Arbeit im Haftumfeld neu für sie ist.

³⁹ Siehe Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 74-75; Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen, Artikel 18; Principles and Best Practices on the Protection of People Deprived of Liberty in the Americas, Grundsatz XX; Kampala Declaration on Prison Conditions in Africa, 6; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Grundsätze 77 und 82.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gegen das Risiko absichern sollen, dass Bedienstete, die für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ausgewählt werden, selbst Mitglieder gewaltbereiter extremistischer Gruppen oder krimineller Banden sind oder Verbindungen zur organisierten Kriminalität haben und zur Infiltration der Haftanstalt eingesetzt werden. Insbesondere in Postkonfliktsituationen ist es wichtig, diejenigen, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten sollen – bereits vorhandene ebenso wie neue Bedienstete –, einer wirksamen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass keine aus der Vergangenheit stammenden Loyalitätsverhältnisse oder Feindseligkeiten zwischen diesen Personen und den gewaltbereiten extremistischen Gefangenen bestehen.

Für die Rekrutierung, langfristige Bindung und Förderung von Frauen als Vollzugspersonal sollten geschlechtersensible Methoden angewandt werden, um dem Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern abzuwehren. Es sollten weibliche Bedienstete zu dem Zweck eingestellt und ausgebildet werden, mit weiblichen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu arbeiten und geschlechtergerechte Interventionen zu konzipieren und durchzuführen.

➦ *Näheres zu den besonderen Bedürfnissen weiblicher gewaltbereiter extremistischer Gefangener findet sich in Kapitel 4.7.*

Es sollte alles getan werden, um Personal aus den ethnischen, religiösen und rassischen Minderheiten und indigenen Völkern einzustellen, die unter den gewaltbereiten extremistischen Gefangenen vertreten sind. Dies wird zu einem besseren Verständnis unter den Bediensteten für unterschiedliche Kulturen, zu einer nichtdiskriminierenden Haltung gegenüber Gefangenen aus Minderheitengruppen und indigenen Völkern und zur Förderung von Vertrauen zwischen Gefangenen und Bediensteten beitragen. Die Rekrutierung von Bediensteten, die Minderheiten angehören, hilft auch bei der Überwindung von Sprach- und Verständnisproblemen, die es Bediensteten oft erschweren, Unterhaltungen zu verstehen oder bestimmte Wörter und Aussagen genau zu übersetzen, was zu Fehldeutungen, Fehlern bei der Informationsgewinnung und Schwierigkeiten bei der Durchführung von Interventionsmaßnahmen (bei denen eine effektive Kommunikation von zentraler Bedeutung ist) führt.⁴⁰

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste sollten nach Möglichkeit Personal auswählen und einstellen, das über relevante Sprachkenntnisse und kulturelle Sensibilität verfügt. Ein interkulturelles und interreligiöses Sensibilisierungstraining für Bedienstete sollte Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein, um Verständnis und Toleranz für die Vielfalt der Glaubensüberzeugungen und Traditionen zu fördern.

Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 13.

Die Vollzugsverwaltungen sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass in manchen Fällen Bedienstete desselben ethnischen, religiösen oder kulturellen Hintergrunds wie desjenigen gewaltbereiter extremistischer Gefangener von ebendiesen Gefangenen möglicherweise als Verräter angesehen werden, was wiederum Konflikte hervorrufen kann. Darüber hinaus sollten Anstaltsbedienstete, die die Ansichten und Überzeugungen einer bestimmten gewaltbereiten extremistischen Gruppe teilen, nicht für die Arbeit mit Gefangenen aus dieser Gruppe eingesetzt werden.

⁴⁰ Siehe Sydney Memorandum, Interne Herausforderung 5.

Der Rekrutierung spezialisierten Personals ist besondere Beachtung zu schenken. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Personen, die bereits in einem bestimmten Fachberuf ausgebildet sind, darunter Seelsorger, Pädagogen, Ausbilder und Gesundheitsfachkräfte. Außerdem sollten in Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, Fachkräfte wie Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter zum Einsatz kommen, da den komplexen Bedürfnissen dieser Gruppe von Gefangenen Rechnung getragen werden muss. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Personen mit einer Fachausbildung automatisch für die Arbeit in einer Haftanstalt geeignet sind. Auch sie müssen sorgfältig ausgewählt werden, und es muss Klarheit über die Rolle bestehen, die sie im Vollzug übernehmen sollen.

3.4 Aus- und Fortbildung des Personals

Aus- und Fortbildung sind in jedem Berufsumfeld von zentraler Bedeutung, besonders wichtig aber für Personen, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten. Gemäß internationalen Standards sollte das Vollzugspersonal vor Eintritt in den Vollzugsdienst geschult (vorgelagertes „Orientierungstraining“) sowie während der gesamten beruflichen Laufbahn in der Vollzugsverwaltung fortgebildet werden („Auffrischungstraining“).⁴¹

KANADA: Ausbildung des Personals, das mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeitet

Die Einrichtungen des Correctional Service of Canada (Strafvollzugsdienst Kanada, CSC) stellen ein sicheres Umfeld dar, in dem das Verhalten der Straffälligen routinemäßig beobachtet, überwacht, beaufsichtigt und gemeldet wird. Das Vollzugs-, Sicherheits- und Bewährungspersonal mit direktem Kontakt zu Gefangenen erhält eine Schulung zur Identifizierung von Gruppen, die eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen, und für den Umgang mit ihnen, einschließlich zur Erkennung der Merkmale und Verhaltensweisen von Personen und Gruppen, die ein Sicherheitsrisiko für den Betrieb des CSC darstellen.

Die Präsenz radikalisierte Straffälliger wurde in verschiedenen Einrichtungen des CSC im gesamten Land festgestellt. Das Sicherheitspersonal an diesen Standorten erhält Unterstützung und Anleitung durch externe Partner im Strafjustizsystem (wie das Programm der Royal Canadian Mounted Police für Informationsbeauftragte im Bereich Terrorismusbekämpfung). Der CSC ist sich der Notwendigkeit bewusst, durch Personalsensibilisierung und -ausbildung organisatorische Resilienz gegenüber Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus aufzubauen. Die Interventionsmöglichkeiten hängen sehr davon ab, wie wirksam die Identifizierungsverfahren sind, denn durch Früherkennung wird der CSC in die Lage versetzt, die unterstützenden und kriminogenen Faktoren anzugehen, die den Einzelnen dazu veranlassen, extremistische Gewaltaktivitäten zu unterstützen und sich daran zu beteiligen.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag des Correctional Service of Canada.

Zur guten Praxis gehört es, dass Bedienstete eine Zusatzausbildung erhalten, bevor sie die Arbeit in Haftanstalten aufnehmen, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene einsitzen. Im Rahmen ihres anfänglichen Orientierungsprogramms können Neubediensteten

⁴¹Siehe Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 75-76; Bangkok-Regeln, Regeln 29 und 33.

Einführungsmodule wie „Umgang mit gewaltbereiten Extremisten in Haftanstalten“ oder „Erkennung der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft innerhalb von Haftanstalten“ angeboten werden. Darüber hinaus ist es wichtig, Kurse anzubieten, in denen das Personal über sprachliche, kulturelle und religiöse Vielfalt aufgeklärt und dafür sensibilisiert wird. So setzte beispielsweise der nigerianische Strafvollzugsdienst 2016 einen zweiwöchigen Kurs über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und ihre Deradikalisierung auf den Lehrplan für die Ausbildung aller neu eingestellten Bediensteten.

Für Personal, das täglich mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen umgeht, sollten weiterführende Schulungen angeboten werden, unter anderem zu Themen wie Verständnis des gewaltbereiten Extremismus, Erkennung von Anzeichen einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft, Beurteilung gewaltbereiter extremistischer Gefangener, Umsetzung eines positiven Haftregimes für gewaltbereite extremistische Gefangene, Bewertung erkennungsdienstlicher und sonstiger Informationen über gewaltbereite extremistische Gefangene, Widerstand gegen Konditionierung und Manipulation, Umgang mit von Einzelnen oder Gruppen ausgehender Gewalt auf eine Weise, die das Personal schützt und zugleich minimale Gewaltanwendung erfordert, Einhaltung der ethischen und beruflichen Standards, zwischenmenschliche Kompetenzen, Informationsbeschaffung, Stressbewältigung, religiöse Vielfalt und Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Sensibilisierung und Aufklärung über gruppenspezifische Sprach-, Verhaltens-, kulturelle und religiöse Fragen.

In Ländern mit weniger Ressourcen und in Postkonfliktländern ist es nicht immer möglich, Vollzugsbedienstete formell aus- und fortzubilden. In solchen Fällen sollten sie von erfahreneren Bediensteten regelmäßig vor Schichtbeginn zu relevanten Themen informiert werden.

Sämtliches Personal, das in Haftanstalten und in der Bewährungshilfe direkten Umgang mit Gefangenen hat, sollte darin geschult werden, Anzeichen einer Radikalisierung zu erkennen. Nicht alle Vollzugsbediensteten müssen Experten für bestimmte Ideologien oder Religionen sein, aber sie müssen ein gewisses Grundwissen über den religiösen und kulturellen Hintergrund der Menschen besitzen, mit denen sie arbeiten. Dies ist unerlässlich, um den Unterschied zwischen normalen kulturell und religiös begründeten Ausdrucksformen und extremistischen Ausdrucksformen zu verstehen.

Radicalisation Awareness Network (2016): Dealing with radicalisation in a prison and probation context, RAN Prisons and Probation – practitioners working paper, S. 4.

Es ist unerlässlich, dass Bedienstete in Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, angemessen dafür gerüstet sind, Anzeichen einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zu erkennen.⁴² Dies gilt insbesondere für diejenigen, die direkten Kontakt mit Personen haben, bei denen die Gefahr der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft besteht. Zwar sind nicht alle diese Fachkräfte Vollzugsbedienstete, doch sind sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Kenntnis der Bedürfnisse gefährdeter Personen häufig am besten in der Lage, zu erkennen, wer sich in einem Prozess der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft befindet. Bedienstete im direkten Kontakt mit Gefangenen verfügen jedoch nicht immer über ein gutes Verständnis dieses Radikalisierungsprozesses und können nicht immer damit umgehen. Sie müssen daher geschult werden, um die entsprechenden Anzeichen

⁴² Internationales Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Prison Management Recommendations to Counter and Address Prison Radicalization, Empfehlung 5 (Fachpersonal fortbilden, mit besonderem Schwerpunkt auf den Elementen, die dazu beitragen, Radikalisierung zu gewaltbareitem Extremismus in Haftanstalten zu erkennen und dagegen vorzugehen).

erkennen und deuten sowie beurteilen zu können, ob eine Intervention zweckmäßig ist oder nicht.⁴³ In manchen Ländern werden erfahrene Bedienstete zu Ansprechpartnern für die weniger erfahrenen ernannt, die sich mit Anliegen an sie wenden und sie um Rat bitten können, wenn es um die Frage geht, ob ein bestimmtes Verhalten ein Anzeichen einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft ist.

➔ *Näheres zur Prävention der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten findet sich in Kapitel 7.*

ITALIEN: Schulungen für Personal, das mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeitet

Das Ausbildungsbüro der Abteilung Strafvollzug des italienischen Justizministeriums erkannte 2010 den Bedarf zur Schulung von Vollzugspersonal im Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen muslimischen Glaubens. Die beiden Ziele des Kurses bestanden darin, den Bediensteten dabei zu helfen, sich so zu verhalten, dass das religiöse Empfinden muslimischer Gefangener nicht verletzt wird, und ausreichende Kenntnisse über den Islam zu vermitteln, um zu vermeiden, dass Gefangene Kenntnislosigkeit des Personals ausnutzen. In der dreitägigen Schulung wurden die kulturellen und religiösen Aspekte des Islam, die religiöse Praxis des Islam, der internationale Terrorismus, sein ideologischer Hintergrund und seine Ausbreitung, Bekehrung und Radikalisierung, der Umgang mit internationalen Terroristen im Strafvollzug und operative Verfahren behandelt.

Eine Auswertung sechs Monate nach der Schulung ergab, dass 80 Prozent der Kursabsolventen eine deutliche Verbesserung in ihrer täglichen Arbeit in der Haftanstalt feststellten, ein stärkeres Bewusstsein für Aspekte im Zusammenhang mit der Kultur und religiösen Praxis muslimischer Gefangener empfanden und daher besser in der Lage waren, zu diesen Gefangenen eine konstruktive Beziehung aufzubauen.

Ausbildungsbüro, Abteilung Strafvollzug, Justizministerium Italiens.

In Haftanstalten, die Disengagement-Interventionen entsprechend der Beschreibung in Kapitel 5 durchführen, müssen alle an diesem Prozess Beteiligten (einschließlich Religionsgelehrter, Seelsorgern, uniformierter und nicht uniformierter Bediensteter und Bediensteter im direkten Kontakt mit Gefangenen) geschult und für die Intervention, ihre Ziele und Unterziele, den Typus der jeweiligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und die Frage der Sofortbewältigung von Krisen und der Unterscheidung zwischen Anzeichen einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und legitimen Glaubens- oder Ideologiebekundungen sensibilisiert werden.⁴⁴

Besonders wichtig ist, dass Vollzugsbedienstete mit direktem Kontakt zu Gefangenen den Prozess des Disengagements und der Wiedereingliederung verstehen und sorgfältig darauf eingestimmt werden, auch dann, wenn sie nicht unmittelbar für seine Durchführung verantwortlich sind. Die Bediensteten sollten alle Handlungen vermeiden, die diesen Prozess untergraben. Es wäre für sie von Nutzen, die wichtige Rolle, die ihnen bei der Unterstützung des Prozesses zukommt, umfassend zu verstehen und zu würdigen.⁴⁵

⁴³Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Prävention der zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führenden Radikalisierung: Verstärkung der EU-Maßnahmen (2014), Abs. 2.4.

⁴⁴Rome Memorandum, Good Practice 5; siehe auch ICCTR Paper on the Rehabilitation and Reintegration of Violent Extremist Offenders, Unterabschnitt II (Staff training).

⁴⁵*Ebd.*, Good Practice 9.

Ferner ist es nützlich, Möglichkeiten für übergreifende Schulungen mit anderen Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln, mit dem Ziel, operative Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen. Schulungen unter Beteiligung von Vertretern verschiedener Regierungsabteilungen und -behörden können außerdem dazu beitragen, das Bewusstsein für die Herausforderungen, die sich den Partnerorganisationen stellen, zu erhöhen und die Fähigkeiten, über die sie verfügen, stärker bekanntzumachen und die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Stellen auszubauen.⁴⁶

BELGIEN: Das CoPPRa-Trainingsmodul

CoPPRa ist ein Schulungsprojekt, das ursprünglich für Polizeibeamte in Belgien konzipiert wurde, seither jedoch auch für die Schulung von Vollzugspersonal und anderen Fachkräften im Bereich der Strafrechtspflege verwendet wird. Das Programm zielt darauf, an vorderster Front tätiges Strafjustizpersonal besser zu befähigen, Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zu verhindern. Es beruht auf der Annahme, dass dieses Personal zwar eine Schlüsselrolle bei der Prävention spielt, aber nicht immer über ein gutes Verständnis des Radikalisierungsprozesses verfügt, Warnzeichen erkennen kann oder versteht, wie darauf zu reagieren ist. Im Rahmen dieses Projekts soll diesem Defizit durch die Verbreitung und Vermittlung relevanter Kenntnisse abgeholfen werden.

Zu diesem Zweck hat CoPPRa einen Leitfaden für an vorderster Front tätiges Personal und ein Handbuch für die Ausbildung der Ausbilder erarbeitet sowie ein elektronisches Lernprogramm auf seiner Website und eine CD-ROM mit PowerPoint-Folien zu verschiedenen Trainingsmodulen entwickelt. Dieses Material ist kostenlos und für interessierte Einrichtungen der Strafjustiz erhältlich und kann je nach dem Bedarf und der Situation vor Ort auch angepasst werden. Es lässt sich in rund 8 Stunden bearbeiten.

2015 wurde das CoPPRa-Modul so angepasst, dass es nun in die Grundausbildung aller Vollzugsbediensteten in Belgien integriert werden kann, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegt, ihnen bei der Erkennung von Anzeichen einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft unter Gefangenen zu helfen. Ziel ist es, die Bediensteten stärker zu sensibilisieren, zugleich aber auch die Zahl falscher Alarme und unnötige Besorgnis zu verringern.

Verfügbar unter <http://www.coppra.eu/resources.php>.

Obwohl es sehr hilfreich sein kann, gute Ausbildungsverfahren aus verschiedenen Regionen zu analysieren, ist es wichtig, dass die Kurse auf das jeweilige Umfeld vor Ort zugeschnitten sind und dass die Teilnehmer gefordert sind, darüber nachzudenken, wie internationale Strategien und Verfahren in ihrem eigenen Land erfolgreich angewandt werden können. Darüber hinaus sollte die Ausbildung auf die Herausforderungen, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der verschiedenen Akteure zugeschnitten sein, um größtmögliche Wirkung zu gewährleisten.

Die Leiter von Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, benötigen auch eine Ausbildung in „politischer Intelligenz“, das heißt, sie müssen in der Lage sein, mit Gefangenen umzugehen, denen Politiker, Medien und die Öffentlichkeit hohe Bedeutung beimessen. Dies bringt für jede operative Entscheidung, die im Zusammenhang mit diesen Gefangenen getroffen wird, eine genauere Prüfung und ein erhöhtes Maß an Sensibilität mit sich. Daher ist es wichtig, dass die Leiter von Haftanstalten den breiteren Kontext verstehen und in der Lage sind, mit zusätzlichem Druck umzugehen.

⁴⁶ Global Center on Cooperative Security (2015): Countering Violent Extremism and Promoting Community Resilience in the Greater Horn of Africa: an Action Agenda, Aktion 3.


3.5 Beschäftigungsbedingungen

Wie aus den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) hervorgeht, sollen Bedienstete von Haftanstalten eine angemessene Rechtsstellung, eine ausreichende Vergütung und angemessene Beschäftigungsbedingungen genießen.⁴⁷ Die Beschäftigungsbedingungen für Bedienstete, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten, sollen den Herausforderungen und der Bedeutung ihrer Rolle angemessen sein. Die Frage der Vergütung muss sorgfältig betrachtet werden. Erhalten die Bediensteten keine im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ihres Landes angemessene Vergütung, können sie empfänglich für direkte oder indirekte Bestechung sein.

In mehreren Ländern wurden Bedienstete von Haftanstalten von gewaltbereiten extremistischen Gruppen angegriffen und getötet, weil sie in Anstalten arbeiteten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene einsaßen. Die Vollzugsverwaltung sollte daher geeignete Maßnahmen ergreifen, um die persönliche Sicherheit der Bediensteten in solchen Anstalten zu gewährleisten, sowohl während der Dienstzeit als auch außerhalb der Haftanstalt. Es hat bereits einige Fälle gegeben, in denen Bedienstete und ihre Familienangehörigen direkt bedroht und gezielt getötet wurden, insbesondere wenn sie nicht auf die Forderungen gewaltbereiter extremistischer Gefangener eingingen.

Je nach dem zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen Risikograd können zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, beispielsweise die Unterbringung der Bediensteten und ihrer Angehörigen in geschützten Wohnungen und die Bereitstellung von Ausrüstung zur Absuchung ihrer Fahrzeuge und von persönlichen Alarmsystemen. Es gibt auch Fälle, wie etwa in der Türkei, in denen Bedienstete, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten, öffentlich bezuschusste Wohnungen und Spezialfahrzeuge erhalten. Die Leiter von Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, äußern manchmal die Sorge, dass die besonderen Anforderungen, die dort an das Personal gestellt werden, sehr belastend sein können. Die Anstaltsleitung sollte daher versuchen, die Auswirkungen dieses Umfelds auf verschiedenartige Weise abzumildern.

Schließlich sollten die Vollzugsverantwortlichen auch dafür sorgen, dass in jeder Haftanstalt zu jeder Zeit genügend Personal im Dienst ist, damit die Anstalt in der Lage ist, die internationalen Standards und die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften einzuhalten.⁴⁸ Die Personalausstattung für Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, sollte sich danach bemessen, wie viele Bedienstete notwendig sind, um zu jedem Zeitpunkt Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Außerdem ist es wichtig, dass genügend Personal vorhanden ist, um es gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu ermöglichen, an einer Reihe konstruktiver Tätigkeiten im Rahmen des Haftregimes teilzunehmen, einschließlich an Disengagement-Interventionen, ohne dass die Sicherheit und Stabilität der Haftanstalt beeinträchtigt wird.

 Näheres zur Frage der Personalausstattung findet sich in Kapitel 2.3 des UNODC-Handbuchs für den Umgang mit Hochrisikogefangenen (2016).

⁴⁷Nelson-Mandela-Regeln, Regel 74.

⁴⁸Siehe z. B. die Principles and Best Practices on the Protection of Persons Deprived of Liberty in the Americas, Grundsatz XX.

3.6 Berufsstandards und -ethik

Es kann sein, dass gewaltbereite extremistische Gefangene den Versuch unternehmen, die Professionalität der Bediensteten zu untergraben und sie dafür auszunutzen, verbotene Waren zu besorgen, ihnen bei einem Fluchtversuch zu helfen oder zu kriminellen Gruppen außerhalb der Haftanstalt Verbindung aufzunehmen. Die Vollzugsbediensteten müssen daher stets hohe berufliche und persönliche Verhaltensstandards einhalten.⁴⁹

Unprofessionelles Verhalten umfasst Diskriminierung, Schikanie, Viktimisierung und Mobbing, Geschäfte mit Gefangenen, ehemaligen Gefangenen und ihren Freunden und Angehörigen, Provokationen, Anwendung unnötiger oder rechtswidriger Gewalt oder Übergriffe auf Gefangene, beleidigende Sprache gegenüber Gefangenen, sexuelle Beziehungen mit Gefangenen oder die Weitergabe vertraulicher persönlicher oder sonstiger Informationen über Bedienstete, Gefangene oder ihre Freunde und Angehörigen an Gefangene oder ehemalige Gefangene.

Nicht nur die augenscheinliche weitere Radikalisierung terroristischer Strafgefangener ist ein Problem, sondern auch die mögliche Radikalisierung der Mitgefangenen und der Vollzugsbediensteten. Im Jahr 2005 ... half ein Aufseher in der Haftanstalt von Kerobokan in Bali, einen Laptop für den Bombenleger von Bali, den in der Todeszelle sitzenden Imam Samudra, in die Anstalt zu schmuggeln. Später stellte sich heraus, dass Samudra den Laptop nutzte, um mit anderen Militanten zu kommunizieren und den zweiten Bombenanschlag in Bali mitzuplanen.

Ungerer C.: „Jihadists in Jail: Radicalisation and the Indonesian prison experience“, Australian Strategic Policy Institute, 2011/40, S. 12.

Die Leiter von Haftanstalten sollten dafür verantwortlich sein, zu gewährleisten, dass in ihren Anstalten interne Standards und Verfahren vorhanden sind und angewandt werden, um Korruption wirksam zu verhindern und zu bekämpfen.⁵⁰ Zu diesen Verfahren gehören beispielsweise die Sicherheitsüberprüfung von Personal zum Zeitpunkt der Einstellung und Auswahl für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die Durchführung unangekündigter Durchsuchungen von Personal, die regelmäßige Umstellung von Schichten, die Einrichtung einer für die interne Dienstaufsicht oder berufliche Standards zuständigen Einheit mit dem Auftrag, Meldungen über Bestechung zu untersuchen, sowie die strafrechtliche Verfolgung korrupter Bediensteter und die öffentliche Bekanntmachung solcher Fälle. Nachstehend aufgeführt sind einige Methoden, mit denen gewaltbereite extremistische Gefangene möglicherweise die Professionalität von Bediensteten zu untergraben und sie auszunutzen versuchen:

- *Manipulation*: Versuche von Gefangenen, Vollzugsbedienstete zu manipulieren, können Teil des Haftmilieus sein. In Anstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, kann dies sogar noch öfter der Fall sein, da manche dieser Gefangenen über ein sehr großes Kommunikations- und Manipulationsgeschick verfügen. Dahinter können böse Absichten stecken oder die Strategie, psychologische

⁴⁹ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 77; Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamte mit Polizeibefugnissen, Artikel 7.

⁵⁰ Internationales Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Prison Recommendations to Counter and Address Prison Radicalization, Empfehlung 11 (Vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption ergreifen, um Möglichkeiten der Radikalisierung zu verringern und sicherzustellen, dass die an Fällen von Korruption Beteiligten angemessen bestraft werden).

Überlegenheit zu erlangen. Unabhängig von den Motiven sind die Folgen immer schwerwiegend. Durch die Manipulation von Bediensteten versuchen Gefangene, ihnen Kontrolle zu entziehen, was die Haftsicherheit gefährdet und Bedienstete ängstigt und verunsichert. Um Manipulation vorzubeugen, sind die Bediensteten gehalten, sich professionell, transparent, unparteiisch und konsequent zu verhalten. Die Anstaltsleitung sollte gewährleisten, dass das Personal in der Abwehr von Manipulationsversuchen geschult wird und dementsprechend ständige Wachsamkeit an den Tag legt.

- *Konditionierung*: Manche gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sind besonders geschickt darin, Bedienstete von Haftanstalten zu konditionieren. Konditionierung kann definiert werden als Manipulation der Machtbalance zugunsten der manipulierenden Person. Im Haftkontext geht es dabei um die Art und Weise, wie Gefangene den Bediensteten und manche Bedienstete anderen Bediensteten ihren Willen aufzwingen. Gewaltbereite extremistische Gefangene können eine Reihe von Methoden anwenden, um Bedienstete als potenzielle Zielscheibe für Konditionierung und Ausnutzung zu erkennen.

Gewaltbereite extremistische Gruppen und Personen haben in der Haft immer dann am erfolgreichsten operiert, wenn sie wohlwollendes Personal bestochen oder überlastete und nicht ausreichend geschulte Wachkräfte eingeschüchtert oder manipuliert haben.⁵¹ Von gewaltbereiten extremistischen Gruppen produzierte und von Sicherheitsdiensten beschlagnahmte Handbücher enthalten Anweisungen, wie Vollzugspersonal manipuliert und bestochen werden kann.⁵² Darin wird den Gefangenen nahegelegt, keine Gruppen von Personal, sondern nur einzelne Bedienstete anzusprechen, Bedienstete davon zu überzeugen, dass sie, die Gefangenen, nicht so schlecht sind, wie es ihnen gesagt wurde, und den Bediensteten moralischen Rat anzubieten. Diese Handbücher geben gewaltbereiten extremistischen Gefangenen auch Anleitung zu der Frage, worüber sie mit Bediensteten sprechen sollen und wie sie Missbrauchsbeschwerden erheben und gegen ihre Behandlung protestieren sollen.

Die Vollzugsverwaltungen sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Bedienstete sich nicht konditionieren und ausnutzen lassen. Die Bediensteten sollen in Schulungen lernen, wie wichtig es ist, Richtlinien und Verfahren zu befolgen, Konditionierungsversuche umgehend zu melden, eine zu enge Vertrautheit mit Gefangenen zu vermeiden (freundliches, aber kein freundschaftliches Verhältnis), dynamische Sicherheit zu gewährleisten, Grenzen zu setzen (z. B. kein Austausch persönlicher Informationen) und professionell, zuverlässig und konsequent zu handeln.

- *Einschüchterung und Erpressung*: Gewaltbereite extremistische Gefangene können auch mit der Einschüchterung und Erpressung von Bediensteten ihr Ziel erreichen, zu entfliehen, Unruhe zu stiften oder während ihrer Haft kriminellen Aktivitäten nachzugehen. Unter solchen Umständen besteht die Gefahr, dass manche Vollzugsbedienstete sich in eine passive Rolle zurückziehen werden, in der sie wenig tun, um die Einhaltung der Regeln durchzusetzen oder das Verhalten der Gefangenen zu bessern.

⁵¹ Central Intelligence Agency (2002), *Terrorists: Recruiting and Operating Behind Bars*, S. 3. In Englisch verfügbar unter www.fas.org/irp/cia/product/ctc082002.pdf.

⁵² Siehe z. B. das vorab zitierte Al-Qaida-Trainingshandbuch – Lektion 18: Gefängnisse und Haftanstalten.

3.7 Beitrag spezialisierten Personals und anderer Personen

Religionssachverständige⁵³

Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, geeignete Religionssachverständige in den Disengagement-Prozess einzubeziehen, da diese eine wichtige Rolle darin spielen können. In Fällen, in denen extremistische Gewalttaten ideologisch und religiös motiviert sind, verfügen manche inhaftierte gewaltbereite Extremisten, die sich auf eine Religion als Motiv ihres Handelns berufen, möglicherweise nur über ein oberflächliches Wissen über die Religion, von der sie sich angeblich haben leiten lassen. Gut ausgebildete Religionssachverständige sollten angehalten werden, einen eingehenden Dialog mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu führen und bei ihnen möglicherweise Zweifel an ihren Ansichten über die Zulässigkeit der Anwendung von Gewalt zu wecken.

Nicht alle Religionssachverständigen eignen sich für die therapeutische Arbeit. Auch wer über unglaublich viel Wissen und Erfahrung im Bereich der Seelsorge verfügt, kann es als schwierig empfinden, in Haftanstalten zu arbeiten, denn die Rehabilitation gewaltbereiter Extremisten erfordert ein anderes Instrumentarium von Kompetenzen und Fähigkeiten. Bei der Auswahl von Religionssachverständigen sollte daher ganz wesentlich darauf geachtet werden, ihre Bereitschaft und Eignung zur Arbeit in einem therapeutischen Umfeld zu evaluieren.

Leitlinien zur Rolle von Religionsgelehrten und anderen Ideologieexperten

Die Regierungen sollten eine auf den Einsatz im Vollzug vorbereitende Spezialausbildung für Religionsgelehrte bereitstellen. Sie müssen sowohl darin geschult werden, wie sie sich in Haftanstalten verhalten und mit den Gefangenen umgehen sollen, als auch darin, wie sie von ihrer traditionellen seelsorgerischen Rolle hin zu einer verstärkt advokatorischen Rolle in der therapeutischen Gemeinschaft wechseln können. Auch eine psychologische Grundausbildung wäre ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung für Religionsgelehrte, da die psychologische Dimension bei ihrer Arbeit viel Raum einnimmt.

Die Regierungen sollten Schritte unternehmen, um Religionsgelehrte zu überprüfen, bevor sie im Bereich der Rehabilitation tätig sein dürfen, damit gewährleistet ist, dass ihre inhaltlichen Kenntnisse und Ansichten akzeptabel sind, mit den therapeutischen Zielen im Einklang stehen und voraussichtlich nicht zu kontraproduktiven Aktivitäten führen.

Ebenso sollten die Regierungen das Material prüfen, das Religionsgelehrte verwenden und mit in die Haftanstalt bringen, damit gewährleistet ist, dass es der Unterstützung der Rehabilitationsziele dient und keine extremistische Ideologie billigt oder unterstützt.

Interregionales Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege / Regierung Spaniens (2013): Building on the GCTF's Rome Memorandum – Additional Guidance on the Role of Religious Scholars and other Ideological Experts in Rehabilitation and Reintegration Programmes.

Religionssachverständige, die derselben Stammes-, Volks- oder Sprachgruppe angehören wie gewaltbereite extremistische Gefangene, können unter Umständen mehr Wirkung erzielen als

⁵³Der Begriff „Religionssachverständige“ bezieht sich in diesem Kontext auf Religionsgelehrte, Glaubensberater/-innen und Seelsorger/-innen aller Glaubensrichtungen und religiösen Traditionen, die über ein weitreichendes Wissen über ihre jeweilige Religion verfügen.

jemand, der einer anderen Gruppe angehört. Da diese Gelehrten jedoch zur Zielscheibe für gewaltbereite Extremisten werden können, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit über den gesamten Prozess hinweg prüfen.⁵⁴

➊ *Näheres zu glaubensgestützten Interventionen findet sich in Kapitel 5.7.*

Bei der Auswahl und Ausbildung von Religionssachverständigen, die Interventionen leiten, sollte besonders auf die Existenz unterschiedlicher Glaubensströmungen und -lehren geachtet werden. Manche Disengagement-Programme werden vor die Herausforderung gestellt, dass die Religionssachverständigen sich nicht darauf einigen können, auf welche Glaubensdoktrin sie sich bei der Bekämpfung der extremistischen Gewaltideologie stützen sollen. In solchen Fällen sollte denjenigen religiösen Lehren, die Frieden und Toleranz fördern, die zentrale Rolle zukommen. Die Ausbildung für die Glaubensverantwortlichen sollte über ihre jeweilige Zugehörigkeit zu einer ganz bestimmten Glaubensströmung hinausgehen und auf Fragen von Frieden und Sicherheit ausgerichtet sein, die allen, die den gewaltbereiten Extremismus bekämpfen, gemein sind.

Psychologen

Psychologen können im Disengagement-Prozess eine zentrale Rolle spielen und sollten in die entsprechenden Maßnahmen voll einbezogen werden.⁵⁵ Sie können dabei helfen, die Faktoren im sozialen Kontext sowie in der psychologischen Veranlagung zu erkennen, die einen Menschen für gewaltbereiten Extremismus empfänglich gemacht haben, sowie die motivierenden Faktoren, die zu seinem Entschluss beigetragen haben, extremistische Gewalttaten zu begehen. Diese Informationen liefern die Grundlage für die Bewertung der Risiken und Bedürfnisse und die Erstellung eines auf jeden gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zugeschnittenen Plans. Neben dieser Tätigkeit im Rahmen des Disengagement-Prozesses haben Psychologen auch eine wichtige Rolle in allgemeineren Fragen, etwa wenn es um Probleme der psychischen Gesundheit geht, die wenig oder nichts mit der Ideologie zu tun haben. Die Behandlung dieser allgemeineren Fragen kann bei den betroffenen Gefangenen indirekt eine Veränderung oder ihr Disengagement bewirken.

Psychologen sollten für diese Art von Arbeit speziell ausgebildet sein.⁵⁶ Sie sollten zumindest ein Grundverständnis des gewaltbereiten Extremismus und Terrorismus und, soweit möglich, der grundlegenden Elemente von Disengagement- und Wiedereingliederungsinterventionen in Haftanstalten haben. Sie sollten aber auch über die Erkenntnis verfügen, dass die Arbeit mit anderen Arten von Straffälligen auch eine wertvolle Erfahrung für den Umgang mit gewaltbereiten Extremisten ist, und die Arbeit mit dieser besonderen Gruppe von Straffälligen nicht als zu schwierig oder andersartig betrachten.

➋ *Näheres zu psychologischen und kognitiven Interventionen findet sich in Kapitel 5.8.*

Es gilt zu beachten, dass es in vielen Ländern, besonders in Ländern mit geringeren Ressourcen, nur wenige oder gar keine Psychologen gibt, die in Haftanstalten tätig sind. Dieser

⁵⁴Rome Memorandum, Good Practice 10.

⁵⁵Siehe Hedayah und Internationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung (2013): Building on the GCTF's Rome Memorandum: Additional Guidance on the Role of Psychologists/Psychology in Rehabilitation and Reintegration Programmes.

⁵⁶Rome Memorandum, Good Practice 8.

Umstand sollte aber nicht als Grund angesehen werden, Disengagement-Interventionen aufzuschieben. Anderes Vollzugspersonal kann bei der Entwicklung von Bewertungsmethoden und Maßnahmen in diesem Bereich eine zentrale Rolle spielen, darunter das allgemeine Vollzugspersonal, Lehr- und Fachausbildungskräfte, Übungsleiter für Sport und Bewegung, Seelsorger, Religionsgelehrte und Sozialarbeiter.

Opfer und ihre Vertreter

Opfer und ihre Vertreter können eine effektive Stimme sein, und die Mitgliedstaaten könnten erwägen, sie gegebenenfalls in Disengagement-Interventionen einzubeziehen. Bei einer geeigneten Herangehensweise ist es denkbar, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern zum körperlichen und psychischen Wohlergehen der Opfer beiträgt. Auch die Täter könnten davon profitieren. Aus erster Hand zu erfahren, welche tragischen Auswirkungen ihre Gewalt auf normale Bürger hat, könnte bei gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu einem Umdenken führen.⁵⁷ Darüber hinaus kann ein Dialog zwischen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und ihren Opfern oder deren Vertretern psychologische Spannungen abbauen und zum Disengagement gewaltbereiter Extremisten und zu ihrer erfolgreichen Wiedereingliederung beitragen. Es ist wichtig, sorgfältig zu prüfen, wann und wie Opfer herangezogen werden sollen und wer von ihnen in Frage kommt, damit die Gefangenen so empfänglich wie möglich für ihre Botschaft sind und, was wohl noch wichtiger ist, damit negative Nebenwirkungen für die Opfer möglichst gering gehalten werden – denn eine erneute Viktimisierung ist im Bereich des Möglichen.

➦ Näheres zu den Opfern im Kontext der Resozialisierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener findet sich in Kapitel 8.6.

Ehemalige gewaltbereite Extremisten

Ehemalige gewaltbereite Extremisten können einen Einfluss auf Gefangene haben, die den Disengagement-Prozess durchlaufen, und könnten, soweit möglich und zweckmäßig, in diesen Prozess einbezogen werden. Insbesondere diejenigen von ihnen, die den Prozess selbst durchlaufen haben, können auf gewaltbereite extremistische Gefangene, die an solchen Interventionsmaßnahmen teilnehmen, Einfluss ausüben. Die Berichte ehemaliger gewaltbereiter extremistischer Gefangener können auf dramatische Weise Zeugnis darüber ablegen, welchen Nutzen eine Selbstveränderung hat.⁵⁸ Ihre Aussagen zu Themen wie dem Prozess der Indoktrinierung, ihrer Abkehr von Gewalt und der harten Wirklichkeit eines Lebens als gewaltbereiter Extremist können auf derzeit gewaltbereite Extremisten einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Dennoch müssen diese ehemaligen gewaltbereiten Extremisten sorgfältig überprüft und ausgewählt werden. Da diese Personen selbst Zielscheibe für gewaltsame Vergeltung werden können, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit über den gesamten Prozess hinweg prüfen.⁵⁹

⁵⁷Rome Memorandum, Good Practice 12.

⁵⁸Siehe z. B. Speckhard, A., Shaikh, M. und Stern, J. (2014), *Undercover Jihadi: Inside the Toronto 18, Al Qaeda Inspired, Homegrown, Terrorism in the West*, Advances Press; Husain, E. (2007), *The Islamist: why I joined radical Islam in Britain, what I saw inside and why I left*, London: Penguin Books, S. 48-66; Jacobson, M. (2010), „Terrorism Dropouts: Learning from Those Who Have Left“, *Policy Focus*: 101, The Washington Institute for Near East Policy; Choudhury, T. (2009), *Stepping out: supporting exit strategies from violence and extremism*, Project: European network of former extremists, feasibility assessment, Institute for Strategic Dialogue.

⁵⁹Rome Memorandum, Good Practice 13.

INDONESIEN: Einsatz ehemaliger Terroristen in Disengagement-Aktivitäten

Die Methode der indonesischen Polizei zur „Deradikalisierung“ terroristischer Straftäter konzentriert sich stark auf den früheren Führungszirkel der Jemaah Islamiyah. Zusätzlich zu finanziellen Anreizen für einige ihrer Mitglieder nutzt sie die Elemente eines Ideologiebekämpfungsprogramms dazu, militante Kämpfer davon zu überzeugen, dass Gewalt kein Teil der Religion ist. Dementsprechend hat die Polizei eine Initiative eingeleitet, bei der ehemalige militante Kämpfer, die ihre Einstellung zur Gewalt geändert haben, eingesetzt werden, um auf andere Kämpfer, die in Haft sind, einzuwirken. Die Initiative beruht auf der Annahme, dass die ehemaligen Extremisten eine nachhaltigere Wirkung auf Unterstützer des gewaltsamen Dschihad haben als Appelle gemäßiger Religionsvertreter.

Ungerer C., „Jihadists in Jail: Radicalisation and the Indonesian prison experience“, Australian Strategic Policy Institute, 2011/40: 1-20.

Familienangehörige und Lebenspartner

Auch die Einbeziehung von Familienangehörigen und Lebenspartnern in Disengagement-Interventionen sollte erwogen werden. Die Familien können entscheidend zum Erfolg dieser Interventionen beitragen und spielen insbesondere nach der Haftentlassung eine zentrale Rolle dabei, die betreffende Person wieder in die Gesellschaft einzugliedern und ihrer Rückkehr zum gewaltbereiten Extremismus vorzubeugen. Die Familienangehörigen von Gefangenen sollten daher aktiv in solche Interventionen einbezogen werden.⁶⁰ Das wird der Familie auch dabei helfen, den Prozess zu verstehen, den der Gefangene durchläuft, sich in ihn hineinzuversetzen und ihm nach seiner Entlassung ein unterstützendes Umfeld geben zu können. Die Familien können nur dann einen sinnvollen Beitrag leisten, wenn sie sich in Sicherheit fühlen und keiner Einschüchterung ausgesetzt sind. Ihr Verhältnis zum Staat kann zu Beginn von Misstrauen und Angst geprägt sein; aufgrund ihrer Erfahrungen bedürfen sie daher möglicherweise weiterer Zusicherungen.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen Familienmitglieder zur Gewaltorientierung des Gefangenen beigetragen haben; in diesen Situationen sollte die Vollzugsverwaltung die Beteiligung der Familienmitglieder sorgfältig auf der Grundlage einer Risikobewertung prüfen.⁶¹

⁶⁰ Disley, E. et al (2011), Individual disengagement from Al Qa'ida-influenced terrorist groups: A Rapid Evidence Assessment to inform policy and practice in preventing terrorism, Office for Security and Counter-Terrorism, United Kingdom Home Office.

⁶¹ Rome Memorandum, Good Practice 14. Siehe auch Chernov Hwang (2016), Jihadist Disengagement from Violence: Understanding Contributing Factors, RSIS Commentary No. 139 – 9. Juni 2016.

SINGAPUR: Unterstützung für Familien gewaltbereiter extremistischer Gefangener

In Singapur wurde eine interinstitutionelle Gruppe für Nachbetreuung (Interagency After-Care Group, ACG) eingerichtet, um während der Dauer der Haftstrafe gewaltbereiter Extremisten die Stabilität ihrer Familien aufrechtzuerhalten und/oder zu fördern. Der wichtigste Antriebsfaktor für die Unterstützung dieser Familien war, zu verhindern, dass extremistische Gruppen nach der Inhaftierung des Gefangenen diese Rolle übernehmen. Die ACG überwand das Misstrauen der Ehepartner der Gefangenen mit sehr konkreten Maßnahmen, so zum Beispiel, indem sie finanzielle Hilfe leistete, denn die Gefangenen waren häufig die Alleinverdiener der Familien.

Außerdem half sie den Ehepartnern, Arbeit zu finden, brachte ihnen das Lesen bei und sorgte dafür, dass die Kinder der Gefangenen ohne Unterbrechung weiter zur Schule gehen konnten, unter anderem indem sie sie in Förderunterrichtsprogrammen unterbrachte, den Erlass von Schulgebühren erwirkte und Taschengeld bereitstellte.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereichter Beitrag des Singapore Prison Service (Strafvollzugsdienst von Singapur).

Mitglieder der Gemeinschaft

Mitglieder der Gemeinschaft, darunter berühmte Persönlichkeiten und andere einflussreiche Personen, können ebenfalls dazu beitragen, Veränderungen bei gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu bewirken, und könnten in Disengagement-Interventionen einbezogen werden. Motivierende Slogans und öffentliche Botschaften, die von ihnen ausgesandt werden, können von recht großer Anziehungs- und Wirkungskraft sein.

Die Einbeziehung der Gemeinschaft ist unerlässlich für die wirksame Konzipierung und Durchführung erfolgreicher Programme zur Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus und zur Deradikalisierung. Daher forderten die Teilnehmenden eine stärkere Einbeziehung der Gemeinschaft in diese Strategien und hoben die Notwendigkeit hervor, glaubwürdige und echte Partner aus der Gemeinschaft für die Konzipierung und Erarbeitung des Sozialisierungsprozesses zu finden. Ihre Einbeziehung trägt zu Gewissheit und Transparenz bezüglich der tatsächlichen Situation von Insassen und ihrer Behandlung und Versorgung bei und wirkt dadurch einem der Hauptnarrative gewaltbereiter Extremisten entgegen. Sie verbessert zudem die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Gemeinschaften und fördert Vertrauen und Zusammenarbeit.

Globales Forum Terrorismusbekämpfung: Sydney Memorandum on Challenges and Strategies on the Management of Violent Extremist Detainees (2012), Lösungsstrategie 6.

Erwogen werden sollte auch die Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen, Bürgerorganisationen und dem Privatsektor. Da diese Gruppen häufig nicht als Teil des Systems oder des Staates betrachtet werden, kann es für sie einfacher sein, Beziehungen zu gewaltbereiten extremistischen Gefangenen aufzubauen. Die Beteiligung dieser Gruppen bringt zudem den Vorteil mit sich, dass gewaltbereite extremistische Gefangene nach ihrer Freilassung weiter mit Blick auf ihre Wiedereingliederung betreut werden.

DEUTSCHLAND: Violence Prevention Network

Seit 2001 arbeitet die nichtstaatliche Organisation Violence Prevention Network erfolgreich im Bereich der Verringerung von ideologisch und religiös motivierten schweren und schwersten Gewalttaten von Jugendlichen. Mit der Methode der Verantwortungspädagogik® hat der Verbund einen demütigungsfreien Weg der Ansprache von Menschen gefunden, die sich antidemokratischen Strukturen angeschlossen haben, und kann ihnen so die Rückkehr in das demokratische Gemeinwesen ermöglichen.

Die Vision besteht darin, dass ideologisch gefährdete Menschen und extremistisch motivierte Gewalttäter durch Deradikalisierungsarbeit ihr Verhalten ändern, ein eigenverantwortliches Leben führen und Teil des demokratischen Gemeinwesens werden, um so Extremismus jeder Art vorzubeugen. Das Violence Prevention Network setzt sich dafür ein, dass Menschen Instrumente und Ressourcen zur Verfügung bekommen, um ihre bisherigen Verhaltensmuster zu reflektieren und zu überwinden. Sie sollen befähigt werden, ein Leben zu führen, in dessen Verlauf sie weder sich selbst noch andere schädigen.

Gewaltbereite extremistische Gefangene bevorzugen Ansprechpartner, die nicht als „Teil des Systems“ empfunden werden. Das erleichtert den Zugang zu ihnen und die Begegnung auf Augenhöhe, da es anders als beim Kontakt mit Vollzugspersonal keine Machtverhältnisse und Hierarchien gibt. Die Trainer sollten Menschen sein, mit denen sich der gewaltbereite extremistische Gefangene identifizieren kann, was bei Vollzugs-/Staatsbeamten meist nicht der Fall ist. Mitarbeiter nichtstaatlicher Organisationen können nach der Freilassung eines Gefangenen weiter mit ihm arbeiten; das bedeutet, ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene können sich an die Trainer wenden, die sie bereits kennen und denen sie vertrauen, anstatt an jemanden, mit dem sie nicht vertraut sind.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag des Violence Prevention Network.

Die Vollzugsbehörden sollten externe Organisationen sorgfältig prüfen, bevor sie ihnen die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen gestatten. Eine schriftliche Vereinbarung mit der betreffenden Organisation, in der festgelegt ist, was die Organisation tun oder nicht tun soll, sollte ebenfalls erwogen werden.

4.

Bewertung und Management der von gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ausgehenden Risiken

4.1 Einleitung

Die korrekte Bewertung des von Gefangenen ausgehenden Risikos ist einer der grundlegenden Bestandteile eines guten Vollzugsregimes. Sie ermöglicht den effizienten Einsatz von Ressourcen, die Individualisierung des Strafvollzugs, den Schutz der Öffentlichkeit und die Achtung der Menschenrechte der Gefangenen. Investitionen in die Ausarbeitung und Umsetzung eines wirksamen, auf Fakten beruhenden Systems der Risikobewertung können es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglichen, die Aussichten auf eine Abkehr gewaltbereiter extremistischer Gefangener von Gewalt zu verbessern.

Ohne eine Bewertung der von Gefangenen ausgehenden Risiken kann der Umgang mit ihnen nicht erfolgreich sein. Die Vollzugsverwaltung sollte daher alle Gefangenen schon bei ihrer Erstaufnahme in die Haftanstalt einer sorgfältigen Prüfung und danach in regelmäßigen Abständen einer eingehenderen Risikobewertung unterziehen. Bei der Erstaufnahme sollte unter anderem beurteilt werden,

- ob das Risiko einer Selbstverletzung oder einer Verletzung anderer Gefangener oder von Personen, die in der Haftanstalt arbeiten oder sie besuchen, besteht (*Verletzungsrisiko*);
- welche Bedrohung für die Ordnung der Haftanstalt und welche Gefahr der Radikalisierung an derer Gefangener zur Gewaltbereitschaft bestehen könnte (*Ordnungsrisiko*);
- wie hoch die Fluchtgefahr ist (*Sicherheitsrisiko*);
- wer bei Freigang oder Entlassung aus der Haftanstalt eine weitere schwere Straftat begehen könnte (*Rückfallrisiko*);
- ob das Risiko einer Aufstachelung zur Begehung von Straftaten außerhalb der Haftanstalt in Zusammenarbeit mit externen Verbündeten besteht (*Kriminalitätsrisiko*);
- bei wem es sich um einen gewaltbereiten Extremisten handelt, auch wenn die mutmaßliche oder tatsächliche Straftat nicht direkt mit dem gewaltbereiten Extremismus in Verbindung steht.

Die mit einem gewaltbereiten extremistischen Gefangenen verbundene Risikoart sollte, wie bei allen Gefangenen, maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Strategie für das Risikomanagement haben. So muss das Risikomanagement bei Gefangenen, deren Fluchtrisiko als hoch bewertet wird, vornehmlich auf Sicherheitsverfahren und -maßnahmen ausgerichtet sein, wohingegen bei Gefangenen, denen ein Ordnungsrisiko zugeschrieben wird,

eher Maßnahmen zur Änderung ihrer Einstellungen und ihres Verhaltens in Frage kommen. Im Fall von Gefangenen, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus verurteilt wurden, ist auf spezifische Risiken zu achten wie ihre Rolle innerhalb der Organisation oder Gruppe (d. h. hohe oder untergeordnete Stellung), die Anwerbung anderer Gefangener oder deren Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft (d. h. der Grad ihres Führungscharismas oder ihrer Anziehungskraft), die Aufrechterhaltung oder Schaffung operativer Kommandostrukturen in der Haftanstalt sowie die Planung von Gewalt- und Straftaten von der Haftanstalt aus und in Abstimmung mit Außenkontakten.

Es ist sehr wichtig, zu verstehen, dass gewaltbereite extremistische Gefangene keine homogene Gruppe sind. Die Motive, Umstände und Gründe, derentwegen Menschen extremistische Gewalttaten begehen, sind oft vielfältig und komplex.⁶² Der Risikobewertung für diese Gefangenen muss ein tiefgreifendes Verständnis der Charakteristika der jeweiligen Organisation, der sie angehören, sowie ihrer Motive vorausgehen. Zudem sollte nicht davon ausgegangen werden, dass alle wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus verurteilten Gefangenen politische oder gesellschaftliche Veränderungen herbeiführen oder für eine moralische oder religiöse Sache kämpfen wollen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich manche von ihnen aus gewöhnlichen kriminellen Beweggründen (z. B. wegen des finanziellen Nutzens, aus Gründen des Nervenkitzels oder einfach wegen der Befriedigung, die ihnen die Anwendung von Gewalt verschafft) an derartigen Taten beteiligen, während es anderen mehr um die Erfüllung intrinsischerer oder existenziellerer Bedürfnisse und Wünsche geht (z. B. das Bedürfnis nach Anerkennung, Zugehörigkeit oder Sinnstiftung). Andererseits gibt es Gefangene, die wegen einer nicht mit dem gewaltbereiten Extremismus zusammenhängenden Straftat verurteilt wurden, deren Absichten aber dennoch damit zusammenhängen. Im Rahmen einer gründlichen und zuverlässigen Risikobewertung lassen sich diejenigen Gefangenen ermitteln, deren Beweggründe in der Tat mit dem gewaltbereiten Extremismus zusammenhängen.

Daher ist es unerlässlich, jeden einzelnen Gefangenen einer Bewertung zu unterziehen und dabei den persönlichen und kontextbedingten Umständen Rechnung zu tragen, die zu seinen gewaltextremistischen Ansichten beigetragen haben und geeignet sind, ihn auch künftig zur Begehung derartiger Straftaten zu bewegen.

➦ Näheres dazu findet sich in Kapitel 4 des UNODC-Handbuchs für den Umgang mit Hochrisikogefangenen (2016), insbesondere Leitlinien für die Bewertung, Klassifizierung, Kategorisierung, Zuweisung und Vollzugsplanung.

4.2 Aufnahme, Klassifizierung und Kategorisierung

Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) schreiben vor, dass Gefangene stets nach der Rechtsstellung (Untersuchungsgefangene von verurteilten Gefangenen), dem Geschlecht (Männer von Frauen) und dem Alter (Kinder von Erwachsenen) getrennt werden müssen. Darüber hinaus sollten alle Gefangenen bei ihrer Aufnahme in die Haftanstalt einer Bewertung unterzogen werden, um festzustellen, welche Gefahr sie für sich selbst und/oder für andere darstellen und was ihre Bedürfnisse sind. Solche individuellen Bewertungen sind zentral, um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen ergriffen werden, die notwendig sind, um diese Risiken zu minimieren und den Bedürfnissen der Gefangenen in einer Weise gerecht zu werden, die ihre

⁶² Siehe z. B. Stys, Y. & Michel, S. (2014), Examining the Needs and Motivations of Canada's Federally Incarcerated Radicalized Offenders (Research Report R-344), Ottawa, ON, Correctional Service of Canada.

letztendliche Resozialisierung ermöglicht. Ausgehend von der Bewertung seiner jeweiligen Risiken und Bedürfnisse sollte jeder Gefangene nach Vorstrafen, Charakter und den Erfordernissen seiner Behandlung klassifiziert und einer Sicherheitskategorie zugeordnet werden, die den Erkenntnissen aus der Risikobewertung entspricht.⁶³

Die Klassifizierung der Gefangenen und ihre Kategorisierung sind entscheidend für ihre Zuweisung zu einer geeigneten Haftanstalt oder Anstaltsabteilung und bilden gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Risiko- und Bedürfnisbewertung die Grundlage für die Ausarbeitung individualisierter Vollzugspläne. Diese Grundregeln, die für den Umgang mit allen Gefangenen gelten, sind besonders wichtig, wenn es um gewaltbereite extremistische Gefangene geht, denn der geringste Fehler bei ihrer Bewertung, Klassifizierung, Kategorisierung und Zuweisung kann weitreichende und schwerwiegende Folgen für den betreffenden Gefangenen wie auch für die Öffentlichkeit haben.

Ein wichtiger erster Schritt kann die Entwicklung eines wirksamen Systems für die Aufnahme, Beurteilung und Klassifizierung neuer Insassen sein. Die wichtigen ersten Schritte im Vollzug erfolgen bei der Ankunft des neuen Insassen in der Haftanstalt. Auf diese Weise können die Zielgruppen von Rehabilitierungsprogrammen präzise und eindeutig anhand festgelegter Kriterien definiert werden. Möglichst umfassende Kenntnisse über den persönlichen Hintergrund, die kriminelle Vorgeschichte, die Persönlichkeitsmerkmale und die Ideologie des Insassen sowie über sein Verhalten im Haftumfeld sind wichtig, um eine fundierte Entscheidung über seine Klassifizierung zu treffen und ein wirksames individuelles Rehabilitierungsprogramm auszuarbeiten.

Rome Memorandum: Good Practice 3.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass die Aufnahmeverfahren für alle Gefangenen gut durchgeführt werden, damit bei den Gefangenen ein Gefühl von Vertrauen und Sicherheit entsteht, ihr Gesundheitszustand bei Haftantritt korrekt festgestellt werden kann und eine gute Risiko- und Bedürfnisbewertung, Vollzugsplanung, Klassifizierung, Zuweisung und Unterbringung ermöglicht wird.

Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 19.

Möglichst umfassende Kenntnisse über die Mitangeklagten des gewaltbereiten Extremisten, seinen persönlichen Hintergrund, seine kriminelle Vorgeschichte, seine wesentlichen Kontakte und seine Ideologie ermöglichen eine genauere Registrierung und angemessenere Kategorisierung und Zuweisung. So hat man beispielsweise in Somalia Vollzugsbedienstete darin geschult, zur Bewertung von Gefangenen auf einen einfachen grundlegenden Katalog von 45 Fragen zurückzugreifen. Die Anwendung dieses Fragenkatalogs bei über 800 mutmaßlichen und verurteilten gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ergab, dass nur 148 von ihnen einen ideologischen oder religiösen Beweggrund hatten, während die anderen durch die finanziellen Anreize motiviert waren, die ihnen die gewaltbereite extremistische Gruppe bot. Diese Gefangenen hatten sich der gewaltbereiten extremistischen Gruppe nicht aus ideologischen oder religiösen Gründen angeschlossen, sondern waren durch Armut dazu getrieben wurden.

Zusätzlich zu den durch die Befragung gewaltbereiter extremistischer Gefangener gesammelten Informationen sollten auch Informationen aus verschiedenen anderen Quellen eingeholt

⁶³Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 11, 89(1)-(2) und 93.

werden. So ist es wichtig, verlässliche Informationen von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu erhalten, die mit den Fällen vertraut sind. Auf der Grundlage dieser Informationen kann die Vollzugsverwaltung besser fundierte Registrierungs- und Klassifizierungsverfahren durchführen. Gerichtsakten und Gutachten von Sozialarbeitern, Psychologen und Psychiatern können ebenfalls eine nützliche Informationsquelle sein, wie auch die Kontaktaufnahme zu Familienangehörigen und Freunden des gewaltbereiten Extremisten.

Bewertungen sollten auf mehreren Informationsquellen aufbauen, weil das ihre Verlässlichkeit erhöht, darunter

- versicherungstechnische Daten über die Einzelperson und die Straftat;
- dynamische Faktoren wie Beschäftigung, Wohnraum, psychische Gesundheit, Familienunterstützung usw. Änderungen dieser Faktoren können insbesondere ein erhöhtes Risiko auslösen oder die Umstände abschwächen, die das Risiko reduzieren;
- klinische Faktoren: professionelle Beurteilung und Erfahrung, unter Einbeziehung persönlicher und beruflicher Erfahrungen, um die Informationen, die in Interviews und im Aktenstudium zusammengetragen wurden, zu bewerten;
- Informationen von Partnern in einem einrichtungsübergreifenden Rahmen, wie etwa von Sozialarbeitern, der Polizei und Nachrichtendiensten über eine Person.

Radicalisation Awareness Network (2016): Dealing with radicalisation in a prison and probation context, RAN Prisons and Probation–practitioners working paper, S. 5.

Außerdem ist es wichtig, ein wirksames System zur Verwaltung der Gefangenenakten und eine entsprechende Datenbank aufzubauen, um über alle gewaltbereiten extremistischen Gefangenen von ihrem Haftantritt bis zum Ablauf ihrer Strafe Informationen zu speichern und Buch zu führen. Die Bedeutung und die wichtigsten Elemente eines Systems zur Verwaltung der Gefangenenakten sind auch in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) dargelegt.⁶⁴

➔ *Näheres dazu findet sich im UNODC-Handbuch über die Verwaltung von Gefangenenakten (2008).*

Bewertungen sollten von entsprechend geschultem und gegebenenfalls zertifiziertem Personal durchgeführt werden. Da im Rahmen der Bewertung verschiedene Risiken und Bereiche abgedeckt werden müssen, sollte Personal mit unterschiedlichen Spezialisierungen daran beteiligt sein.

- *Trennung*: Wie oben beschrieben, müssen die Gefangenen nach Rechtsstellung, Geschlecht und Alter getrennt werden. Für die meisten Gefangenen sind dies statische Faktoren, die sich nur in sehr wenigen Fällen ändern, beispielsweise wenn ein Kind erwachsen wird. Diese Trennung entscheidet in erster Linie darüber, wer welcher Haftanstalt oder Anstaltsabteilung zugewiesen wird⁶⁵, und hängt nicht von der Risikobewertung ab.
- *Klassifizierung*: Die Klassifizierung erlaubt eine weitere Unterscheidung der Gefangenen und ihre Unterbringung in der Haftanstalt (oder Anstaltsabteilung), die am besten

⁶⁴ Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 6-10.

⁶⁵ *Ebd.*, Regel 11.

geeignet ist, *a)* Fragen der Gesundheit und der Sicherheit adäquat Rechnung zu tragen und *b)* zur rechtzeitigen Vorbereitung ihrer letztendlichen Entlassung beizutragen. Der Klassifizierungsprozess beruht auf den im Rahmen der Risiko- und Bedürfnisbewertung für jeden einzelnen Gefangenen gewonnenen Informationen sowie etwaigen weiteren Informationen über potenzielle Gesundheitsprobleme, die im Laufe der medizinischen Aufnahmeuntersuchung festgestellt wurden.

1. Zweck der Klassifizierung ist es,

a) diejenigen Gefangenen, die aufgrund ihrer Vorstrafen oder ihres Charakters voraussichtlich einen schlechten Einfluss ausüben, von anderen Gefangenen zu trennen;

b) die Gefangenen in Kategorien einzuteilen, um ihre Behandlung im Hinblick auf ihre Resozialisierung zu erleichtern.

2. Soweit möglich sind für die Behandlung der verschiedenen Gefangenenkategorien gesonderte Vollzugsanstalten oder gesonderte Anstaltsabteilungen zu verwenden.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 93, siehe auch Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln), Regeln 40 und 41.

- *Kategorisierung:* Wie alle Gefangenen sollten auch gewaltbereite Extremisten anhand des aus ihrer Risikobewertung hervorgehenden Sicherheitsrisikos (Flucht) und Kontrollrisikos (Wahrscheinlichkeit der Beteiligung an Aktivitäten, die Unruhe in der Anstalt stiften oder andere Gefangene zur Gewaltbereitschaft radikalieren würden) kategorisiert werden. Im Hinblick auf die Sicherheit geht es darum, den jeweiligen Gefangenen in eine Sicherheitskategorie einzustufen, die die niedrigste Kategorie sein sollte, die für das Management der für ihn festgestellten Sicherheitsrisiken in Betracht kommt, und ihn anschließend einem für das Management der jeweiligen Sicherheitsstufe und der anderen Risiken und Bedürfnisse geeigneten Vollzugsregime zuzuteilen.⁶⁶

In den meisten Ländern sind die Haftanstalten entsprechend ihrer Sicherheitsstufe (hohe, mittlere oder niedrige) beschrieben. Die Einstufung richtet sich nach dem in der Anstalt bestehenden Grad an Sicherheit. Für eine Hochsicherheitsanstalt bedeutet das signifikante physische, prozedurale und dynamische Sicherheitsvorkehrungen, die den Gefangenen die Flucht unmöglich machen. Dagegen kann es in einer Haftanstalt mit niedriger Sicherheitsstufe Zellentüren ohne Schlösser und einen niedrigen Einfassungszaun geben. Bei der Entscheidung über die Zuweisung der Gefangenen sollte der Grundsatz befolgt werden, alle Gefangenen auf der Grundlage ihrer individuellen Risikobewertung und ohne Diskriminierung unter den am wenigsten restriktiven Bedingungen zu inhaftieren, die für ihren sicheren Gewahrsam notwendig sind.

Gewaltbereite extremistische Gefangene, die als Hochrisikogefangene bewertet und kategorisiert werden, werden in der Regel einer Hochsicherheitsanstalt oder einer Hochsicherheitsabteilung innerhalb einer Anstalt mit niedrigerer Sicherheitsstufe (z. B. einer Haftanstalt mittlerer Sicherheitsstufe) zugewiesen. Die wenigen Gefangenen, die als besonders gefährlich eingestuft sind, müssen möglicherweise in Einrichtungen untergebracht werden, bei denen

⁶⁶ *Ebd.*, Regel 89(2); siehe auch Bangkok-Regeln, Regeln 4, 40-41; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Grundsätze 51(4) und 53(5).

es sich um spezielle, maximal gesicherte Haftanstalten oder Sondertrakte innerhalb einer anderen Anstalt (z. B. innerhalb einer Hochsicherheitsanstalt, in der andere Hochrisikogefangene inhaftiert sind) handeln kann.

In Ländern mit geringen verfügbaren Ressourcen und besonders in Ländern in Postkonflikt-situationen werden nur selten individuelle Risikobewertungen vorgenommen. Hier erfolgt die Klassifizierung und Kategorisierung von Gefangenen in der Regel nach Geschlecht, Alter und manchmal auch nach ihrem Status als Untersuchungsgefangene, aber selbst diese Art der Trennung ist nicht immer gegeben. Gefangene, die wegen extremistischer Gewalttaten verurteilt wurden, können automatisch unter extrem restriktiven Hochsicherheitsbedingungen inhaftiert werden, ohne individuelle Risikobewertung und allein aufgrund der Dauer und Art ihrer Strafe oder der gegen sie erhobenen Anschuldigungen. Chronische Überbelegung verstärkt die Probleme, die sich ergeben, wenn es kein adäquates Bewertungs- und Klassifizierungssystem gibt. Unter solchen Bedingungen ist es besonders schwierig, die Sicherheit in Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, zu gewährleisten. Es ist von grundlegender Wichtigkeit, dass selbst in Ländern mit knappen Ressourcen Anstrengungen zur Entwicklung eines Systems individueller Bewertungen unternommen werden, um zumindest die wirklich hochgefährlichen Gefangenen von den anderen zu trennen und sicherzustellen, dass schutzbedürftige Gefangene auch Schutz erhalten.

Die Eingangsbeurteilung eines Gefangenen bei seiner Aufnahme ist nur der erste Schritt im Prozess der Risikobewertung. Um die Risiken und Bedürfnisse festzustellen, die mit gewaltbereitem Extremismus zusammenhängen, sollte eine umfassende Bewertung stattfinden, die in regelmäßigen Abständen während der Haft des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen weitere Bewertungen folgen sollten.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA: „Validierung“ von sicherheitsgefährdenden Gruppen (STG) und STG-Management

In den 1980er Jahren begann die Zahl gewaltbereiter extremistischer Gruppen, auch „sicherheitsgefährdende Gruppen“ (security threat groups, STG) genannt, in US-Haftanstalten dramatisch zu steigen. Vollzugsbeamte im ganzen Land standen vor der schwierigen Aufgabe, die Gewalt und die kriminellen Aktivitäten dieser Gefangenen in den Griff zu bekommen und zugleich sicherzustellen, dass nicht gegen ihre Bürgerrechte und ihr Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren verstoßen wurde.

Eines der nützlichsten Instrumente, das in den Vereinigten Staaten entwickelt wurde, ist das Verfahren der STG-„Validierung“. Im Rahmen dieses Verfahrens geht es darum, die mögliche Zugehörigkeit eines Gefangenen zu einer sicherheitsgefährdenden Gruppe auf der Grundlage einer objektiven Überprüfung zuvor festgelegter Faktoren festzustellen, wie z. B. die Art der Straftat, derentwegen er sich gerade in Haft befindet, Vorstrafen, Geständnis, Tätowierungen, Verbindung zu bekannten Mitgliedern der sicherheitsgefährdenden Gruppe, Besitz von entsprechenden Symbolen und/oder Dokumenten, Fotos usw. Jedem Faktor ist ein numerischer Wert zugeordnet. Erreicht ein Inhaftierter einen bestimmten Schwellenwert, kann er nach dem Grad seines Engagements und seiner Aktivität in der Gruppe „validiert“ werden. Aufgrund unterschiedlicher Gesetze und Vorschriften sowie kultureller Unterschiede innerhalb des Landes können sich die Faktoren und ihre Gewichtung von Bundesstaat zu Bundesstaat unterscheiden, doch im Wesentlichen gleichen sich die Verfahren. In den meisten US-Staaten kann ein Inhaftierter die Feststellung seiner Zugehörigkeit zu einer sicherheitsgefährdenden Gruppe anfechten, denn eine solche Feststellung kann sich auf die Entscheidungen über seine Klassifizierung, seine Unterbringung, die ihm zugedachten Programme und andere Aspekte seiner Haft auswirken.

Es muss bedacht werden, dass dieser Validierungsprozess nicht mit der Klassifizierung gleichzusetzen ist. Alle Inhaftierten durchlaufen immer noch einen objektiven Klassifizierungsprozess zur Feststellung der jeweiligen Risiken und Bedürfnisse. Der Validierungsprozess dient der Entscheidungsfindung bei der Klassifizierung. Indem gewährleistet wird, dass in allen Fällen derselbe transparente, objektive und dokumentierte Prozess eingehalten wird, trägt er außerdem dazu bei, zu vermeiden, dass Gefangene zu Unrecht als Mitglieder einer sicherheitsgefährdenden Gruppe „etikettiert“ werden. Ein weiterer wichtiger Faktor ist, dass STG-Validierung und Klassifizierung Teil eines fortlaufenden Prozesses sind. Ändern sich die Situation und das Verhalten eines Gefangenen, kann ein erneuter Validierungs- und Klassifizierungsprozess vorgenommen werden.

Der Prozess der STG-Validierung ist ein Schlüsselement des wirksamen Umgangs mit Mitgliedern sicherheitsgefährdender Gruppen in US-Haftanstalten. Er hat zudem zum Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen im ganzen Land sowie zur Bildung von Netzwerken auf bundesstaatlicher und regionaler Ebene zur Untersuchung von Banden geführt; diese Netzwerke sind unerlässlich für die effektive Verfolgung der Aktivitäten dieser Gruppen, die oft die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit überschreiten.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag des Federal Bureau of Prisons (US-Bundesbehörde für den Strafvollzug).

4.3 Zuweisung und Unterbringung

Alle Vollzugsverwaltungen müssen entscheiden, wie sie gewaltbereite extremistische Gefangene innerhalb ihres Systems unterbringen.⁶⁷ Für diese Entscheidung muss eine Reihe von Fragen beantwortet werden, insbesondere ob gewaltbereite extremistische Gefangene von der allgemeinen Gefangenenbevölkerung getrennt werden sollen (Trennung) und, falls ja, ob sie voneinander isoliert (Isolation), an ein- und demselben Ort inhaftiert (Konzentration) oder auf eine kleine Zahl von Haftanstalten verteilt (Verteilung) werden sollen. Die Alternative ist, gewaltbereite extremistische Gefangene gemeinsam mit anderen Gefangenen unterzubringen (Integration). Die Mitgliedstaaten greifen auf eine Reihe von Ansätzen zurück, oftmals auf einen gemischten Ansatz. Wie bereits in Abschnitt 4.2 erläutert, hat zudem die Sicherheitskategorie, die jedem gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zugeordnet wird, einen Einfluss auf die Zuweisungsentscheidungen.

Ungeachtet dessen, ob Gefangene, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus verurteilt sind, in separaten Haftanstalten oder Trakten untergebracht oder auf mehrere Haftanstalten verteilt werden, ist vor der Entscheidung über ihre Zuweisung das mit ihnen verbundene Risiko, einschließlich der Gefahr, dass sie andere Gefangene radikalisieren, individuell zu evaluieren und danach in regelmäßigen Abständen erneut zu überprüfen.

Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 20.

⁶⁷Rome Memorandum, Good Practice 4.

Da es nicht die eine richtige Antwort gibt, werden die Vollzugsverwaltungen ausgehend von den jeweiligen Faktoren in ihrem Land die beste Unterbringungsstrategie festlegen müssen.⁶⁸ Zu diesen Faktoren zählen

- die Zahl der gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die getrennt oder verteilt werden sollen;
- der Zustand der Vollzugsinfrastruktur und die Fähigkeit der Vollzugsverwaltung, den sicheren Gewahrsam zu gewährleisten, falls gewaltbereite Extremisten auf mehrere Haftanstalten verteilt würden;
- die Kapazitäten, die Zahl und das Kompetenzniveau des Vollzugspersonals;
- die für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen verfügbaren Finanzmittel;
- der Rechtsrahmen und die zuständigen Behörden;
- der kulturelle, politische und soziale Kontext;
- das bei einer Person bestehende Risiko, weiter radikalisiert zu werden oder andere zur Gewaltbereitschaft zu radikalisieren;
- die Vorgehensweise und Organisationsstruktur der gewaltbereiten extremistischen Gruppe.

FRANKREICH: Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Gefangener

Eine der grundlegenden Maßnahmen der Vollzugsverwaltung im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung in Frankreich ist die Einrichtung von Anstaltsflügeln, die speziell für gewaltbereite extremistische Gefangene bestimmt sind. Die Auswahl der Haftanstalten, in denen diese Maßnahmen durchgeführt werden, erfolgt anhand der baulichen Gegebenheiten, des Standorts und der Kapazität der Anstalten. Die in diesen Flügeln eingesetzten Bediensteten absolvieren eine dreiwöchige Schulung. Von den fünf Flügeln der Haftanstalt sind zwei für die Bewertung radikalisierter oder sich zur Gewaltbereitschaft radikalisierender Gefangener und drei für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen vorgesehen.

Nur erwachsene männliche Gefangene werden den für gewaltbereite extremistische Gefangene bestimmten Flügeln zugewiesen. Die Auswahl der Gefangenen erfolgt in Absprache zwischen der Anstaltsleitung und den Leitern der Resozialisierungs- und Bewährungsdienste. Die Entscheidungen über die Zuweisung werden auf der Grundlage des Profils/Hintergrunds und der Empfänglichkeit des Gefangenen getroffen.

In der Regel werden gewaltbereite extremistische Gefangene in den für sie vorgesehenen Flügeln der Haftanstalt in Einzelzellen untergebracht, insbesondere um den Grundsatz der Trennung von Untersuchungsgefangenen und verurteilten Gefangenen einzuhalten. Die Behandlung der Gefangenen in diesen Flügeln erfolgt im Einklang mit dem regulären Vollzugsregime, soweit es um die Rechte und Pflichten der Gefangenen geht, einschließlich des Rechts auf Kontakt zu den Angehörigen, Zugang zu konstruktiven Tätigkeiten usw. Der Umgang mit den gewaltbereiten extremistischen Gefangenen variiert je nach Anstaltsflügel. So sind

⁶⁸Internationales Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Prison Management Recommendations to Counter and Address Prison Radicalization, Empfehlung 6 (Bei der Entscheidung darüber, ob Gefangene getrennt oder verteilt werden, die relevanten Faktoren in Betracht ziehen, mit besonderem Augenmerk auf terroristischen Ideologien und Anführern sowie auf Personen, die für ihre extremistischen Gewaltbotschaften empfänglich sind).

- in manchen Flügeln die Programme für die Gefangenen verpflichtend, d. h. sie müssen an allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen (von Lehrkräften des Ministeriums für nationale Bildung unterrichteten Kursen), Diskussionsgruppen und allen anderen erforderlichen Aktivitäten zur Verringerung der festgestellten Risiken teilnehmen;
- in anderen Anstaltsflügeln wird mit den Gefangenen individuell gearbeitet, d. h. Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen bieten Dienste für den Einzelnen oder führen Einzelgespräche.

Die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen umfasst drei Phasen: *a)* Aufbau von Vertrauen, *b)* Arbeit an den Ideologien und Überzeugungen und *c)* Selbsteinschätzung und Projektion in die Zukunft. Die Arbeit in den Spezialflügeln ist multidisziplinär. Zur ersten Stufe gehören das Wachpersonal, das für die soziale Wiedereingliederung zuständige Anstaltspersonal, die Bewährungshelfer sowie die Psychologen und Lehrkräfte. Zur zweiten Stufe gehören weitere relevante Partner, die mit den Gefangenen arbeiten, unter anderem aus dem nationalen Bildungssystem, der Gesundheitsfürsorge usw.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) präsentierte Fallstudie der Direktion Strafvollzugsverwaltung Frankreichs.

- *Trennung*: Die Trennung gewaltbereiter extremistischer Gefangener von den übrigen Gefangenen könnte den Umgang mit ihnen erleichtern und verringert das Risiko, dass sie andere zur Gewaltbereitschaft radikalieren.⁶⁹ Außerdem werden die notwendigen Ressourcen, darunter zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen und -schulungen für Anstaltspersonal und spezialisiertes Personal, möglicherweise nur an einer begrenzten Zahl von Standorten benötigt. Die Trennung gewaltbereiter extremistischer Gefangener von den übrigen Gefangenen hat jedoch auch negative Aspekte und kann Risiken schaffen. So kann sich etwa ihr Status aus der Sicht anderer Gefangener oder Gruppen in der Gemeinschaft erhöhen. Eine gemeinsame Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Gefangener, die sehr unterschiedliche Stufen der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft aufweisen, birgt das Risiko, dass weniger radikalisierte Gefangene von den stärker radikalisierten beeinflusst werden.⁷⁰ Die Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Gefangener in separaten Anstaltsflügeln kann zudem die Ablehnung oder Stigmatisierung dieser Gefangenen verstärken, was es ihnen erschweren könnte, sich in die allgemeine Gefangenenbevölkerung zu integrieren, wenn sie in den regulären Vollzug verlegt werden (z. B. im Rahmen eines Disengagement- oder Wiedereingliederungsplans). Hinzu kommt, dass eine Trennung oft den unerwünschten Effekt hat, dass die abgetrennte Gruppe an Status gewinnt oder das Gefühl bekommt, wichtig zu sein.

⁶⁹ Für Beispiele zu Trennungen siehe *Niederlande* – Veldhuis, T.M. & Lindenberg, S., (2012) „Limits of tolerance under pressure: A case study of Dutch terrorist detention policy“. *Critical Studies on Terrorism*, 5, S. 425-443; *Kenia* – „Kenya to tackle radicalisation with new prison for extremists“, 16. Februar 2016, verfügbar unter <http://uk.reuters.com/article/uk-kenya-prison-idUKKCN0VQ0S4>; *Saudi-Arabien* – Boucek, C., (2008) „Jailing Jihadis: Saudi Arabia's special terrorist prisons“. *Terrorism Monitor*, 6, S. 4-6; *Philippinen* – Morales, R. (2012) „Integration versus segregation: A preliminary assessment of de-radicalisation in two Philippine correctional facilities“. *Studies in Conflict and Terrorism Journal*, 35, S. 211-228; *Australien* – Brown, D., (2008) „The effect of terrorism and terrorist trials on Australian prison regimes“, in C. Cunneen & M. Salter (Hrsg.), *Proceedings of the Second Australia and New Zealand Critical Criminology Conference*, Sydney (Australien), 19.-20. Juni 2008, S. 61-76, Sydney: University of New South Wales.

⁷⁰ Siehe z. B. Adeline Hazan (Generalkontrollleurin der Orte der Freiheitsentziehung, Frankreich): „Als ich die Haftanstalt in Fresnes besuchte, fiel mir auf, dass dort ein junger Mann, der aus einer Laune heraus nach Syrien gereist war, mit einem vollständig radikalisierten Anführer zusammengesetzt war.“, zitiert in: Jublin, M. (2015), „France's Prison Controller Thinks Grouping Radical Inmates Together Is a Terrible Idea“, *Vice News*, 30. Juni 2015.

INDONESIEN: Politik zur Zuweisung von Terroristen

Gemessen am Gesamtumfang der indonesischen Gefangenenbevölkerung ist die Zahl terroristischer Gefangener recht gering (274 im November 2014). Diese Gefangenen sind auf ungefähr 26 verschiedene Haftanstalten verteilt, wobei einige der radikaleren Gefangenen in einer Reihe von Haftanstalten auf der Insel Nusakambangan untergebracht sind. Die höchste Konzentration terroristischer Gefangener findet sich vermutlich in der Haftanstalt Cipinang in Jakarta (54 im Jahr 2013).

Die indonesischen Behörden versuchten anfänglich, die terroristischen Gefangenen zu konzentrieren. So gab es beispielsweise während des Konflikts mit der „Gerakan Aceh Merdeka“ (Bewegung Freies Aceh) Bemühungen, die der Bewegung angehörenden Gefangenen gemeinsam unterzubringen. Später wurde auf eine Methode der stärkeren Verteilung umgestellt, insbesondere bei Gefangenen, deren Strafmaß bei über drei Jahren lag, was aber eher auf Probleme bei der Unterbringung als auf eine bewusste staatliche Politik der Gefangenenverteilung zurückzuführen war. Ein ähnliches Problem hat sich bei späteren terroristischen Gefangenen eingestellt. Diese Gefangenen sind zwar oft in Hochsicherheitsanstalten untergebracht, werden aber nicht von den anderen Gefangenen getrennt und genießen dieselben Besuchsrechte wie diese. Sie haben sogar mehr Bewegungsfreiheit und Zugang zu Besucherbereichen der Haftanstalt als die meisten anderen Gefangenen, denn manche Vollzugsbedienstete fürchten sich vor ihnen.

Die Freiheit, mit der diese Gefangenen sich unter andere terroristische Gefangene, darunter Anführer und Ideologen, und andere Gruppen von Gefangenen mischen können, und die relativ lockeren Regelungen, die es terroristischen Gefangenen erlauben, viele Besucher zu empfangen, haben ernste Bedenken hervorgerufen. Bei einem terroristischen Anführer wurden im Laufe eines Jahres 900 verschiedene Besucher registriert. Innerhalb der Besucherbereiche der Haftanstalt dürfen sich die terroristischen Gefangenen frei bewegen und versammeln.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

- *Isolation:* In manchen Ländern werden gewaltbereite extremistische Gefangene in Isolationshaft gehalten, d. h. jeder von ihnen ist in einer Einzelzelle untergebracht und vollständig von der Außenwelt und von anderen Gefangenen isoliert. Auch ihr Kontakt mit dem Vollzugspersonal ist auf ein Minimum reduziert, und während ihrer täglichen Stunde Bewegung haben sie in der Regel keinen Kontakt mit Mitgefangenen oder dem Personal. Diese Praxis kann auch als Langzeit-Einzelhaft bezeichnet werden. In anderen Ländern werden manche gewaltbereiten extremistischen Gefangenen dauerhaft von anderen getrennt in einer Einzelzelle untergebracht und nur sehr begrenzt oder gar nicht in Aktivitäten im Rahmen des regulären Vollzugs eingebunden; auch diese Praxis kann als Langzeit-Einzelhaft bezeichnet werden. Wichtig ist in dieser Hinsicht der Hinweis, dass Langzeit-Einzelhaft (länger als 15 Tage) oder unausgesetzte Einzelhaft in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen eindeutig als verbotene Praktiken definiert sind. Dauerhafte und vollständige Isolation verstößt darüber hinaus gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.⁷¹

⁷¹Nelson-Mandela-Regeln, Regel 43 a), b); Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung 20 zu Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (1992); Ausschuss gegen Folter, Abschließende Bemerkungen über die kombinierten dritten bis fünften periodischen Berichte der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument CAT/C/USA/CO/3-5 der Vereinten Nationen), 19. Dezember 2014, Ziff. 20; siehe auch Erklärung von Istanbul über die Anwendung und die Auswirkungen der Einzelhaft (A/63/175, Anlage); Bericht des Sonderberichterstatters über Folter an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, 5. August 2011 (A/66/268), insbesondere Ziff. 75, 76, 80, 81 und 84.

- *Konzentration:* Die Zusammenlegung gewaltbereiter extremistischer Gefangener in einer oder zwei Haftanstalten ermöglicht es der Vollzugsverwaltung, alle ihre Ressourcen, einschließlich zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen und -schulungen für Anstaltspersonal und sonstiges spezialisiertes Personal, auf eine begrenzte Zahl von Standorten zu fokussieren. Mit der Unterbringung dieser Gefangenen in nur einer Haftanstalt kann zudem der Versuch unternommen werden, ein stärker therapeutisch ausgerichtetes Umfeld zu schaffen, in dem die Wirkung der Interventionsprogramme gesteigert werden kann. Die Konzentration gewaltbereiter extremistischer Gefangener in nur einer oder zwei Haftanstalten kann jedoch auch Nachteile mit sich bringen. Erstens kann sie die Haftanstalt zur Zielscheibe für Angriffe von außen zur Befreiung der Gefangenen machen. Zweitens können gewaltbereite extremistische Gefangene, die in einer einzigen Haftanstalt untergebracht sind, schwer zu kontrollieren sein, beispielsweise wenn sie versuchen, Unruhe zu stiften. Eine gemeinsame Unterbringung aller gewaltbereiten extremistischen Gefangenen könnte die Gefahr von Gewalthandlungen und die Wahrscheinlichkeit verbotener Aktivitäten in der Anstalt erhöhen. Sind straff strukturierte gewaltbereite extremistische Organisationen präsent, werden sie möglicherweise versuchen, ihre operativen Kommandostrukturen wiederherzustellen, Disengagement-Maßnahmen zu widerstehen und sich der Vollzugsverwaltung in vereinter Front entgegenzustellen. Auch das Risiko der Manipulation oder Bedrohung des Personals kann sich erhöhen.

ALGERIEN: Klassifizierung und Trennung

Gefangene, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus angeklagt sind, werden von den übrigen Gefangenen strikt getrennt und entsprechend ihrer Persönlichkeit und der Schwere der ihnen vorgeworfenen Straftat in drei Kategorien eingeteilt:

Gewaltbereite Extremisten: Personen, deren Verhalten durch den Einsatz bewaffneter Gewalt, Ungehorsam und mangelnde Achtung der Gesetze und Anstaltsregeln geprägt ist und mit einem starken Willen einhergeht, andere Gefangene zu dominieren und zu manipulieren.

Ideologische Extremisten: Personen, die nicht gewaltbereit sind und die die Gesetze und Regeln achten, jedoch innerhalb der Haftanstalt auf unauffällige Weise den Terrorismus verherrlichen.

Anderer: Personen, denen Nichtanzeige von Terroranschlägen, etwa aus Angst vor Vergeltung, zur Last gelegt wird. Gefangene dieser Kategorie sind am ungefährlichsten und im Allgemeinen diszipliniert, befolgen die Haftordnung und kooperieren manchmal sogar mit den nationalen Behörden.

Die Trennung dieser Kategorien ist sehr wichtig, um eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und/oder die Anwerbung anderer Gefangener zu verhindern. Ziel der Klassifizierung und Trennung ist es, gewaltbereite extremistische Gefangene passenden Gruppen zuzuweisen – von der Isolation der gefährlichsten bis zur Zusammenlegung der weniger gefährlichen in kleinen Gruppen – und sie von den übrigen Gefangenen der Haftanstalt zu trennen. In Algerien erachtet es die Generaldirektion für Strafvollzug und Wiedereingliederung als wichtig, Gefangene, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus angeklagt sind, in einer einzigen Haftanstalt zu konzentrieren.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) präsentierte Fallstudie der algerischen Generaldirektion für Strafvollzug und Wiedereingliederung.

Schließlich bestehen auch aus der Perspektive der menschenwürdigen Behandlung besondere Bedenken. In Haftanstalten, in denen extremistische Gefangene konzentriert sind, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass das Gleichgewicht zwischen Kontrolle und Betreuung ausgehöhlt und zugunsten von mehr Kontrolle verschoben wird. Da ein Strafvollzugssystem nur eine begrenzte Zahl solcher Haftanstalten umfassen kann, erhöht sich zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefangenen in einer Anstalt weit weg von ihrem Zuhause untergebracht werden, was den Kontakt mit ihren Angehörigen behindert oder einschränkt. Eine gemeinsame Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Gefangener kann daher sogar zu den Bedingungen beitragen, die eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft begünstigen, anstatt sie zu beseitigen. Die Modelle für eine Konzentration gehen mitunter mit restriktiven Vollzugsregeln für gewaltbereite extremistische Gefangene einher, die von den betroffenen Gefangenen und den sie unterstützenden Netzwerken als Diskriminierung und ungerechte Behandlung empfunden werden und so die Frustration und die Wut schüren können, die die Wurzel extremistischer Gewalt sind.⁷²

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die gemeinsame Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Gefangener und gleichgesinnter Mitgefangener ihnen Gelegenheit verschaffen könnte, eng zusammenhaltende Gruppen zu bilden und gemeinschaftlich extremistische Gewalttaten zu planen, und dass harte Haftbedingungen Wut und Frustration hervorrufen und die Verstärkung der ideologischen Bindung bewirken können. Außerdem ist es denkbar, dass Gefangene, die in speziellen Haftanstalten für gewaltbereite Extremisten inhaftiert sind, in den Augen ihrer Anhänger zu Helden werden und so eine stärkere Unterstützung für ihre Aktivitäten entsteht. Eine andere mögliche Folge ist, dass sie von der Allgemeinheit abgestempelt und abgelehnt werden, was ihre Wiedereingliederung nach der Entlassung erschweren und das Rückfallrisiko erhöhen kann. Frühere Erfahrungen mit Strategien der Konzentration gewaltbereiter extremistischer Gefangener haben gezeigt, dass eine Reihe unerwünschter Nebenwirkungen auftreten können, wie z. B. starker Widerstand unter den Gefangenen, eine weitere Mobilisierung von Unterstützung für die politischen Ziele der Gefangenen und erhöhte Gewaltausübung im Kreis ihrer Unterstützer. Ebenso spielen die Haftbedingungen von inhaftierten Mitgliedern eine zentrale Rolle in den Narrativen vieler gewaltbereiter extremistischer Bewegungen, wie etwa der Muslimbruderschaft, der Irisch-Republikanischen Armee und in jüngerer Zeit der Organisation Islamischer Staat, und scheinen einer der Antriebsfaktoren für die Entstehung einer Unterstützerbasis für diese Bewegungen zu sein.⁷³

Werden gewaltbereite extremistische Gefangene zusammen mit Gleichgesinnten untergebracht, erhöht sich außerdem die Wahrscheinlichkeit, dass ein charismatischer Anführer auftritt, die Gefangenen eine in sich geschlossene Untergruppe bilden und sich noch weiter polarisieren und ihre Bereitschaft zu extremistischer Gewalt sich noch verstärkt. Obwohl eine geschlossene Gruppe mit einem eindeutigen Anführer eine Struktur darstellt, die für die Vollzugsarbeit von Nutzen sein kann, besteht aber, wenn es zu derartigen Prozessen kommt, letztendlich die Gefahr, dass die Modelle der Konzentration die Wahrscheinlichkeit der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft verstärken statt eindämmen; als Folge davon könnte die extremistische Bedrohung sich erhöhen (oder zumindest gleich bleiben).⁷⁴

⁷²Williams, R., „Why some prisons produce terrorists“, *The Globe and Mail*, 4. Februar 2015.

⁷³McCoy, T. (2014), „How the Islamic State evolved in American Prison“, *The Washington Post*, 4. November 2014.

⁷⁴Veldhuis, T. (2015), *Captivated by fear. An evaluation of terrorism detention policy*, PhD thesis, University of Groningen; Ungerer C. (2011), *Jihadists in Jail: Radicalisation and the Indonesian prison experience*, Australian Strategic Policy Institute, 40, S. 12.

- **Verteilung:** In einigen Ländern werden gewaltbereite extremistische Gefangene auf die im Vollzugswesen vorhandenen Hochsicherheitsanstalten verteilt. Gibt es keine oder nicht genügend Hochsicherheitsanstalten, können sie einer gewöhnlichen Haftanstalt zugewiesen und dort entweder in einem gesonderten Hochsicherheitstrakt oder in Zellen untergebracht werden, die so eingerichtet und ausgestattet sind, dass sie einen hohen Grad an Sicherheit bieten. Diese Zellen befinden sich gewöhnlich in den Teilen der Haftanstalt, die am stärksten vor der Außenwelt abschirmen.

ENGLAND UND WALES: Verteilung gewaltbereiter extremistischer Gefangener

Der Bestand an Hochsicherheitsanstalten in England umfasst acht Haftanstalten, in denen Gefangene der „Kategorie A“ inhaftiert sind, die als größtes Gefahrenpotenzial gelten. Aktuell gibt es in England insgesamt rund 120 terroristische Gefangene, von denen sich gut 20 in Untersuchungsanstalten befinden und die meisten auf die acht Hochsicherheitsanstalten verteilt sind. Bei 90 von ihnen wurde eine Beeinflussung durch Al-Qaida festgestellt, und unter den verbleibenden 30 sind Tierrechtsextremisten sowie separatistische und andere einheimische Terroristen.

Nach Abschluss einer von der Regierung in Auftrag gegebenen Untersuchung zur Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten kündigte das Justizministerium jedoch im August 2016 einen bedeutenden Kurswechsel an, der vorsieht, dass die gefährlichsten islamistischen Extremisten von der allgemeinen Gefangenenbevölkerung getrennt und in „Sonderabteilungen“ in Hochsicherheitsanstalten untergebracht werden. Die Untersuchung hatte nämlich ergeben, dass einige charismatische Gefangene einen „radikalisierenden Einfluss“ auf muslimische Mitgefangene ausübten, sie aggressiv zum Übertritt zum Islam gedrängt hatten und/oder an der Einschüchterung von Gefängnisimamen beteiligt waren.

Pickering, R., „Terrorism, extremism, radicalisation and the offender management system in England and Wales“, in: A. Silke (2014): Prisons, Terrorism and Extremism, S. 162; Justizministerium des Vereinigten Königreichs, Government sets out new measure to tackle extremism in prisons, Presseerklärung, 22. August 2016.

Manche Vollzugsverwaltungen vertreten jedoch die Auffassung, dass die Strategie der Verteilung gewaltbereiter extremistischer Gefangener auf mehrere Hochsicherheitsanstalten problematisch sein und zu logistischen, sicherheitsbezogenen und operativen Schwierigkeiten führen kann.⁷⁵

MAROKKO: Konzentration und Verteilung terroristischer Gefangener

2015 gab es im Strafvollzugssystem Marokkos etwa 600 als politische Extremisten ausgewiesene Gefangene. Diese Gefangenen sind in der Regel durch eine radikale Auslegung des Islam motiviert und haben häufig Verbindungen zu Gruppen wie AQIM [Al-Qaida im Islamischen Maghreb] und IS [Islamischer Staat]. Die Vollzugsbehörden beschlossen zunächst, die extremistischen Gefangenen in einer kleinen Zahl von Haftanstalten zu konzentrieren und sie von der allgemeinen Gefangenenbevölkerung getrennt zu halten, teilweise aufgrund von Befürchtungen, die extremistischen Gefangenen würden andere Gefangene radikalisieren.

⁷⁵ Siehe Sydney Memorandum, Interne Herausforderung 2.

Allerdings wurde diese Strategie als gescheitert beurteilt. Man erkannte, dass die Konzentration der terroristischen Gefangenen zu einer zunehmenden Radikalisierung unter ihnen führte und andere Maßnahmen zur Förderung der Deradikalisierung untergrub. Das Engagement der Gefangenen für ihre Sache wurde durch die gemeinsame Inhaftierung mit Gefangenen ähnlichen Hintergrunds gefestigt. Um dem entgegenzutreten, wurde eine neue Strategie eingeführt, in deren Rahmen die 600 extremistischen Gefangenen auf rund 40 verschiedene Haftanstalten verteilt wurden.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

- *Integration:* In manchen Ländern hat sich die Eingliederung gewaltbereiter extremistischer Gefangener in andere Kategorien von Gefangenen als der beste Ansatz erwiesen, da sie die Entstehung eng verwobener Gruppen verhindert und gewaltbereite Extremisten mit alternativen Perspektiven und Ideen konfrontiert, die dazu beitragen können, sie vom gewaltbereiten Extremismus loszulösen.⁷⁶ Allerdings birgt die integrierte oder verteilte Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Gefangener das Risiko der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und der Anwerbung anderer Gefangener.

KANADA: Modell der integrierten/getrennten Unterbringung

Der Correctional Service of Canada (Strafvollzugsdienst Kanada) bringt seine wegen Terrorismus verurteilten Straftäter nicht in speziellen Haftanstalten unter, sondern wendet stattdessen ein Modell der integrierten/getrennten Unterbringung an. Bei diesem Ansatz geht es in erster Linie um die Integration radikalisierten Straftäter in ein offenes allgemeines Haftumfeld; er erlaubt jedoch die physische/geografische Absonderung dieser Straftäter in Fällen, in denen Sicherheitsinformationen die Vermutung nahelegen, dass der direkte Umgang von zwei oder mehr radikalisierten Straffälligen eine Bedrohung für sie selbst, die Haftanstalt oder das Personal darstellt. Eine Trennung kann erwirkt werden durch die Unterbringung eines radikalisierten Straffälligen in einer anderen Abteilung in derselben Anstalt oder durch Unterbringung in einer anderen Anstalt oder einem anderen Haftumfeld. Wird mit Straftätern, die wegen terroristischer Handlungen verurteilt wurden, genauso umgegangen wie mit anderen Kategorien von Straftätern, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, kann vermieden werden, dass radikalisierte Straftäter einen unberechtigten Status erlangen, und ihre Fähigkeit zur Anwerbung/Radikalisierung anderer eingedämmt werden.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) präsentierte Fallstudie des Correctional Service of Canada.

In einer Reihe von Mitgliedstaaten werden gewaltbereite extremistische Gefangene häufig in andere Anstalten verlegt, um strukturelle Überbelegung abzubauen, oder, wenn es sich um Anführer handelt, aus Gründen der Sicherheit. Häufige Verlegungen können den Bemühungen um Disengagement und Rehabilitation zuwiderlaufen.⁷⁷ Sie sollten daher begrenzt und auf effektive Weise durchgeführt werden, um den Disengagement- und Wiedereingliederungsprozess so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

⁷⁶Jones, C. und Morales, S. (2012) kommen zu dem Schluss, dass die Integration terroristischer Insassen mit Gefängnisbanden vorübergehend ihr Disengagement fördern und die Grundlage für ihre Deradikalisierung schaffen könnte. Ohne eine speziell konzipierte Interventionsstrategie werden jedoch die terroristischen Insassen nach der Rückkehr in ihr ursprüngliches soziales Umfeld möglicherweise wieder militant – Integration versus Segregation: A Preliminary Examination of Philippine Correctional Facilities for De-Radicalisation, *Studies in Conflict & Terrorism*, 35:3, S. 211-228.

⁷⁷Siehe Europarat: Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 22.

Einige Mitgliedstaaten verfolgen einen gemischten Ansatz, der nach der Rolle eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen in seiner Organisation oder der Art der gewaltbereiten Organisation differenziert. Beispielsweise wird es bei gewaltbereiten extremistischen Ideologen und charismatischen Anführern als wahrscheinlicher erachtet, dass sie andere radikalisieren und bereits gewaltbereite extremistische Mitgefangene noch stärker beeinflussen wollen, als bei bloßen Mitläufern und Fußsoldaten. Daher werden die Ideologen und Anführer von den übrigen Gefangenen getrennt, während Mitläufer und Fußsoldaten integriert werden.

SPANIEN: Unterschiedliche Strategien für den Umgang mit bestimmten terroristischen Gruppen

Die spanische Politik der Zuweisung terroristischer Gefangener ist ein Sonderfall, da das Land unterschiedliche Strategien für den Umgang mit bestimmten terroristischen Gruppen verfolgt. Historisch gesehen geht die größte terroristische Bedrohung in Spanien seit den 1970er Jahren von der baskischen Separatistengruppe ETA [Euskadi Ta Askatasuna] aus. Zu Beginn verfolgten die spanischen Behörden für der ETA angehörende Gefangene die Strategie der konzentrierten Unterbringung in einer kleinen Zahl von Haftanstalten. Ende der 1980er gingen sie dazu über, ETA-Gefangene auf das gesamte Strafvollzugssystem zu verteilen. Im Gegensatz dazu bestand die Strategie Spaniens für gewaltbereite islamistische Terroristen, die nach 2000 zu einer ernststen Bedrohung wurden, darin, diese Gefangenen zu konzentrieren und nicht im gesamten System zu verteilen. So bestehen im spanischen Vollzugswesen parallel zwei verschiedene Zuweisungsstrategien.

Der Beschluss, ETA-Gefangene zu verteilen, beruhte auf einer Analyse dieser Gruppe. Die ETA ist eine relativ große terroristische Gruppe mit einer hochstrukturierten Organisation und einer militärähnlichen Hierarchie. Vor 1986 wurden ETA-Gefangene konzentriert. Die Behörden stellten fest, dass dies der Gruppe ermöglichte, ihre Mitglieder weiterhin genau zu kontrollieren, und unter den Gefangenen einen hohen Grad an Zusammenhalt und Organisation bewirkte. Um dieser Situation abzuwehren, begannen die spanischen Behörden nach 1986, die ETA-Gefangenen vermehrt auf das gesamte Vollzugssystem zu verteilen. Zunächst wurden diese Gefangenen auf 54 verschiedene Haftanstalten verteilt, in denen ihre Zahl zwischen 1 und 41 variierte. Einige Gefangene wurden in eine über 4.000 km von der baskischen Region entfernt gelegene Haftanstalt auf den Kanarischen Inseln verlegt. Ein weiterer Beweggrund für die Strategie der Verteilung war, dass sie der Regierung ein Druckmittel für Verhandlungen mit der ETA verschaffte. Da die ETA-Gefangenen lieber in heimatnäheren Haftanstalten untergebracht sein wollten, hatte die Regierung mit der Strategie der Verteilung ein Instrument in der Hand, um Zugeständnisse machen zu können und im Gegenzug weitere Zugeständnisse der ETA oder der Gefangenen zu erwirken.

Gewaltbereite islamistische Terroristen stellten jedoch in den Augen der Vollzugsbehörden eine ganz andere Herausforderung dar. Im Gegensatz zu den Mitgliedern der ETA gehörten die 75 gewaltbereiten islamistischen terroristischen Gefangenen weder einer einzigen zusammenhängenden Organisation an noch verfügten sie über eine klare Hierarchie oder Befehlskette. Daher waren die gewaltbereiten islamistischen Gefangenen nicht so ausgebildet und organisiert wie ETA-Gefangene. Ferner bestand die große Sorge, die gewaltbereiten islamistischen Gefangenen könnten mit größerer Wahrscheinlichkeit als die ETA versuchen, andere Gefangene zu radikalisieren. Infolgedessen verfolgen die spanischen Behörden im Umgang mit gewaltbereiten islamistischen Gefangenen nicht die bei der ETA angewandte Strategie der Verteilung. Während die meisten der gewaltbereiten islamistischen Gefangenen in isolierten Trakten untergebracht sind, dürfen manche mit anderen Gefangenen zusammenkommen, und dieser Umstand wird mit Fällen von Radikalisierung in Zusammenhang gebracht.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

4.4 Bewertung verschiedener Arten von Risiken: Instrumente und Ansätze

Bei der Bewertung von Gewaltrisiken wurden im vergangenen Jahrzehnt einige Fortschritte erzielt. Dies zeigt sich insbesondere in der verbesserten Fähigkeit, in Populationen wie etwa psychisch schwerkranken Erwachsenen, Haftinsassen, geistig verwirrten Straftätern und Sexualstraftätern festzustellen, von wem exakt ein hohes Risiko für künftiges gewalttätiges Verhalten ausgeht.⁷⁸

Bei der Entwicklung von Instrumenten und Protokollen für eine objektive Risikobewertung ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass die jeweiligen Verantwortlichen die zu bewertenden Risikoarten benennen und klar definieren. Beispielsweise sollten die Haftanstalten festlegen, ob sie evaluieren wollen, ob ein gewaltbereiter extremistischer Gefangener ein Risiko innerhalb der Anstalt darstellt, oder ob sie das von ihm ausgehende Risiko für die Außenwelt prüfen wollen, oder beides. Ebenso sollten sie bewerten, welchen wahrscheinlichen Gefahren der Gefangene selbst ausgesetzt ist, insbesondere ob er für radikale Einflüsse empfänglich ist und somit zur Gewaltbereitschaft radikalisiert werden kann. Auf jeden Fall sollten diese Instrumente der Risikobewertung auf Fakten beruhen und kulturell angemessen sein und nicht auf persönlicher Voreingenommenheit, spekulativen Erwägungen oder auf aus anderen Ländern übernommenen, aber nicht dem eigenen Kontext angepassten Konzepten beruhen.

Bei der Bewertung der Sicherheitsrisiken ist vorrangig dem Schutz der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Für die Bewertung dieser Risiken wurden mehrere Kriterien festgelegt, die gleichermaßen auf gewaltbereite extremistische Gefangene anwendbar sind:

- die Bedrohung, die von dem Gefangenen für die Gemeinschaft ausgeht, falls er entweichen sollte;
- die Wahrscheinlichkeit, dass der Gefangene versucht, entweder allein oder mit Hilfe von außen zu entweichen;
- etwaige frühere Fluchtversuche und Zugang zu Hilfe von außen;
- die Art der Straftat, derentwegen der Gefangene verurteilt wurde;
- Zahl und Art etwaiger früherer Straftaten;
- die mögliche Bedrohung für andere Gefangene und Anstaltspersonal;
- das durch Kontakte mit der Außenwelt möglicherweise bestehende Risiko für die Öffentlichkeit;
- früheres Verhalten in der Haft;
- die Wahrscheinlichkeit, dass der Gefangene versuchen wird, andere zur Gewaltbereitschaft zu radikalisieren.

Außerdem ist es wichtig, die persönlichen Umstände und das Umfeld zu bewerten, die zur Straffälligkeit eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen beigetragen haben und ihn wieder rückfällig werden lassen könnten, das Risiko also, dass er wieder extremistische Gewaltstraftaten begeht. Es herrscht allgemein Einigkeit darüber, dass der wirksamste Ansatz

⁷⁸Für eine Zusammenfassung der Entwicklungen siehe Heilbrun, K. (2003), „Violence Risk: From Prediction to Management“, in *Handbook of Psychology in Legal Contexts*, zweite Ausgabe, herausgegeben von D. Carson und R. Bull, John Wiley & Sons.

für die Risikobewertung im Haftumfeld und für diese Art von Straftätern in der Verwendung des strukturierten Expertenurteils besteht.⁷⁹

Das Instrument des strukturierten Expertenurteils findet in der Risikobewertung am häufigsten Anwendung. Wichtig ist der Hinweis, dass mit dem Begriff „Experte“ der Tatsache Rechnung getragen wird, dass auch nicht-klinische Experten (zum Beispiel Anstaltsbedienstete, führende Religionsvertreter usw.) Bewertungen des Gewalttrisikos vornehmen. Der Bewertende muss dabei Leitlinien befolgen, die dem aktuellen theoretischen, fachlichen und empirischen Wissensstand über Gewalt entsprechen. Derartige Leitlinien enthalten das Minimum an Risikofaktoren, die in jedem Fall berücksichtigt werden sollten. In der Regel enthalten sie auch Empfehlungen für die Sammlung von Informationen (z. B. Nutzung mehrerer Quellen und Methoden) und die Abgabe von Stellungnahmen. Gegenstand strukturierter Expertenurteile sind nicht Gruppen gewaltbereiter extremistischer Gefangener, sondern Individuen. Informationen werden gesammelt, gewichtet und nach dem Ermessen des Bewertenden kombiniert, oft unter Zuhilfenahme eines speziellen Instruments für die Risikobewertung. Der Ansatz ist daher empirisch geleitet und fördert die Konsistenz, da jedem Bewertenden nahegelegt wird, für jede zu bewertende Person denselben Katalog an Risikobewertungsfaktoren anzuwenden. Zwar fördert der Ansatz die Konsistenz, ist aber nicht dazu gedacht, identische Bewertungen hervorzubringen. Die Bewertungen sind vielmehr reproduzierbar (sie entsprechen den Leitlinien für ihre Erstellung und stützen sich auf empirisches Wissen) und transparent (es soll klar sein, warum bestimmte Risikofaktoren als relevant erachtet werden, d. h. sie sollen auf den über den gewaltbereiten extremistischen Gefangenen gesammelten Fakten beruhen, und inwieweit diese Risikofaktoren mit den Bedürfnissen des betreffenden Gefangenen in Verbindung stehen).

Spezialisierte Risikobewertungsinstrumente bieten Anleitung und geben den Mindestkatalog an zu berücksichtigenden Risikofaktoren vor. In manchen Fällen mögen nicht alle diese Faktoren relevant sein, in anderen Fällen müssen weitere Risikofaktoren hinzugenommen werden. Bei jeder Bewertung sollten alle Risikofaktoren berücksichtigt werden, selbst wenn später einige als irrelevant für den jeweiligen Fall erachtet und deshalb fallengelassen werden. Viele der derzeit verfügbaren Instrumente und Protokolle zur Risikobewertung sind jedoch im Falle gewaltbereiter Extremisten nur bedingt relevant, da die für die Bewertung verwendeten Faktoren nicht zwingend auf den Hintergrund und die Beweggründe dieser Gruppe von Gewaltstraftätern anwendbar sind. Um individuelle Disengagement-Interventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene zu entwickeln, müssen daher Bewertungsinstrumente Anwendung finden, die eigens darauf zugeschnitten sind, Risiken der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und der Begehung künftiger Taten in Verbindung mit gewaltbereitem Extremismus zu ermitteln.

Bislang wurde eine begrenzte Zahl spezifischer (nachstehend beschriebener) Instrumente zur Bewertung gewaltbereiter extremistischer Gefangener entwickelt. Da sie bisher nur bei einer begrenzten Zahl von Gefangenen und nur in bestimmten Ländern und Kontexten angewandt worden sind, ist ihre Geltungskraft vorerst begrenzt.⁸⁰ Beide Instrumente können im Bereich der extremistischen Gewalt eine nützliche Orientierungshilfe sein; sie sollten jedoch in allen Ländern mit Vorsicht angewandt werden. Es ist außerdem zu beachten, dass es eventuell nicht realistisch ist, derart umfassende Instrumente in Ländern mit begrenzten Ressourcen,

⁷⁹ Siehe Monahan, J. (2012), „The individual risk assessment of terrorism“, *Public Law and Legal Theory Working Paper Series*, 34; Borum, R. (2015), „Assessing Risk for Terrorist Involvement“, *Journal of Threat Assessment and Management*, 2, 2, S. 63-87.

⁸⁰ Cook, A. (2014), *Risk Assessment and Management of Group-Based Violence*, Dissertation, Department of Psychology, Simon Fraser University, Kanada, S. 4.

in Postkonfliktsituationen oder zur Bewertung von mehreren hundert gewaltbereiten extremistischen Gefangenen einzusetzen. In einigen Ländern sind einfachere Bewertungsinstrumente entwickelt worden.⁸¹

Das Violent Extremist Risk Assessment (VERA-2)⁸² wurde für die Anwendung bei Personen entwickelt, bei denen der Verdacht besteht, dass sie zur Gewaltbereitschaft radikalisiert wurden oder werden, in der Vergangenheit extremistische Gewalt verübt haben oder wegen derartiger Straftaten verurteilt wurden. Es kann bei Personen angewandt werden, deren Ziel es ist, eine oder mehrere gewaltextremistische Ideologien zu propagieren, sei es eine politische, soziale, religiöse oder sonstige Ideologie oder Sache. VERA-2 trägt zu einem multimodalen Prozess der Risikobewertung bei, der auf den zunächst von Nachrichtendiensten und Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gewonnenen, analysierten und validierten Informationen aufbaut. Im Anschluss an die Verurteilung des Straftäters wird über seine Sicherheitseinstufung und anfängliche Unterbringung innerhalb des Vollzugsystems entschieden. Die hinsichtlich der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und des gewaltbereiten Extremismus festgestellten Bedürfnisse und Risiken sowie alle festgestellten kriminogenen Risiken und Bedürfnisse werden ins Zentrum der während der Haftzeit stattfindenden Interventionsprogramme gestellt. Im Rahmen von VERA-2 liegt der Schwerpunkt auf einer Reihe von Risikofaktoren: Einstellungen/Überzeugungen/Ideologie, das soziale Umfeld und die Absichten, Vorgeschichte und Handlungsfähigkeit, Elemente der Motivation und des Engagements sowie Schutzindikatoren. Eine erweiterte Version, VERA-2R, umfasst zusätzliche Indikatoren betreffend die geistige Gesundheit, Status und Motivation.⁸³

Ein anderes Instrument, die Extremism Risk Guidelines (ERG22+)⁸⁴, wurde zur Beurteilung einzelner Personen und ihrer persönlichen Umstände und des Umfelds entwickelt, die zur Begehung extremistischer Gewalttaten beigetragen haben und/oder in der Zukunft mit Wahrscheinlichkeit zu derartigen Straftaten beitragen werden. Die ERG22+ folgen dem Ansatz der Fallformulierung, einer Methode für die Analyse der individual- und kontextspezifischen Umstände im Leben eines Menschen, die in einer funktionalen Verbindung zu seiner Straffälligkeit zu stehen scheinen. Diese Methode eignet sich besonders in Fällen idiosynkratischer Straffälligkeit, in denen es weniger gesicherte Informationen über Ursache oder Funktion dieser Straffälligkeit gibt. Dabei wird ein strukturiertes Expertenurteil (weiter oben in diesem Kapitel beschrieben) angewandt und ein Rahmen geschaffen, um sicherzustellen, dass diese Urteile systematisch, durchdacht und transparent sind. Bei der Bewertung werden drei Dimensionen betrachtet: 1) Engagement, 2) Absicht und 3) Handlungsfähigkeit. Man hat 22 Faktoren ermittelt, die zur Begehung extremistischer Straftaten beizutragen scheinen und die typischerweise die drei Dimensionen abbilden. Die Bewertenden sollten sie prüfen, um sicherzustellen, dass spezifische Umstände, die möglicherweise maßgeblich zur Straffälligkeit beigetragen haben, nicht vernachlässigt werden. Diese Art der Bewertung ist dynamisch, da sie es ermöglicht, die Wirkung von Veränderungen im Leben eines Menschen auf die Stärke

⁸¹Siehe z. B. das vom nigerianischen Strafvollzugsdienst entwickelte Instrument – Barkindo, A. und Bryans, S. (2016), „De-radicalising Prisoners in Nigeria: developing a basic prison based de-radicalisation programme“, *Journal for Deradicalisation*, Nr. 7, Sommer 2016.

⁸²Pressman, D. und Flockton, J. (2014), „Violent extremist risk assessment; issues and applications of the VERA-2 in a high-security correctional setting“, Kapitel 9 in Silke, A. (Hrsg.), *Prisons, Terrorism and Extremism – Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform*.

⁸³Pressman E., Duits, N., Rinne, T. und Flockton, J. (2016), VERA-2R Violence Extremism Risk Assessment – version 2 Revised: A structured professional judgement approach, Nederlands Instituut voor Forensische Psychiatrie en Psychologie.

⁸⁴Lloyd, M. und Dean, C. (2015), „The Development of Structured Guidelines for Assessing Risk in Extremist Offenders“, *Journal of Threat Assessment and Management*, 2015, Vol. 2, Nr. 1, S. 40-52.

seines Engagements, seiner Absicht oder seiner Handlungsfähigkeit zu messen (einschließlich der Wirkung von Interventionen auf diese Dimensionen).

Welches Instrument man auch immer anwendet, es gilt zu bedenken, dass die Risikobewertung keine exakte Wissenschaft ist und keine endgültige Antwort auf die Frage liefern wird, ob ein gewaltbereiter extremistischer Gefangener nach seiner Entlassung wieder straffällig wird. Diese Instrumente sind Indikatoren für die tieferen Ursachen, die jemanden zu einem gewaltbereiten Extremisten machen, und können bei der Beantwortung der Frage, ob das Risiko der Rückfälligkeit aufgrund von Interventionen sinkt, gewisse Erkenntnisse liefern. Bewertungen sollten anhand anderer Informationsquellen wie Beobachtungen des Personals und sicherheitsdienstlicher Informationen gegengeprüft werden. Entscheidend ist, dass eine Bewertung als Grundlage für Entscheidungen über die beste Vorgehensweise für das Risikomanagement und die Risikominderung in der Zukunft dient.

Es ist wichtig, die von gewaltbereiten extremistischen Gefangenen gegebenen Informationen mit Hilfe anderer verfügbarer Quellen und anderer Angehöriger des Personals auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Stimmen diese Informationen nicht mit denjenigen aus Berichten und Akten überein, muss der zuständige Bedienstete diesen Abweichungen auf den Grund gehen. Er muss anhand aller vorhandenen Belege die Zuverlässigkeit der Quellen bewerten, bevor er die entsprechenden Abschnitte des Bewertungsdokuments ausfüllt. Wenn es schwierig zu erkennen ist, welche Quelle zuverlässiger ist, sollte der Bedienstete, der die Befragung durchführt, sich auf sein fachliches Urteilsvermögen stützen und Gründe anführen. Dies ist insofern sehr wichtig, als andere Bedienstete bei der Fallkonferenz nachvollziehen können, wie Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewertung zustande kamen.

Bei Abschluss der Bewertung kann es sein, dass die einzelnen Bediensteten auf der Grundlage ihrer Befragungen der gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu leicht abweichenden Schlussfolgerungen gelangen. Im Rahmen einer Fallkonferenz sollten sich die Bediensteten über ihre jeweilige individuelle Bewertung austauschen und versuchen, einen Konsens über die Gesamtheit der mit jedem gewaltbereiten extremistischen Gefangenen verbundenen Risiken und Bedürfnisse herbeizuführen.

Bewertungen durchzuführen ist keineswegs einfach. Angesichts der Erwartung, die Bewertung „richtig“ zu machen, können viele Praktiker Ängste, Druck und Unsicherheit empfinden. Dies kann zu Voreingenommenheit und Risikoscheu führen. Um diese Situation zu vermeiden, sollten die Bediensteten darin unterstützt werden, mit ihren Ängsten umzugehen und Vertrauen in ihre eigenen Entscheidungen zu haben, sowohl diejenigen Entscheidungen, die sich auf die aus dem Bewertungsinstrument gewonnenen Ergebnisse stützen, als auch diejenigen, die auf ihren fachlichen Erkenntnissen basieren. Zur Verifikation kann eine unterstützende Struktur geschaffen werden.⁸⁵ Ängste lassen sich auch dadurch mildern, dass die Bediensteten in der Anwendung der speziellen Bewertungsinstrumente geschult und zertifiziert werden. Bedienstete, die nicht in der korrekten Anwendung der Instrumente geschult und zertifiziert wurden, sollten keine Bewertungen vornehmen.

⁸⁵Radicalisation Awareness Network (2016), Dealing with radicalisation in a prison and probation context, RAN Prisons and Probation-practitioners working paper, S. 5.

4.5 Verstehen der Gründe für das Verhalten gewaltbereiter extremistischer Gefangener

Da nicht bei allen, die sich einer Gruppe, einer Sache oder einer Ideologie anschließen, die Absicht entsteht, Schaden anzurichten, ist es wichtig, die „Absicht“ als eine zusätzliche Dimension zu untersuchen. Mit den absichtsbezogenen Faktoren lässt sich die Denkweise beschreiben, die mit einer Bereitschaft zur Gewaltanwendung verbunden ist, und erfassen, was der Einzelne tun würde und zu welchem Zweck. Wie bereits erwähnt, sind nicht alle Menschen, die beabsichtigen, im Namen einer Gruppe, einer Sache oder einer Ideologie Schaden anzurichten, auch tatsächlich dazu in der Lage, und um Pläne zur Begehung von Gewalttaten erfolgreich umzusetzen, muss eine Person oder Gruppe über ein hohes Maß an Fähigkeiten und Mitteln verfügen und gut vernetzt sein. Die Frage, wozu eine Person fähig ist, ist daher ein Schlüsselement bei der Bewertung des Gewaltrisikos. Zu den zu berücksichtigenden Faktoren gehören die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der betreffenden Person, ihr Zugang zu Netzwerken, Finanzmitteln oder Ausrüstung, ihr krimineller Werdegang und ihre kriminelle Handlungsfähigkeit.

Durch eine detaillierte Risikobewertung wird es der Vollzugsverwaltung möglich sein, festzustellen, welche der zahlreichen in Frage kommenden Motive und Faktoren die Sogkraft und den Druck erzeugt haben, die eine Person zum gewaltbereiten Extremismus getrieben haben. Zu verstehen, warum ein Gefangener den Weg des gewaltbereiten Extremismus gegangen ist, ist aus mehreren Gründen entscheidend: *a)* um geeignete Interventionen zu konzipieren, *b)* um die Fortschritte und die Wirkung dieser Interventionen zu verfolgen, *c)* um das Risiko künftiger Gewalttaten zu bestimmen, *d)* um Schutzfaktoren erkennen zu helfen, *e)* um bei der Ermittlung anderer Strategien des Gefangenenmanagements zu helfen und *f)* um zu verhindern, dass Annahmen über Gruppen die Strategien für Einzelne lenken (was kontraproduktiv sein kann).

In den vergangenen anderthalb Jahrzehnten wurden Untersuchungen zu den Triebkräften des gewalttätigen Extremismus angestellt. Es liegen jedoch keine zuverlässigen statistischen Daten über die Wege vor, die einzelne Menschen in die Radikalisierung treiben. Einige Trends und Muster sind zwar erkennbar, aber es existieren nur wenige Bereiche, in denen es unter den Forschern einen Konsens gibt. Ausgehend von qualitativen Untersuchungen, die vor allem auf Befragungen basieren, können die Triebkräfte in zwei Hauptkategorien eingeteilt werden: Druckfaktoren, also die Bedingungen, die den gewalttätigen Extremismus begünstigen, und der strukturelle Kontext, aus dem er hervorgeht, und Sogfaktoren, also die individuellen Motivationen und Vorgänge, die eine entscheidende Rolle bei der Umwandlung von Gedanken und Ressentiments in extremistische Gewalttaten spielen. ...

Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus – Bericht des Generalsekretärs, A/70/674 (2015), Ziff. 23.

Es ist wichtig, nicht von einer Typologie gewaltbereiter Extremisten auszugehen, in die sich jede Person einordnen lässt. Wie bereits erläutert, stellt jeder gewaltbereite extremistische Gefangene für sich einen einzigartigen Fall dar, und die Faktoren, die zur Verübung von Gewalttaten motivieren, unterscheiden sich von Person zu Person. Dennoch können einige generische Ursachen benannt werden, die gewaltbareitem extremistischem Verhalten zugrunde liegen. Insbesondere scheint es bestimmte wiederkehrende Faktoren zu geben, die einer Vielzahl von Ländern und Regionen gemein sind und die, manchmal für sich alleine und manchmal in Verbindung mit anderen Faktoren, zum gewaltbereiten Extremismus führen:

- *Fehlen sozioökonomischer Chancen:* Länder, denen es nicht gelingt, ein hohes und nachhaltiges Wachstum zu erzielen, menschenwürdige Arbeitsplätze für ihre Jugendlichen zu schaffen, Armut und Arbeitslosigkeit zu reduzieren, mehr Gleichheit zu schaffen, die Korruption zu bekämpfen und die Beziehungen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen entsprechend ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen zu regeln, sind anfälliger für gewaltbereiten Extremismus und haben in der Regel mehr Vorfälle zu verzeichnen, die mit gewaltbarem Extremismus zusammenhängen. Liegen die Ergebnisse des Entwicklungsprozesses unter den Erwartungen, können die Bürger darin eine Bestätigung der mangelnden Legitimität einer Regierung sehen, was die Effektivität der staatlichen Institutionen bei der Bekämpfung eines aufkommenden gewaltbereiten Extremismus verringert. Fehlt es an Beschäftigungsalternativen, können gewaltbereite extremistische Organisationen als attraktive Einkommensquelle wahrgenommen werden.

Setzen wir auf Vernunft und Gerechtigkeit, können wir in unseren Gesellschaften ein grundlegendes Gefühl von Loyalität und Zugehörigkeit wiederherstellen. In den Schulen, der Arbeitswelt, den Gerichtssälen, Polizeidienststellen, Haftanstalten, Wohnvierteln und örtlichen Gemeinwesen ist Diskriminierung zu bekämpfen und die Gleichheit zu fördern. Gleicher Zugang für alle zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wird dazu beitragen, den Einzelnen und die Gesellschaft für den gewalttätigen Extremismus unempfindlich zu machen. Besonders entscheidend ist es, dass wir die Widerstandsfähigkeit innerhalb der betroffenen Gemeinschaften fördern. Dies erfordert echte Anstrengungen und Maßnahmen zur Beseitigung tatsächlicher oder empfundener Ausgrenzung und Marginalisierung.

Erklärung von Zeid Ra'ad Al-Hussein, Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf der Genfer Konferenz zur Prävention von gewalttätigem Extremismus, 8. April 2016.

- *Marginalisierung und Diskriminierung:* Kein Land ist völlig homogen. Per se macht Vielfalt ein Land noch nicht anfällig oder anfälliger für gewaltbereiten Extremismus. Erfährt jedoch ein Land Unsicherheit, etwa aufgrund von Ressourcenknappheit, und übt eine bestimmte Gruppe ungeachtet ihres demografischen Gewichts und auf Kosten anderer Gruppen eine Monopolstellung in Politik und Wirtschaft aus, steigt das Potenzial für Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen, Geschlechterungleichstellung, Marginalisierung, Entfremdung und Diskriminierung, was sich in der Einschränkung des Zugangs zu öffentlichen Diensten und Beschäftigung, der Behinderung der regionalen Entwicklung und Einschränkungen der Religionsfreiheit äußert. Dies kann wiederum diejenigen, die sich entrechtet fühlen, dazu anspornen, sich dem gewaltbereiten Extremismus als Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele zu verschreiben.
- *Kollektive Ressentiments und Viktimisierung:* Das historische Vermächtnis von Fremdherrschaft, Unterdrückung, Unterwerfung oder ausländischer Intervention und die daraus resultierenden kollektiven Ressentiments können dazu führen, dass Viktimisierungsdiskurse Fuß fassen und simple und starke emotionale Reaktionen entfachen, die dann von gewaltbereiten Extremisten ausgenutzt werden können. So wird die Erinnerung an vergangene oder gegenwärtige Unterdrückung, ob tatsächlich oder vermeintlich, aufrechterhalten, um den Rachedurst gegen Unterdrücker zu nähren. Gewaltbereiter Extremismus entsteht nicht in einem luftleeren Raum. Kampagnen zur Förderung eines gewaltbereiten Extremismus werden stark von dem breiteren politischen und sozioökonomischen Kontext beeinflusst, in dem sie sich abspielen. Dieses Umfeld kann Gewalt entweder unterstützen und fördern oder sie eindämmen und ihr den Nährboden entziehen.

- *Schlechte Regierungsführung, Menschenrechtsverletzungen und fehlende Rechtsstaatlichkeit:* Der gewaltbereite Extremismus floriert in der Regel in einem Umfeld, das von schlechter Regierungsführung, Demokratiedefiziten, Korruption und einer Kultur der Straflosigkeit für rechtswidriges Verhalten des Staates oder seiner Vertreter geprägt ist. Geht eine schlechte Regierungsführung mit einer repressiven Politik und Praktiken einher, die gegen die Menschenrechte verstoßen, steigt die Anziehungskraft des gewaltbereiten Extremismus. Gewaltbereite Extremisten verfolgen außerdem aktiv das Ziel, staatliche Unterdrückung und andere Missstände für ihren Kampf gegen den Staat zu nutzen.
- *Länger andauernde und ungelöste Konflikte:* Länger andauernde und ungelöste politische, kulturelle oder internationale Konflikte sind in der Regel ein fruchtbarer Nährboden für gewaltbereiten Extremismus, nicht nur wegen des verursachten Leids und des Ausfalls der staatlichen Ordnung, die Folge des Konflikts selbst sind, sondern auch, weil derartige Konflikte gewaltbereiten extremistischen Gruppen die Möglichkeit geben, tief verwurzelte Ressentiments auszunutzen, um sich Unterstützung zu sichern, sich Gebiete und Ressourcen einzuverleiben und Bevölkerungen unter ihre Kontrolle zu bringen. Wenngleich ganze Bevölkerungen von den Bedingungen, die den gewaltbereiten Extremismus begünstigen, betroffen sind, werden nur wenige Menschen tatsächlich radikalisiert und greifen zu Gewalt. Sowohl komplexe persönliche Beweggründe als auch menschlicher Einfluss spielen eine Schlüsselrolle bei der Instrumentalisierung dieser Bedingungen und der Wandlung von Ideen und Ressentiments in Gewalthandlungen.

Radikalisierung ist per definitionem ein Prozess des Wandels, des Übergangs von einem Zustand zu einem anderen. Sie erfolgt also nicht plötzlich, und Menschen schalten nicht schlagartig um und werden radikal; allerdings kann ein bestimmtes Ereignis (z. B. das Erlebnis einer diskriminierenden Handlung, ein als Angriff auf den Islam wahrgenommenes Ereignis wie der Irakkrieg 2003 oder eine moralische Krise wie der Tod eines geliebten Menschen) den Prozess beschleunigen. Die meisten der Selbstmordattentäterinnen in Irak sollen Familienmitglieder (Vater, Bruder, Sohn usw.) gehabt haben, die entweder durch die multinationalen Streitkräfte oder die staatlichen Streitkräfte in dem Land getötet wurden.

Al-Lami M. (2008), Studies of radicalization: State of the field report. London: University of London, S.2.

- *Persönliche Werdegänge und Beweggründe:* Eine negative persönliche Erfahrung, die im Diskurs der extremistischen Gewaltideologien einen Widerhall findet, kann die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sich die betreffende Person dem gewaltbereiten Extremismus verschreibt. Die persönlichen Beweggründe können sehr vielfältig sein. Forscher haben so unterschiedliche Schlüsselfaktoren ermittelt wie erlittene oder miterlebte Folter, die Tötung eines Freundes oder Verwandten durch Sicherheitskräfte oder eine ausländische Macht, unfaire Gerichtsverfahren, Verlust von Vermögen oder die Demütigung eines Elternteils. Es gibt zwar einige Personen mit hoher Bildung, die eine bedeutende Rolle in gewaltbereiten extremistischen Organisationen übernommen haben, aber viele ihrer Mitglieder verfügen nur über eine geringe Bildung und haben oftmals keinen weiterführenden Schulabschluss. Viele von ihnen verfügen nur über ein niedriges Alphabetisierungsniveau und kaum über religiöses Wissen oder religiöse Bildung, was sie für Indoktrinierung anfällig macht.
- *Verzerrung und Missbrauch von Weltanschauungen, politischen Ideologien und ethnischen und kulturellen Unterschieden:* Gewaltbereite extremistische Gruppen verzerren und pervertieren auf zynische Art und Weise religiöse Überzeugungen, ethnische Unterschiede

und politische Ideologien, um ihre Handlungen zu rechtfertigen, Gebietsansprüche zu begründen und Anhänger anzuwerben. Die Ideologie kann bei der Förderung extremistischer Gewalt eine bedeutende Rolle spielen, ist aber nicht unbedingt der wichtigste Faktor. Menschen, die von gewaltbereiten extremistischen Bewegungen angeworben werden, haben oft ein vereinfachtes Verständnis von der Ideologie, die die Anführer der Bewegung verfechten. Manche von ihnen entwickeln ein tieferes ideologisches Verständnis sogar erst, nachdem sie einige Zeit mit anderen Mitgliedern der Bewegung inhaftiert gewesen sind und in dieser Zeit ausführliche Debatten und Diskussionen haben führen können. Eine wichtige Frage bei der Risikobewertung ist, ob das Verhalten oder die Einstellungen der betreffenden Person den ideologischen Wertvorstellungen einer Bewegung entsprechen. Um dies sachgerecht feststellen zu können, muss der Bewerter den ideologischen Rahmen der jeweiligen Bewegung kennen. Gewalt, die „im Namen der Religion“ (auf der Grundlage der religiösen Grundsätze des Täters oder ohne Rechtfertigung von diesen abgeleitet) und „aufgrund der Religion oder des Glaubens“ (aufgrund der religiösen Zugehörigkeit des Opfers) begangen wird, ist in verschiedenen Teilen der Welt ein komplexes Phänomen. Für viele Menschen ist Religion eine sehr emotionale Angelegenheit, die zutiefst mit dem Empfinden von Identität, Hingabe und Gruppenzugehörigkeit verbunden ist. Religiöse Überzeugungen können Menschen dazu bewegen, über sich hinauszugehen und Akte der Solidarität, des Mitgefühls und der Nächstenliebe zu vollziehen. Allerdings kann dieses enorme Potenzial auch zu einer zerstörerischen Kraft werden, die den gewaltbereiten Extremismus nährt.

- *Führerschaft und soziale Netzwerke:* Während Kontextfaktoren, persönliche Erfahrungen und kollektive Ressentiments allesamt zur Entwicklung von gewaltbareitem Extremismus beitragen können, gibt es auch einen sozialen Rahmen, in dem diese Elemente eine Form der Organisation und Lenkung finden. Dies erfolgt häufig über das Eingreifen eines charismatischen Anführers oder politischen Entrepreneurs sowie über informelle familiäre und soziale Netzwerke. Die Forschung zeigt, dass soziale Faktoren wahrscheinlich das wichtigste Element im Prozess der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft sind. Den Theoretikern auf dem Gebiet der sozialen Netzwerke und der sozialen Bewegungen zufolge sind soziale Beziehungen, freundschaftliche Bindungen, Verwandtschaftsbeziehungen, Lehrer-Schüler-Verhältnisse und andere soziale Netzwerke Transmissionsriemen und Verstärker dieser Radikalisierung.
- *Andere Motive:* Es sei auch daran erinnert, dass manche Menschen einfach in gewaltbereite extremistische Gruppen „hineingezogen“ und ausgenutzt und konditioniert, bedroht und zum Kämpfen gezwungen werden können. Andere nutzen extremistische Gewalttaten als Deckmantel für rein kriminelle Aktivitäten wie Menschen- oder Waffenschmuggel oder Drogenhandel. Manche Menschen schließen sich gewaltbereiten extremistischen Gruppen an, um ihrer Drogensucht nachzugehen oder sie zu finanzieren. Manche begehen Straftaten, durch die eine gewaltbereite extremistische Gruppe unterstützt wird, ohne dass sie dies bezweckten. Es hat außerdem Fälle gegeben, in denen gewaltbereite extremistische Gruppen möglichen Neuzugängen Darlehen gaben, um ihnen zu ermöglichen, unternehmerisch tätig zu werden.

In der Wissenschaft und der Politik werden die Ursachen der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft traditionell in externen Faktoren wie den politischen und wirtschaftlichen Bedingungen verortet. Die radikalisierende Wirkung einzelner Faktoren sollte jedoch nicht überschätzt werden. Externe Faktoren formen und begrenzen das Umfeld des Einzelnen, haben jedoch keine direkte Auswirkung auf sein Verhalten. Die Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft ist ein individueller Vorgang, der vorwiegend aus einer Kombination sozial und

individuell bedingter Faktoren entsteht.⁸⁶ Mit anderen Worten, es kommt in erster Linie durch Dynamiken, an denen der Einzelne unmittelbar beteiligt ist, zu einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft; dies impliziert, dass neben den persönlichen Eigenschaften des Einzelnen seine (von ihm wahrgenommene) Stellung im Verhältnis zu anderen relevanten Personen sein Verhalten beeinflusst.⁸⁷

4.6 Notwendigkeit regelmäßiger Neubewertung des Risikos

Es können schon zu Beginn Protokolle für die Risikobewertung festgelegt und angewandt werden, um die anfänglichen Entscheidungen über die Klassifizierung, Kategorisierung und Zuweisung eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und die ihn betreffenden Interventionen zu treffen, aber es ist besonders wichtig, Risiken laufend und regelmäßig zu bewerten. Spätere Bewertungen sind wahrscheinlich genauer, da das Anstaltspersonal in der Zwischenzeit mit dem gewaltbereiten extremistischen Gefangenen gearbeitet und ihn beobachtet hat. Außerdem ist es wichtig zu erkennen, dass eine Bewertung ein dynamischer Prozess ist und dass das Anstaltspersonal Veränderungen und neu auftretende Schutzfaktoren und Umstände berücksichtigen muss. Anders als bei den meisten anderen Straftatkategorien kann es bei dieser speziellen Personengruppe besonders wichtig sein, Veränderungen im Verhältnis einer Person zu einer Gruppe, einer Sache oder einer Ideologie zu bewerten.

Das Verhalten in der Haft ist ein wichtiger Faktor bei der Risikobewertung jedes einzelnen Gefangenen. Gewaltbereite extremistische Gefangene, die gegenüber Anstaltsbediensteten und Mitgefangenen gewalttätig werden, sich an politischen Protesten (z. B. Hungerstreiks) beteiligen oder aktiv versuchen, den Betrieb oder die Sicherheit der Haftanstalt zu beeinträchtigen (z. B. durch Fluchtversuche), zeigen so möglicherweise ihre starke Bindung an ihre Sache und die Bereitschaft, für diesen Zweck auch schwere Gewalt zu verüben. Hingegen stellen Gefangene mit guter Führung ihre Fähigkeit unter Beweis, die Regeln zu befolgen, was Ausdruck eines aufrichtigen Willens zur Besserung sein kann. Beispielsweise kann das Verhalten von Gefangenen gegenüber Glaubensvertretern in der Haftanstalt in erheblichem Maße etwas über ihre allgemeine Einstellung und Haltung aussagen. Darüber hinaus ist es wichtig zu prüfen, ob der Gefangene die Bereitschaft zeigt, sich während der Haft an speziell für gewaltbereite extremistische Gefangene konzipierten Interventionen zu beteiligen. Tut er das, liegt es auf der Hand, dass das Ergebnis dieser Beteiligung für die Risikobewertung von Bedeutung ist.

Es ist daher wichtig, die Protokolle für die Risikobewertung in regelmäßigen Abständen wieder anzuwenden, um zu fundierten Entscheidungen bezüglich Risikobewertung und -management zu gelangen, einschließlich im Hinblick auf Unterbringung und Sicherheitseinstufung. In der Praxis hat es sich bewährt, mindestens alle sechs Monate oder nach bestimmten Vorfällen eine Neubewertung vorzunehmen. Ferner sollte ein Aufsichtsmechanismus für die Risikobewertungen geschaffen werden, mit Hilfe dessen Ergebnisse und Wirkungen hinterfragt und analysiert werden können.

⁸⁶Für eine neuere Zusammenfassung von Studien über die Ursachen der Radikalisierung siehe Radicalisation Awareness Network (2016), *The Root Causes of Violent Extremism*, RAN Issue Paper.

⁸⁷Transnational Terrorism, Security and the Rule of Law (2008), *Causal factors of radicalisation*. In einigen Ländern wurde eingehend geforscht, um die treibenden Kräfte des gewaltbereiten Extremismus besser zu verstehen. So führte beispielsweise in Nigeria das Amt des nationalen Sicherheitsberaters (Office of the National Security Adviser) im Jahr 2015 im Rahmen der Entwicklung eines Programms zur Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus Studien zum Verständnis der komplexen Ursachen und Prozesse der Radikalisierung durch.

Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Bewertungen werden den Vollzugsbeamten auch dabei helfen, die Wirkung der Interventionsstrategien einzuschätzen, veränderte Einstellungen bei Gefangenen zu erkennen und zu entscheiden, ob bestimmte Interventionsstrategien angepasst werden müssen.⁸⁸ Für verschiedene Kategorien von Gefangenen muss es unterschiedliche Interventionsstrategien geben, je nachdem welche Risikoindikatoren im Laufe der Bewertung festgestellt wurden, und diese können sich mit den Interventionen, die der gewaltbereite extremistische Gefangene durchläuft, ändern.

Bei gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung infrage kommen, müssen Vorkehrungen zur Durchführung einer Risikobewertung getroffen werden, auf deren Grundlage die für die bedingte Entlassung zuständige Behörde eine Entscheidung trifft (etwa ein Entlassungsbeschluss eines Bewährungsausschusses). Bevor ein gewaltbereiter extremistischer Gefangener endgültig entlassen wird, sollte ein offizielles Treffen unter Beteiligung mehrerer Stellen, einschließlich der Polizei und, sofern vorhanden, eines Bewährungsdienstes für gewaltbereite Extremisten, stattfinden, um die abschließende Risikobewertung zu prüfen und fundierte Entscheidungen in der Zeit nach der Entlassung zu ermöglichen.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist es unabdingbar, mittels einer abschließenden Bewertung in der Haft festzustellen, wie wahrscheinlich es ist, dass der gewaltbereite extremistische Gefangene weitere extremistische Gewalttaten begehen wird. In manchen Ländern lässt das Recht eine Sicherungsverwahrung zu, wenn das Risiko, dass die Person in der Zukunft weitere extremistische Gewalttaten begeht, als sehr hoch eingestuft wird. In allen anderen Ländern müssen gewaltbereite extremistische Gefangene nach Ablauf ihrer Freiheitsstrafe entlassen werden, selbst wenn von ihnen weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht. Wird das Risiko als hoch eingestuft, sind geeignete Maßnahmen zur genauen Überwachung des Entlassenen zu treffen.

4.7 Gewaltbereite extremistische Gefangene mit besonderen Bedürfnissen

Weibliche gewaltbereite extremistische Gefangene: Im Falle inhaftierter gewaltbereiter Extremistinnen ist es zwingendes Gebot, die Einhaltung der einschlägigen internationalen Standards zu gewährleisten, insbesondere der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln).

Die Beteiligung von Frauen am gewaltbereiten Extremismus hat sich weiterentwickelt von einer Helferrolle zur Unterstützung der Männer bis hin zur Informationsbeschaffung, Gesundheitsversorgung, Unterhaltung sicherer Unterkünfte und direkten Beteiligung an Gewalttaten, einschließlich Selbstmordanschlägen.⁸⁹ Einem Bericht zufolge haben Selbstmordattentäterinnen zwischen 1985 und 2010 im Namen vieler verschiedener gewaltbereiter extremistischer Organisationen mindestens 257 Selbstmordanschläge (etwa ein Viertel aller Anschläge)

⁸⁸Wie im UNODC-Handbuch für den Umgang mit Hochrisikogefangenen (2016) erläutert, kann die Beurteilung auch die Managementstrategien bereichern, etwa im Hinblick auf Überwachung, Beaufsichtigung, Haftbedingungen und Interventionen.

⁸⁹Hearne, E. (2009), Participants, Enablers, and Preventers: The Roles of Women in Terrorism, im Dezember 2009 auf der Jahreskonferenz der British International Studies Association in Leicester (Vereinigtes Königreich) vorgelegtes Forschungspapier.

verübt.⁹⁰ Laut einem anderen Bericht machen Mädchen und Frauen heute in zahlreichen gewaltbereiten extremistischen Gruppen 30 bis 40 Prozent der Kombattanten aus.⁹¹

Gewaltbereite extremistische Gruppen aller politischer und ideologischer Spektren setzen weibliche Mitglieder in einer Reihe von Aktivitäten ein, darunter Logistik, Anwerbung und Sensibilisierung, operative Aktivitäten, Selbstmordanschläge und Beteiligung an Kämpfen, Beschaffung von Geldern sowie Untersuchungen und Vernehmungen in Konfliktgebieten.⁹² Frauen in gewaltbereiten extremistischen Bewegungen können bei der Vorbereitung und Begehung von Straftaten helfen, ideologische Unterstützung leisten und den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Bewegung stärken. Frauen können jedoch auch zum Beitritt zu gewaltbereiten extremistischen Bewegungen genötigt werden, und sie können sowohl Opfer als auch Täterinnen sein.

Viele Bedingungen, die den Terrorismus begünstigen, haben Auswirkungen auf die potenzielle Radikalisierung von Männern wie Frauen zur Gewaltbereitschaft. Es ist jedoch wichtig zu verstehen, wie diese Faktoren je nach Geschlecht unterschiedlich erlebt werden können. Geschlechtsspezifische Diskriminierung kann sich mit Diskriminierung und Rechtsverletzungen aus anderen Gründen wie Rasse, Ethnizität oder Weltanschauung überschneiden und diese verschärfen. Darüber hinaus zählen zu den spezifischen Bedingungen, die die Radikalisierung von Frauen zum Terrorismus begünstigen, geschlechtsspezifische Ungleichheit und Diskriminierung, Gewalt gegen Frauen, Mangel an Bildungs- und wirtschaftlichen Chancen sowie an Möglichkeiten für Frauen, ihre bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben und mit Hilfe rechtmäßiger und gewaltfreier Mittel am politischen Leben teilzuhaben.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (2013), Women and Terrorist Radicalization—Final Report, Absatz 6.

Frauen sind nicht nur Opfer, sondern seit langem auch in gewaltbereiten extremistischen Gruppen aktiv. Ihre Rollen sind je nach Gruppe verschieden und können Selbstmordanschläge, die Beteiligung an nur aus Frauen bestehenden Untergruppen oder Brigaden in bewaffneten Organisationen und die Beschaffung von Informationen umfassen. Frauen können auch sympathisieren und mobilisieren, indem sie gewaltbereite Extremisten und Terroristen gesundheitlich versorgen und ihnen Nahrungsmittel und sichere Unterkünfte verschaffen. So können beispielsweise Mütter nicht nur ein Ansatzpunkt für Präventivmaßnahmen sein, sondern auch eine Quelle der Radikalisierung.

Countering Violent Extremism While Respecting the Rights and Autonomy of Women and their Communities, Kapitel 9 in: Preventing Conflict, Transforming Justice, Securing the Peace—A Global Study on the Implementation of United Nations Security Council Resolution 1325, (2015), S. 225.

Die Rolle von Frauen als gewaltbereite Extremistinnen ist zwar bislang relativ wenig erforscht, doch es gibt Studien, aus denen hervorgeht, dass die meisten der Faktoren, die Männer zu

⁹⁰Bloom, M. (2011), „Bombshells: Women and Terror“, *Gender Issues*, Vol. 28, Nr. 1-2, S. 1-21.

⁹¹Ness, C. (2007), „The rise in female violence“, *Daedalus*, Winter 2007, Vol. 136, Nr. 1, S. 84-93.

⁹²Siehe z. B. Institute for Strategic Dialogue: „Till Martyrdom Do Us Part“ – Gender and the ISIS phenomenon (2015); Belalloufi, A., In Algeria female „imams“ battle Islamist extremism (2015); Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on violations and abuses committed by Boko Haram and the impact on human rights in the affected countries (2015); Penal Reform International (2015)–International Experts Roundtable on Preventing Radicalisation in Prisons: Developing a Coordinated and Effective Approach.

Terroristen werden lassen, auf dieselbe Weise auch Frauen motivieren.⁹³ Daneben wird auch eine Reihe zusätzlicher Motive genannt, aus denen sich Frauen dem gewaltbereiten Extremismus zuwenden.⁹⁴ Frauen können mehr als Männer der Gefahr ausgesetzt sein, unter Drogen gesetzt, vergewaltigt, körperlich gezwungen und emotional und sozial erpresst zu werden, insbesondere in traditionell patriarchalischen Gesellschaften, in denen sie kaum auf alternative Mechanismen der Selbstbestimmung oder Unabhängigkeit zurückgreifen können. Wie manche ihrer männlichen Gleichgesinnten können auch Frauen von Familienangehörigen dazu verleitet oder genötigt werden, sich am gewaltbereiten Extremismus zu beteiligen, um eine Verletzung ihrer Ehre oder der Familienehre zu rächen oder ihren Status als Opfer sexueller Gewalt zu dem einer ideologischen Symbolfigur umzuwandeln. Obwohl Männer dasselbe tun können, ist es für Frauen in Gesellschaften, in denen sie nicht ermutigt werden, eine Rolle in der Öffentlichkeit oder im Kampf zu übernehmen, oft schwieriger oder ungewöhnlicher, so zu agieren.

Unter den schätzungsweise 5.000 Personen aus der EU, die nach Syrien und Irak gegangen sind, um sich ISIL anzuschließen, sind mindestens 550 Frauen. Die tieferen Beweggründe für Frauen in der westlichen Welt, ihr Land zu verlassen und sich ISIL in Syrien und Irak anzuschließen, sind vielfältig und komplex. Häufig handelt es sich um eine Kombination aus religiösen, ideologischen, politischen und persönlichen Gründen.

Radicalisation Awareness Network (2015), The Role of Gender in Violent Extremism, S. 3.

In anderen Fällen können gewaltbereite extremistische Gruppen Frauen eine sichere Zuflucht bieten oder ihnen Selbstwertgefühl und ein Gefühl erbrachter Leistung verleihen, wenn sie ihnen Rollen übertragen, die nicht den Geschlechternormen der Gesellschaft entsprechen. Ihr Engagement kann auf einen Mangel an Männern in der Organisation zurückzuführen sein, der entsteht, wenn diese gefangen genommen oder getötet werden oder beteiligungsunwillig sind. Frauen, die Opfer von Gewalt und Diskriminierung sind, sehen möglicherweise keinen anderen Weg als den der Gewalt vor sich. Auch eine anhaltende Situation der Vertreibung kann zu ihrer Entscheidung beitragen, sich gewaltbereiten extremistischen Gruppen anzuschließen. Alle diese Erfahrungen prägen die politische Identität von Frauen und machen aus ihnen oft hochmotivierte gewaltbereite Extremistinnen.

Die Vollzugsbediensteten, die Risikobewertungen für weibliche Gefangene vornehmen, sollten sich vergewissern, dass sie eingehend die Rolle untersuchen, die die betreffende Gefangene bei den extremistischen Gewalttaten spielte. Da die Beteiligung von Frauen am gewaltbereiten Extremismus ein komplexes Phänomen ist, muss genügend Gewicht auf die Planung

⁹³ Chowdhury Fink, N., Barakat, R. und Shetret, L. (2013), „The Roles of Women in Terrorism, Conflict and Violent Extremism: Lessons for the United National and International Actors“, Centre on Global Counterterrorism Cooperation; für eine Beschreibung dieser Motive und eine umfassende Liste von Studien zu den Rollen von Frauen im Terrorismus siehe Maj. Marne L. Suttan, „The Rising Importance of Women in Terrorism and the Need to Reform Counterterrorism Strategy“, United States Army Command and General Staff College, 2009.

⁹⁴ Siehe z. B. Carter, B. (2013), „Women and violent extremism“, GSDRC Applied Knowledge Services; *Penal Reform International* (2015), International Experts Roundtable on Preventing Radicalisation in Prisons: Developing a Coordinated and Effective Approach; Suttan M., „The Rising Importance of Women in Terrorism and the Need to Reform Counterterrorism Strategy“, United States Army, Monografie; Cunningham, K. (2003), „Cross-Regional Trends in Female Terrorism“, *Studies in Conflict & Terrorism*, 26, S. 171-195, 2003; Alison, M. (2003), „Cogs in the Wheel? Women in the Liberation Tigers of Tamil Eelam“, *Civil Wars*, 6(4), S. 37-54; Jacques, K., Taylor, P. (2013), „Myths and Realities of Female-Perpetrated Terrorism“, *Law and Human Behaviour*, 37(1), S. 35-44.

wirksamer geschlechtersensibler Disengagement-Maßnahmen gelegt werden.⁹⁵ Geschlechterfragen können für die Interventionsmethodik von entscheidender Bedeutung sein. Um wirksam zu sein, sollten die Disengagement-, Wiedereingliederungs- und Anschlussbetreuungsprogramme geschlechtersensibel gestaltet sein und den unterschiedlichen Erfahrungen sowie den spezifischen Hindernissen und Problemen, denen Frauen sich gegenübersehen können, Rechnung tragen.

Geschlechtersensible Disengagement-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsprogramme entwickeln, die den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, die sich im Prozess der Radikalisierung zum Terrorismus befinden oder dem gewaltbereiten Extremismus zugewandt haben.

Globales Forum Terrorismusbekämpfung (2015), Good Practices on Women and Countering Violent Extremism, Good Practice 10.

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus hat darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, zu würdigen, dass Frauen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Anti-Terrorismus-Maßnahmen eine Rolle spielen, sowie ihre Beiträge zur Bekämpfung des Terrorismus anzuerkennen.⁹⁶ Daher ist es notwendig, dafür zu sorgen, dass Frauen in den Erörterungen über die Ausarbeitung der entsprechenden politischen Strategien vertreten sind und sich daran beteiligen können und dass bei der Konzipierung von Interventionen für gewaltbereite Extremistinnen von Beginn an Gendersachverständige herangezogen wird. Derzeit gibt es kein spezifisches Instrument zur Bewertung der von weiblichen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ausgehenden Risiken.

Wie in Kapitel 3 dargelegt, sollten auch geschlechtersensible Methoden für die Rekrutierung, langfristige Bindung und Förderung von Frauen als Vollzugspersonal angewandt werden, um dem Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern abzuwehren. Es sollten weibliche Bedienstete zu dem Zweck eingestellt und ausgebildet werden, mit weiblichen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu arbeiten und geschlechtergerechte Interventionen durchzuführen. Weibliche Religionsverantwortliche, Lehrkräfte und Gemeinschaftsälteste könnten außerdem für die Zwecke der Beratung und der Aus- und Fortbildung weiblicher gewaltbereiter extremistischer Gefangener sowie zur Erleichterung ihrer Resozialisierung, insbesondere nach der Entlassung, eingesetzt werden.

Für Frauen, die genötigt wurden, für eine Heirat ihre Heimat zu verlassen, oder die entführt und anschließend zur Heirat gezwungen wurden, ist es sehr wichtig zu verstehen, dass sie Opfer sexueller Gewalt sind und psychologische Behandlung benötigen, andernfalls kann die Schädigung, die sie empfinden, zu verstärktem gewaltbereitem Extremismus führen. Sie sind oft jung, und ohne geschlechtersensible Interventionen kann es schwieriger sein, mit ihnen als gewaltbereiten Extremistinnen umzugehen.⁹⁷

⁹⁵In Ziffer 13 der Resolution 2242 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, verabschiedet auf seiner 7533. Sitzung am 13. Oktober 2015, wird eine stärkere Integration der Geschlechterperspektive in alle Aktivitäten zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus gefordert.

⁹⁶Generalversammlung der Vereinten Nationen, Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus: Mitteilung des Generalsekretärs (A/64/211), 3. August 2009 (Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus).

⁹⁷Saltman, E. and Smith, M. (2015), „Till Martyrdom Do Us Part“ – Gender and the ISIS Phenomenon, Institute for Strategic Dialogue.

Frauen haben nicht nur in Bezug auf Interventionen in der Haft spezielle Bedürfnisse. Eine Frau, die wegen einer extremistischen Gewalttat verurteilt wurde, kann nur sehr schwer wiedereingegliedert werden, da sie voraussichtlich von ihrer Familie und ihrer Gemeinschaft stigmatisiert wird und dem Risiko der Vergeltung ausgesetzt ist. Daher wären zusätzliche Interventionen notwendig, die auf die Geschlechterdimension zugeschnitten sind. Weibliche gewaltbereite extremistische Gefangene kommen möglicherweise aus schwierigen Familienverhältnissen und haben Schweres erlitten (Erfahrungen mit häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch und ehrbezogener Gewalt). Um festzustellen, ob eine Heimkehr sicher ist – sowohl in psychologischer als auch körperlicher Hinsicht –, sollte eine Risikobewertung vorgenommen werden. Bei ihrer Rückkehr gibt es verschiedene Probleme zu bewältigen (insbesondere in Bezug auf Ehre und Scham). Zusätzlich ist häufig eine psychotherapeutische Behandlung zur Traumabewältigung erforderlich. Auch wenn Frauen und Mädchen nicht an Kampfhandlungen teilgenommen haben, sind sie recht häufig durch ihre Erlebnisse traumatisiert.⁹⁸

⊕ *Allgemeine Leitlinien für die Behandlung weiblicher Gefangener finden sich im UNODC-Handbuch über Frauen in Haft (2. Ausgabe, 2014).*

Ausländische terroristische Kämpfer. Der Begriff „ausländische terroristische Kämpfer“ wird in Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen definiert als „... Staatsangehörige, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, und andere Personen, die von ihrem Hoheitsgebiet in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten“.⁹⁹

Einigen Quellen zufolge gibt es derzeit beinahe 30.000 aktive ausländische terroristische Kämpfer.¹⁰⁰ Die Zahl von Strafverfahren in Verbindung mit ausländischen terroristischen Kämpfern ist den letzten Jahren gestiegen. Dies ist nicht nur auf die steigende Zahl ausländischer Kämpfer und Rückkehrer zurückzuführen, sondern auch auf die Erweiterung des Geltungsbereichs der nationalen Rechtsrahmen – und insbesondere der Strafgesetzbücher; diese werden derzeit im Hinblick auf eine wirksamere Bekämpfung des Phänomens ausländischer Kämpfer und des gewaltbereiten Extremismus im Allgemeinen angepasst. Beispielsweise hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 2178 (2014) die Mitgliedstaaten aufgefordert, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die (versuchte) Reise zum Zweck der Begehung mit dem Terrorismus zusammenhängender Handlungen und der Finanzierung, Organisation oder sonstigen Erleichterung solcher Handlungen unter Strafe zu stellen.

Daher ist es wahrscheinlich, dass die Zahl der gewaltbereiten Extremisten, die vom Strafjustizsystem erfasst und inhaftiert werden, steigen wird.

⁹⁸Radicalisation Awareness Network (2015), *The Role of Gender in Violent Extremism*, S. 5.

⁹⁹Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, verabschiedet auf seiner 7272. Sitzung am 24. September 2014. Eine alternative Definition findet sich in de Guttry, A., Capone, F. und Paulussen, C. (Hrsg.) (2016), *Foreign Fighters under International Law and Beyond*, T.M.C. Asser Press.

¹⁰⁰United States Congress Homeland Security Committee, *Final Report of the Task Force on Combating Terrorist and Foreign Fighter Travel*, Washington, D.C., September 2015, S. 11-12; E. Schmitt und S. Sengupta, „Thousands Enter Syria to Join ISIS Despite Global Efforts“, *New York Times*, 26. September 2015; United Nations Meetings Coverage and Press Releases, *Action against Threat of Foreign Terrorist Fighters Must Be Ramped Up, Security Council Urges in High-level Meeting*, 29. Mai 2015; Schmid, A. (2015), „Foreign (Terrorist) Fighter Estimates: Conceptual and Data Issues“, *ICCT Policy Brief*, Oktober 2015.

Für zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer, die sich in Haft befinden, ob in Untersuchungshaft oder nach ihrer Verurteilung, bedarf es individueller Bewertungen, die ein besseres Verständnis der Gründe ermöglichen, die sie zum Aufbruch bewegten. Die Partnerländer sollten sich bezüglich der Rahmen für die Risikobewertung für ausländische terroristische Kämpfer austauschen, soweit angezeigt, um zu einem umfassenden Ansatz beizutragen, der bewährter Praxis entspricht.¹⁰¹

Mögliche Antriebskräfte einer Entscheidung zur Reise in ein Konfliktgebiet sind unter anderem ein Gefühl der Empörung über das, was sich angeblich in dem Konfliktland ereignet, und des Mitleids mit den betroffenen Menschen, eine ideologische Bindung an die Gruppe, der sich eine Person anschließen möchte, und eine Suche nach Identität und Zugehörigkeit. Andere Antriebskräfte können Verärgerung über außenpolitische Vorgänge, die nationale Politik, Generationenkonflikte und Gruppenzwang sein.¹⁰² Während viele sich ganz spezifisch einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe anschließen wollen, handeln andere aus dem Glauben heraus, dass sie Zivilpersonen vor Unterdrückung schützen würden. Manch andere wiederum hat ganz einfach die Lust aufs Abenteuer, die Aussicht auf finanziellen Gewinn oder der Wunsch, humanitäre Hilfe zu leisten, zur Reise bewogen, bevor sie sich dem gewaltbereiten Extremismus zuwandten. Manche haben kulturelle, ethnische und/oder wirtschaftliche Bindungen, die über heutige politische Grenzen hinausgehen, und betrachten sich daher nicht als ausländische Kämpfer.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Motive ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer in vielen Fällen getroffenen Entscheidung, sich freiwillig vom gewaltbereiten Extremismus abzuwenden, steht die Vollzugsverwaltung vor der Herausforderung, die für diese Personen am besten geeigneten Interventionen zu bestimmen.¹⁰³ Die Situation kann noch komplexer werden, wenn der zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer infolge der Beteiligung an extremistischen Gewalttaten an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einem Trauma, verhaltensbezogener oder emotionaler Instabilität oder sonstigen psychischen Störungen leidet.

Umfassende Wiedereingliederungsprogramme für zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer entwickeln. Umfassende Wiedereingliederungsprogramme – einschließlich in den Haftanstalten – sind ein entscheidender Bestandteil der Maßnahmen zur Abwehr der potenziell von Rückkehrern ausgehenden Gefahr. ... Zu den Schlüsselprinzipien für die Lenkung von Maßnahmen und die Entwicklung solcher Programme gehören 1) die Notwendigkeit der Artikulierung des Ziels der Aktivitäten zur Verringerung des Risikos der Begehung terroristischer Handlungen durch Rückkehrer, 2) die Wichtigkeit, auf der Grundlage der spezifischen motivierenden Faktoren zielgerichtete und maßgeschneiderte Handlungsstrategien zu entwickeln, und 3) die Notwendigkeit, multidisziplinäre Akteure der Strafverfolgungsbehörden, der Gemeinschaft und religiöser Organisationen einzubinden.

Globales Forum Terrorismusbekämpfung (2014), Foreign Terrorist Fighters (FTF) Initiative, The Hague–Marrakech Memorandum on Good Practices for a More Effective Response to the FTF Phenomenon, Good Practice 19.

¹⁰¹ Globales Forum Terrorismusbekämpfung, Foreign Terrorist Fighters (FTF) Initiative (2014): The Hague–Marrakech Memorandum on Good Practices for a More Effective Response to the FTF Phenomenon, Good Practice 16.

¹⁰² Frenett, R. und Silverman, T. (2016), „Foreign Fighters: Motivations for travelling to foreign conflicts“, in de Guttery, A., Capone, F. und Paulussen, C. (Hrsg.) (2016), *Foreign Fighters under International Law and Beyond*, T.M.C. Asser Press, Kapitel 5, S. 64-75.

¹⁰³ Entenmann, E. et al. (2015), Rehabilitation for Foreign Fighters? Relevance, Challenges and Opportunities for the Criminal Justice Sector, ICCT Policy Brief, Dezember 2015; Europäische Kommission – Radicalisation Awareness Network (2013), „Declaration of Good Practices for Engagement with Foreign Fighters for Prevention, Outreach, Rehabilitation and Reintegration“; Global Center on Cooperative Security (2015): Countering Violent Extremism and Promoting Community Resilience in the Greater Horn of Africa: an Action Agenda, Aktion 9; Jones, C. (2014), „When foreign fighters return: managing terrorists behind bars“, *The Conversation*, <https://theconversation.com/when-foreign-fighters-return-managing-terrorists-behind-bars-31054>.

Gewaltbereite extremistische Gefangene vom Typ „einsamer Wolf“: Die Häufigkeit von Anschlägen durch gewaltbereite Extremisten vom Typ „einsamer Wolf“¹⁰⁴ nimmt weiter zu. Auch wenn solche Anschläge immer noch seltener sind und weniger Opfern fordern als extremistische Gewalttaten von Organisationen und Gruppen, lassen sich bei „einsamen Wölfen“ bestimmte Trends konstatieren¹⁰⁵: sie verüben gezielt Angriffe auf Strafverfolgungs- und militärisches Personal, radikalisieren sich über das Internet und extremistische Medien zur Gewaltbereitschaft und verkünden anstelle einer Affinität zu bestimmten organisierten gewaltbereiten extremistischen Gruppen eine persönliche Ideologie. Insbesondere durch die Ausbreitung des Internets und der sozialen Medien ist es möglich, dass Menschen ohne körperliche Interaktion mit anderen zur Gewaltbereitschaft radikalisiert werden und sich unentdeckt über verschiedene Anschlagsmethoden informieren. Gewaltbereite extremistische Gefangene des Typs „einsamer Wolf“ können besondere Bedürfnisse haben und besondere Interventionen erfordern, die durch eine eingehende Risikobewertung zu ermitteln sind.

Gewaltbereite extremistische Gefangene in Untersuchungshaft: In vielen Ländern können Personen, die der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Terrorismus verdächtigt werden, viele Jahre in Untersuchungshaft gehalten werden, während sie in anderen Ländern möglicherweise geraume Zeit in Militärgefängnissen oder Haftenrichtungen für Einwanderer verbringen. Unter Untersuchungshäftlingen gibt es eine stärkere Fluktuation und Instabilität als unter verurteilten Gefangenen. Auch die Planung effektiver Unterstützung ist schwieriger ohne festen Zeithorizont (weil etwa der Gefangene keine Aussicht auf einen konkreten Freilassungstermin hat und die Vollzugsbehörden nicht in der Lage sind, die Haftdauer zu bestimmen). Dazu kommt, dass Untersuchungshäftlingen in bestimmten Ländern aufgrund rechtlicher oder politischer Einschränkungen nicht dieselben Dienste und Programme während der Haft zur Verfügung stehen wie verurteilten Gefangenen. Außerdem sind Inhaftierte unmittelbar nach ihrer Festnahme am verwundbarsten und sind deshalb während der Untersuchungshaft noch empfänglicher für die Anwerbebemühungen gewaltbereiter Extremisten. Es ist wichtig, diesen Risiken und Herausforderungen bei der Bewertung in Untersuchungshaft befindlicher gewaltbereiter extremistischer Gefangener und beim Umgang mit ihnen Rechnung zu tragen. Den Vollzugsverwaltungen muss jedoch auch bewusst sein, dass jede Intervention, die im Hinblick auf gewaltbereite extremistische Untersuchungsgefangene unternommen wird, Auswirkungen auf ihren jeweiligen bei Gericht anhängigen Fall haben kann – ein Faktor, der möglicherweise von der Beteiligung abschreckt.

¹⁰⁴Ein gewaltbereiter Extremist des Typs „einsamer Wolf“ kann definiert werden als einzeln handelnde Person, die in Verbindung mit einer ausformulierten Ideologie, sei es ihre eigene oder die einer größeren Organisation, und ohne Befehle, Anweisungen oder materielle Unterstützung von externen Quellen Gewalt einsetzt.

¹⁰⁵National Security Critical Issues Task Force (2015), Lone Wolf Terrorism, Georgetown University. Siehe auch Hamm, M. und Spaaij, R. (2015), Lone Wolf Terrorism in America: Using Knowledge of Radicalization Pathways to Forge Prevention Strategies, Indiana State University; Marlatt, G. (2016), Lone Wolf Terrorism – A Brief Bibliography, Homeland Security Digital Library, Naval Postgraduate School, Center for Homeland Defense and Security.

5.

Disengagement-Interventionen in Haftanstalten

5.1 Einleitung

„Ich übernehme die volle Verantwortung für meine Taten. Ich habe einzig im Namen meiner Religion gehandelt ... Ich kann Ihnen versichern, dass ich, sollte ich eines Tages freigelassen werden, genau dasselbe tun würde ...“

Mohammed Bouyeri, Mörder des niederländischen Filmemachers Theo van Gogh, Zitat aus: Al-Lami M. (2008), Studies of radicalization: State of the field report. London: University of London.

Interviewer: „Wenn Sie mich damals getroffen hätten, hätten Sie versucht, mich zu töten?“ Ehemaliges Al-Qaida-Mitglied: „Selbstverständlich hätte ich das getan. Aber jetzt sehe ich, dass Sie und ich in Frieden koexistieren können.“

Interview mit einem ehemaligen Al-Qaida-Mitglied in einem Rehabilitationszentrum in Saudi-Arabien, CBS News, This Morning (18. November 2014).

Vollzugsverwaltungen stehen vor der Frage, ob es möglich ist, gewaltbereite extremistische Gefangene dazu zu bringen, sich von der Gewalt abzuwenden, und, wenn ja, welche Interventionsmaßnahmen sie ergreifen sollen, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Die Frage des Disengagements, d. h. der Loslösung vom gewaltbereiten Extremismus, wurde bislang vernachlässigt, nicht nur im Rahmen politischer Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, sondern auch bei der Erforschung des gewaltbereiten Extremismus. Einige aktuelle Studien liefern jedoch erste wertvolle Erkenntnisse¹⁰⁶, trotz der Tatsache, dass der Prozess des Disengagements so komplex sein kann wie die anfängliche Anwerbung und Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft. Es hat indes einige Versuche gegeben, Fallstudien zum Disengagement gewaltbereiter extremistischer Gruppen zu erarbeiten und Richtlinien und Interventionsmaßnahmen zu formulieren, die es dem Einzelnen erleichtern sollen, sich von solchen Gruppen

¹⁰⁶Jüngere Forschungsarbeiten zu diesem Thema: Altier, M., Thoroughgood, C. & Horgan, J. (2014), „Turning away from terrorism: Lessons from psychology, sociology, and criminology“, *Journal of Peace Research*, 51(5), S. 647-661; Braddock, Kurt und Horgan, J. (2015), „Towards a Guide for Constructing and Disseminating Counter-narratives to Reduce Support for Terrorism“, *Studies in Conflict & Terrorism* 39 (5), S. 381-404; Williams, M.J., Horgan, J. & Evans, W.P. (2015), „The Critical Role of Friends in Networks for Countering Violent Extremism: Toward a Theory of Vicarious Help-Seeking“, *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression* (Oktober), S. 45-65; Horgan, J., Altier, M. B., Shortland, N. & Taylor, M. (2016), „Walking Away: The Disengagement and Deradicalization of a Violent Right-Wing Extremist“, *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression* (März), S. 1-15.

abzuwenden. Jeder Versuch, die Faktoren zu verstehen, die das Disengagement eines Einzelnen bewirken oder erleichtern, muss zwangsläufig in einem bestimmten Kontext verankert sein oder daraus hervorgehen.

Zwar können sich die politischen und ideologischen Kontexte stark unterscheiden, die sozialen und psychologischen Prozesse, die sich dabei abspielen, können jedoch sehr ähnlich oder zumindest vergleichbar sein.

Aktuelle Studien deuten darauf hin, dass gewaltbereiter Extremismus nicht eindeutig auf bestimmte Persönlichkeitsmerkmale, -störungen oder -profile zurückzuführen ist. Es gibt jedoch immer mehr Erkenntnisse über die Art und Weise, wie verschiedene psychische Erkrankungen extremistische Gewalt begünstigen können. Eine psychische Erkrankung zu behandeln oder Personen zu unterstützen, die unter emotionalen oder psychischen Störungen leiden, kann für manche eine angemessene Strategie sein¹⁰⁷. In jedem Fall sollte eine solche Beurteilung und Behandlung nur von qualifizierten Gesundheitsfachkräften und in Verbindung mit psychosozialen Interventionen vorgenommen werden.

Die Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft ist ein Prozess des Wandels von Überzeugungen und Einstellungen hin zu einer extremistischen Neigung, die die Anwendung von Gewalt zur Verwirklichung ihrer Ziele rechtfertigt. In manchen Fällen erstreckt sich dieser Prozess über viele Jahre, bei anderen über wenige Monate. Die Neigung von Menschen zum gewaltbereiten Extremismus wird von einer Reihe an Erfahrungen, Erinnerungen, Empfindungen, Emotionen, Gedanken und Überzeugungen beeinflusst. Die Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft sollte daher als ein Prozess der persönlichen und politischen Transformation von einem Zustand in einen anderen betrachtet werden. In der Forschung wird die Ansicht vertreten, dass die Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft für die meisten Menschen ein gradueller Prozess ist, bei dem sie verschiedene Stadien durchlaufen müssen, und der weder schnell noch unkompliziert verläuft. Niemand wird über Nacht zum gewaltbereiten Extremisten, aber ein bestimmtes Ereignis kann als Katalysator wirken und diesen Prozess beschleunigen, beispielsweise das Erlebnis einer diskriminierenden Handlung, ein als Angriff auf eine Religion wahrgenommenes Ereignis oder eine moralische Krise aufgrund des Todes eines geliebten Menschen.

Disengagement-Interventionen beruhen auf dem Grundgedanken, dass eine Person, die radikale Überzeugungen und Einstellungen annehmen kann, welche zu gewaltbareitem Extremismus führen, auch in der Lage ist, sich wieder von der Gewalt loszusagen, indem sie die Überzeugungen und Einstellungen, die ihre Anwendung rechtfertigen, ändert.

Der Weg zum Disengagement ist nicht zwingend für jeden derselbe noch wird dieser Prozess von jedem auf dieselbe Weise erlebt. ... Einzelne Erfahrungsberichte belegen, dass körperliche, psychische, freiwillige und unfreiwillige Aspekte und Erfahrungen in ein und demselben Fall ineinandergreifen können, was die wahre Komplexität jedes Disengagement-Prozesses aufzeigt. Die Gründe für ein Disengagement können - selbst in einem einzelnen Fall - zahlreich, widersprüchlich, widerstreitend und außerordentlich komplex sein. In der Tat ist der Disengagement-Prozess für viele Menschen ebenso komplex wie der Prozess, durch den sie sich ursprünglich an terroristischen Handlungen beteiligten.

Bjorgo, T. und Horgan, J. (2009), Leaving Terrorism Behind: Individual and collective disengagement, London: Routledge, S. 27.

¹⁰⁷ Post, J. (2007), *The Mind of the Terrorist: The Psychology of Terrorism from the IRA to al-Qaeda*, New York: Palgrave-MacMillan. Siehe auch Post, J. (2009), Vorwort in Horgan, J., *Walking Away from Terrorism: Accounts of disengagement from radical and extremist movements*, London: Routledge, S. xii.

Aus der Forschung geht eindeutig hervor, dass es kein universell anwendbares Disengagement-Modell gibt. Disengagement-Interventionen können nicht einfach von einem Land auf ein anderes übertragen werden, auch nicht, wenn diese in derselben Region liegen.¹⁰⁸ Damit eine Intervention wirksam ist, muss sie in hohem Maße auf das jeweilige Land und seine Kultur, die Art der gewaltbereiten extremistischen Gruppe, den betroffenen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und das Umfeld, in das er letztendlich entlassen wird, zugeschnitten sein.

Das bedeutet nicht, dass keine bewährten Verfahren aufgezeigt werden können. Interventionen sollten sich in erster Linie auf soziale und psychologische Prozesse konzentrieren, wodurch das Engagement einer Person für gewaltbereiten Extremismus und ihre Beteiligung daran soweit zurückgeführt wird, dass sie nicht mehr Gefahr läuft, gewalttätig zu werden. Dieses Ziel wird erreicht, wenn auf die Gründe eingegangen wird, die Menschen dazu veranlassen, Gewaltstraftaten zu begehen und sich daran zu beteiligen, sowie auf die Einstellungen, Überzeugungen und Wahrnehmungen, die sie dazu befähigen. Interventionen sollten auch Möglichkeiten zum Erwerb neuer Fertigkeiten und zur Erlernung von Bewältigungsmechanismen schaffen.

5.2 Festlegung von Interventionszielen und -ergebnissen

Bei der Ausarbeitung von Interventionsmaßnahmen ist es wichtig, Ziele und Vorhaben sowie Erfolgs- und Misserfolgsindikatoren eindeutig festzulegen¹⁰⁹.

Am wichtigsten ist, gleich zu Beginn festzulegen, ob das Ziel der Intervention die Änderung der Ansichten, Werte und Einstellungen des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Deradikalisierung) oder seines Verhaltens (Disengagement) ist. Interventionen, die auf Verhaltensänderungen abzielen, haben höhere Erfolgchancen. Sie versuchen nicht, die radikalen oder extremistischen Überzeugungen und Ansichten eines Gefangenen zu verändern, sondern ihn vielmehr dazu zu bringen, seine Ziele nicht mehr mittels Gewaltanwendung zu verfolgen. Zudem stellt laut dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen ein nationales „System zur ideologischen Konvertierung“ dar, das auf diskriminierende Weise die politische Überzeugung eines Gefangenen zu ändern sucht, indem ihm als Anreiz eine bevorzugte Behandlung in der Haft und bessere Aussichten auf Entlassung auf Bewährung angeboten werden, ein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Bekenntnisfreiheit¹¹⁰. Folglich liegt der Schwerpunkt dieses Handbuch auf Disengagement und nicht auf Deradikalisierung.

Des Weiteren werden sich die Mitgliedstaaten mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Interventionen auf gewaltbereite Extremisten niedrigen oder mittleren Ranges oder auf Anführer abzielen sollen. In letzterem Fall könnte das Ziel darin bestehen, ein kollektives Disengagement zu bewirken oder die Anführer zu veranlassen, ihre Anhänger zu motivieren, sich ebenfalls in den Disengagement-Prozess zu begeben. Interventionen, die den Schwerpunkt auf die Gruppe der Anführer legen, können längerfristig deutlich mehr bewirken, sind aber weit schwieriger umzusetzen.

¹⁰⁸ Porges, M. (2011), „Reform School for Radicals: Deradicalization programs are justified by their indirect effects“, *The American Interest*, Vol. 6, Nr. 6.

¹⁰⁹ Rome Memorandum, Good Practice 1.

¹¹⁰ *Yong-foo Kang v. Republik Korea*, Feststellungen des Menschenrechtsausschusses vom 15. Juli 2003, Dokument CCPR/C/78/D/878/1999 der Vereinten Nationen, Ziff. 7.2.

5.3 Die Gründe und den Prozess des Disengagements verstehen

Ehemalige gewaltbereite Extremisten, die sich am erfolgreichsten wieder in die Gesellschaft eingegliedert haben und sich nach eigenen Angaben am stärksten mit der Mehrheitsgesellschaft verbunden fühlen, haben in sechs Bereichen einen bedeutenden Wandel vollzogen: „soziale Beziehungen“, „Bewältigung“, „Identität“, „Ideologie“, „Handlungsorientierung“ und „Desillusionierung“¹¹¹. In vielen Fällen nehmen die Entwicklungsfortschritte in diesen Bereichen mehrere Jahre in Anspruch.

Soziale Beziehungen: eine Reihe unterstützender und sinnstiftender Beziehungen. Beziehungen sind einer der Hauptmotoren des Disengagements vom gewaltbereiten Extremismus und scheinen zudem die spätere gesellschaftliche Teilhabe eines ehemaligen gewaltbereiten Extremisten am meisten zu fördern. Forschungsergebnisse lassen darauf schließen, dass Bindungen zur Familie oder zu Freunden dazu beitragen, dass Menschen sich vom gewaltbereiten Extremismus abwenden¹¹². Wie wichtig soziale Bindungen sind, um Menschen aus gewaltbereiten Gruppen zu holen, hat sich in einigen Ländern gezeigt¹¹³. Diese Bindungen können auch denjenigen Halt geben, die sich vom gewaltbereiten Extremismus gelöst haben. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die Beziehungen zur Familie und zur Gemeinschaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, um Menschen, die sich vom gewaltbereiten Extremismus lösen wollen, zu unterstützen.

➊ Näheres zur Rolle von Familien im Kontext der sozialen Wiedereingliederung gewaltbereiter extremistischer Gefangener findet sich in Kapitel 8.5.

Bewältigung: die Fähigkeit, mit sowohl psychischen als auch körperlichen persönlichen Gesundheitsproblemen umzugehen. Wer eine gewaltbereite extremistische Gruppe verlassen hat, bedarf möglicherweise professioneller Hilfe bei der Bewältigung körperlicher oder emotionaler Probleme. Es ist nicht ungewöhnlich, dass jemand unter dem Verlust eines Lebensziels, von Freundschaften, des Gefühls der Zugehörigkeit und der Identität leidet. Manche können von dem Gedanken besessen sein, dass die Gruppe versuchen wird, sie zu bestrafen, andere wiederum befürchten – manchmal zu Recht –, dass die Gemeinschaft, in die sie nach ihrer Entlassung zurückkehren wollen, sie ablehnen wird. Je nach Lebensgeschichte des Betroffenen können Probleme im Zusammenhang mit Depression, Ängsten, Trauma und Misstrauen sowie Beziehungsprobleme auftreten. Jeder, der mit persönlichen Problemen konfrontiert ist, muss in die Lage versetzt werden, sie zu bewältigen und für sich selbst zu sorgen. Daher sollten psychologische und Gesundheitsdienste in alle Disengagement-Maßnahmen in Haftanstalten integriert werden.

¹¹¹Fünf dieser Bereiche werden behandelt in Barrelea, K. (2015), „Pro-integration: disengagement from and life after extremism“, *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*, Vol. 7, Ausgabe 2 (2015), S. 129-142. Auf den sechsten Bereich wird häufig in anderen Forschungsarbeiten verwiesen (siehe unten).

¹¹²Siehe z. B. Noricks, D. (2009), „Disengagement and Deradicalization: Processes and Programs“, in Davis, P. K. und Cragin, K. (Hrsg.), *Social Science for Counterterrorism: Putting the Pieces Together*, S. 299-321. Santa Monica, CA, RAND Corporation; Horgan, J. (2009a), „Individual Disengagement: A psychological analysis“, in Bjørge, T. and Horgan, J. (Hrsg.), *Leaving Terrorism Behind: Individual and Collective Disengagement*, S. 17-29, London, Routledge; Jacobson, M. (2008), „Why Terrorists Quit: Gaining From Al Qa’ida’s Losses“, *CTC Sentinel*, 1(8), S. 1-4; Fink, N. C. und Hearne, E. (2008), *Beyond Terrorism: Deradicalization and Disengagement from Violent Extremism*, New York International Peace Institute; Demant, F., Sloodman, M., Buijs, F. und Tillie, J. (2008), *Decline and Disengagement – An Analysis of Processes of Deradicalisation*, Amsterdam, IMES Amsterdam.

¹¹³Siehe z. B. die Programmüberprüfung von Interventionen zur Deradikalisierung pakistanischer Militanter in Beg, S. und Bokhari, L., „Pakistan: In search of a disengagement strategy“, in Bjørge, T. und Horgan, J. (2009), *Leaving Terrorism Behind: Individual and Collective Disengagement*, S. 224-242. London, Routledge.

Identität: Disengagement ist ein Prozess des Identitätswandels, in dessen Verlauf sich eine Person von einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe löst und woanders neue Verbindungen aufbaut und dabei das Gefühl des eigenen Ichs wiedererlangt. Die Fähigkeit ehemaliger gewaltbereiter Extremisten, zu Personen außerhalb der Gruppe Bindungen aufzubauen, beruht auf der Stabilität und Kohäsion ihrer jeweiligen persönlichen und sozialen Identität. Die Entstehung und/oder Entwicklung einer persönlichen Identität ist allgemein ein wichtiger Faktor für das Wohlbefinden eines Menschen und stellt für viele ehemalige gewaltbereite Extremisten eine besondere Herausforderung dar, insbesondere wenn sie lange Mitglied der gewaltbereiten extremistischen Gruppe waren. Die meisten von ihnen müssen mehrere neue Identitätsstränge entwickeln, um zu erkennen, wohin sie gehören.

Ideologie: eine Änderung der Ideologie, die bewirkt, dass die betreffende Person gewaltsame Methoden nicht mehr als gerechtfertigt betrachtet, Toleranz oder Akzeptanz der Tatsache, dass andere Menschen andere Überzeugungen haben und anderen Identitätsgruppen angehören, und ein in sich schlüssiges Gefüge von Ideen und Überzeugungen, die ein friedliches Zusammenleben ermöglichen. Ehemaligen gewaltbereiten Extremisten zufolge hat die Vermittlung grundlegenden Wissens über ihren Glauben oder ihre ideologische Tradition durch eine angesehene Quelle entscheidend zur Änderung ihrer Sichtweise beigetragen. Die Fähigkeit, Gewalt propagierende Ideen und Überzeugungen auf respektvolle Weise in Frage zu stellen, ist ungemein wertvoll für die Unterstützung des Disengagement-Prozesses.

Handlungsorientierung: Orientierung auf ein gewaltfreies Handeln, die bewirkt, dass die betreffende Person nach ihrer Entlassung an ihrem eigenen Leben und dem Leben ihrer Gemeinschaft in dem Maße teilhaben kann, wie sie es wünscht. Je nachdem, wie sie vor ihrem Eintritt in die gewaltbereite extremistische Gruppe sozialisiert wurden, brauchen manche Personen nach ihrer Abkehr von dieser Gruppe zusätzliche Hilfe, um konstruktive und legale Möglichkeiten zur Verfolgung ihrer Ziele oder zur Gestaltung ihres Lebens zu finden. In einer aktiven Teilnahme am Familien-, Arbeits- und Gemeinschaftsleben oder an prosozialen Tätigkeiten kommen verschiedene Möglichkeiten gewaltfreien Handelns zum Ausdruck. Interventionen, in deren Rahmen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen berufliche Qualifikationen vermittelt werden, die ihnen dabei helfen, eine Arbeit zu finden, können in dieser Hinsicht einen bedeutenden Beitrag leisten.

Desillusionierung: der in der Fachliteratur am häufigsten genannte Faktor im Zusammenhang mit dem Disengagement von allen Arten gewaltbereiten Extremismus¹¹⁴. Menschen können von der Vorgangsweise der Gruppe, ihrer Ideologie, dem Verhalten des Anführers oder den Regeln der Gruppe desillusioniert sein. Neu angeworbene Mitglieder berichten über eine Diskrepanz zwischen ihrer Vision der Mobilisierung für die „Sache“ und ihrer Erfahrung „vor Ort“. Einige Mitglieder gewaltbereiter extremistischer Gruppen berichten, dass dies einer der Gründe für ihre Entscheidung war, sich von der Gewalt abzuwenden. Andere werden zunehmend desillusioniert, wenn die taktische Anwendung von Gewalt kein wirksames Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele ist; dies kann ein starker Auslöser für sie sein, die Anwendung von Gewalt und ihr Engagement in der gewaltbereiten extremistischen Gruppe zu überdenken.

¹¹⁴ Horgan, J., „Individual Disengagement: A psychological analysis“, und Barrett, R. und Bokhari, L., „Deradicalization and rehabilitation programmes targeting religious terrorists and extremists in the Muslim world“, beide in: Bjørgo, T. und Horgan, J. (2009), *Leaving Terrorism Behind: Individual and Collective Disengagement*, S. 17-29, London, Routledge; Jacobson, M. (2008), „Why Terrorists Quit: Gaining From Al Qa'ida's Losses“, *CTC Sentinel*, 1(8), S. 1-4; Fink, N. C. und Hearne, E. (2008), *Beyond Terrorism: Deradicalization and Disengagement from Violent Extremism*, New York International Peace Institute.

In Anbetracht dessen kann ein Disengagement vom gewaltbereiten Extremismus durch eine Reihe komplex interagierender Prozesse herbeigeführt werden, die eine Veränderung in allen sechs Bereichen fördern.

Manche Faktoren, die gewaltbereite extremistische Gefangene dazu veranlassen können, sich von der Gewalt abzuwenden, stehen nicht in der Macht der Vollzugsverwaltung, wie etwa das Altern (mit zunehmendem Alter sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mensch sich weiter aktiv als gewaltbereiter Extremist betätigt) oder ein Schlüsselerlebnis (wie etwa der Tod eines nahestehenden Freundes oder Familienmitglieds). Eine Veränderung der persönlichen Prioritäten, wie etwa der Wunsch, ein ruhigeres Leben zu führen, eine Familie zu gründen oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und Zeit, die außerhalb der gewaltbereiten extremistischen Gruppe verbracht wird, sind ebenfalls Faktoren, die gewaltbereite Extremisten dazu bewegen können, sich von der Gewalt loszulösen¹¹⁵. Hinzu kommt, dass der Disengagement-Prozess nicht im luftleeren Raum stattfindet und das Verhalten des Staates gegenüber der Familie des Gefangenen und seiner Gemeinschaft einen direkten Einfluss darauf hat, was im Haftumfeld erreicht werden kann. Andere Faktoren, wie etwa soziale Missstände, liegen ebenfalls außerhalb dessen, worauf Interventionen in der Haftanstalt einwirken können.

Nach Durchführung einer umfassenden Risikobewertung hinsichtlich der Gründe, die einen Gefangenen dazu bewogen haben, extremistische Gewalttaten zu begehen oder zu unterstützen, ist es möglich, die mit diesen Risiken verbundenen „Bedürfnisse“ zu ermitteln. „Bedürfnisse“ können in diesem Zusammenhang verstanden werden als Aspekte, die durch „Interventionen“ mit dem Ziel der Abwendung von Gewalt angegangen werden müssen. Dieser Ansatz ist als „Risk-Needs-Responsivity-Modell“ bekannt¹¹⁶. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, geeignete Interventionen zu erarbeiten, die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zur Abkehr von der Gewaltbereitschaft verhelfen sollen¹¹⁷.

Es ist wichtiger, ... das Vollzugspersonal darin zu schulen, jeden terroristischen Gefangenen als einzelnen Menschen zu betrachten und die Programmangebote der Haftanstalt an die individuellen Bedürfnisse anzupassen. ... Es gibt keine alleinige Interventionsmaßnahme, die bei einer Gruppe unterschiedlicher Menschen mit verschiedenen Beweggründen für den Anschluss an radikale Bewegungen angeschlossen haben, eine Ablehnung von Gewalt bewirken kann.

International Crisis Group (2007), „Deradicalisation and Indonesian Prisons“, Asia Report N°142, S. 16.

Um diesen spezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist es wichtig (gemäß des „Desistance“-Ansatzes), den Gefangenen dabei zu helfen, „ihr Leben aus neuen Blickwinkeln

¹¹⁵ Abuza, Z., „The Rehabilitation of Jamaah Islamiya detainees in South East Asia“, und Horgan, J., „Individual Disengagement: A psychological analysis“, beide in: Bjørge, T. und Horgan, J. (2009), *Leaving Terrorism Behind: Individual and Collective Disengagement*, S. 193-211, London, Routledge; Demant, F., Slootman, M., Buijs, F. und Tillie, J. (2008), *Decline and Disengagement – An Analysis of Processes of Deradicalisation*, Amsterdam, IMES Amsterdam.

¹¹⁶ Siehe Andrews, D. A., Bonta, J. & Hoge, R. D. (1990), Classification for effective rehabilitation: Rediscovering psychology, *Criminal Justice and Behavior*, 17, S. 19-52; Andrews, D. A. & Bonta, J. (2006), *The psychology of criminal conduct* (4th ed.), Newark, NJ, LexisNexis; *Introductory Handbook on the Prevention of Recidivism and the Social Reintegration of Offenders* des UNODC (2012), S. 37.

¹¹⁷ Siehe z. B. die Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Ziff. 4 über die Erarbeitung und Umsetzung von „Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer“.

zu betrachten¹¹⁸, indem sie versuchen, persönliche Reife zu erlangen, Beziehungen neu auszuhandeln und ihre persönliche Lebensgeschichte aufzubauen oder wiederaufzubauen.

5.4 Wirkung und Arten von Interventionen

Im vorliegenden Kontext sind Interventionen definiert als „die geplanten und strukturierten Prozesse, die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen dabei helfen sollen, von extremistischen Gewalttaten abzulassen, oder die diejenigen, die als besonders anfällig für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft eingestuft werden, davon abhalten sollen, in Zukunft solche Straftaten zu begehen“. Es ist eingangs anzumerken, dass sich die Interventionen für gewaltbereite Extremisten in vielfacher Hinsicht mit den Resozialisierungsangeboten für andere Gefangene (wie Bildung, Berufsausbildung, Psycho- und Verhaltenstherapie und Nachbetreuung) überschneiden werden, insbesondere wenn die für gewaltbereite extremistische Gefangene ermittelten Bedürfnisse denen anderer Gefangener ähneln. Sie unterscheiden sich hauptsächlich in ihrem Schwerpunkt auf Religion oder Ideologie. Interventionen sollten immer gezielt auf die spezifischen Bedürfnisse einzelner Person zugeschnitten sein¹¹⁹.

Zur Erreichung dieser Ziele sind alle geeigneten Mittel zu nutzen, einschließlich religiöser Betreuung in den Ländern, in denen dies möglich ist, Bildung, Berufsberatung und Berufsausbildung, individueller Sozialbetreuung, Arbeitsberatung, körperlicher Ertüchtigung und Festigung des Charakters entsprechend den Bedürfnissen eines jeden Gefangenen. Dabei sind seine soziale und kriminelle Vorgeschichte, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eignungen, sein persönliches Temperament, die Dauer seiner Strafe und seine Aussichten nach der Entlassung zu berücksichtigen.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 92.

Interventionen können in verschiedenen Formen erfolgen – von allgemeinen, ein unterstützendes und transformatives Umfeld schaffenden Interventionen bis hin zu sehr spezifischen, strukturierten Maßnahmen mit dem Ziel, tief verwurzelte ideologische Überzeugungen, die einen Menschen besonders empfänglich für die Begehung extremistischer Gewalttaten machen, entgegenwirken. Disengagement-Interventionen bestehen in der Regel aus verschiedenen Aktivitäten, darunter psychologische Beratung und Unterstützung, kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme, sozialbetreuende Maßnahmen, Diskussionen und Dialoge zu Glaubensfragen, Bildung, Berufsausbildung, Gestaltungstherapie, Physiotherapie (Yoga, Sport, Bewegung), Familienaktivitäten und soziale und kulturelle Freizeitbeschäftigungen.

¹¹⁸ Porporino, F., „Bringing sense and sensitivity to corrections: from programmes to “fix” offenders to services to support desistance“, in: J. Brayford, F. Cowe und J. Deering (2010), *What Else Works? Creative Work with Offenders*, Cullompton: Willan.

¹¹⁹ Siehe Stys, Y., Gobeil, R., Harris, A. J. R. & Michel, S. (2014), *Violent extremists in federal institutions: Estimating radicalization and susceptibility to radicalization in the federal offender population*, Research Report R-313, Ottawa, ON, Correctional Service of Canada; Stys, Y. & Michel, S. (2014), *Examining the Needs and Motivations of Canada’s Federally Incarcerated Radicalized Offenders*, Research Report R-344, Ottawa, ON, Correctional Service of Canada.

MALAYSIA: Deradikalisierungsprogramm, Haftanstalt Kamunting

Die Königliche Malaysische Polizei entwickelte in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für islamische Entwicklung (JAKIM) ein Deradikalisierungsprogramm für Gefangene, die auf der Grundlage des Gesetzes über die innere Sicherheit in der Haftanstalt Kamunting inhaftiert wurden. Die meisten dieser Gefangenen sollen Verbindungen zu gewaltbereiten, islamistisch geprägten Gruppen gehabt haben. Sie wurden getrennt von anderen „gewöhnlichen“ Gefangenen in separaten Anstaltsflügeln untergebracht, durften jedoch untereinander verkehren.

Das Deradikalisierungsprogramm umfasst verschiedene Elemente – von der religiösen Beratung bis zur Berufsausbildung und psychologischen Unterstützung für die Gefangenen. Im Rahmen des Programms werden sowohl Psychologen als auch Religions Sachverständige des JAKIM, Polizeibeamte und die Familienmitglieder der Gefangenen eingesetzt. Das Programm verfolgt folgende Ziele: 1) die radikale Ideologie zu bekämpfen, die Gefangene in der Vergangenheit zu Straftaten veranlasste, und aufzuzeigen, wie diese Ideologie anderen Lehren des Islams widerspricht, 2) den Gefangenen angemessene staatsbürgerliche Werte zu vermitteln, 3) psychologische Unterstützung zu leisten, um das Selbstwertgefühl des Gefangenen zu verbessern und 4) den Gefangenen eine Berufsausbildung anzubieten, die sie auf das Leben nach der Entlassung vorbereitet.

Das Anstaltspersonal ist für den Großteil der Ausbildungsmaßnahmen zuständig, aber auch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spielen eine wichtige Rolle. Religionsgelehrte des JAKIM erteilen Religionsunterricht. Der Unterricht findet täglich statt und dauert im Durchschnitt 90 Minuten. Dazu kommen Gastvorträge von Universitätsprofessoren, die von den Gefangenen besonders respektiert werden, da sie in ihren Augen als regierungsunabhängig gelten. Die meisten Kurse werden im Gruppenformat abgehalten. Psychologen leisten den Gefangenen beratende Unterstützung, sowohl in der Gruppe als auch bei Bedarf in Einzelsitzungen. Radikale Gefangene, die diesen Prozess für andere Gefangene stören, werden abgesondert und an einem anderen Ort untergebracht.

Insgesamt baut das Programm auf einer Vielzahl von Elementen auf, die sich in Interventionsprogrammen andernorts bewährt haben. Hierzu zählen die Infragestellung von Rechtfertigungen ideologischer Gewalt, die Stärkung des Selbstwertgefühls und Verbesserung der psychischen Gesundheit der Gefangenen, die Miteinbeziehung der Familie der jeweiligen Gefangenen in den Deradikalisierungsprozess, die Trennung unnachgiebiger Gefangener von denen, die zur Teilnahme an dem Programm bereit sind, und die Bereitstellung praktischer Unterstützung für das Leben nach der Haft.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

Wie eingangs erörtert, ist es unerlässlich, die Interventionen an den lokalen Gegebenheiten und kulturellen und rechtlichen Traditionen der jeweiligen Länder sowie den kontextbedingten tieferen Ursachen für die Hinwendung des Gefangenen zum gewaltbereiten Extremismus auszurichten¹²⁰. Studien belegen zudem, dass allgemeine kontextbezogene Umstände eine ebenso wichtige Rolle dabei spielen, Menschen zum Disengagement von Gewalt zu bewegen, wie bestimmte gezielte Interventionen. Zu diesen Umständen zählen ein unterstützendes Haftumfeld, gesunde Beziehungen, ein Gefühl der Sicherheit und Möglichkeiten, sich von der Gruppe oder einer „Sache“ zu entfernen.

¹²⁰ Siehe RAND Corporation (2010), „Deradicalizing Islamist Extremists“; Hinds, R. (2013), Islamic Radicalisation in North and West Africa: Drivers and approaches to tackle radicalisation, GSDRC, University of Birmingham; Morris, M., Eberhard, F., Rivera, J. und Watsula, M. (Mai 2010), Deradicalization: A Review of the Literature with Comparison to Findings in the Literatures on Degangging and Deprogramming, Institute for Homeland Security Solutions.

Ziel von Disengagement-Interventionen sollte sein, dass gewaltbereite extremistische Gefangene sich mit den Einstellungen, Überzeugungen und Wahrnehmungen auseinandersetzen, die sie veranlassen, Gewalttaten zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen, und dass ihnen insbesondere dabei geholfen wird und sie in die Lage versetzt werden¹²¹,

- *Bedürfnisse auf rechtmäßige Weise zu erfüllen*, d. h. Chancen zur Beschreitung alternativer Wege zur Erfüllung von Bedürfnissen zu erkennen, sich die Frage zu stellen, inwieweit ihre Bedürfnisse durch ihr Gewaltengagement tatsächlich erfüllt werden, ein Gefühl dafür zu entwickeln, dass sie nicht mehr zu den Mitgliedern der gewaltbereiten extremistischen Gruppe „passen“, und sich mit etwaigen Gefühlen der Unzufriedenheit oder Desillusionierung über ihr Engagement auseinanderzusetzen;
- *positive Einstellungen, Überzeugungen und Denkmuster zu entwickeln*, d. h. Widersprüchlichkeiten oder Ungenauigkeiten in ihren die Gewaltanwendung befürwortenden Überzeugungen zu erkennen, ihre Identifizierung mit einer Gruppe oder einer Sache zu verringern (wodurch eine Schwächung ihrer ideologischen Bindung einsetzen kann), nicht mehr so vereinfachend über andere Gruppen zu urteilen (durch Entkräftung von „Wir und sie“-Vorurteilen) und die Komplexität der Werte und Bindungen anderer Menschen wie auch die Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Gruppen zu erkennen;
- *mehr emotionale Toleranz und Akzeptanz zu entwickeln*, d. h. sich stärker dessen bewusst zu werden, wie ihre Emotionen mit ihren Werten und Überzeugungen zusammenhängen, Emotionen besser zu tolerieren und sie „loszulassen“, Veränderungen in ihrem Leben vorzunehmen, damit sie Umstände, die sich auf die Dinge, mit denen sie sich identifizieren, auswirken, weniger persönlich nehmen;
- *ihre persönliche Handlungsfähigkeit zu stärken*, d. h. verstehen zu lernen, wie und warum Menschen die Werte und Überzeugungen anderer übernehmen können, ohne sie zu hinterfragen, ihre persönliche Identität wiederzufinden, anstatt sich bloß über ihre Zugehörigkeit zur extremistischen Gruppe, „Sache“ oder Ideologie definieren zu lassen, Schritte zur Schaffung neuer Bindungen zu unternehmen, damit sie darüber nachdenken, wer sie sein wollen, um ihre Bedürfnisse erfüllen zu können, und der Einschüchterung und dem Druck zu begegnen, mit denen andere sie vom Disengagement abhalten wollen;
- *Werten Ausdruck zu verleihen und Ziele auf legitime Weise zu verfolgen*, d. h. ihre Einstellung, zur Anwendung von Gewalt für eine bestimmte Sache (oder im Namen einer bestimmten Gruppe) berechtigt zu sein, in Frage zu stellen, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob dieses Verhalten ihrer Sache letztendlich nicht schadet und welche Auswirkungen es auf andere Menschen hat, besser zu verstehen, dass das allgemeine politische und soziale Umfeld sich verändert hat und politische Gewalt nicht mehr notwendig ist (was sie zu einem Umdenken hinsichtlich der Notwendigkeit oder der Rechtfertigung eines fortgesetzten gewaltbereiten Extremismus bewegen kann), und ihre Enttäuschung über die Strategie, den Führungsstil oder die Ziele der Gruppe (z. B. die Weigerung zu verhandeln) oder über bestimmte operative Taktiken (z. B. gezielte Angriffe auf zivile Gebiete) zum Ausdruck zu bringen;
- *verstehen zu lernen, was „verzögerte Abschreckung“ konkret bedeutet*, d. h. über das Risiko einer zukünftigen Inhaftierung, die Ängste, die mit einem Leben als gewaltbereiter Extremist einhergehen, und den hohen Preis, den sie persönlich bezahlen, wenn sie

¹²¹ Basierend auf Dean, C., The healthy identity intervention: The UK's development of a psychologically informed intervention to address extremist offending, in Silke, A. (2014), *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues In Management, Radicalisation and Reform*, S. 99-100.

weiterhin Gewalttaten begehen, nachzudenken und gleichzeitig ihre Fähigkeit, mit den entsprechenden Konsequenzen zu leben, in Frage zu stellen;

- *nach einem „normalen“ Leben zu streben*, d. h. in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen zu evaluieren und ihre Lebensziele zu überdenken (was der Auslöser für eine Re-Evaluierung ihrer Beteiligung am gewaltbereiten Extremismus sein kann), auf ein „normales“ Leben hinarbeiten zu wollen (Ehe und mehr Achtung und Aufmerksamkeit für die eigenen Kinder) und Fertigkeiten zu erlernen, die es ihnen ermöglichen, nach der Entlassung einen Arbeitsplatz zu finden.

Die meisten dieser kognitiven Veränderungen erfordern einen ganzheitlichen Ansatz, der mehrere Disziplinen und Spezialisierungen und eine Bandbreite von Interventionen umfasst. Die Erarbeitung von Interventionen, die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen dabei helfen, die Probleme zu erkennen, die sie überhaupt erst zu gewaltbereiten Extremisten haben werden lassen, ist eine schwierige Aufgabe. Noch schwieriger ist es, ihnen dabei zu helfen, Ziele zu formulieren und Lösungen zu ermitteln und umzusetzen. Jede Art von Intervention kann verwendet werden, um eine bestimmte Problematik anzugehen, zum Beispiel

- religiöse Interventionen, um die Rechtfertigung von Gewalt, die auf der Auslegung eines religiösen Texts beruhen, in Frage zu stellen;
- Bildungsmaßnahmen zur Bekämpfung nationalistischer Ideologien und zur Entwicklung kritischen Denkens;
- psychologische Interventionen zur Förderung der Resozialisierung gewaltbereiter Extremisten;
- sozialbetreuende Interventionen zur Entwicklung einer klaren Vision für eine bessere Zukunft;
- Berufsausbildungen zum Erwerb von Fertigkeiten, die erforderlich sind, um nach der Entlassung eine Arbeitsstelle zu finden;
- Sport und Bewegung zur Förderung von Teamarbeit, Vertrauen und Selbstverwirklichung ohne Gewalt;
- Kunsttherapie, wie etwa Theaterspielen, als Mittel zum Ausdruck von Emotionen.

In der Regel bauen verschiedene Arten von Interventionen aufeinander auf. Ihre Wirkung ist kumulativ und entfaltet sich manchmal erst nach geraumer Zeit. Es gilt auch zu bedenken, dass gewaltbereite extremistische Gefangene im Rahmen des Disengagement-Prozesses Reue und Trauer für die Opfer empfinden können. Die Vollzugsverwaltung sollte für diesen Zweck entsprechende Betreuungsmechanismen und Interventionen vorsehen.

Gewaltbereite Extremisten, die Reue und Schuld empfinden

Ein häufig auftretendes Thema für Terroristen ist die Frage der Reue und der Schuld. Viele von ihnen brachten ein Gefühl von Schmerz und Bedauern über ihre Handlungen zum Ausdruck und waren der Auffassung, dass sie selbst nach ihrer Entlassung nie vollkommen befreit sein würden. Es fiel ihnen schwer, echtes Mitgefühl für ihre Opfer zu zeigen, ohne das Gefühl zu haben, ihre Familie, Gemeinschaft oder Gruppe zu verraten. Sie litten unter dem Wissen, etwas Unrechtes getan zu haben. Im Fall von Reue besteht eher die Hoffnung, die Vergangenheit hinter sich zu lassen. Verwandelt sich diese Reue allerdings in Schuldgefühle, können Selbstmordgedanken und das Gefühl, abgelehnt zu werden, auftreten. Wenn wir diese Fragen ernst nehmen, müssen wir die Haftanstalten mit Personal ausstatten, das mit den psychischen Problemen in Zusammenhang mit

Reue, Schuldgefühlen und Selbstmord umgehen kann, damit die Gefangenen sicher und mit höheren Erfolgsaussichten resozialisiert werden können.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereichter Beitrag der Internationalen Kommission der Katholischen Gefängnisseelsorge.

Darüber hinaus kommen häufig spezifische Mentoring-Programme zum Einsatz, um gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die an Disengagement-Aktivitäten teilnehmen, und Personen, die als radikalierungsgefährdet eingestuft werden, zu unterstützen. Mentoren können im Rahmen einer individuell zugeschnittenen Einzelbetreuung auf die spezifischen Bedürfnisse des Gefangenen eingehen. Mentoren können eine wertvolle Ergänzung zu den Interventionsmaßnahmen in Haftanstalten sein, aber auch als eigenständige Intervention fungieren. Sie werden in der Regel aus der Zivilgesellschaft rekrutiert und können den Gefangenen somit vor und nach ihrer Entlassung aus der Haft und während der entscheidenden Übergangsphase unterstützen. Damit ein Mentoring-Programm wirksam ist, müssen die Mentoren einer sorgfältigen Sicherheitsüberprüfung unterzogen und entsprechend geschult werden, sowie Möglichkeiten professioneller Supervision erhalten. Zudem sollten die einzelnen Mentoring-Pläne in Abstimmung mit den Vollzugsplänen der Gefangenen und ihren Wünschen erarbeitet und umgesetzt werden. Es sollten strukturierte Folgemaßnahmen und Anpassungen vorgenommen werden. Im Vergleich zu anderen Interventionen sind Mentoring-Programme relativ kostengünstig und können an verschiedene strukturelle und kulturelle Gegebenheiten angepasst werden.

DÄNEMARK: Ein Schulungsprogramm für Mentoren

Das übergeordnete Ziel des Mentor-Schulungsprogramms „Deradikalisierung – Back on Track“ besteht darin, Menschen mit extremistischen Neigungen, die wegen Straftaten verurteilt oder angeklagt wurden, eine gezielte Betreuung anzubieten und ihnen die Hilfe und Unterstützung zu geben, die sie benötigen, um sich von radikalisierten Gruppen loszulösen und wieder auf einen guten Weg zurückzufinden – sowohl während der Haft als auch bei ihrem anschließenden Wiedereintritt in die Gesellschaft.

Das Mentor-Schulungsprogramm bestand aus drei zweitägigen Seminaren und zwei ebenfalls zweitägigen Folgeseminaren. Zusätzlich dazu boten das dänische Ministerium für Kinder, Gleichstellung, Integration und Soziales und der dänische Sicherheits- und Nachrichtendienst speziell zum Thema Extremismus und Radikalisierung einen zweitägigen Ergänzungskurs an. Es wurden auch Vernetzungstage für die Mentoren abgehalten. Wirksames Mentoring ist eine komplexe Aufgabe. Damit es erfolgreich verläuft, müssen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut und fachlich geschulte Mentoren herangezogen werden, die über ein breites Spektrum an Kompetenzen verfügen, auf ihre eigene Erfahrung ebenso wie auf die Erfahrung anderer zurückgreifen können und in der Lage sind, über ihren eigenen Ansatz zu reflektieren und sie zum Nutzen der Betreuten anzupassen.

Dänischer Strafvollzugs- und Bewährungsdienst und dänisches Ministerium für Kinder, Gleichstellung, Integration und Soziales (2014), Deradikalisierung – Back on Track: Konzept für ein Mentor-Schulungsprogramm mit Schwerpunkt auf Extremismus und Radikalisierung.

In den folgenden Abschnitten werden die primären Interventionsarten ausführlicher erörtert.

5.5 Bildung

1. Es sind Vorkehrungen für die Weiterbildung aller Gefangenen zu treffen, die daraus Nutzen ziehen können, einschließlich eines Religionsunterrichts in den Ländern, in denen dies möglich ist. Der Unterricht für Analphabeten und junge Gefangene ist obligatorisch, und die Vollzugsverwaltung hat besonderes Augenmerk darauf zu richten.
2. Soweit durchführbar, ist die Bildung für Gefangene in das Bildungssystem des Landes einzubinden, damit die Gefangenen nach der Entlassung ihre Bildung ohne Schwierigkeiten fortsetzen können.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 104.

Mit Bildung kann gewaltbereiten extremistischen Botschaften unmittelbar entgegengewirkt werden¹²². Disengagement-Interventionen sollten daher eine Reihe von Bildungsmaßnahmen beinhalten. Eine Grundbildung, einschließlich Alphabetisierungskursen, Mathematik, Geschichte und Staatsbürgerkunde, kann gewaltbereiten extremistischen Gefangenen neue Verständniswelten eröffnen und ihnen ermöglichen, ihrer Abhängigkeit von anderen Menschen, die ihnen sagen, was sie denken sollen, ein Ende zu setzen. Mit einer Verbesserung ihres Bildungsgrads wachsen auch das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen der Gefangenen, erschließen sich ihnen neue Chancen und verbessert sich ihre Stellung in der Gemeinschaft.

Der Bildungsgrad gewaltbereiter extremistischer Straftäter variiert stark. Viele entstammen einem Randmilieu. Es ist wichtig, ein breites Spektrum an Bildungsprogrammen und Lernaktivitäten für alle Stufen anzubieten – von der Grundschulbildung bis hin zu weiterführender Bildung wie Universitätsabschlüsse oder juristische Lehrgänge. Die Kurse können die Vermittlung von Lese- und Schreibfähigkeiten, Mathematik, Geschichte und Staatsbürgerkunde beinhalten, aber es ist wichtig, dass sie nach Art und Inhalt auf den lokalen kulturellen Gegebenheiten und Praktiken basieren. Sie sollten auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Inhaftierten zugeschnitten sein. Der Unterricht kann von verschiedenen Akteuren erteilt werden, einschließlich staatlichen Lehrpersonals und zivilgesellschaftlicher Gruppen. Das Lehrpersonal sollte sorgfältig ausgewählt, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und beaufsichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Kurse von geeigneten Personen geleitet und angemessene Inhalte vermittelt werden. Die Ausbildung, die gewaltbereite extremistische Straftäter erhalten, bereitet sie besser darauf vor, Weiterbildungsmöglichkeiten zu ergreifen. Lernbegabte Insassen können selbst Lehrkräfte oder -assistenten werden und bei der Ausbildung ihrer Mitgefangenen helfen. Von Mitgefangenen zu lernen wurde auch als ein Weg betrachtet, Gefangene bei der Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen zu unterstützen.

Globales Forum Terrorismusbekämpfung (2015), Arbeitsgruppe Haft und Wiedereingliederung, Arbeitstagung über Bildung, Vermittlung von Lebenskompetenzen und Berufsausbildung für gewaltbereite extremistische Straftäter.

Im Zuge des Risikobewertungsprozesses sollten diejenigen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ermittelt werden, die über wenige oder überhaupt keine Grundkenntnisse, insbesondere im Rechnen, Lesen und Schreiben, verfügen, und sollte beurteilt werden, inwiefern diese Defizite zu ihrer Empfänglichkeit für extremistisches, gewalttätiges Verhalten

¹²²Rome Memorandum, Good Practice 16.

rechtfertigendes Gedankengut beigetragen haben könnten. Wenn die Haft positiv genutzt werden soll, gilt es, denjenigen, die nicht lesen, schreiben und rechnen können, Möglichkeiten zum Lernen und zum Erwerb national anerkannter Qualifikationsabschlüsse zu verschaffen. Der daraus entstehende persönliche und soziale Nutzen ist beträchtlich, darunter Wissenserwerb, Verbesserung der sozialen Kompetenz aufgrund der Fähigkeit im Lesen, Schreiben und grundlegenden Rechnen, Qualifikationen, erhöhtes Selbstwertgefühl und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten.

Das Gefängnis hat alles verändert. Als ich ins Gefängnis kam, begann ich erst richtig zu lernen. Im ersten Jahr fing ich an, mich mit Philosophie zu beschäftigen. Ein halbes Jahr lang habe ich gelesen und gelesen ... Im Gefängnis habe ich zum ersten Mal gelernt, dass es möglich ist, die Welt auf vielerlei unterschiedliche Weise zu betrachten. Es muss nicht unbedingt eine richtige oder eine falsche Antwort geben. Es gibt viele verschiedene Betrachtungsmöglichkeiten.

Norwegischer gewaltbereiter Rechtsextremist, der für seine Beteiligung an einem Bombenanschlag auf eine Moschee verurteilt wurde. Zitiert in: Horgan, J. (2009), Walking Away from Terrorism: Accounts of disengagement from radical and extremist movements, London, Routledge, S. 46.

Bildung endet nicht mit dem Erwerb grundlegender Fähigkeiten. Viele gewaltbereite extremistische Gefangene können vor ihrer Inhaftierung bereits lesen und schreiben, und manche verfügen über eine höhere Bildung. Es ist wichtig, denjenigen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die bereits lesen, schreiben und rechnen können oder in der Haft eine Grundbildung absolviert haben, Möglichkeiten zur Weiterbildung zu bieten. Es ist hinlänglich bewiesen, dass ein breit gefächertes Bildungsangebot in Haftanstalten, das auch höhere Bildung umfasst, die Chancen auf eine besser bezahlte und verantwortungsvolle Beschäftigung nach der Entlassung verbessert. Wer einer verantwortungsvollen und lohnenden Beschäftigung nachgeht, engagiert sich unweigerlich mehr am Gemeinschaftsleben und behält mit höherer Wahrscheinlichkeit eine prosoziale Einstellung und Lebensweise bei.

Internationale Erfahrungen haben gezeigt, dass viele gewaltbereite extremistische Gefangene, insbesondere die Anführer, über einen hohen Bildungsgrad verfügen und aus finanziell gut situierten Familien stammen. Die Risikofaktoren hängen hier nicht mit Unwissenheit oder Armut zusammen, sondern können aus einer Suche nach Identität in einer Welt entstehen, in der diese Menschen sich von den Institutionen des Staates abwenden und ihr Gefühl von Entfremdung auf kulturelle, religiöse oder ethnische Weise zum Ausdruck bringen. Durch Weiterbildung in einem unterstützenden, kooperativen und rationalen Umfeld kann ihnen dabei geholfen werden, ihre Glaubens- und Überzeugungsmuster zu hinterfragen und zu ändern.

Das Bildungsangebot sollte außerdem auf die Vermittlung von Lebenskompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten und die Förderung der Partizipation, der staatsbürgerlichen Werte und der Entscheidungsfähigkeit jedes Einzelnen gerichtet sein. Bildung kann das Selbstvertrauen, die Selbstachtung und das Selbstwertgefühl erhöhen. Sie kann einem Menschen zur Selbsterkenntnis, zur Reflexion über die eigenen Überzeugungen und das eigene Verhalten und zu einer positiven Selbstwahrnehmung als leistungsfähiger Mensch verhelfen. Bildung kann das kritische Denkvermögen fördern, zu einer neuen Denkweise beitragen, durch die vormals empfundene Gefühle von Ungerechtigkeit, Wut und Rache in Frage gestellt werden und neue Deutungen der Welt und des Wie und Warum des Daseins entstehen.

PHILIPPINEN: Alternatives Lernsystem

Das Alternative Lernsystem (ALS) wird allen Inhaftierten als Interventionsprogramm angeboten, auch denjenigen, die wegen terroristischer Straftaten inhaftiert sind. Es handelt sich hierbei um ein Bildungsprogramm, das aus Unterricht auf Grund-, Primar- und Sekundarschulniveau besteht. Die Vollzugsbeamten unterrichten die Gefangenen und zeichnen die Unterrichtseinheiten mit deren Einwilligung auf. Die Aufzeichnungen werden dann auf CD-ROM gespeichert und in dieser Form den Ehefrauen übergeben und von ihren Kindern genutzt. Das Paket fungiert wie ein erweiterter ALS-Kurs, der nicht nur für die Schüler in der Haftanstalt, sondern auch für ihre Familienmitglieder und vor allem für ihre Kinder gedacht ist.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewalttätigen extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag des Büros für Vollzugsverwaltung und Pönologie (Philippinen).

Innerhalb des allgemeinen Bildungsangebots sollte Raum für die Vermittlung von Staatsbürgerkunde und die Bekräftigung der Werte, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Einzelnen gegenüber den Mitmenschen und dem Staat geschaffen werden. Es ist unerlässlich, dass die Gefangenen etwas über Recht, Gerechtigkeit, Fairness, Menschenrechte, Ethik im öffentlichen Leben, Demokratie und die Rolle des Regierungssystems, kritisches Denken und konstruktive Auseinandersetzung lernen, wenn man den von gewaltbereiten Extremisten propagierten subjektiven Deutungen der Welt entgegentreten will. Staatsbürgerliche Verantwortung und staatsbürgerliches Handeln können außerdem innerhalb einer Gesellschaft von ethnischer, religiöser und kultureller Vielfalt das Gefühl einer gemeinsamen Kultur entstehen lassen. Es ist jedoch anzumerken, dass es sich in manchen Ländern und Regionen als schwierig erweisen könnte, Staatsbürgerkunde in die Lehrpläne aufzunehmen oder gar ihre Notwendigkeit zu begründen¹²³.

In staatsbürgerkundlichen Diskussionen können sich gewaltbereite extremistische Gefangene auf kritische und objektive Weise mit gegensätzlichen Narrativen auseinandersetzen und sich eine eigene Meinung zu der Frage bilden, was einen „guten“ Staatsbürger ausmacht. Auf diese Weise wird Bildung zur Umerziehung. Sie kann dazu beitragen, verzerrte Überzeugungen über Ungerechtigkeiten in Verbindung mit bestimmten geschichtlichen Ereignissen oder dem modernen Staat, die von gewaltbereiten extremistischen Gruppen verbreitet werden und in die Lehrpläne extremistisch kontrollierter Bildungseinrichtungen oft Eingang finden, in Frage zu stellen. In Fällen, in denen die Überzeugung, dass es Ungerechtigkeit und Unterdrückung gegeben hat und noch gibt, begründet sein mag, kann Bildung alternativer Strategien für die legitime Infragestellung durch etablierte staatliche Institutionen und ohne Gewaltanwendung aufzeigen. Gegennarrative oder -dialoge, insbesondere wenn sie falsche Behauptungen entkräften und heuchlerische Einstellungen und Fehldarstellungen aufzeigen, sind besonders wichtig, um eine Abkehr von der Gewalt zu bewirken¹²⁴. Bildungsinterventionen, die sich auf die Diskreditierung und Delegitimierung der Ideologie, die den gewaltbereiten Extremismus fördert, konzentrieren, sollten daher Teil jedes Disengagement-Programms sein.

¹²³ Center on Global Counterterrorism Cooperation und Hedayah (2013), *The Role of Education in Countering Violent Extremism*, Tagungsbericht, Dezember 2013.

¹²⁴ Siehe z. B. Green, S. N. (2015), „Changing the Narrative: Countering Violent Extremist Propaganda“, Center for Strategic and International Studies; und Jacobson, M. (2010), „Terrorism Dropouts: Learning from Those Who Have Left“, *Policy Focus*: 101, Washington – District of Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, The Washington Institute for Near East Policy.

5.6 Berufsausbildung

1. Die Arbeit muss so weit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, aufrechterhält oder steigert.
2. Für Gefangene, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene, ist eine Berufsausbildung in nützlichen Berufen anzubieten.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 98.

Damit sich ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene erfolgreich in die Gesellschaft wiedereingliedern können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie erwerbsfähig sind und für ihre Familie sorgen können. Eine Erwerbstätigkeit verringert zudem die Notwendigkeit und den Anreiz, sich wieder einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe anzuschließen. Eine berufliche Ausbildung und Erwerbstätigkeit sind daher ein wichtiger Bestandteil von Disengagement-Maßnahmen. Gewaltbereiten extremistischen Gefangenen die Möglichkeit zu geben, sich für einen Beruf ausbilden zu lassen und Arbeitserfahrung in der Haftanstalt zu sammeln, ist auch ein nützliches Mittel zu ihrer Beschäftigung und trägt dazu bei, Langlebigkeit und Untätigkeit zu lindern, die sich nachteilig auf ihr körperliches und psychisches Wohlbefinden auswirken kann und möglicherweise zu Störverhalten führt.

Ich empfehle daher den Mitgliedstaaten,

Mitglieder gewalttätiger extremistischer Gruppen zum Ausstieg aus diesen Gruppen zu ermutigen, indem sie Sonderprogramme erarbeiten, die ihnen Bildungschancen und wirtschaftliche Chancen eröffnen.

Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus – Bericht des Generalsekretärs, A/70/674 (2015), Ziff. 49 c).

Inhaftierte sollten eine Reihe von Möglichkeiten erhalten, Erfahrungen in Bereichen wie etwa der Metallverarbeitung oder der Landwirtschaft, als Maler, Schneider oder Polsterer, in anderen handwerklichen Berufen oder in den darstellenden Künsten zu sammeln. Manche Haftanstalten verkaufen die von Gefangenen hergestellten Produkte, wie Tischlerarbeiten, aus Eisen geschweißte Gegenstände, Schmuck oder Töpferwaren, an den Staat oder örtliche Gemeinden. Auf kurze Sicht bietet eine Berufsausbildung gewaltbereiten extremistischen Straftätern ein strukturiertes Umfeld und eine sinnvolle Aufgabe. Langfristig werden ihnen die erworbenen Fertigkeiten nach ihrer Entlassung ermöglichen, eine Anstellung zu finden, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, für ihre Familie zu sorgen und auf positive Weise zur Gesellschaft beizutragen.

Globales Forum Terrorismusbekämpfung (2015), Arbeitsgruppe Haft und Wiedereingliederung, Arbeitstagung über Bildung, Vermittlung von Lebenskompetenzen und Berufsausbildung für gewaltbereite extremistische Straftäter.

Im Zuge des Risikobewertungsprozesses sollte festgestellt werden, welche gewaltbereiten extremistischen Gefangenen vor ihrer Inhaftierung keine regelmäßige Arbeit finden konnten und ob dies vermutlich ein Risikofaktor dafür war, dass sie sich zu einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe oder deren Anliegen hingezogen fühlten. Die Frustration, die Menschen verspüren, wenn sie keine Arbeit finden oder sie nicht behalten können, kann Gefühle

wie Desillusionierung und Wut auf den Staat hervorrufen und eine Gruppe und ihr Anliegen attraktiv erscheinen lassen, die eine bessere Zukunft in Form eines erhöhten Selbstwertgefühls, eines Gefühls der Zugehörigkeit, ja sogar finanziellen Wohlergehens versprechen.

Die im Rahmen der Berufsausbildung vermittelten Fertigkeiten sollten so weit wie möglich den Fähigkeiten, dem Potenzial und den Vorlieben des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen entsprechen, denn dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass er die nötigen Qualifikationen und damit auch das Gefühl des Selbstwerts und der Anerkennung erwirbt, die Fortschritte fördern und mit ihnen einhergehen. Zudem ist es wichtig, dass die erlernten Fähigkeiten den außerhalb des Anstaltslebens erforderlichen Qualifikationen und vorhandenen Möglichkeiten entsprechen¹²⁵.

TÜRKEI: Berufsausbildung, Workshops und Bildung in Haft

Beim Haftantritt der Gefangenen führt das Lehrpersonal „Interviews“ mit ihnen durch, um ihren Bildungsbedarf zu ermitteln. Am Ende des Gesprächs wird ein Bildungsplan erstellt, der die Bildungsaktivitäten umfasst, an denen der Gefangene bis zu seiner Entlassung teilnehmen wird. Das Bildungsangebot der Haftanstalt erstreckt sich über verschiedene Stufen, vom grundlegenden Lese- und Schreibunterricht über die Grund- und Sekundarschulbildung bis zur tertiären Bildung. Es können Fernkurse belegt und Prüfungen in der Anstalt abgelegt werden.

Das Workshop-System wurde 1997 in türkischen Haftanstalten eingeführt, um es arbeitslosen Gefangenen zu ermöglichen, einen Beruf zu erlernen und oder sich in ihrem aktuellen Beruf zu verbessern. 2015 erlernten und praktizierten etwa 47.000 Gefangene in 262 Haftanstalten im ganzen Land einen neuen Beruf. Gefangene können ein Einkommen beziehen und sind versichert. Es gibt drei verschiedene Workshop-Systeme, in denen Gefangene einer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Im ersten System können Gefangene in Betrieben in der Haftanstalt arbeiten, im zweiten System im offenen Vollzug in öffentlichen Einrichtungen, etwa in Kommunen und bei Gerichten, und im dritten System in privatwirtschaftlich organisierten Betrieben im offenen und im geschlossenen Vollzug.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewalttätigen extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereichter Beitrag der Generaldirektion für Straf- und Haftanstalten (Türkei).

An einigen beruflichen Qualifikationen besteht ein großer Bedarf im ganzen Land. Andere müssen dem Beschäftigungsangebot in der Region oder Gemeinschaft entsprechen, in der sich der ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene letztendlich niederlassen will. Daher ist es wichtig, eine Analyse des Arbeitskräfte- und Ausbildungsbedarfs in der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft durchzuführen, auf deren Grundlage entschieden werden kann, welche Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten den gewaltbereiten extremistischen (und anderen) Gefangenen angeboten werden sollten. In Postkonfliktländern beispielsweise sind einige Fertigkeiten besonders wichtig, wie etwa im Bauwesen und in der Schweißtechnik, und derartige Fertigkeiten könnten in Haftanstalten vermittelt werden.

¹²⁵Rome Memorandum, Good Practice 17.

Beispiele für berufliche Fertigkeiten, die Ausbildungen in der Haft erlernt werden können

Schneiderei	Seifenherstellung	Malerhandwerk
Land- und Viehwirtschaft	Bauhandwerk	Industrielle Reinigung
Möbelherstellung	Elektronik	Automechanik
Druckwesen	Schusterhandwerk	Schmuckherstellung
Brotherstellung	Friseurhandwerk	Töpfern

Die Haftanstalt sollte mit Arbeitsagenturen und möglichen Arbeitgebern Verbindung halten, um über aktuell gefragte fachliche Qualifikationen und vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Laufenden zu bleiben. Auf diese Weise können Kurse zur Berufsausbildung in der Haft aktuell gehalten werden und gewaltbereite extremistische Gefangene in Vorbereitung auf ihre Entlassung entsprechend beraten werden. Gute Kontakte werden ihnen auch helfen zu entscheiden, wo und wie sie sich um einen Arbeitsplatz bewerben sollen (Arbeitssuche, Bewerbungsformulare ausfüllen, Lebenslauf erstellen und Bewerbungsgespräche führen). Die Haftanstalt könnte den gewaltbereiten extremistischen Gefangenen außerdem bei der Planung für die Zeit nach der Entlassung helfen, indem sie sie potenziellen Arbeitgebern vorstellt.

Die Vollzugsverwaltungen müssen angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen, was bedeutet, dass manche gewaltbereite extremistische Gefangene aufgrund ihrer Risikobewertung von bestimmten Arten der Arbeit ausgeschlossen werden müssen. Mancher Ausbildungskurs oder manche Arbeitserfahrung kann ungeeignet sein, insbesondere wenn der Bewertungsprozess Anlass zu der Sorge gibt, dass die betreffende Person erlernte Fertigkeiten dazu nutzen könnte, zur Verfolgung eigener Ziele oder der Ziele anderer extremistische Gewalttaten zu begehen oder die Sicherheit der Haftanstalt oder gar die nationale Sicherheit zu untergraben. Das Vollzugspersonal sollte nie unterschätzen, welcher Erfindungsgeist aus dem Freiheitsentzug und dem Engagement für eine Sache erwachsen kann und wie scheinbar harmlose Kurse und Kursmaterialien Gefangenen das Rüstzeug zur Herstellung von Waffen, Gift oder gar Sprengstoff oder zu einem ernsthaften Missbrauch des Internets liefern können.

5.7 Glaubensgestützte Interventionen

Es ist seit langem erwiesen, dass glaubensgestützte Interventionen in Haftanstalten zur Resozialisierung von Gefangenen beitragen¹²⁶. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Interventionen ist jedoch Vorsicht geboten. 2008 betonte die damalige Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, dass es nicht Sache der Regierungen sei, festzulegen, welches die „wahren Stimmen des Islams“ oder irgendeiner anderen Religion oder Weltanschauung sind. Da Religionen oder Glaubensgemeinschaften nicht homogen seien, empfehle es sich, der Vielfalt der Stimmen Anerkennung zu verleihen und Rechnung zu tragen. Die Sonderberichterstatterin wies erneut darauf hin, dass die Inhalte einer Religion

¹²⁶ Siehe Schaefer, L., Sams, T. und Lux, J. (2016), „Saved, Salvaged, or Sunk: A Meta-Analysis of the Effects of Faith-Based Interventions on Inmate Adjustment“, *The Prison Journal*, 10. Juni, 2016; Johnson, B. (2004), „Religious Programs and Recidivism Among Former Inmates: A Long-Term Follow-Up Study“, *Justice Quarterly* 21, S. 329-354; Johnson, B., Larson, D. und Pitts, T. (1997), „Religious Programming, Institutional Adjustment and Recidivism Among Former Inmates in Prison Fellowship Programs“, *Justice Quarterly* 14, S. 145-166.

oder Weltanschauung von den Gläubigen selbst zu definieren seien, die Bekundung der Religion oder Weltanschauung aber Einschränkungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte unterworfen werden könne, beispielsweise um Gläubige daran zu hindern, die Rechte anderer zu verletzen¹²⁷.

Viele gewaltbereite Extremisten berufen sich zur Rechtfertigung ihrer Gewalttaten auf ihren Glauben. In Wirklichkeit ist ihr Wissen über ihren Glauben und seine Auslegung in der Regel begrenzt und oft unter dem Einfluss von Glaubensführern entstanden, die eine bestimmte Auslegung zur Befürwortung von Gewaltanwendung propagieren wollen.

Religiöse Quellen und normative Verhaltenskodizes lassen immer verschiedene Auslegungen zu, denen sich Menschen aktiv verschreiben. Menschlicher Einfluss ist daher unweigerlich an der Deutung religiöser Traditionen, Dogmen, Gesetze oder Identitäten beteiligt. Neben weltoffenen Auslegungen, die zu Toleranz, Empathie und Solidarität über Grenzen hinweg aufrufen, gibt es auch engstirnige Auslegungen derselben Religion, die zu polarisierten Weltanschauungen und einer militanten Ablehnung von Menschen mit anderen Überzeugungen führen.¹²⁸ Immer wenn Menschen Gewalt rechtfertigen, indem sie sich auf eine Religion oder religiöse Grundsätze berufen (z. B. religiöse Vorstellungen, Begriffe, Bilder oder Ängste), sollte bedacht werden, dass sie letztendlich die Verantwortung für die praktischen Konsequenzen tragen, die sie aus der Auslegung ihres Glaubens ziehen.

Die Bedeutung glaubensgestützter Interventionen basiert auf der Rolle, die eine bestimmte Auslegung einer religiösen Ideologie bei der Rechtfertigung von gewaltbarem Extremismus spielen kann. Daher ist es für jede Intervention erforderlich, die religiösen Ideologien (oder ihre Auslegungen), die Gewalttaten rechtfertigen, zu verstehen und ihnen mit alternativen wissenschaftlich fundierten Argumenten entgegenzuwirken.

Religionssachverständige sollten vollständig in die Interventionsteams der Haftanstalten integriert sein. Auch wenn sich ihre Arbeit in mancherlei Hinsicht von der Arbeit der anderen beteiligten Experten, wie Psychologen, Psychiater, Sozialarbeiter und Pädagogen, unterscheidet, sollten sie eng mit allen Teammitgliedern zusammenarbeiten. Alle haben ihren eigenen speziellen Beitrag zu leisten. Die anderen Mitglieder des Interventionsteams sollten ein klares Verständnis der Rolle der Glaubensvertreter in diesem Prozess haben, damit gewährleistet ist, dass die jeweiligen Bemühungen gut aufeinander abgestimmt und klar formuliert sind.

¹²⁷ Siehe die Bemerkungen der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit in A/HRC/7/10/Add.3, Ziff. 76.

¹²⁸ Ein Überblick über Religionsgelehrte, die die Rechtfertigung von Gewalt in Frage stellen, findet sich in Glenn, C., Nada G. und Nozell, M. (2015), „Muslims Condemning Violent Extremism? Count the Ways“, verfügbar unter <http://www.usip.org>.

Über eine eindeutige Verurteilung von im Namen der Religion verübter Gewalt hinaus sollten sich die Gemeinschaften und ihre Führungsverantwortlichen aktiv für Empathie, Toleranz und die Wertschätzung von Vielfalt einsetzen. Sie sollten die Authentizitätsbehauptungen religiöser Extremisten widerlegen, indem sie deren Unwissenheit über die karitativen Kernbotschaften in den religiösen Traditionen aufdecken. Die Religionsgemeinschaften und -gelehrten können außerdem eine wichtige Rolle im Rahmen von Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogrammen für gewaltbereite extremistische Straftäter und ausländische Kämpfer, die in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, spielen, auch mit dem Ziel, mögliche zukünftige Radikalisierungsbemühungen zu neutralisieren. (...)

Religionsgemeinschaften und ihre Führungsverantwortlichen sollten Empathie, Respekt, Nichtdiskriminierung und die Anerkennung der Vielfalt fördern. Sie sollten die Authentizitätsbehauptungen religiöser Extremisten widerlegen, indem sie deren Unwissenheit über die karitativen Kernbotschaften religiöser Traditionen aufdecken. Darüber hinaus sollten sie anderen ihre Überzeugung nahebringen, wie wichtig es ist, die Rechte anderer zu achten, und so zu dem Gefühl beitragen, dass die Rechte aller geachtet werden.

Bericht des Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Menschenrechtsrat, 29. Dezember 2014, A/HRC/28/66, Ziff. 65 und 105.

Um den Narrativen des gewaltbereiten Extremismus entgegenzuwirken, bedarf es eines umfassenden Verständnisses ihrer theoretischen und geistigen Quellen. Daher spielen Religions-sachverständige im Kampf gegen religiösen Extremismus eine wichtige Rolle. Die Gegennarrative zu extremistischen Gewaltideologien sollten nicht dem Diktat einer ganz bestimmten Sekte unterliegen, sondern vielmehr von der Botschaft der religiösen Ideologien geleitet werden, die Toleranz, Ausgewogenheit und den Geist des Zusammenlebens in den Mittelpunkt stellt, von Werten also, durch die gute Beziehungen zu anderen geschaffen und Frieden und Sicherheit in der Gesellschaft herbeigeführt werden. Neben dem Entgegenwirken der Gewalt narrative sollte die Gelegenheit genutzt werden, positive und gewaltfreie Alternativbotschaften zu vermitteln.

NIGERIA: Religiöse Interventionen

Nigerias Programm zur Bekämpfung gewaltbereiten Extremismus ist geleitet von der Erkenntnis, dass die Änderung des Verhaltens eine zentrale Voraussetzung für Deradikalisierung ist. Da der Terrorismus in Nigeria in seiner derzeitigen Ausprägung größtenteils religiös gefärbt ist, sind Interventionen von Glaubensführern oder -gelehrten ein wichtiger Bestandteil der Behandlung gewaltbereiter extremistischer Gefangener. Eine Schlüsselkomponente ihrer Arbeit ist das Angebot alternativer Schriftenauslegung und die Förderung islamischer Grundsätze, die Gewaltlosigkeit und ein friedliches Zusammenleben befürworten. Gewaltbereite extremistische Gefangene gaben an, dass sie nur der Auslegung von Aufstandsanhängern ausgesetzt waren und nicht wussten, dass die Schriften auch anders ausgelegt werden könnten. Auch die Quellen dieser Auslegungen sind ihnen nicht bekannt. Viele können auf Arabisch weder lesen noch schreiben und sind in der Regel Analphabeten ohne berufliche Ausbildung. Mit Umsicht und Menschlichkeit haben Glaubensverantwortliche in nigerianischen Haftanstalten starre Auffassungen auflockern können. Als diese Barriere erst einmal durchbrochen wurde, waren gewaltbereite extremistische Gefangene eher geneigt, an anderen Interventionen zur Deradikalisierung teilzunehmen. Die von den Glaubensverantwortlichen in nigerianischen Haftanstalten verzeichneten Erfolge im Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sind bedeutend und werden von anderen Ländern studiert.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewalttätigen extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereichter Beitrag des Netzwerks afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen (Westafrika).

Es empfiehlt sich für diejenigen, die über entsprechende Kenntnisse verfügen, einen positiven Dialog mit Mitgliedern extremer Gruppen, ob gewaltbereit oder nicht, zu führen, um bestimmte Fragen zu klären, Zweifel auszuräumen oder eindeutig falsche Vorstellungen zu widerlegen. Gelehrte sind gut dafür gerüstet, einen positiven Dialog mit Extremisten aufzunehmen, um sie mit Fakten und Beweisen von der Wahrheit zu überzeugen, Zweifel aufzuheben, unseriöse Meinungen abzulehnen, zwischen Wahrheit und Unwahrheit zu unterscheiden, in strittigen Fragen die stärksten Argumente entgegzusetzen oder die Meinungskluft zu verringern.

Ahmad Bello Dogarawa (2015), Role of Scholars in Countering Terrorism in Nigeria.

Einige der Gewalttaten in Nigeria werden von christlichen Gruppen gegen Muslime begangen. Die Bekämpfung extremistischer Gewaltideologien im Christentum erfordert drei Vorgehensweisen, die mit größter Entschlossenheit und Loyalität vermittelt, befolgt und laufend evaluiert werden müssen, insbesondere von denen, die sich für eine Deradikalisierung und Rehabilitation gewaltbereiter Extremisten einsetzen. Es ist wichtig, zu betonen, dass Liebe, Frieden und Gerechtigkeit im Kern des Christentums stehen. Ein weiterer Weg zur Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus und radikaler Auffassungen im Christentum besteht darin, aufzuzeigen, wo sich das Christentum und der Islam treffen, also insbesondere die Gemeinsamkeiten von Christen und Muslimen anstatt ihre Unterschiede hervorzuheben. Im Laufe der Jahre haben Religionsgelehrte, Kirchen und christliche Organisationen gemeinsam daran gearbeitet, den interreligiösen Dialog und das friedliche Zusammenleben zwischen Christen und Muslimen in Nigeria zu fördern. Dadurch soll dem Extremismus Einhalt geboten und der Geist der Toleranz und Verständigung gefördert werden.

Pater Atta Barkindo, African Conflict and Security Analysis Network (ACSAN) und Kukah Centre for Faith, Leadership and Public Policy, Abuja (Nigeria).

Es ist jedoch Sorgfalt geboten, da die überwiegende Mehrheit religiös motivierter gewaltbereiter Extremisten nicht einmal über das nötige Maß an grundlegendem kritischem Verständnis religiöser Texte und Doktrin verfügt, um sich von einer rationalen Kritik dieser Texte oder Ideologien überzeugen zu lassen, zumindest zu Beginn der Intervention.¹²⁹ Die Religionssachverständigen müssen gegebenenfalls ihren Ansatz je nach dem Hintergrund und Wissensstand der Gefangenen und ihrer Stellung in der Organisation anpassen. Gegenüber besser informierten Gruppenmitgliedern können sie komplexere, tiefer gehende Argumente vorbringen, während sie bei anderen Mitgliedern ihre Narrative und Gegennarrative vereinfachen können.¹³⁰

Religionssachverständige müssen sowohl bei den Gefangenen als auch bei den Vertretern und Organisationen des Staates glaubwürdig sein. Um die nötige Glaubwürdigkeit das nötige Vertrauen herstellen können, sind verschiedene Kriterien ausschlaggebend. Religionssachverständige sollten über eine entsprechende berufliche Erfahrung, Ausbildung und Qualifikation in diesem Bereich verfügen. Außerdem müssen sie gegenüber den gewaltbereiten extremistischen Gefangenen glaubhaft machen können, dass sie über ein gewisses Maß an Unabhängigkeit vom Staat und von den Vollzugsbehörden verfügen. Den Glaubensvertretern dürfte es schwerer fallen, das nötige vertrauensgestützte Verhältnis zu Gefangenen aufzubauen, die eine sehr ablehnende Haltung gegenüber dem Staat und staatlichen Institutionen wie Haftanstalten haben. Bevor sie tief gehende Gespräche zu religiösen Themen mit Gefangenen aufnehmen, sollten die Glaubensverantwortlichen sie erst persönlich kennenlernen und sich zunächst auf Gesprächsthemen wie Familie, Wohlbefinden und Ähnliches beschränken.

¹²⁹ Siehe z. B. Sageman M. (2008), *Leaderless Jihad: Terror networks in the twenty first century*, Philadelphia (Vereinigte Staaten von Amerika), University of Pennsylvania Press, S. 14.

¹³⁰ Interregionales Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege (2013), *Additional Guidance on the Role of Religious Scholars and other Ideological Experts in Rehabilitation and Reintegration Programmes*.

Ich weiß, dass manche Gefangene mich immer negativ sehen werden, weil ich ein staatlich bestellter Imam bin. Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, dass ich jemanden, der bereit war, sich in die Luft zu sprengen, verändert habe. Aber ich kann sagen, dass ich ihm einen anderen Weg aufgezeigt und zu verstehen gegeben habe, dass seine Glaubenslehre irrt... Da ich keine Gedanken lesen kann, weiß ich nicht, was im Kopf eines Gefangenen vorgeht. Ich hoffe nur, dass ich ihn durch Ehrlichkeit und Gebet auf den Weg der Selbstbesserung führen kann.

Gefängnisimam, zitiert in: Rose, D. (2012), Inside Britain's terror cells: A chilling insight into how gangs of convicted terrorists recruit prisoners for Al Qaeda—and the courageous men and women sent in to "turn" them.

Wann genau im Disengagement-Prozess eine Intervention durch Glaubensvertreter am wirksamsten wäre, ist von Person zu Person unterschiedlich. Das Interventionsteam entscheidet, welcher Zeitpunkt am besten geeignet ist, um gewaltbereite extremistische Gefangene mit einem entsprechenden Verantwortlichen in Kontakt zu bringen. Für einige Gefangene ist der Zeitraum unmittelbar nach ihrer Verurteilung unpassend, da sie sich erst an das Leben in der Haft gewöhnen müssen. Andere hingegen können aus dieser Art von Intervention sofort Hoffnung für ihr Leben nach der Haft schöpfen. Wann zu intervenieren ist, sollte von Fall zu Fall entschieden werden.

5.8 Psychologische und kognitive Interventionen

Bereits seit vielen Jahren existieren Programme der psychologischen Betreuung, die Tausende von Gefangenen durchlaufen haben. Solide Forschungsergebnisse belegen, dass „kognitiv-verhaltenstherapeutische“ Interventionen zur Senkung der Rückfallquote beitragen und das Leben in der Anstalt ruhiger machen können.¹³¹ Diese Interventionen sollten nicht in einem „rein“ psychologischen Sinne (etwa als Psychotherapie) verstanden werden, obgleich sie eine grundlegende Rolle dabei spielen, einen Wandel, ein Disengagement und einen Ausstieg aus kriminellen Verhalten („Desistance“) zu fördern. Psychosoziale Interventionen, die auf anerkannten Grundsätzen für wirksame Interventionen für den Umgang mit anderen Arten von Straftaten beruhen, können durch die Integration von Elementen und Ansätzen zur Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus speziell für den Zweck konzipiert werden, Disengagement und Desistance zu fördern.

Die Staaten könnten die Entwicklung von kognitiven Interventionsprogrammen erwägen, um Straftäter dabei zu unterstützen, die Probleme zu definieren, die sie ursprünglich zu gewaltextremistischen Verhaltensweisen veranlasst haben, und anschließend Ziele zu formulieren und Lösungen zu finden und umzusetzen.

Rome Memorandum, Good Practice 15.

Psychologen sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Behandlung gewaltbereiter extremistischer Gefangener sich oft von der Behandlung anderer Gewaltstraftäter unterscheiden kann. Bei manchen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zeigen sich kaum

¹³¹ Andrews, D. und Bonta, J. (2010), *The Psychology of Criminal Conduct*, 5. Ausgabe, New Providence, NJ, LexisNexis.

psychopathologische Anzeichen nach außen, aber Studien haben gezeigt, dass viele emotional verwundbar sind und Identitäts- und Statusprobleme haben.¹³² Dies sollte beim Erstellen der Interventionspläne entsprechend berücksichtigt werden.

Manche Fachleute vertreten den Standpunkt, dass die wirksamsten Behandlungsarten für Gefangene auf kognitiv-verhaltenstherapeutischen Ansätzen und Konzepten des sozialen Lernens beruhen, insbesondere wenn dabei persönliche Merkmale des Straftäters wie zwischenmenschliche Sensibilität und Ängste und verbale Intelligenz berücksichtigt werden.¹³³ Die Gefangenen benötigen außerdem eine Reihe von Fähigkeiten, wie etwa kommunikative, emotionale und reflektive Kompetenzen, die durch kognitiv-verhaltenstherapeutische Interventionen entwickelt werden können und ihnen die Teilnahme an anderen Arten von Interventionen erleichtern werden. Teilweise wird auch die Ansicht vertreten, dass etablierte, evidenzbasierte Grundsätze und Konzepte zur Prävention anderer Arten von Straftaten auch bei der Prävention von gewaltbereitem Extremismus nützlich sein können.¹³⁴

PAKISTAN: Therapie für gewaltbereite extremistische Gefangene

Punjab, die bevölkerungsreichste Provinz Pakistans, hat eine kriminalpsychologische Ausbildung von Vollzugspersonal zur Terrorismusprävention eingeführt. Etwa 300 bis 350 Schwerverbrecher, die derzeit wegen terroristischer Aktivitäten, Sektenmorden und anderer abscheulicher Verbrechen in 36 Haftanstalten der Provinz inhaftiert sind, werden eine spezielle Psychotherapie erhalten. In der ersten Phase der Ausbildung des Vollzugspersonals werden verschiedene Themen abgedeckt und sollen die Fähigkeiten der Teilnehmenden zur Beurteilung der psychischen Verfassung der Straftäter verbessert werden. Danach soll das Personal in der Lage sein, Beurteilungen der Gefangenen vorzunehmen und dabei auf bestimmte Verhaltenssymptome zu verweisen, die es in der Ausbildung zu identifizieren gelernt hat. In der zweiten Phase erstellen die Vollzugsbeamten eine Liste mit Inhaftierten, die sie für eine Therapie empfehlen, und legen diese Liste den Psychologen vor. Ziel dieser Ausbildung ist es, die Verbrechensrate in der Gesellschaft und den Terrorismus im Land zu verringern.

Farooq Nazir, Generalinspektor der Haftanstalten Pandschabs (Pakistan), verfügbar unter http://www.upi.com/Top_News/World-News/2015/04/09/Pakistan-fights-terrorism-with-therapy-for-violent-prisoners/71423538815150/.

Bislang gibt es noch wenige Studien, die untersucht haben, inwieweit wirksame Ansätze bei der Prävention anderer Straftaten auch auf die Prävention von gewaltbereitem Extremismus anwendbar sind. Die Bemühungen, die unternommen werden, um festzustellen, welche spezifischen Ansätze für gewaltbereite extremistische Gefangene erforderlich sein könnten, sind noch nicht sehr weit fortgeschritten, denn der Prozess zur Förderung des Disengagements ist nicht zugleich darauf gerichtet, die meisten anderen Arten von Straftaten zu verhindern.

¹³²Hedayah und Internationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung (2013), Building on the GCTF's Rome Memorandum: Additional Guidance on the Role of Psychologists/Psychology in Rehabilitation and Reintegration Programs.

¹³³Siehe z. B. Andrews, D., Bonta J. und Hoge, R. (1990), „Classification for effective rehabilitation: rediscovering psychology“, *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 17, Nr. 1, S. 19-52.

¹³⁴Mullins, S. (2010), „Rehabilitation of Extremist Terrorists: Learning from Criminology“, *Dynamics of Asymmetric Conflict*, S. 162-193.

DEUTSCHLAND: Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt

Das Programm „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt“ wurde erstmalig 2001 mit dem Schwerpunkt auf Rechtsextremismus entwickelt. Ziel des Projekts war es, junge Menschen, die aufgrund ideologisch motivierter Gewalttaten festgenommen wurden, zur Deradikalisierung zu verhelfen. Das Programm wurde seither zur Anwendung auf militante Islamisten ausgeweitet und wird seit kurzem auch für ethno-nationalistische Konflikte verwendet.

Im Rahmen des Programms soll zwischen der Straftat und dem Täter unterschieden werden. Dabei geht es stets darum, die zur Rechtfertigung von Gewalt angeführte Ideologie zu hinterfragen und die Strategien, die in der Vergangenheit zur Rechtfertigung von Straftaten herangezogen wurden, bloßzulegen und kritisch zu untersuchen. Die verschiedenen Ziele des Programms sollen durch ein vielfältiges Instrumentarium erreicht werden, darunter durch Trainingskurse, Rollenspiele, Präsentationen, Coachings, Deradikalisierungstrainings und andere pädagogische Maßnahmen. Die Teilnahme am Programm ist freiwillig, und ein positives, auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Verhältnis zwischen Trainern und Teilnehmern ist ein wichtiger Faktor.

Das Programm ist in 20 wöchentliche Sitzungen unterteilt, die eine Reihe von Modulen umfassen. Jede Trainingsgruppe besteht aus zwei Trainern und sechs bis neun Gefangenen. Kurzzeitig können auch Einzeltrainings abgehalten werden, wenn ein Gefangener das Gruppenumfeld als zu intensiv empfindet. Die Trainer kommen aus verschiedenen Bereichen, dürfen aber nicht zum Personal der Anstalt oder Einrichtung gehören, in der die Gefangenen inhaftiert sind. Der Umstand, dass die Trainer von außerhalb des Vollzugssystems kommen, gilt als wichtiger Faktor für den Aufbau effektiver Beziehungen zu den Gefangenen.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

Psychosoziale Interventionen

- Förderung von Verhaltensänderungen
- Stärkung der Fähigkeit zur Situationsbewältigung
- Förderung der Entscheidungsfindung
- Verbesserung von Beziehungen
- Aufbau des Selbstwertgefühls
- Förderung des Potenzials und der Persönlichkeitsentfaltung der Klienten
- Verbesserung der Selbsterkenntnis und des Selbstverständnisses
- Rekonstruktion von Erfahrung und Charakter zwecks Neuorientierung des Lebens
- Heilung emotionalen Schmerzes und Auflösung von Verwirrung
- Verbesserung des kritischen Denkens und der Problemlösungskompetenz
- Förderung der Aneignung wirksamer Bewältigungsstrategien

Psychosoziale Interventionen können eine wichtige Rolle beim Ausstieg spielen, beispielsweise durch die Lösung von Identitätsproblemen, die Förderung von Bewältigungsstrategien, die Auseinandersetzung mit Überzeugungen und Denkweisen, welche Gewaltanwendung befürworten, und die Förderung der Handlungsorientierung. Sie können eine Grundlage schaffen, die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu verstehen hilft, warum andere Arten von Interventionen für ihr Leben wichtig sein könnten, wie etwa die Stärkung sozialer Netzwerke,

berufs- und allgemeinbildende Maßnahmen usw. Von entscheidender Bedeutung ist, dass psychosoziale Interventionen den Disengagement-Prozess auslösen und den einzelnen Menschen währenddessen unterstützen können.

Die Anstaltsleitungen sollten nach Möglichkeit versuchen, für Kontinuität in der psychologischen Betreuung gewaltbereiter extremistischer Gefangener zu sorgen und sicherzustellen, dass ein Gefangener durchgehend von ein und derselben Person psychologisch betreut wird. Ist diese Kontinuität nicht gegeben, ist es weitaus schwieriger, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

5.9 Kreative, kulturelle und freizeitliche Aktivitäten

Zur Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit der Gefangenen sind in allen Vollzugsanstalten Möglichkeiten zur Erholung und kulturellen Betätigung vorzusehen.

Gefangenen, die nicht im Freien arbeiten, ist, wenn es die Witterung zulässt, täglich mindestens eine Stunde geeignete Bewegung im Freien zu gewähren.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regeln 105 und 23(1).

Es ist allgemein anerkannt, dass allein die Teilnahme an kunst- und sportorientierten Interventionen als solche nicht zum Ausstieg aus kriminellen Tätigkeiten führen dürfte, aber sie kann auf indirekte Weise erheblich dazu beitragen.¹³⁵ Sport, Kunst und Kultur können andere überzeugende Narrative liefern.¹³⁶ Sie sind ein nützliches Mittel, um über Unterschiede und Vielfalt zu sprechen und die Geschichten, Erfahrungen und Hoffnungen herauszustellen, die viele Menschen teilen. Theater und Kunst können kritisches Denken und kritische Diskurse über gemeinsame Werdegänge und Erfahrungen, die politische Grenzen überschreiten können, auslösen. Sport kann ebenfalls eine stark verbindende Kraft sein. Sport, Kunst und Kultur können auch dazu beitragen, weitere konstruktive Verständigungsmöglichkeiten zu finden und Ressentiments und Spannungen zu begegnen, die ein Nährboden für gewaltbereiten Extremismus sein können.

Es hat sich gezeigt, dass kunstorientierte Interventionen *a)* die Ausdrucksfähigkeit der Gefangenen verbessern, *b)* zur Entwicklung ihrer persönlichen und sozialen Stärken beitragen, *c)* Gefangenen die Möglichkeit bieten, ihre eigene Identität zu erkunden, *d)* ihnen dabei helfen, Hoffnung und Motivation in einem persönlichen Diskurs zu finden, der für sie einen Sinn ergibt und den sie sich zu eigen machen können, und *e)* urteilsfreie Räume schaffen,

¹³⁵ Hughes, J., Miles, A. und McLewin, A. (2005), *Doing the Arts Justice: A Review of Research Literature: Practice and Theory*, Unit for Arts and Offenders.

¹³⁶ Hedayah und Internationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung (2015), *Thinking Outside the Box—Exploring the Critical Roles of Sports, Arts, and Culture in Preventing Violent Extremism*, Policy Brief, Februar 2015.

in denen Gefangene ohne Befolungszwang von außen ihre Verbundenheit mit anderen erkennen können.¹³⁷

„Es fällt mir schwer, Gefühle auszudrücken, aber hier bin ich an einem Ort, der mir die Sicherheit dafür gibt, an einem Ort, an dem wir offen und ehrlich darüber sprechen können, wie man sich als Mann fühlt. Wir alle sind in den Sitzungen gemeinsam weitergekommen und konnten uns frei ausdrücken. So offen über Dinge zu sprechen hat mir sehr viel Kraft gegeben“ (Fokusgruppe von Straftätern, SC11). ... Kreativ-künstlerisch orientierte Programme verfolgen einen authentischen, auf den Stärken des Individuums basierten Ansatz in der Charakterentwicklung, bei dem subjektive Veränderungen und eine Transformation der Identität aus Verlangen und Engagement heraus entstehen können, die beide auf realistischen Vorstellungen gründen und von den Straftätern sowohl erdacht als auch umgesetzt werden können ... Leider haben Straftäter nur selten die Gelegenheit, an einem sicheren und urteilsfreien Ort in der Haftanstalt reflektierte subjektive Funktionen zu beobachten und zu praktizieren, ihren Gefühlen Ausdruck zu verleihen und Gespräche über Moral zu führen.

Albertson, K. (2015), Creativity, Self-exploration and Change: Creative Arts-based Activities' Contribution to Desistance Narratives, Howard Journal, Vol. 54, Nr. 3, S. 287.

Im Rahmen kunstorientierter Interventionen lassen sich gewaltbereite extremistische Gefangene zumindest auf „Gespräche“ über einen Gegenstand (einen Roman, ein Lied, eine Rede oder ein Theaterstück) ein und üben sich dabei in kritischem Denken und kommunikativer Fähigkeit. Nur wer über gute kommunikative Fähigkeiten verfügt – mündlich, schriftlich, bildsprachlich oder darstellerisch – kann er damit beginnen, das eigene Ich und das eigene Leben zu analysieren. Die Kommunikation über das Leben, die Erfahrungen und die Gefühle ist ein wesentlicher Ausgangspunkt für eine neue Sinnstiftung und einen Wandel des Lebenswegs. Die Übung kritischen Denkens und kommunikativer Fähigkeiten kann außerdem zur Entwicklung positiver Botschaften führen, die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen dabei helfen, sich von der Gewalt abzuwenden.

Die Teilnahme an kunstorientierten Interventionen kann gewaltbereiten extremistischen Gefangenen auch Chancen bieten, sich zu einem prosozialeren Ich zu entwickeln. Werden gewaltbereite extremistische Gefangene durch Kunst an das Vermögen zur Reflexion herangeführt, eröffnen sich ihnen Möglichkeiten, ihrem Leben durch Erreichung eines gewissen Maßes an Kohärenz, das ihnen sinnvoll und vernünftig erscheint, einen Sinn zu geben.

Es ist wichtig, vielfältige Aktivitäten anzubieten, die verschiedene Formen der Beteiligung ermöglichen. Eine Reihe kreativer Betätigungsmöglichkeiten können gefördert und zum Bestandteil von Interventionen gemacht werden, darunter auch indigene Kunstformen wie Musik, Trommeln, Tanz, Kalligrafie, Gruppenauftritte und traditionelles Handwerk. Das Personal sollte aber dafür sensibilisiert sein, welche Aktivitäten die Entwicklung einer positiven nationalen Identität fördern und Traumata lindern können, und wachsam darauf achten, dass keine Aktivitäten stattfinden, die den Zweck haben, die Identifikation mit einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe oder ihrer Sache zu verstärken.

¹³⁷ Siehe z. B. McCourt, E. (2005), „Art of the possible: the place of art therapy in work with high risk offenders“, *Irish Probation Journal*, 2 (1), S. 35-41; Albertson, K. (2015), Creativity, Self-exploration and Change: Creative Arts-based Activities' Contribution to Desistance Narratives, *Howard Journal*, Vol. 54, Nr. 3, S. 277-291; Bolton, G. (1999), *The Therapeutic Potential of Creative Writing: Writing Myself*, London: Jessica Kingsley; Anderson, K. (2015), „Documenting Arts Practitioners' Practice in prisons: What do you do in there?“, *Howard Journal*, Vol. 54, Nr. 4, S. 371-383; Nugent, B. und Loucks, N. (2011), „The arts and prisoners: experience of creative rehabilitation“, *Howard Journal*, 50(4), S. 356-370; O'Keeffe, C. und Albertson, K. (2012), „The Good Days are Amazing: An Evaluation of the Writers in Prison Network“, Sheffield: Sheffield Hallam University; Parkes, R. und Bilby, C. (2010), „The courage to create: the role of artistic and spiritual activities in prisons“, *Howard Journal*, 49, S. 97-110.

Sport, Kunst und Kultur spielen eine wichtige Rolle in der Haftanstalt. Sie bieten den Inhaftierten die Möglichkeit, sich (körperlich) auszudrücken, ihr Selbstvertrauen zu stärken und positive Beziehungen zu anderen (einschließlich des Anstaltspersonals) aufzubauen. Sie fördern die Entwicklung eines besseren Verständnisses für verschiedene Kulturen und Gebräuche. Diese Arten der Betätigung tragen dazu bei, die Bedürfnisse, Gefühle und Einstellungen gewaltbereiter extremistischer Straftäter zu beurteilen und entsprechende Rehabilitationsprogramme und gezielte Interventionen zu entwickeln.

Globales Forum Terrorismusbekämpfung (2015), Arbeitsgruppe Haft und Wiedereingliederung, Arbeitstagung über Bildung, Vermittlung von Lebenskompetenzen und Berufsausbildung für gewaltbereite extremistische Straftäter.

Eine beliebte und wirksame Intervention zur Herbeiführung von Verhaltens- und Einstellungsänderungen im Haftumfeld ist die Kunsttherapie. Kunst ist eine kreative und dadurch erhebende Tätigkeit, die denjenigen, die ihre Fähigkeiten bevorzugt über dieses besondere Medium zum Ausdruck bringen möchten, ein Gefühl der Erfüllung verschafft. Der kreative Prozess ermöglicht es auch, Gefühle und Emotionen im Zusammenhang mit bedeutenden Lebensereignissen zum Ausdruck zu bringen, und kann bei der Bewältigung von Trauma, Depression und psychischen Problemen helfen. Ganz entscheidend ist, dass Kunsttherapeuten über Kompetenz und Sensibilität verfügen, um eine produktive kommunikative Beziehung zum Künstler herzustellen.

SRI LANKA: Rehabilitationsprogramm für die Befreiungstiger von Tamil Eelam (LTTE)

Bei der Ausgestaltung des Rehabilitationsprogramms für die Befreiungstiger von Tamil Eelam (LTTE) stand die Regierung Sri Lankas vor mehreren Herausforderungen, darunter vor allem die große Anzahl der Gefangenen. Zur Rehabilitation dieser Gefangenen führte die Regierung ein mehrgliedriges Programm ein, unter anderem mit folgenden Grundelementen:

- 1) Der harte Kern der LTTE-Gefangenen, der sich der Sache nach wie vor stark verpflichtet fühlte, wurde von den restlichen Gefangenen getrennt, um ihn daran zu hindern, das Rehabilitationsprogramm zu sabotieren.
- 2) Die Behörden bezeichneten die Mitglieder der LTTE nicht als „Gefangene“ oder „Häftlinge“, sondern als „Klienten“, weil man davon ausging, dass dieser Begriff positiver besetzt sei, zu einem besseren Verhältnis zum Vollzugspersonal beitrage und für die „Klienten“ selbst ein anderes, positiveres Selbstbild schaffe.
- 3) Die Gefangenen wurden dazu ermutigt, an einer Vielzahl an Aktivitäten zur Förderung der persönlichen Entfaltung teilzunehmen. Dazu zählten Aktivitäten wie Yoga, das die spirituelle Erkenntnis fördert, und künstlerische Betätigungen, die den individuellen Ausdruck ermöglichen. Die Schwerpunktsetzung auf die Entfaltung der individuellen Persönlichkeit in diesen Programmen sollte dem stark kollektivistischen und gruppenzentrierten Fokus entgegenwirken, der die Zeit der Gefangenen bei den LTTE bestimmt hatte.
- 4) Die Gefangenen nahmen außerdem an berufsausbildenden Programmen teil mit dem Ziel der Vermittlung von Fähigkeiten, die eine erfolgreiche Resozialisierung nach der Entlassung ermöglichen sollten. Dazu gehörten Kurse im Bau- und Zimmererhandwerk und in Elektronik sowie speziell für weibliche Gefangene Kurse in Kosmetik und Bekleidungsherstellung.

Die Auswertung des Programms ergab, dass der Anteil der Befürworter einer Fortsetzung politischer Gewalt unter den Teilnehmern des Rehabilitationsprogramms im Gegensatz zu den Gefangenen, die nicht teilgenommen hatten, deutlich gesunken war. Die Einstellung der Gefangenen, die an dem Programm teilgenommen hatten, gegenüber dem Haftpersonal hatte sich ebenfalls deutlich gebessert. Insgesamt hatte sich das Rehabilitationsprogramm sogar auf die radikaleren LTTE-Gefangenen positiv ausgewirkt.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

Es ist wichtig, eine eindeutige Unterscheidung zu treffen zwischen dem allgemeinen Verständnis von „Kunst, die therapeutisch wirkt“, bei der es also um den Therapieeffekt des kreativen Prozesses als solchen geht, und der spezifischeren Form von Psychotherapie, die über das Medium der Kunst von entsprechend qualifizierten und zugelassenen Therapeuten durchgeführt und „Kunsttherapie“ genannt wird. Hier steht im Mittelpunkt der symbolische Ausdruck tiefsitzender Gefühle und Einstellungen, die von Therapeut und Künstler im Rahmen einer therapeutischen Betreuung analysiert und gedeutet werden können. Dabei besteht die Chance, die „Legitimität“ gewaltbereiter Extremisten in Frage zu stellen und ihren Narrativen entgegenzuwirken, indem lokale kulturelle und künstlerische Traditionen herangezogen werden, die vielfach Ausdruck einer toleranteren Gesellschaft sind.

Künstlerische Arbeit und Kunsttherapie stellen Mittel zum Ausdruck und zur Analyse dar. Die Klienten betätigten sich künstlerisch, um Themen, die ihnen am Herzen lagen, auszudrücken. Sie verliehen ihrem Wunsch nach einem Familienleben, Freiheit, Frieden und Verbundenheit Ausdruck. Die Übungen in kreativem Schreiben umfassten das Verfassen von Gedichten, Kurzgeschichten und Büchlein zu den Themen Freiheit, Verlust, Wertschätzung der Rehabilitation, neue Denkweisen, Zukunftspläne und Entwicklung. ... Die Kreativtherapie als Teil der Rehabilitation bot den Teilnehmern ein effektives Mittel, um ihre innersten Gedanken und Gefühle auf indirekte Weise auszudrücken. Kreativtherapien können auf große Gruppen von Menschen eine heilende Wirkung haben. Beispiele für Formen der Kreativtherapie, die in den Haftanstalten angewandt wurden, sind Theater und Schauspielkunst sowie Musikprogramme, die den Klienten helfen sollen, sich durch Kommunikation grundlegend zu wandeln.

Hettiarachchi, M. (2013), Sri Lanka's Rehabilitation Program: A New Frontier in Counter Terrorism and Counter Insurgency, Prism, Vol. 4, Ausgabe 2 (2013), S.105-122, Macquarie University (Australien), Centre for Policing, Intelligence and Counter Terrorism.

Sport, insbesondere Fußball, Basketball und Leichtathletik, ist in vielen Haftanstalten beliebt. Manche Anstalten verfügen über ein breites Sportangebot und über entsprechende Sportfachkräfte, von denen einige national und international anerkannt sind.

Menschen aller Nationen lieben Sport. Seine Werte sind universell. Er spricht eine globale Sprache, die soziale, kulturelle und religiöse Grenzen überwinden kann. Er kann ein wirkungsvolles Instrument zur Förderung der Verständigung, der Toleranz und des Friedens sein. ... Ich bin der Überzeugung, dass der Sport zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit beiträgt. Er lehrt uns Teamarbeit und Fairplay. Er stärkt das Selbstwertgefühl und eröffnet neue Chancen und kann auf diese Weise zum Wohl ganzer Gemeinschaften und Länder beitragen.

Rede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan (1997-2006), über die „Wirkung des Sports in der Welt“, Davos (Schweiz), 2006.

Sportinterventionen leisten einen wichtigen positiven Beitrag, da sie Teamgeist, soziale Kompetenzen und Führungsfähigkeiten sowie die Fähigkeit, Ziele zu setzen, fördern und ein

Gefühl von Identität und Zugehörigkeit stiften. Sport bietet auch eine Gelegenheit, in einem Umfeld des interaktiven Lernens, das „Spaß“ macht, sich mit anderen Aspekten, die zu gewaltbereitem Extremismus führen können, zu befassen, so etwa Gesundheit und Sicherheit, die Ungleichstellung der Geschlechter und die Konfliktbeilegung¹³⁸. Es ist wichtig, dass die Leiter von Sportinterventionen den Teilnehmern ein Vorbild sind und zur Förderung positiver Einstellungen und guten Sports- und Teamgeists beitragen. Durch verschiedene sportorientierte Interventionen haben gewaltbereite extremistische Gefangene die Möglichkeit, ihr Potenzial zu entfalten und sich nicht mehr auf eine einzige Identität, wie etwa ihre Religion oder ethnische Herkunft, zu beschränken

NIGERIA: Die Rolle des Sports im Rahmen von Disengagement-Programmen in Haftanstalten

Gewaltbereite extremistische Gefangene, die sich im Gewahrsam des nigerianischen Strafvollzugsdiensts befanden, waren zunächst aufsässig, grob und kooperationsunwillig. Die meisten von ihnen waren der Ansicht, dass Sport die Freizeitbeschäftigung der Unterdrückten sei und genau das verkörpere, wogegen sie ankämpften. Nur sehr wenige waren gewillt, am Sport teilzunehmen. Das örtliche Team aus Sporttherapeuten des nigerianischen Strafvollzugsdiensts blieb hartnäckig. Die Haftanstalten erhielten daraufhin eine Grundausstattung an Sportanlagen: einen besseren Fußballplatz sowie Volleyball-, Basketball- und Tischtennisanlagen. Diese Vielfalt von Sportarten übte auf die Gefangenen großen Reiz aus und verschaffte zudem denen, die freiwillig teilnahmen, mehr Zeit an der frischen Luft. Wer mitmachte, erhielt eine Grundausstattung aus Trainingsanzug und -schuhen, Trikot und Ersatz-Unterhemden. Infolgedessen meldeten sich mehr gewaltbereite extremistische Gefangene freiwillig zum Sport. Die Zeit, in der sie sich sportlich betätigten, half ihnen bei der Aggressionsbewältigung und lockerte ihren Widerstand gegen die Behandlung. Je mehr Zeit sie dem Sport widmeten, desto empfänglicher wurden sie für andere Interventionsmaßnahmen. Einige begannen darüber zu sprechen, nach ihrer Entlassung eine Karriere als Berufssportler anzustreben, und in Wettkämpfen gegeneinander anzutreten, mit dem Ziel, Höchstleistungen zu erzielen. Die sportliche Betätigung verringerte zumindest die Möglichkeit einer weiteren Radikalisierung. Sport ist inzwischen eine der wichtigsten Interventionsmaßnahmen zur Behandlung und Deradikalisierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener in Nigeria; es gibt sogar Teams, die in Fußballspielen gegen andere Gefangenen-Teams und Mannschaften des Vollzugspersonals antreten.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewalttätigen extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag des Netzwerks afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen (Westafrika).

Sport ist oft der erste Einstiegspunkt in das Haftleben – ein erstes Mitmachen bei einer Aktivität, die weniger als eine öffentliche Konformitätsbekundung, sondern vielmehr als vernünftiger Zeitvertreib und als Gelegenheit, dem Haftalltag zu entkommen, empfunden werden dürfte. Sportliche Betätigung fördert die persönliche Entfaltung und Weiterentwicklung, formt den Charakter, stärkt das Selbstvertrauen, die Selbstkontrolle und das Selbstwertgefühl, baut Stress ab, fördert das körperliche Wohlbefinden und trägt zur Vorbeugung von Depression bei. Sport fördert prosoziales Denken und Verhalten; dazu zählen positive Werte wie Teamarbeit, Fairplay, gegenseitiger Respekt, das Befolgen von Regeln, ziviler Umgang und Respekt gegenüber anderen, Wettstreit ohne Konflikt, Achtung von Grenzen und Aggressionsbewältigung. Auf diese Weise werden dem Einzelnen allgemein anerkannte Werte vermittelt, die den Grundstein für gezieltere psychologische Interventionen legen.

¹³⁸ Center on Global Counterterrorism Cooperation und Hedayah (2013), The Role of Education in Countering Violent Extremism, Tagungsbericht, Dezember 2013.

Sportliche Aktivitäten schaffen auch einen neutralen Kontext für die Einbindung in das Vollzugsregime, abseits vom Routinealltag der Anstalt, und stellen für Gefangene und Vollzugspersonal eine Gelegenheit dar, ihre Differenzen vorübergehend auszublenden und als Teilnehmende, Spieler und Sportler zu interagieren. Ein wirksames Sportinterventionsprogramm erfordert entsprechende Sportanlagen, ein vielseitiges Sportangebot und gut ausgebildetes Fachpersonal, das sich voll auf den Nutzen von Sport und Spiel für die Deckung risikobezogener Bedürfnisse bewusst ist.

5.10 Berichterstattung, Kontrolle und Evaluierung von Interventionen

Es ist notwendig, über Disengagement-Maßnahmen Bericht zu erstatten, um Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, die Kontrolle zu erleichtern, Interventionen anzupassen, zur Haushaltsplanung beizutragen, eine Evaluierungsgrundlage zu schaffen und den beruflichen und persönlichen Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten. Dieser Prozess kann hilfreich sein, wenn er sachgemäß gestaltet und umgesetzt wird.

Um die Berichterstattung zu erleichtern, ist es wichtig, dass die Arbeit mit den jeweiligen gewaltbereiten Extremisten gut dokumentiert wird und umfassende und genaue Aufzeichnungen geführt werden. Alle Bediensteten mit Berichterstattungsaufgaben sind hinsichtlich Format und Inhalt der Berichte zu schulen. Die Dokumentierung liefert das Kernmaterial für die Erfassung der Interventionsfortschritte bei einzelnen Gefangenen, die Berichterstattung und letztlich die Kontrolle. Die Anstaltsleitung sollte das Team, das mit der Durchführung der Interventionen betraut ist, anleiten und unterstützen und die von ihm erstellten, geordneten und archivierten Unterlagen auf ihre Richtigkeit überprüfen und anschließend unter Einhaltung festgelegter Protokolle der zentralen Vollzugsverwaltung vorlegen.

Die Ergebnisberichte dokumentieren die Wirkung und Wirksamkeit der Interventionen (oder ihr Ausbleiben). Zudem werden sämtliche Veränderungen oder Vorfälle im Zusammenhang mit den Zielen der Interventionen erfasst, wie etwa Verhaltensänderungen der gewaltbereiten extremistischen Gefangenen oder andere Aspekte mit unmittelbarer Auswirkung auf die Ergebnisse. Diese Ergebnisse müssen in regelmäßigen Zeitabständen gemeldet werden, beispielsweise monatlich. Auf diese Weise kann das Interventionsteam einen Bestand von Informationen aufbauen, der Muster und Veränderungen im Zeitverlauf erkennen lässt. Die zentralen Informationsquellen sind die individuellen Risikobewertungen und Fallkonferenzakten und ein Verzeichnis aller gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die innerhalb des betreffenden Zeitraums in der Haftanstalt inhaftiert waren. Außerdem müssen klare, quantifizierbare (und messbare) Wirksamkeitsindikatoren festgelegt werden, auf deren Grundlage die Ergebnisse ermittelt werden.

Mögliche Indikatoren für die Wirkung von Interventionsmaßnahmen sind unter anderem Änderungen im Verhalten der Gefangenen, der Grad der Beteiligung an den Interventionen, die Anzahl von Vorfällen in der Haftanstalt, die Herabsetzung der Sicherheitsstufe für Gefangene und die Anzahl der abgeschlossenen Interventionen. Zudem sollte beachtet werden, dass die Vollzugsverwaltung selbst dann, wenn Interventionen keinerlei Wirkung auf das Verhalten eines Gefangenen zeigen, anhand der Risikobewertungen und Interventionen mehr über den Gefangenen und die von ihm ausgehende Gefahr erfahren kann.

Sowohl die Aktivitäten als auch die Ergebnisse müssen genau kontrolliert werden. Diese Kontrolle sollte auch durch Beobachtungen und ihre Aufzeichnung erfolgen. Das Aufsichtsteam der zentralen Vollzugsverwaltung sollte den Haftanstalten, in denen Interventionen durchgeführt werden, regelmäßige Besuche abstatten, um alle relevanten Aspekte in Bezug auf die wirksame Umsetzung der Interventionen zu beobachten. Es sollte Informationen erstellen und vorlegen, die es den Entscheidungsträgern in der zentralen Vollzugsverwaltung (und auf höherer Ebene) ermöglichen, fundierte und gut durchdachte Entscheidungen bezüglich Interventionen zu treffen. Es liegt in der Verantwortung der zentralen Vollzugsverwaltung, den Grad der Fortschritte zu analysieren; zudem sollte sie eine Datenbank mit Angaben zu den Interventionsmaßnahmen und ihrer Wirkung führen.

Allgemein wird bei der Evaluierung einer Intervention festgestellt, ob die Ziele angemessen waren, ob die Aktivitäten wirksam umgesetzt wurden und inwieweit die Ziele erreicht wurden. Die Evaluierung hilft zu verstehen, warum und inwiefern eine bestimmte Intervention die gewünschten Ergebnisse erzielt hat, und liefert Informationen über die weiter reichende Wirkung dieser Interventionen auf die Interessenträger und Haftanstalten. Eine sachgemäße Evaluierung stärkt nicht nur die Rechenschaftsmechanismen, sondern ist auch ein wichtiges Zeugnis über die erzielten Ergebnisse und somit ein Instrument, aus dem Erkenntnisse darüber gewonnen werden können, wie sich bestimmte Interventionsziele am besten erreichen lassen.

KANADA: Programm angewandter Forschung über radikalisierte Gewaltstraftäter

Die Forschungsabteilung des kanadischen Strafvollzugsdiensts (CSC) führt seit 2012 gezielt Studien zu radikalisierten Straftätern durch. Sie hat das Profil dieser Straftäter untersucht und mit dem nichtradikalisierten Straftäter verglichen, die Eigenschaften derjenigen, die für radikalisierende Einflüsse empfänglich sein könnten, erforscht und weltweit bewährte Verfahren und Erkenntnisse zum wirksamen Umgang mit radikalisierten Straftätern gesammelt – all dies in dem Bestreben, eine Grundlage für wirksame und fakten gestützte Richtlinien im Vollzug und ihre Umsetzung zu schaffen. Der Erfolg dieses Projekts beruht auf der kooperativen Partnerschaft, die mit der Sicherheitsabteilung des CSC aufgebaut wurde. Die Einbettung eines operativen Experten in diesem Bereich in das Forschungsteam hat sich als ein bewährtes institutionelles Verfahren erwiesen, das zu einem reziproteren und offeneren internen Informationsaustausch, einer relevanteren und gezielteren Fragestellung in der Forschung und einer rascheren Anwendung der Forschungsergebnisse in der operativen Praxis geführt hat.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewalttätigen extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag des Correctional Service of Canada.

Die Evaluierung des Erfolgs von Disengagement-Interventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene stellt eine universelle Herausforderung dar, vor der nahezu alle Vollzugsbehörden, Wissenschaftler, Praktiker und Beobachter stehen. Trotz der erheblichen Ressourcen, die in diesem Bereich investiert wurden, haben bislang nur wenige Mitgliedstaaten und multilaterale Organisationen solide und prägnante Methoden zur Evaluierung des Erfolgs oder Misserfolgs dieser Interventionen erarbeitet. Auch die wissenschaftliche Literatur zur Wirksamkeit von Interventionen steckt allgemein noch in den Kinderschuhen, und die Interventionen, die evaluiert wurden, entsprechen häufig nicht den Standards der

Wissenschaft.¹³⁹ Eine Auswertung von 135 Studien hat ergeben, dass sie zumeist anekdotischer Natur sind, keinen expliziten Theoriebezug aufweisen und keine empirischen quantitativen oder qualitativen Daten enthalten.¹⁴⁰

Die Herausforderung wird ferner dadurch erschwert, dass sich die Ziele und Unterziele dieser Programme von Ort zu Ort unterscheiden, ebenso wie die von den Staaten für ihre Umsetzung eingesetzten Mittel und Ressourcen. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, einfache Mechanismen und Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit ihrer Interventionen zu entwickeln.¹⁴¹ Zudem sollten Regierungen entsprechende Forschungsarbeiten veröffentlichen, da andere Länder davon lernen könnten und diese Arbeiten auf wissenschaftliches Interesse stoßen würden. Evidenzbasierte Interventionen können ohne die Veröffentlichung von Beweisen nicht entwickelt werden. Wenn sie Evaluierungen veröffentlichen, sollten Regierungen angeben, ob sie von unabhängigen Forschungseinrichtungen durchgeführt wurden.

Es sollten ausreichende Ressourcen für die Durchführung wissenschaftlicher Studien und einer Evaluierung bestehender Programme zur Bekämpfung der Radikalisierung bereitgestellt werden. Solche Programme sollten wissenschaftlich basieren und regelmäßig überprüft werden.

Europarat (2016), Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 40.

Ganz einfach gesagt ist der Ausstieg aus der Gewalt das gewünschte Ergebnis von Disengagement- und Wiedereingliederungsinterventionen; gemessen wird dies für gewöhnlich mit Hilfe eines Indikators wie etwa erneute Straffälligkeit, Verurteilung oder Inhaftierung aufgrund einer Straftat im Zusammenhang mit Terrorismus. Rückfallquoten können aber irreführend sein. Sie sind oft ungenau und geben nur den Kenntnisstand der Sicherheitsdienste und des Strafjustizsystems wieder, der begrenzt sein kann. Die Messung der Wirkung von Interventionsmaßnahmen leidet auch unter dem „Dilemma der Zuordnung“, d. h. der Korrelation zwischen verbesserten Indikatoren, z. B. der Rückgang der Fälle von gewaltbereitem Extremismus und der Rückfallquote, und den Interventionen selbst. Es gibt mehrere weitere Faktoren (lokaler, nationaler oder internationaler Natur), die einen Einfluss auf den Ablauf von Interventionen und darauf, ob sie zum Erfolg oder Misserfolg führen, haben können.¹⁴²

Da erst lange nach der Entlassung gewaltbereiter extremistischer Gefangener festgestellt werden kann, ob sie rückfällig geworden sind, ist es wichtig, zu prüfen, ob bereits während der Haft gemessen werden kann, inwieweit sie Fortschritte gemacht haben. Regelmäßige Risikobeurteilungen, wie weiter oben bereits erörtert, können Hinweise dafür liefern, ob sich die Risiken verringert haben. Diese Arbeit erfordert einen erheblichen Ressourcenaufwand und

¹³⁹ Siehe z. B. Horgan, J. und Braddock, K. (2010), „Rehabilitating the terrorists? Challenges in assessing the effectiveness of de-radicalisation programs“, *Terrorism and Political Violence*, 22, S. 267-291; Dalgaard-Nielsen, A. (2010), „Violent Radicalization in Europe: What we know and what we do not know“, *Studies in Conflict and Terrorism*, 33, S. 797-814; Carline, A. (2011), Report to the Home Secretary of Independent Oversight of Prevent Review and Strategy, London: HM Government; Christmann, K. (2012), Preventing religious radicalisation and violent extremism: A systematic review of the research evidence, Vereinigtes Königreich: Youth Justice Board; Lindekilde, L. (2012), „Introduction: Assessing the effectiveness of counter-radicalisation policies in northwestern Europe“, *Critical Studies on Terrorism*, 5, S. 335-344.

¹⁴⁰ Feddes, A. und Gallucci, M. (2015), „A Literature Review on Methodology used in Evaluating Effects of Preventive and De-radicalisation Interventions“, *Journal for Deradicalization*, Winter 2015/16, Nr. 5.

¹⁴¹ Siehe Sydney Memorandum, Interne Herausforderung 9.

¹⁴² *Ebd.*, Interne Herausforderung 6.

Augenmerk auf den Einzelnen – ein besonders schwieriges Unterfangen, wenn es eine hohe Zahl gewaltbereiter extremistischer Gefangener und nur wenig Vollzugspersonal gibt. Obwohl die Verfeinerung des Bewertungsinstrumentariums von zentraler Bedeutung ist (da es Verhaltensänderungen anzeigt), wird damit der Erfolg einer Intervention nie exakt in Echtzeit gemessen noch absolut garantiert werden können, dass gewaltbereite extremistische Gefangene sich nach ihrer Entlassung nicht mehr gewaltextremistisch betätigen werden.¹⁴³

➊ *Näheres zur Zeit nach der Haftentlassung und zur Überwachung findet sich in Kapitel 8.*

Zudem sollte der Informationsfluss nicht nur in eine Richtung gehen. Über eine wirksame Rückmeldungsschleife können Informationen über die Kontroll- und Evaluierungsergebnisse wieder an die Mitglieder der Interventionsteams zurückfließen. Dies wird es ihnen ermöglichen, die Interventionen mittels der Elemente, die sich als wirkungsvoll erwiesen haben, zu verfeinern und anzupassen.

Um Interventionen zu verbessern, daraus zu lernen und dafür zu werben, ist unabhängige Forschung von höchster Qualität von wesentlicher Bedeutung. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, Forschungsvorhaben in Auftrag zu geben oder zu prüfen. Jede Forschungsarbeit muss einen sachdienlichen und praktischen Nutzen haben, beispielsweise als unmittelbare Grundlage für zukünftige Interventionen in dem betreffenden Land oder anderswo. Darüber hinaus müssen alle Forschungstätigkeiten vollständig den ethischen und sicherheitsbezogenen Parametern entsprechen.

¹⁴³ Stern, J. und Porges, M. (2010, 1. Mai), Getting Deradicalization Right, Council on Foreign Relations.

6.

Steuerung der Durchführung von Disengagement-Interventionen

6.1 Einleitung

Gewaltbereite extremistische Gefangene dabei zu unterstützen, sich von Gewalt abzuwenden, ist eine schwierige Aufgabe. Die Disengagement-Aktivitäten müssen organisiert und gesteuert werden. Wie in Kapitel 5 beschrieben, bedarf es für jeden gewaltbereiten extremistischen Gefangenen einer Reihe verschiedener Interventionen, um den zahlreichen Bedürfnissen, die mit den von ihm ausgehenden Risiken verbunden sind, Rechnung zu tragen. Es müssen ein Zeitplan erstellt, die für die Interventionen erforderlichen Einrichtungen bereitgestellt, Material und Hilfsmittel angeschafft und die Gefangenen wirksam eingebunden werden.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass es einer Person oder einer Disziplin allein gelingen wird, einen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zur Abkehr von Gewalt zu bewegen. Ein Teamansatz, bei dem eine Reihe von Personen und Disziplinen in produktiver Weise zum Einsatz kommen, dürfte sich am besten eignen, um Gefangenen zum Wandel zu verhelfen. Eine Vorgehensweise, bei der viele Personen zusammenarbeiten, um auf die für einen gewaltbereiten Extremisten ermittelten Risiken und Bedürfnisse einzugehen, wird in einigen Ländern etwas völlig Neues sein. Daher ist es wichtig, eine auf Teamarbeit beruhende Methodik zu wählen und eine integrierte Arbeitsweise des Teams zu gewährleisten. Zur Unterstützung dieser integrierten Teamarbeit sind gemeinsame Verfahren, Instrumente und ethische Normen erforderlich.

6.2 Integriertes Fallmanagement und der Disengagement-Prozess

Unter integriertem Fallmanagement versteht man ein multidisziplinäres individualisiertes Konzept für die Arbeit mit Gefangenen, das eine Erstbeurteilung, eine Bedürfnisermittlung, die Festlegung von Zielen, ein Interventionsprogramm und periodische Überprüfungen zur Messung von Fortschritten vorsieht. Es wird ein Schwerpunkt darauf gelegt, dass die Gefangenen durch eine aktive Mitwirkung im Rahmen der spezialisierten und nicht spezialisierten Dienste in der Haftanstalt mehr persönliche Verantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen. Beim integrierten Fallmanagement werden ein gemeinsamer Rahmen, ein gemeinsames Konzept sowie gemeinsame Instrumente und eine gemeinsame Sprache verwandt, um Bewertungen vorzunehmen, Bedürfnisse zu ermitteln, Fortschritte zu verfolgen und Resultate während der Haft sowie bei und nach der Entlassung des gewaltbereiten extremistischen

Gefangenen zu aktualisieren. Das Konzept des integrierten Fallmanagements kann maßgeblich dazu beitragen, dass sich Gefangene von der Gewaltbereitschaft lösen, da es ermöglicht, auf strukturierte Weise Interventionen durchzuführen, Rollen und Verantwortlichkeiten festzulegen, effektiv als Team zu agieren sowie Informationen aufzuzeichnen und ihre sachgemäße Behandlung sicherzustellen.

Ein Schlüsselement des integrierten Fallmanagements besteht darin, sicherzustellen, dass während der Haft und nach der Entlassung eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen eine kohärente und umfassende Risikomanagement-Strategie Anwendung findet, unter Beteiligung sämtlicher zuständiger Stellen und mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Verfahrens und die Aussichten auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu verbessern. Das integrierte Fallmanagement eignet sich besonders für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die schwierige und komplexe Risiko- und Bedürfnisprofile aufweisen, denen durch die Intervention unterschiedlich spezialisierter Dienste am wirksamsten Rechnung getragen wird.

Die vier Phasen des Disengagement-Prozesses können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Einbindung*: In der ersten Phase geht es für das Personal darum, den gewaltbereiten extremistischen Gefangenen kennenzulernen, ein positives professionelles Verhältnis aufzubauen, Vertrauen zu schaffen und einen konstruktiven Dialog aufzunehmen. Das bedeutet auch, dafür zu sorgen, dass diese Gefangenen über adäquate Haftbedingungen (Unterbringung, Ernährung, Wasser, Kleidung, Bettzeug, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten usw.) verfügen.
- *Risiko*: Sämtliche Neuzugänge in Haftanstalten sollten eine erste allgemeine Aufnahmeüberprüfung durchlaufen, und als gewaltbereit und extremistisch eingestufte Gefangene sollten einer detaillierten Risikobewertung und Bedürfnisevaluierung unterzogen werden. Die Risikobewertung sollte sich, wie in Kapitel 4 dargestellt, auf eine Reihe von Schlüsselkomponenten konzentrieren.
- *Bedürfnisse*: Nach Feststellung der ausschlaggebenden Gründe, aus denen sich der Gefangene dem gewaltbereiten Extremismus zugewandt hat, sollte das Personal die sich aus dem Risiko ableitenden Bedürfnisse ermitteln, d. h. die Aktivität, die das Risiko verringert, dass der gewaltbereite extremistische Gefangene künftig extremistische Gewalttaten begeht oder propagiert.
- *Maßnahmen*: Nach Feststellung der sich aus dem Risiko ergebenden Bedürfnisse sollte sich das Interventionsteam auf die dementsprechenden Interventionen und den Zeitpunkt ihrer Durchführung einigen. Nach der Ankunft in der Haftanstalt sind viele Gefangene noch nicht willens, Probleme anzusprechen, und brauchen möglicherweise mehr Zeit, bevor sie bereit sind, an Interventionen teilzunehmen. Das Interventionsteam sollte außerdem festlegen, wer welche Intervention durchführt und zu welchem Zeitpunkt. Dies erfordert möglicherweise eine Prioritätensetzung für die Durchführung der Interventionen. Neue oder zusätzliche Interventionen können notwendig sein, wenn sich die Risiken und Bedürfnisse verändern.

6.3 Schaffung eines für Interventionen förderlichen Umfelds

Ein effektives Haftumfeld bietet einen für die Durchführung strukturierter Interventionen förderlichen operativen Kontext. Alle Praktiker, darunter Vollzugs- und Sicherheitspersonal

sowie Hilfs-, Aufsichts- und Verwaltungskräfte, die nicht direkt an der Durchführung strukturierter Interventionen beteiligt sind, tragen zur Aufrechterhaltung der Bedingungen, die Interventionsmaßnahmen erleichtern, und zur Förderung von Fortschritten im Disengagement-Prozess bei.

Die Haftanstalt ist viel mehr als ein bloßer Hintergrund; sie schafft auch einen Kontext. Als eine komplexe Einrichtung, die gewaltbereiten Extremisten dabei helfen soll, von ihrer Neigung zur Gewalt loszukommen, hat sie mächtigen Einfluss auf das tägliche Leben und die Einstellungen ihrer Bewohner. Im Anstaltskontext unterliegen die Äußerungen und Verhaltensweisen gewaltbereiter extremistischer Gefangener überall dort, wo sie und das Personal täglich miteinander in Kontakt kommen, der ständigen Beobachtung und Infragestellung. Das Infragestellen darf jedoch nicht übermäßig direkt und provozierend erfolgen, denn dies kann leicht dazu führen, bestehende Einstellungen zu zementieren. Es sollte vielmehr darum gehen, die Gefangenen dazu anzuregen, ihre Überzeugungen und Werte zu überdenken, damit sie ihre persönlichen Bedürfnisse und Ziele im Hinblick auf Sinnerfüllung,

Status, Zugehörigkeit und Gerechtigkeit auf andere Weise der Verwirklichung näherbringen können. Alle Mitarbeiter der Haftanstalt sind gefordert, die Gefangenen dabei zu unterstützen, sich von der Gewalt abzuwenden.

Um ein unterstützendes Umfeld zu schaffen, sollten für das Personal aller Haftanstalten, in denen Disengagement-Interventionen durchgeführt werden, allgemeine Sensibilisierungs-, Informations- und Aufklärungsveranstaltungen abgehalten werden. Jeder, der in einer Haftanstalt arbeitet, sollte durch prosoziales Verhalten zum Disengagement-Prozess beitragen. Dies hilft, die antisozialen Einstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen der gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu bekämpfen und positiven Wandel zu verstärken. Für die Interaktionen zwischen Personal und gewaltbereiten extremistischen Gefangenen in den Unterbringungsbereichen und beim Hofgang gilt dies ebenso wie in einem stärker strukturierten Umfeld.

Durch einfache Verhaltensweisen kann das Personal die Qualität der Interaktion zwischen ihm und gewaltbereiten extremistischen Gefangenen verbessern, unter anderem indem es sich Zeit zum Zuhören nimmt, fair und respektvoll mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen umgeht, prosoziale Einstellungen und professionelle Verhaltensweisen an den Tag legt (durch vorbildliches Rollenverhalten und die Förderung und Belohnung prosozialer Äußerungen und Handlungen), deutlich positive Botschaften über das Potenzial zur Abkehr vom gewaltbereiten Extremismus aussendet, Pauschalurteile vermeidet, praktischen und sozialen Problemen sowie Einstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen Beachtung schenkt und zu Motivation und Hoffnung ermutigt. Wenn Haftanstalt und Interventionen effektiv funktionieren sollen, ist es zudem wichtig, dass zwischen dem Behandlungsteam und dem Vollzugs- und Sicherheitspersonal ein positives, konstruktives und stützendes Verhältnis besteht.

6.4 Interventionsmethoden und -ansätze

Der zur Durchführung von Interventionen gewählte Ansatz muss dem Ausmaß des Problems Rechnung tragen, dem sich die Mitgliedstaaten gegenübersehen. Was bei einer Handvoll gewaltbereiter Extremisten, die in einigen Ländern inhaftiert sind, möglich ist, wird sich grundlegend von dem unterscheiden, was bei Hunderten, ja in einigen Fällen Tausenden gewaltbereiter extremistischer Gefangener in anderen Ländern getan werden kann. Was immer an Unterstützung

vorhanden ist, sollte optimal genutzt werden. Umfang, Art und Methodik der Interventionen müssen sich an der konkreten Zahl gewaltbereiter extremistischer Gefangener ausrichten, die in jedem Mitgliedstaat inhaftiert sind.

Einige Interventionen, zum Beispiel berufliche Ausbildungen, müssen auf traditionelle Weise in einer Werkstatt oder in einem Unterrichtsraum stattfinden. Bei anderen Interventionen, insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutischer und religiöser Art, sind kulturelle Normen zu berücksichtigen. In einigen Ländern sind Interventionen vermutlich erfolgreicher, wenn sie nicht schriftlich, sondern mündlich umgesetzt werden. In bestimmten Kulturen, wo Lesen nicht verbreitet ist, werden Interventionen, die mündlich über Einzel- und Gruppengespräche, Theaterspielen, Gedichte oder die Vermittlung von Kunst- und Handwerksfertigkeiten erfolgen, größere Wirkung haben.

Steht genug Personal zur Verfügung, können Interventionen auf individualisierter Basis (oder mit zwei Moderatoren je Teilnehmer) durchgeführt werden. Das individualisierte Format weist gegenüber dem Gruppenformat offensichtliche Vorteile auf, vor allem, dass die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen dabei unterstützt werden, sich mit ihren eigenen Werten und Überzeugungen auseinanderzusetzen, anstatt sich übermäßig von denen ihrer Assoziierten beeinflussen zu lassen. Das Verhältnis zwischen dem oder den Moderatoren und den Teilnehmern wird als entscheidend für die Herbeiführung eines Wandels und die Loslösung von der Gewalt angesehen. Eine Eins-zu-eins-Interaktion kann jedoch bei einer geringen Zahl von Mitarbeitern und Hunderten gewaltbereiter extremistischer Gefangener unrealistisch sein. In solchen Fällen sollten gruppenorientierte Interventionen angewandt werden, einschließlich Aktivitäten, die auf der Schilderung persönlicher Erfahrungen beruhen.

6.5 Rollen, Verantwortlichkeiten und Teamarbeit bei der Durchführung von Interventionen

In Vollzugssystemen mit geringer Personalkapazität können möglicherweise keine separaten Teams zur Durchführung von Interventionen gebildet werden. Unter solchen Umständen muss das vorhandene Personal eventuell zusätzlich zu seinen regulären Pflichten Disengagement-Aktivitäten übernehmen und ein Interventionsteam bilden. Es sollten dann die vorhandenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Bediensteten möglichst gut genutzt werden, um Interventionen zu konzipieren. So kommen etwa Vollzugsbedienstete mit einer Ausbildung als Schreiner oder Mechaniker für Interventionen im Bereich der Berufsausbildung in Frage, Künstler oder Sportsschiedsrichter für entsprechende Interventionen in ihrem Bereich und an Hochschulen ausgebildete Psychologen für Interventionen zur Aggressionsbewältigung.

Stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung, können separate Teams zur Durchführung von Interventionen eingerichtet werden. Das Team sollte multidisziplinär zusammengesetzt sein. Aufgrund der Komplexität von gewaltbareitem Extremismus erfordern die Interventionen in den meisten Fällen ein multidisziplinäres Netz von Fachleuten, darunter Psychologen, Psychiater, Glaubensvertreter, Sportlehrer, Kunsttherapeuten, Sozialarbeiter, Berufsberater, Lehrer und medizinisches Personal. Im Rahmen ihrer gemeinsam und partnerschaftlich durchgeführten Arbeit können sie unterschiedliche Fertigkeiten, Methodiken und Perspektiven einbringen und so erfolgreiche Ergebnisse erzielen.

Mitglieder von Interventionsteams sollten im Umgang mit den relevanten Instrumenten, Techniken und entsprechenden Verfahren geschult werden. Angesichts der anspruchsvollen Aufgabe, Gefangene im Disengagement-Prozess zu unterstützen, entspricht es guter Praxis, wenn alle in Frage kommenden Bediensteten eine professionelle Aus- und Fortbildung erhalten, damit sie mit den komplexen Fragen des Disengagements und der Wiedereingliederung umgehen können. Die an Rehabilitationsprogrammen mitwirkenden Vollzugsbediensteten und Fachkräfte können darin geschult werden, Anzeichen für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zu erkennen, auf eine konstruktive und konfliktvermeidende Weise zu kommunizieren und in angemessener Weise auf eine potenzielle Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zu reagieren. Das Thema Personalrekrutierung und -ausbildung wird in Kapitel 3 behandelt.

Zu den spezifischen Aufgaben des Interventionsteams sollte es gehören, eine Erstbeurteilung gewaltbereiter extremistischer Gefangener vorzunehmen, Risiken, Bedürfnisse und geeignete Interventionen zu ermitteln, Fallakten zu vervollständigen und zu aktualisieren, Interventionen durchzuführen, an Fallkonferenzen teilzunehmen, Neubewertungen durchzuführen und die für Disengagement-Interventionen vorgesehenen Materialien, Instrumente und Ausstattungen einzusetzen.

Mitglieder von Interventionsteams können auf Voll- oder Teilzeitbasis eingesetzt werden. Dies wird von den vorhandenen Ressourcen, der Anzahl der an Interventionen teilnehmenden gewaltbereiten Extremisten und dem Grad und der Häufigkeit der erforderlichen Intervention abhängen. Der Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied eines Interventionsteams sollte in der jährlichen Leistungsbeurteilung Rechnung getragen werden. Wenn in einer Anstalt eine große Zahl gewaltbereiter extremistischer Gefangener inhaftiert ist, muss das Interventionsteam über eine ausreichende Zahl von Mitgliedern verfügen, damit die Bewertungen und Interventionen so oft wie notwendig stattfinden können. Dementsprechend kann in einer Haftanstalt mehr als ein Interventionsteam erforderlich sein, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind.

Damit die Mitglieder von Interventionsteams effektiv mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten können, ist es wichtig, dass jedes Team über ein oder mehrere Mitglieder verfügt, die die Sprache dieser Gefangenen sprechen. Es kann vorkommen, dass gewaltbereite extremistische Gefangene nicht die offizielle Landessprache beherrschen, insbesondere wenn sie einer bestimmten Volksgruppe angehören oder Ausländer sind. Andere verweigern möglicherweise die Teilnahme an Aktivitäten, bei denen die offizielle Landessprache benutzt wird. Zudem ist es notwendig, bei der Zusammenstellung des Teams den Faktoren Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit Rechnung zu tragen.

Die Mitglieder von Interventionsteams sollten bei ihren Disengagement-Interventionen bestmöglich unterstützt werden. Diese Unterstützung sollte in Form einer individuellen Supervision, einer Gruppenunterstützung sowie durch Coaches und/oder Mentoren stattfinden, die sie bei Schwierigkeiten konsultieren können.

Die Leitung jeder Haftanstalt, in der Interventionen durchgeführt werden, ist dafür verantwortlich, dass für die effektive Durchführung der unter ihrer Aufsicht stattfindenden Interventionen die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden. Dabei handelt es sich in der Regel auch um die Person, die als leitende Sicherheitsbeauftragte die letztendliche Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Gefangenen trägt. Das Interventionsteam sollte eng mit der Leitung zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sie umfassend über die Interventionsanforderungen und -aktivitäten informiert ist und dass diese mit den Sicherheitsvorkehrungen innerhalb der Haftanstalt vereinbar sind.

Auf Ebene der Zentrale sollte ein Aufsichtsteam angesiedelt sein, das die Gesamtverantwortung für die Beaufsichtigung der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Interventionen sowie für die Beratung und Unterstützung des Interventionsteams in der Haftanstalt trägt. Dem Aufsichtsteam sollten Vertreter der Hauptdisziplinen und -berufe angehören, die an den Interventionen beteiligt sind. Das Aufsichtsteam oder in einigen Ländern ein auf höherer Ebene angesiedeltes Managementteam sollte Richtlinien setzen, sicherstellen, dass die notwendigen Regelungen zur Durchführung von Interventionen existieren, und seine Maßnahmen mit anderen staatlichen Behörden koordinieren.

Integriertes Fallmanagement beruht auf der Erkenntnis, dass ein erfolgreiches Disengagement die Mitwirkung und Unterstützung einer Reihe von Personen erfordert. Auf jeder Ebene und in jedem Aufgabenbereich muss Teamarbeit entwickelt werden. Das multidisziplinäre Vorgehen verstärkt den Nutzen, der sich aus der parallel geleisteten Arbeit des Personals ergibt, d. h. der gleichzeitigen Arbeit an unterschiedlichen Aspekten des Disengagements aus unterschiedlichen Perspektiven. Teil eines Teams zu sein erfordert nicht nur den Austausch von Informationen, einschließlich bei der Entwicklung und Änderung des Fallplans im Laufe der Zeit, sondern auch das Entwickeln gemeinsamer Strategien und eines Verständnisses dafür, wie man als Mitglied eines Teams mit anderen zusammenarbeitet. Fehlende Zusammenarbeit und Synergien und ein Mangel an gegenseitigem Vertrauen beeinträchtigen in erheblichem Maße die Erfolgswirkung von Interventionen.

6.6 Fallkonferenzen, Aktenführung und Vertraulichkeit von Informationen

Die Leiter von Interventionsteams sollten regelmäßige Teamsitzungen einberufen, auf denen die tägliche Arbeit und Fragen der Verwaltung, der Ressourcenausstattung, des Personalmanagements und der Berichterstattung sowie auftretende Probleme besprochen werden. Für jede Sitzung müssen ein genauer Zweck und eine klare Tagesordnung festgelegt und eine den Vorsitz führende und das Protokoll erstellende Person benannt werden. Alle zwei Monate sollten die Fallakten überprüft werden, um sicherzustellen, dass alle Akten ordnungsgemäß geführt werden und von dem zuständigen Aufsichtspersonal abgezeichnet wurden. Bei diesen Teamsitzungen können auch kurze Fallbesprechungen durchgeführt werden. Teamsitzungen unterscheiden sich von Fallkonferenzen und müssen separat stattfinden.

Kontinuierliche Fallüberprüfungen sind erforderlich, um festzustellen, welche Interventionsfortschritte erzielt wurden. Sie bieten außerdem eine Gelegenheit, sich darüber auszutauschen, was gut funktioniert und welche Erkenntnisse gewonnen wurden, und kreative und effektive Strategien für die Arbeit an komplexen Problemen zu entwickeln, und sind ein bewährtes Verfahren, um auf bestehenden Kompetenzen und Kenntnissen aufzubauen, bei Schwierigkeiten verschiedene Perspektiven und Lösungen zu erkunden und festzustellen, ob eine formale Fallkonferenz erforderlich ist.

Die erste interventionsbezogene Fallkonferenz sollte spätestens sechs Wochen nach der Einlieferung eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen in eine Haftanstalt abgehalten werden, gefolgt von weiteren, in regelmäßigen Abständen stattfindenden Konferenzen. Die Fallkonferenz kann folgende Ziele haben: die Risikobewertungen sämtlicher Mitglieder des Interventionsteams zu prüfen, zu nutzen und zu vergleichen, festzustellen, welche Bedürfnisse bei einem Gefangenen im Verhältnis zu dem von ihm ausgehenden Risiko in einer Reihe

wichtiger Bereiche bestehen, dem Gefangenen diesen Sachverhalt zu erläutern und von ihm zu erfahren, wie er zu den Möglichkeiten steht, die festgestellten Risiken zu verringern oder zu steuern, insbesondere indem den festgestellten Bedürfnissen durch geeignete Interventionen entsprochen wird, und den Gefangenen an der Erstellung eines Aktionsplans für die nächste Berichtsperiode zu beteiligen, der seine Zuweisung zu zweckmäßig nacheinander angeordneten Interventionen einschließt. Ziel der Fallkonferenzen ist es, Interventionen und Erfolge zu besprechen, aber auch, Hilfe anzufordern oder neue Ideen zu generieren. In manchen Strafvollzugssystemen werden Vertreter externer Behörden sowie je nach den Umständen die Familie des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen zu Fallkonferenzen hinzugezogen.

Kurz nach der Einlieferung eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen in die Haftanstalt sollte eine dynamische interventionsbezogene Fallakte angelegt werden, die im weiteren Haftverlauf aktualisiert und modifiziert wird. Die Fallakte sollte Folgendes beinhalten: den Bericht der Aufnahmeestelle, eine Zusammenfassung der grundlegenden biografischen Daten des Gefangenen, frühere Bewertungen, die Namen der Mitglieder des Interventionsteams, die Aufzeichnungen über die Erstbeurteilung (durch einzelne Personen), eine erste gemeinsame Risiko- und Bedürfnisbewertung (durch die Fallkonferenz), einen Aktions-/Behandlungsplan (von der Fallkonferenz), Fallbesprechungsvermerke zusätzlich erforderliche Maßnahmen (von der Fallkonferenz festgelegt), Neubewertungen (nächste Fallkonferenzen oder individuelle Bewertung) sowie sonstige Kommentare und Empfehlungen. Die Mitglieder von Interventionsteams sollten klare und aktualisierte Aufzeichnungen über jeden Kontakt mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen führen. Diese Aufzeichnungen sollten Folgendes abdecken: Interventionsfortschritte, Anzahl und Gegenstand der Sitzungen, vorgenommene Änderungen/Ergebnisse, bedeutsame Ereignisse (Lebensereignisse und/oder therapeutische Ereignisse), Stärken, Bewertungen und Angaben zur Dynamik der Beziehungen zwischen den Teammitgliedern und dem Gefangenen.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen über die Regeln zur Vertraulichkeit informiert werden und dass der Grundsatz der „Einwilligung nach Aufklärung“ Anwendung findet. Vor einer Bewertung und/oder Intervention sollten den Gefangenen klar und deutlich die Grenzen der Vertraulichkeit erläutert werden. Die Konsequenzen einer Offenlegung müssen gut verstanden und sorgfältig evaluiert werden, zum Beispiel bei Gefangenen, die vor einem Gerichtsverfahren oder -urteil stehen, und wenn persönliche Informationen ihre Familienangehörigen gefährden können. Informationen zu gewaltbereiten extremistischen Gefangenen unterliegen im Allgemeinen der rechtlichen und ethischen Pflicht zur Vertraulichkeit. Eine Offenlegung von Informationen kann jedoch vom gewaltbereiten extremistischen Gefangenen oder aufgrund staatlicher oder institutioneller Regelungen oder gesetzlicher Vorschriften genehmigt werden, wobei zu bedenken ist, dass die öffentliche Sicherheit bei allen Überlegungen an erster Stelle stehen muss. Von einem gewaltbereiten extremistischen Gefangenen mitgeteilte Informationen sollten an die anderen Mitglieder des Interventionsteams weitergegeben werden, sofern sie Auswirkungen auf die Risikobewertung und Bedürfnisermittlung haben. Eine über das Interventionsteam hinausgehende Offenlegung von Informationen sollte nur stattfinden, wenn die Sicherheit des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, der anderen Gefangenen oder des Vollzugspersonals, die Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt oder die nationale Sicherheit bedroht sind.

6.7 Ethikkodizes, Praxisstandards und Unterstützung der Mitglieder von Interventionsteams

Es gibt vier auf bewährter Praxis beruhende ethische Grundsätze, die von den Mitgliedern des Interventionsteams zu beachten sind: Respekt, Kompetenz, Verantwortung und Integrität. Bei ihrer Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen müssen sie stets nach dem Grundsatz der Schadensvermeidung („Do No Harm“) handeln. Sie sollten für eine konstruktive und therapeutische Kultur sorgen, welche die psychologische Entwicklung des Gefangenen fördert und gleichzeitig die Möglichkeit zur Entwicklung eines gesunden Verhältnisses zwischen Personal und Gefangenen bietet, in dessen Rahmen der Gefangene relevante Informationen preisgeben kann, die geeignete Interventionen ermöglichen.

Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern von Interventionsteams sollten sich durch gegenseitigen Respekt auszeichnen. Die Teammitglieder sollten bestrebt sein, gute Arbeitsbeziehungen und Kommunikationssysteme zu unterhalten, die ihrer Arbeit förderlich sind. Sie sollten alle Kollegen fair behandeln und Chancengleichheit fördern. Teammitglieder sollten nicht zulassen, dass ihre beruflichen Beziehungen zu Kollegen in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Es ist inakzeptabel und unethisch, Kollegen aufgrund irrelevanter persönlicher oder beruflicher Gründe zu diskriminieren. Mitglieder von Interventionsteams werden zwangsläufig in Situationen geraten, in denen sie mit widerstreitenden Pflichten konfrontiert und so vor eine ethische Herausforderung gestellt werden. In solchen Situationen sollten die Teammitglieder die auftretende Problematik mit der das Interventionsteam leitenden Person besprechen, die sie erforderlichenfalls dem Supervisions- oder Managementteam zur Kenntnis bringt.

Die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen birgt ein gewisses physisches, psychologisches und professionelles Risiko. Mitglieder von Interventionsteams können infolge dessen, was gewaltbereite extremistische Gefangene ihnen über ihre negativen Erfahrungen erzählt oder was sie ihren Opfern angetan haben, Symptome entwickeln, die einer posttraumatischen Stressreaktion ähneln. Wer intensiv mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeitet, sollte Unterstützung und Supervision erhalten. Es ist unabdingbar, dass sowohl die Leiter von Interventionsteams als auch das Aufsichtsteam auf Symptome einer Sekundärtraumatisierung achten und Strategien erarbeiten, um etwaige nachteilige Auswirkungen dieser Arbeit zu verringern.

6.8 Zeitliche Planung von Interventionen und optimierte Nutzung von Einrichtungen

Jede Institution, die Interventionen durchführt, benötigt ein Minimum an Einrichtungen, damit diese Interventionen effektiv sein können. Sie sollte mindestens über Folgendes verfügen: Besprechungsräume (für Einzelgespräche und Beratungen), Unterrichtsräume (für Gruppenarbeit, Präsentationen und Vorträge), Gebetsräume, Werkstätten für die Berufsausbildung und andere Zwecke, Sport- und Trainingseinrichtungen sowie gestalt- und kunsttherapeutische Einrichtungen.

Um die Einrichtungen optimal zu nutzen, sollte es einen festen wöchentlichen Plan für das Aktivitätenprogramm geben. Ein Zeitplan ist ein wirksames Verwaltungsinstrument, das den für effektive Interventionen erforderlichen Aktivitäten die geeignete Struktur verleihen kann.

Ein Zeitplan trägt außerdem dazu bei, unter gewaltbereiten extremistischen Gefangenen einen größeren Ordnungssinn zu schaffen. Er erfüllt die wichtige Aufgabe der Zuweisung eines großen Teils der Ressourcen der Institution. Die Arbeit des Interventionsteams, die Zeit der Gefangenen und die Verfügbarkeit der Einrichtungen sollten der direkten Kontrolle durch den Zeitplan unterliegen. Auch die vorwiegend für Interventionen eingesetzten materiellen Ressourcen (Ausrüstung und Material) unterliegen durch eine effektive Zeitplanung einer indirekten Kontrolle.

6.9 Einbindung und Motivierung der Gefangenen zur Beteiligung an Interventionen

Manche gewaltbereite extremistische Gefangene werden sich zumindest anfänglich weigern, an Interventionen teilzunehmen. Da sie den Bemühungen und Beweggründen der Vollzugsbeamten zur Durchführung von Interventionen misstrauen, werden sie sich nicht auf eine Zusammenarbeit mit diesen einlassen wollen.¹⁴⁴ Die Herausforderung besteht für die Vollzugsverwaltung also darin, den Widerstand gewaltbereiter extremistischer Gefangener zu überwinden und sie dazu zu bringen, sich an Interventionen zu beteiligen. In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, zu warten, bis die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen einige Zeit in der Haft verbracht haben, um sich mit ihrer Situation und den Konsequenzen ihrer Mitwirkung an extremistischen Gewalttaten abzufinden, bevor man sie zur Beteiligung an Interventionen motiviert. Man gibt ihnen damit auch Zeit für einen etwaigen „natürlichen“ Disengagement-Prozess.

Für das Personal besteht eine der Möglichkeiten zum Aufbau einer Beziehung zu gewaltbereiten extremistischen Gefangenen darin, dafür zu sorgen, dass deren grundlegende Bedürfnisse von der Vollzugsverwaltung erfüllt werden. Dazu gehören die allgemeinen Unterbringungsbedingungen, Kontakte nach außen, insbesondere zur Familie, sowie die Gesundheitsversorgung. Diese Bedürfnisse sind zwar nicht risikobezogen, ihre Erfüllung verbessert jedoch die Erfolgchancen von Interventionen, da die Beziehungen dann Teil eines sicheren, mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten und gut funktionierenden Haftumfelds sind, in dem die Menschenrechte von Gefangenen geachtet werden.¹⁴⁵

Das Gefühl von Sicherheit, das Gefangene verspüren, und ihr Vertrauen in die Legitimität der Handlungen des Personals sind geeignet, einen positiven Wandel herbeizuführen und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung zu fördern. Daher sollte alles unternommen werden, um solche vertrauensvollen Beziehungen aufrechtzuerhalten und darauf aufzubauen, um Straftätern den Einstieg in ein straffreies Leben zu ermöglichen.

Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 12.

Es ist wichtig, gewaltbereite extremistische Gefangene über den Zweck von Interventionen und die Art und Weise ihrer Durchführung zu informieren. Sie sollten darüber aufgeklärt werden, dass ihre Teilnahme am Programm freiwillig ist und jederzeit von ihnen abgebrochen

¹⁴⁴Siehe Sydney Memorandum, Interne Herausforderung 7.

¹⁴⁵Siehe Rome Memorandum, Good Practice 2.

werden kann. Gewaltbereite extremistische Gefangene sollten außerdem über die Ziele der Intervention, die Rolle der Mitglieder des Interventionsteams, den Ablauf der Interventionen, den Zeitplan, die Vertraulichkeit und die Grenzen der Intervention unterrichtet werden. In einigen Ländern wird eine schriftlich zu unterzeichnende Einverständniserklärung verwendet. Ist dies nicht möglich, sollte ein Mitglied des Teams schriftlich festhalten, dass der Gefangene über alle diese Aspekte informiert wurde und der Teilnahme zugestimmt hat.

Unter keinen Umständen sollten gewaltbereiten extremistischen Gefangenen die in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) vorgegebenen Grundbedingungen vorenthalten werden, um sie zur Teilnahme an Disengagement-Aktivitäten zu zwingen. Die Staaten könnten allerdings den Gebrauch von Anreizen in Erwägung ziehen, um gewaltbereite extremistische Gefangene zur Teilnahme zu veranlassen. In vielen Strafvollzugssystemen werden für alle Gefangenen Anreize geschaffen, um gutes Verhalten und die Teilnahme an Programmen zu fördern. Es gibt eine Reihe von Anreizen, die Staaten gewaltbereiten extremistischen Gefangenen anbieten können, damit sie sich kooperativ an Interventionen beteiligen, z. B. häufigere Besuche von Familienmitgliedern, mehr Freizeitaktivitäten, die Möglichkeit einer bezahlten Arbeit, die Erlaubnis zum Besitz zusätzlicher Gegenstände und andere Privilegien oder Vorteile während der Haft. Im Falle von Verstößen gegen Vorschriften und Verhaltenskodizes der Haftanstalt oder einer nachweislichen Beteiligung an kriminellen Aktivitäten während der Haft sollten die Staaten erwägen, diese Anreize und Privilegien zu widerrufen, jedoch unter Einhaltung der geltenden Menschenrechtsverpflichtungen.¹⁴⁶ Es sollte auch darauf geachtet werden, dass nicht nur gewaltbereite extremistische Gefangene in den Genuss von Anreizen kommen; sonst werden sie nämlich von anderen Gefangenen als „Sondergruppe“ wahrgenommen, was Feindseligkeit oder aber ein Streben anderer Gefangener, ebenfalls gewaltbereite Extremisten zu werden, hervorrufen kann.

Die Mitgliedstaaten sollten ihre Vollzugsbehörden dazu ermutigen, Möglichkeiten zur Anerkennung gewaltbereiter extremistischer Gefangener zu erkunden, die sich erfolgreich an Interventionen beteiligen. Die offizielle Anerkennung von Leistungen im Rahmen verschiedener Interventionen (Bildung, Berufsausbildung, Sport, glaubensgestützte Aktivitäten, kognitive Verhaltenstherapien u. a.) fördert das Selbstvertrauen, das Selbstwertgefühl und die Bereitschaft zur Teilnahme an institutionellen Programmen und verbessert die Zukunftsaussichten nach der Entlassung. Anerkennung kann auf verschiedene Weise zum Ausdruck gebracht werden, z. B. durch die feierliche Verleihung von Abschlüssen, Zeugnissen und Medaillen, zu der die Familien und führende Vertreter der lokalen Gemeinden und Behörden eingeladen werden. Außerdem könnte von den Gefangenen in verschiedenen Phasen des Disengagement-Prozesses eine Bescheinigung darüber verlangt werden, dass sie bestimmte Anforderungen in den Bereichen Bildung, Berufsausbildung, Bewertung und praktischer Erfahrung erfüllt haben, um mehr Freiheiten oder Privilegien zu erhalten.¹⁴⁷

6.10 Förderung von Interventionen durch Öffentlichkeitsarbeit

Um Bedenken der Öffentlichkeit zu zerstreuen und für mehr Verständnis zu werben, sollte regelmäßig mit Hilfe der Medien (wie Zeitungen, Fernsehen) über die positiven Disengagement-Aktivitäten in Haftanstalten, Art und Zweck der durchgeführten Interventionen und die

¹⁴⁶ Siehe Rome Memorandum, Good Practice 19; Sydney Memorandum, Lösungsstrategie 5.

¹⁴⁷ Siehe Rome Memorandum, Good Practice 18.

Ergebnisse, die diese Programme unter extremistischen gewaltbereiten Gefangenen haben können, aufgeklärt werden¹⁴⁸. Diese Arbeit sollte mit Umsicht und unter Berücksichtigung der herrschenden politischen und öffentlichen Meinung getan werden.

Aufgrund der wachsenden Popularität der sozialen Medien bestehen zahlreiche Möglichkeiten, Disengagement-Aktivitäten und Erfolgsgeschichten öffentlich bekannt zu machen. Soziale Medien sind ein nutzbringendes Mittel der Kommunikation, bei dem auf eine Reihe internetgestützter Technologien zurückgegriffen wird, um den Dialog und den Austausch benutzergenerierter Inhalte zu fördern. In der Regel werden die Inhalte im Text-, Audio- oder Videoformat im Internet veröffentlicht und in diesem Umfeld, das die Interaktion der Benutzer ermöglicht, weitergegeben. Eine wachsende Zahl von Vollzugsverwaltungen nutzt verschiedene soziale Medien, um die Sichtbarkeit ihrer Programme zu erhöhen und für ihre Initiativen um Unterstützung zu werben. Websites, Twitter, Facebook, Blogs und YouTube-Videos werden allesamt genutzt, um die in Haftanstalten durchgeführten positiven Aktivitäten bekannt zu machen.¹⁴⁹

PHILIPPINEN: Förderung von Interventionsprogrammen

Wenn sie gute Ergebnisse erzielen wollen, ist es für die Leiter von Haftanstalten unumgänglich, die Medien zur Förderung von Interventionsprogrammen für gewaltbereite extremistische Gefangene zu nutzen. Immer wenn eine wichtige Veranstaltung ansteht, veröffentlicht die Behörde drei Tage vorher eine Pressemitteilung. Sind die Medien der Ansicht, die Veranstaltung verdiene Publizität, veröffentlichen sie Artikel und Reportagen über die Interventionsprogramme. Zum Dank für ihre Unterstützung werden prominente Persönlichkeiten wie Bürgermeister, Unternehmensvorstände oder andere Sponsoren zur Teilnahme an der Veranstaltung eingeladen. Dies geschieht in unseren regulären Haftanstalten und hoffentlich auch in den Anstalten, in denen sich gewaltbereite extremistische Gefangene befinden.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewalttätigen extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag des Büros für Vollzugsverwaltung und Pönologie (Philippinen).

Im Umgang mit den Medien ist jedoch Vorsicht geboten. Mitglieder von Interventionsteams sollten nur nach vorheriger Genehmigung der zentralen Vollzugsverwaltung mit den Medien über ihre Arbeit sprechen. Liegt die Genehmigung vor, ist zu überlegen, ob der oder die Vollzugsbedienstete in dem Artikel oder Fernsehprogramm namentlich genannt werden soll. Wird der Name öffentlich bekannt gemacht, besteht das Risiko, dass die betreffende Person oder ihre Familie in Gefahr gerät.

¹⁴⁸ Europarat (2016): Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 41.

¹⁴⁹ Rakis, J. (2012), Using social media to publicize reentry success.

Prävention der Radikalisierung zum gewaltbereiten Extremismus in Haftanstalten

7.1 Einleitung

Haftanstalten wird oft eine prominente Rolle bei der Entstehung und Ausbreitung gewaltbereiter extremistischer Bewegungen zugeschrieben, und es gibt Behauptungen, denen zufolge verschiedene extremistische Gewaltideologien in Haftanstalten entstanden sind.¹⁵⁰ Es besteht die Sorge, dass Haftanstalten zu Orten werden, an denen der Extremismus gedeiht, wenn nichts dagegen unternommen wird. Häftlinge könnten – so die Befürchtung – zur Gewaltbereitschaft radikalisiert werden, und gewaltbereite Extremisten, die gemeinsam untergebracht sind, könnten engere Beziehungen und festere Netzwerke aufbauen sowie ihre extremistischen Überzeugungen unter gegenseitiger Beeinflussung verfestigen. Jüngste Forschungsergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass diese Gefahr überbewertet wird und dass es nur wenige Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine signifikante Anzahl an Gefangenen radikalisiert wird und nach der Haftentlassung extremistische Gewaltstraftaten begeht.

...Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass sich extremistische Ideologien unter den Gefangenen verbreiten, und gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, den Schutz erhalten, der ihnen nach dem Völkerrecht zusteht, einschließlich der internationalen Standards und Normen für die Einzelhaft.

Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus – Bericht des Generalsekretärs, A/70/674 (2015), Ziff. 31.

Ungeachtet dessen ist es gewaltbereiten extremistischen Gefangenen möglich, während der Haft Netzwerke zu bilden, Zugang zu einer großen Anzahl an potenziellen Rekruten zu erhalten und außerhalb der Haftanstalt begangene extremistische Gewaltstraftaten zu koordinieren. Zu den möglichen Aktivitäten zählen unter anderem das Verfassen ideologischer Literatur und/oder Propaganda und ihre Verbreitung unter den anderen Gefangenen und darüber hinaus, die Nutzung von Besuchen zur Kommunikation mit Anhängern in der

¹⁵⁰ Siehe Central Intelligence Agency (2002), *Terrorists: Recruiting and Operating Behind Bars*, S. 1. Verfügbar unter www.fas.org/irp/cia/product/ctc082002.pdf; International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence (2009), „Prisons and Terrorism: Radicalisation and Deradicalisation in 15 countries“, S. 7; Cilluffo, F. und Saathoff, G. (2006), *Out of the shadows: Getting ahead of prisoner radicalization*, Bericht der George Washington University (Homeland Security Policy Institute) und der University of Virginia (Critical Incident Analysis Group); HM Government (2013), *Tackling extremism in the UK – Bericht der Arbeitsgruppe des Premierministers zur Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus*.

Außenwelt, die Unterstützung und Bestärkung von Mitgefangenen, die für subversive Aktivitäten in der Haft bestraft wurden, aktiver Widerstand gegen die Vollzugsbehörden durch Verweigerung der Kooperation im Vollzugsregime, die Einschüchterung des Personals und der Anstaltsleitung sowie die Anzettelung gewaltsamer Konfrontationen mit dem Anstaltspersonal.¹⁵¹

Derartige Szenarien gefährden nicht nur die Sicherheit in Haftanstalten, sondern auch eines der Kernziele der Freiheitsstrafe, nämlich den Schutz der Gesellschaft vor Straftaten. Zudem untergraben sie das in den vorhergehenden Kapiteln beschriebene Ziel des Disengagements.

SOMALIA: Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten

Im Zentralgefängnis von Mogadischu besteht die große Mehrheit der Gefangenen aus inhaftierten Mitgliedern von Al-Shabaab, darunter Anführer, die ihre Dominanz und Expertise einsetzen, um junge inhaftierte Al-Shabaab-Mitglieder zu remobilisieren sowie andere Häftlinge, die aufgrund ihrer emotionalen Situation besonders anfällig sind, als neue Anhänger der Terrororganisation zu gewinnen. In organisierten Teams bestärken und reaktivieren sie ihre jungen inhaftierten Anhänger und stellen so sicher, dass diese nicht vom Pfad des Terrorismus abkommen. Zu ihrer Zielgruppe gehören außerdem junge Insassen, die im harten Haftumfeld Schwäche zeigen oder unter chronischem Stress stehen, der sie für die Radikalisierungspropaganda anfällig macht. Sie bedrohen und schikanieren jeden, der ihrem Kurs nicht folgt, und bieten anderen gleichzeitig Anreize, um sie für ihre Zwecke empfänglich zu machen. Ein externes extremistisches Netzwerk arbeitet an der Infiltrierung des Strafvollzugsystems, um Propagandamaterial für die Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft einzuschleusen. Zur Erreichung des Ziels wird jede erdenkliche Taktik eingesetzt. Im Zentralgefängnis von Mogadischu hat sich das durch die Sicherstellung von Mobiltelefonen mit darauf gespeicherten Propagandaaufnahmen, die sich die Häftlinge zu bestimmten Zeiten in kleinen Gruppen anhören, offenbart.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag der Strafvollzugsverwaltung Somalias.

Weltweit haben Länder auf die potenzielle Bedrohung der Radikalisierung von Gefangenen mit einer Reihe von Maßnahmen reagiert, um die Verbreitung extremistischer Gewaltideologien einzudämmen. Dieser primär sicherheitsorientierte Ansatz ist darauf gerichtet, sofortige Kontrolle zu erlangen; dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Rechte der Gefangenen oder längerfristige Aspekte, wie etwa die Resozialisierung, nicht beeinträchtigt werden.

Forschungen neueren Datums haben damit begonnen, den Gedanken zu hinterfragen, wonach extremistische Gewaltideologien ein Virus sind, der sich durch Übertragung von einem Gefangenen zum nächsten auf die gesamte Gefängnispopulation ausbreiten könnte. Insbesondere werden die Annahmen in Frage gestellt, dass *a)* jeder gewaltbereite extremistische Gefangene die Gefahr der Anwerbung Mitgefangener erhöht, *b)* Mitgefangene für eine derartige Beeinflussung empfänglich sind und *c)* die Offenheit für gewaltextremistische Überzeugungen durch den Entzug individueller Freiheiten, der der Hafterfahrung innewohnt, verstärkt wird.¹⁵²

Mehrere Autoren haben das Risiko der Radikalisierung von Gefangenen zur Gewaltbereitschaft nuanciert und argumentieren, dass Behauptungen über eine entsprechende Radikalisierung unter Gefangenen unzutreffend oder zumindest übertrieben sind und vielmehr auf

¹⁵¹ Siehe RAND Corporation Europe (2008), *Radicalization or Rehabilitation: Understanding the challenge of extremist and radicalised prisoners*, S. 27-36.

¹⁵² Veldhuis, T. (2015), *Captivated by fear. An evaluation of terrorism detention policy*, PhD thesis, University of Groningen.

Ängste anstatt auf empirische Belege zurückzuführen sind.¹⁵³ Tatsächlich gibt es nur wenige Fälle, in denen gewaltbereiter Extremismus mit (ehemaligen) Gefangenen in Verbindung gebracht wurde; zudem sind diese Fälle oft schlecht dokumentiert oder beruhen auf uneindeutigen Informationen. Manche Kommentatoren sind anscheinend der Versuchung erlegen, die Konversion von Gefangenen zu einem bestimmten Glauben mit extremistischen Gewalttaten in Verbindung zu bringen, so als ob eine religiöse Konversion während der Haft unweigerlich zum gewaltbereiten Extremismus führen würde. Andere nehmen an, dass eine Hafterfahrung zur Entstehung von gewaltextremistischen Überzeugungen und Verhaltensweisen mutmaßlicher oder verurteilter gewaltbereiter Extremisten beigetragen hat, selbst wenn überhaupt keine zwingenden Beweise dafür vorliegen, dass diese Personen überhaupt während der Haft konvertierten.

Eine Reihe von Studien, die von einer weit verbreiteten Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten ausgehen, stützen sich auf sehr begrenzte Informationen und daher ebenso fragwürdige Analysen hinsichtlich der Aktivitäten der betreffenden Personen während ihrer Haft, ihrer Kontakte sowie der Art und Entwicklung ihrer spirituellen oder sonstigen Überzeugungen. Außerdem vernachlässigen sie die Auswirkungen von Erfahrungen, die erst nach der Haftentlassung gemacht wurden. Es sollte auch bedacht werden, dass es nicht die Haftanstalten (oder Haftbedingungen) an sich sind, die Gefangene zur Gewaltbereitschaft radikalieren. Wäre das der Fall, dann wäre eine solche Radikalisierung die Regel und nicht die Ausnahme. Vielmehr ist es so, dass die Haftbedingungen soziale und psychologische Mechanismen auslösen können, die unter bestimmten Bedingungen bei bestimmten Personen eine Hinwendung zu gewaltextremistischen Einstellungen und Verhaltensweisen auslösen können, die sodann als Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft interpretiert werden.

Nichtsdestotrotz ist Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten eine Frage von erheblicher Bedeutung, zumal Anwerbeversuche – ob erfolgreich oder nicht – durchaus stattfinden. Ob gewaltbereite extremistische Gefangene nun getrennt, verteilt oder konzentriert werden, es besteht immer ein Risiko, dass solche Gefangene, insbesondere Anführer, versuchen, Mitgefangene zur Gewaltbereitschaft zu radikalieren und Mitgefangene, die bereits wegen einer extremistischen Gewalttat in Haft sind, weiter zu radikalieren. Aus einigen Studien geht hervor, dass von den Anwerbemethoden gewaltbereiter Extremisten nicht immer erwartet wird, dass sie eine große Anzahl neuer Anhänger hervorbringen. Botschaften, die gewaltbereiten Extremismus propagieren, können vielen Gefangenen mit dem Bewusstsein übermittelt werden, dass die meisten Gefangenen Radikalisierungsversuchen standhalten werden.¹⁵⁴ Allerdings kann schon ein einziger Radikalisierte eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

¹⁵³ Siehe z. B. Jones, C. R. (2014), „Are prisons really schools for terrorism? Challenging rhetoric on prisoner radicalization“, *Punishment & Society*, 16, S. 74-103; Klein, G. C. (2007), „An investigation: Have Islamic fundamentalists made contact with white supremacists in the United States?“, *Journal of Police Crisis Negotiations*, 7, S. 85-101; Useem, B. (2012), „U.S. prisons and the myth of Islamic Terrorism“, *Contexts*, 11, S. 34-39; Marsden, S. (2015), Little evidence to show that prisons have become ‘universities of terror’, verfügbar unter <https://theconversation.com>; Ilardi, J. (2010), „Prison radicalisation: The devil is in the detail. Vortrag auf der Konferenz des ARC Linkage Project on Radicalisation – Understanding Terrorism from an Australian Perspective: Radicalisation, De-Radicalisation and Counter Radicalisation, Monash University (Australien).“

¹⁵⁴ Gerwehr, S. und Daly, S. (2006), „Al-Qaida: Terrorist Selection and Recruitment“, in: McGraw-Hill Homeland Security Handbook, S. 84.

7.2 Zyklus der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft

Bezüglich des Prozesses der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft gibt es mehrere Theorien. Einer dominanten Theorie zufolge besteht der Radikalisierungszyklus aus vier Stufen: *a)* Vorradikalisierung, *b)* Identifikation, *c)* Indoktrination und *d)* Handeln.¹⁵⁵ Jede dieser Stufen ist klar abgegrenzt, und ein gewaltbereiter Extremist mag es niemals bis zur letzten Stufe schaffen. Die Radikalisierung eines Menschen zur Gewaltbereitschaft ist ein fließender Prozess ohne festen Zeitplan und führt nicht unweigerlich zum Handeln. Ein Mensch kann zu jeder Zeit in den Prozess eintreten, ihn abbrechen oder wiederaufnehmen. Es ist wichtig festzuhalten, dass diese Stufen nicht chronologisch sind und dass sie auch übersprungen werden und schneller in Gewalttaten münden können. Dies bedeutet auch, dass eine Person den Prozess möglicherweise abbricht und sich nicht vollständig zur Gewaltbereitschaft radikalisiert lässt. Umgekehrt muss eine vollständig zur Gewaltbereitschaft radikalisierte Person nicht zwangsläufig eine Gewalttat begehen.

a) Vorradikalisierung: Ein Haftumfeld kann die Beweggründe, Anreize und Gelegenheiten für ein Abgleiten in den gewaltbereiten Extremismus liefern. Ausgangspunkt können äußere wie innere Beweggründe sein. Zu den inneren Beweggründen können persönliche Krisen/Traumata, Diskriminierungserfahrungen, Entfremdung und/oder das Gefühl von Frustration und Unzufriedenheit mit der eigenen Religion zählen, die Menschen dazu veranlassen, ihre Überzeugungen zu verändern. Äußere Beweggründe können hingegen alle externen Faktoren sein (wie ökonomische, ethnische, rassische, rechtliche, politische, religiöse oder soziale Benachteiligung), die Einstellungen und Ansichten einer Person gegenüber den jeweiligen Betreffenden negativ beeinflussen.

b) Identifikation: Eine Inhaftierung kann eine Person noch stärker von ihrem vorherigen Leben isolieren, sie dazu veranlassen, eine neue soziale Identität anzunehmen, sie einer gewaltbejahenden religiösen Unterweisung aussetzen und ihr Möglichkeiten eröffnen, sich zum Zweck der Begehung extremistischer Gewalttaten ausbilden zu lassen.¹⁵⁶ In dieser Stufe identifiziert sich der Gefangene mit einer bestimmten gewaltextremistischen Strömung und verändert im Wesentlichen seine religiösen Überzeugungen oder Verhaltensweisen. Mit der Zeit kann er eine neue Persönlichkeit für sich entwerfen, die auf der Religion und der Unterstützung gewaltextremistischer Ideologien basiert. Durch Gleichgesinnte, die eine Art Aufsichtsfunktion ausüben, wird er in seiner neuen Identität und seinem neuen Bekenntnis bestärkt. Nach und nach werden die eigenen Bedürfnisse und Wünsche verdrängt und durch die des Kollektivs ersetzt.

c) Indoktrination: In der Haft können neu Angeworbene in eine Atmosphäre des „Gruppendenkens“ eintauchen. Dies stärkt ihre soziale Identität und ermöglicht es den anderen gewaltbereiten Extremisten, sie zu durchleuchten, zu beobachten und zu testen. Der Gefangene wird indoktriniert, bis er überzeugt ist, dass die gemeinsame Sache durch extremistische Gewalttaten unterstützt werden muss. In dieser Phase wird aus ihm ein aktiver Teilnehmer. Eine Beteiligung in kleinen Gruppen und als Einzelner erlaubt es dem neu Angeworbenen, sein Potenzial als gewaltbereiter Extremist zu erkennen. In dieser Stufe

¹⁵⁵Die Theorie des Vierstufenzyklus dominiert, aber daneben wurden auch andere Theorien entwickelt. Näheres zum Vierstufenzyklus findet sich in Federal Bureau of Investigation Counterterrorism Division, *The radicalization process: From conversion to Jihad*. Siehe auch Silber M. und Bhatt A., *Radicalization in the West: The homegrown threat*, New York City Police Department 2009; Al-Lami M. (2009), *Studies of radicalization: State of the field report*. London, Vereinigtes Königreich.

¹⁵⁶Dies wird jedoch als positiv oder als Schutz erachtet, wenn die Person bereits mit einer extremistischen Gewaltideologie die Haft antritt; sie ist dadurch dem Einfluss ihrer Gruppe von außen entzogen.

sind das Wissen, die Fähigkeiten und die Führungsrolle der Erfahrenen von entscheidender Bedeutung. Für den neu Angeworbenen ist dies eine sehr unbeständige und emotionale Phase. Mit der Zeit wächst sein Selbstvertrauen, und er beschäftigt sich mit nichts anderem als mit der extremistischen Gewaltideologie. Die einzige Lösung seiner Probleme sieht er darin, gewalttätig für seine Überzeugungen einzustehen.

d) *Handeln*: Der Gefangene beteiligt sich bewusst an extremistischen Gewalttaten. So kann er sich etwa in der Haft an verschiedenen operativen Aktivitäten beteiligen, wie der Anwerbung anderer Gefangener, der Beihilfe zu extremistischen Gewalttaten innerhalb oder außerhalb der Haftanstalt sowie der Finanzierung, Vorbereitung, Planung und Durchführung extremistischer Gewalttaten.

7.3 Faktoren, die eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in der Haft ermöglichen und ihr vorausgehen

Einige Forscher haben versucht, Schub- und Sogfaktoren in der Haft, die Gefangene für eine Radikalisierung zum gewaltbereiten Extremismus empfänglicher machen können, zu bestimmen. Die Hauptfaktoren, die eine Radikalisierung bewirken oder ermöglichen können, sind folgendermaßen beschrieben:

- *Ideologie*: Die Beeinflussung durch eine Ideologie, die Gewalt gutzuheißen, zu legitimieren oder zu fordern scheint, oft mittels einer überzeugend wirkenden, jedoch erfundenen Darstellung der aktuellen Politik und jüngeren Geschichte.
- *Misstandsempfinden*: Eine Reihe von empfundenen Misständen, von denen manche der Wirklichkeit entsprechen und manche Einbildung sind und auf die es keine glaubhafte und effektive gewaltfreie Antwort zu geben scheint. Einer der Faktoren, der bei Gefangenen die Empfänglichkeit für gewaltextremistische Ideologien erhöhen kann, ist die tatsächliche oder empfundene Erfahrung einer unfairen oder ungerechten Behandlung. Gewaltbereite extremistische Gefangene versuchen bisweilen, für ihre Inhaftierung oder ihre Behandlung in der Haftanstalt eine Politik der Diskriminierung verantwortlich zu machen, und werten ihre Situation deshalb als weiteres Signal, dass diejenigen, die ihrer Gruppe angehören, vom Staat gedemütigt werden sollen. In der Propaganda einiger gewaltbereiter extremistischer Bewegungen sind Inhaftierung und die damit verbundenen Bedingungen tatsächlich ein zentrales Thema.¹⁵⁷ Der Anschluss an eine gewaltbereite extremistische Gruppe könnte deshalb für Gefangene eine Möglichkeit sein, auf die empfundene unfaire oder ungerechte Behandlung, die zusätzlich zu den Entbehrungen der Haft erduldet werden muss, zu reagieren und unter diesen widrigen Umständen ihre sozialen und epistemischen Bedürfnisse zu befriedigen.
- *Charismatische Anführer*: Beeinflussung durch Personen oder Gruppen, die eine Ideologie direkt und überzeugend artikulieren und mit Aspekten der Herkunft und Lebensgeschichte einer bestimmten Person in Verbindung bringen können. In der Fachliteratur zur Radikalisierung von Gefangenen zur Gewaltbereitschaft wird immer wieder auf

¹⁵⁷Siehe z. B. Gormally, B., McEvoy, K. & Wall, D. (1993), „Criminal justice in a divided society: Northern Ireland Prisons“, *Crime and Justice*, 17, S. 51-135, und Kepel, G. (2002), *Jihad: the Trail of Political Islam*, Cambridge: Harvard University Press.

die Bedeutung charismatischer Personen bei der Anwerbung anderer Gefangener für gewaltextremistische Zwecke hingewiesen.¹⁵⁸ Ob es zur Anwerbung kommt, dürfte von einer Reihe situationsbedingter Faktoren abhängen, beispielsweise von den Charaktereigenschaften des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und der anderen Gefangenen sowie vom Haftkontext. Charismatische Anführer sind dazu in der Lage, sich emotionale Auslöser wie Hass, Rache und Frustration zunutze zu machen. Sie können eine wichtige Rolle übernehmen, indem sie eine empfundene oder erlebte Erniedrigung in ein ideologisches Narrativ einfließen lassen und die Herausbildung einer Gruppenidentität steuern, die sich auf eine gemeinsam erlebte Erniedrigung und einem Bekenntnis zu einer Ideologie stützt.¹⁵⁹

Charismatische Anführer nahmen die anfälligsten Gefangenen ins Visier – diejenigen, die bereits einen Großteil ihres Lebens unter höchsten Sicherheitsbedingungen in Haft verbracht hatten oder noch verbringen würden und die keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie hatten. Wütend und verbittert über ihre Situation waren diese Gefangenen oft autoritätsfeindlich eingestellt und ließen sich leicht von einer Gefängnisbande anwerben, deren Anführer ihnen Hoffnung versprach. Ich konnte sogar feststellen, dass charismatische Anführer eine wichtigere Rolle spielen als andere Faktoren, die häufig im Zusammenhang mit der Radikalisierung von Gefangenen genannt werden.

Hamm, M.S. (2008), *Prisoner radicalization: Assessing the threat in U.S. correctional institutions*, *NIJ Journal*, 261, S. 17-18.

„Einer unserer [terroristischen] Gefangenen verstand sich meisterhaft aufs Missionieren. Er suchte sich jemanden heraus, der verwundbar war und noch keine lange Hafterfahrung hatte, und bot ihm Schutz und Unterstützung durch Religion an. Über einen längeren Zeitraum hinweg baute er eine Beziehung auf – das war sein Lebenszweck – und flößte dem Betroffenen seine Vorstellung dessen ein, was es bedeutet, ein Muslim zu sein ... Was er eigentlich tat, war predigen, und zwar nicht einmal pro Woche, sondern täglich – er rekrutierte im Gefängnishof. Er hatte schon draußen die Leute dazu gedrängt, sich dem Kampf in Afghanistan anzuschließen – und hier machte er einfach damit weiter.“

Zitat eines Vollzugsbediensteten in: Rose D. (2012), *„Inside Britain’s terror cells: A chilling insight into how gangs of convicted terrorists recruit prisoners for Al Qaeda – and the courageous men and women sent in to ‘turn’ them“*. Verfügbar unter: www.dailymail.co.uk.

- *Notwendigkeit der Befriedigung grundlegender physischer und allgemeiner Bedürfnisse:* Wenn das Leben in Haft einen Kampf ums Überleben darstellt, können Gefangene dazu motiviert (oder gezwungen) sein, sich einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe anzuschließen, um Nahrung, einen Schlafplatz und Schutz zu erhalten, unabhängig davon, ob sie sich mit der Ideologie der Gruppe identifizieren und innerlich daran halten oder nicht. Es kann den Anschein haben, dass solche Gefangene sich radikalisiert und gewaltextremistische Einstellungen und Überzeugungen übernommen haben. Dahinter liegt jedoch möglicherweise ein tieferer Überlebenskampf und kein echtes ideologisches Engagement. Schlechte Lebensbedingungen und überbelegte

¹⁵⁸ Siehe z. B. Brandon, J. (2009), *Unlocking al-Qaeda: Islamist extremism in British prisons*, London: Quilliam Foundation; Warnes, R. und Hannah, G. (2008), „Meeting the challenge of extremist and radicalised prisoners: The experiences of the United Kingdom and Spain“, *Policing*, 4, S. 402–411; Hamm, M.S. (2012), „Prisoner radicalization in the United States“, *Prison Service Journal*, 203, S. 4–8; Hamm, M.S. (2013), *The spectacular few: Prisoner radicalization and terrorism in the post-9/11 era*. New York: New York University Press; Hofmann, D.C. & Dawson, L. (2014), „The neglected role of charismatic authority in the study of terrorist groups and radicalization“, *Studies in Conflict & Terrorism*, 37, S. 348–368.

¹⁵⁹ Emrich, C. G., Brower, H. H., Feldman, J. M. & Garland, H. (2001), „Images in words: Presidential rhetoric, charisma, and greatness“, *Administrative Science Quarterly*, 46, S. 527–557; Klein, K. & House, R.J. (1995), „On fire: Charismatic leadership and levels of analysis“, *Leadership Quarterly*, 6, S. 183–198.

Haftanstalten können Unmut hervorrufen und den Nährboden für die Etablierung extremistischer Gewaltideologien bereiten.¹⁶⁰

LIBANON: Risiko einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten

Unzureichende Haftbedingungen, die Überbelegung von Haftanstalten und mangelhafte Sicherheit sind die wesentlichen Herausforderungen für das libanesische Vollzugssystem – was wiederum das Risiko einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten erhöht.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereichter Beitrag der Strafvollzugsverwaltung Libanons.

Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft kann außerdem als ein Nebenprodukt der Versuche Gefangener, ihre allgemeinen Bedürfnisse zu befriedigen, gesehen werden. Die Haft selbst kann die Befriedigung individueller Bedürfnisse bedrohen, da es wahrscheinlich ist, dass Gefangene in mehreren Bereichen ihres Lebens Einschränkungen erfahren. In ersten Untersuchungen wurde beschrieben, wie die „Belastungen der Haft“, wie etwa der Entzug von Freiheit, Waren und Dienstleistungen, heterosexuellen Beziehungen, Autonomie und Sicherheit, zu Frustration und abweichendem Verhalten unter Gefangenen führen können.¹⁶¹ Solche Einschränkungen können die Befriedigung einer Reihe individueller Grundbedürfnisse beeinträchtigen oder unterbinden, sodass sich anfällige Gefangene möglicherweise gewaltbereiten extremistischen Gruppen anschließen, um die Lücke zu füllen.

- *Religion*: Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und die Dauer der Haft können bei manchen Menschen dazu führen, dass sie sich intensiver mit Religion beschäftigen als zuvor. Religion kann ihnen dabei helfen, ihrem Leben eine Wende zum Besseren zu geben. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass Gefangene in der Haft eine religiöse oder spirituelle Neuorientierung durchlaufen.¹⁶² Da Konvertiten sich zunächst möglicherweise weniger gut mit ihrem Glauben auskennen, können sie jedoch eine leichtere Beute für Radikalisierer sein, die ihnen eine verzerrte Version ihrer Theologie aufdrängen wollen. Untersuchungen haben beispielsweise gezeigt, dass Gefangene (einschließlich neu Konvertierter) in Bezug auf den islamischen Glauben unwissend waren und dass es Personen mit gewaltextremistischen Auffassungen gelang, diese Lücke mit Fehlinformationen und falschen Auslegungen zu füllen.¹⁶³ Konversionen führen jedoch selten zu Gewalt.¹⁶⁴ Das Vollzugspersonal sollte sich dessen bewusst sein, dass es Fälle gegeben hat, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene auf aggressive Weise andere Gefangene zur Konversion gezwungen oder genötigt haben, um die eigenen Reihen aufzustoßen und ihre Kontrolle über kriminelle Geschäfte zu stärken. Einige

¹⁶⁰ Siehe Global Center on Cooperative Security (2015), *Countering Violent Extremism and Promoting Community Resilience in the Greater Horn of Africa: an Action Agenda*, Aktion 8; Useem, B. und Clayton, O., „Radicalization of U.S. Prisoners“, *Criminology & Public Policy*, Vol. 8, Nr. 3 (August 2009), S. 586-587.

¹⁶¹ Sykes, G.M. (1958), *The society of captives*, Princeton, NJ: Princeton University Press.

¹⁶² Clear, T. and Sumter, M. (2002), „Prisoners, prison, and religion: religion and adjustment to prison“, *Journal of Offender Rehabilitation*, 35, S. 127-159; Clear, T.R., Hardyman, P.L., Stout, B., Lucken, K. & Dammer, H.R. (2000), „The value of religion in prison: an inmate perspective“, *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 16, S. 53-74.

¹⁶³ Liebling, A., Arnold, H. & Straub, C. (2012), *Staff-prisoner relationships at HMP Whitemoor: 12 years on*, London: National Offender Management Service.

¹⁶⁴ Hamm, M.S. (2009), „Prison Islam in the age of sacred terror“, *British Journal of Criminology*, 49, S. 667-685; Hamm, M.S. (2011), *Locking up terrorists: Three models for controlling prisoner radicalization*, Hamm, M. (2013), *The Spectacular Few*, New York University Press.

Gefangene haben davon berichtet, dass gewaltbereite extremistische Gefangene in manchen Haftanstalten die Durchsetzung strenger religiöser Gesetze erzwungen und den Verzehr von Schweinefleisch verboten, Bilder von Frauen heruntergerissen und Musikanlagen zerstört haben.¹⁶⁵

7.4 Radikalisierungsanfälligkeit und Modelle der Anwerbung in Haftanstalten

Haftanstalten bieten einen sich ständig erneuernden Pool potenzieller Kandidaten, die für gewaltbereite extremistische Gruppen angeworben werden können.¹⁶⁶ In diesem Abschnitt wird untersucht, wie Anwerber potenziell anfällige Gefangene erkennen, einschätzen und sie dazu darin bestärken, sich einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe anzuschließen.

Jüngere Forschungsarbeiten haben ergeben, dass Radikalisierung sowohl für Gefangene als auch für Anstaltspersonal zwar ein aktuelles und wichtiges Thema ist, aber selten beobachtet wird. Radikalisierer wenden eine Vielzahl von Methoden an, um ihre Zielgruppe zu überzeugen und zu beeinflussen, einschließlich Nötigung und Einschüchterung. Dies gilt in Haftanstalten ebenso wie in anderen Umfeldern. In Haftanstalten ist es nicht immer eindeutig, in welchen Fällen beobachtbare Verhaltensweisen ein Anzeichen von Radikalisierung oder sonstigem typischem Verhalten wie etwa des Zusammenschlusses als Bewältigungsstrategie, Mobbing oder krimineller Zusammenschlüsse sind.

Vereinigtes Königreich, *Prevent Strategy* (Juni 2011), Abs. 10.157.

Die meisten Studien zur Frage der Empfänglichkeit von Menschen für die Anwerbung durch gewaltbereite extremistische Gruppen legen bisher den Schwerpunkt auf demografische Variablen (wie Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Rasse), vor allem weil diese im Vergleich zu anderen Variablen viel leichter zugänglich sind.¹⁶⁷ Allerdings zeigen viele empirische Studien, dass psychografische Variablen, wie etwa Überzeugungen, Emotionen, Vorurteile und Motivationen, hinsichtlich der Erfolgsquote am wichtigsten sind.¹⁶⁸ In manchen Fällen ist es die Expertise des potenziellen Rekruten, auf den gewaltbereite Extremisten es absehen, so etwa, wenn sie nach Ingenieuren oder IT-Fachleuten suchen.

Anwerbung spielt in jeder gewaltbereiten extremistischen Organisation eine wichtige Rolle.¹⁶⁹ Mitglieder solcher Organisationen können ihr Wissen dazu einsetzen, potenzielle Kandidaten zu erkennen, einzuschätzen und für ihre Sache zu gewinnen.¹⁷⁰ Anwerbung kann als ein

¹⁶⁵ Porter, T. (2013), „Muslims ‘Force UK Prison Inmates to Convert’ With Bullying and Intimidation“, *International Business Times*, 20. Oktober 2013.

¹⁶⁶ Mulcahy, E., Merrington, S. Bell, P., „The Radicalisation of Prison Inmates: Exploring Recruitment, Religion and Prisoner Vulnerability“, *Journal of Human Security* (2013), Vol. 9, Nr. 1, S. 4-14.

¹⁶⁷ Gerwehr S. und Daley S. (2006), „Al-Qaida: Terrorist selection and recruitment“ (Kapitel 5 in *The Homeland Security Handbook*, New York, USA, McGraw-Hill, S. 73-89).

¹⁶⁸ Ash S. (1985), „Cult-induced psychopathology, part one: Clinical picture“, *Cultic Studies Journal*, Vol. 2(1), S. 31-90.

¹⁶⁹ Stys, Y., Gobeil, R., Harris, A. J. R. & Michel, S. (2014), *Violent extremists in federal institutions: Estimating radicalization and susceptibility to radicalization in the federal offender population* (Research Report R-313), Ottawa, ON, Correctional Service of Canada.

¹⁷⁰ Federal Bureau of Investigation Counterterrorism Division, *The radicalization process: From conversion to Jihad*.

Prozess des „rationalen Prospektierens“ angesehen werden, d. h. die Anwerber sprechen besonders die Kandidaten an, die das größte „Partizipationspotenzial“ aufweisen.¹⁷¹ In der ersten Phase holt der Anwerber Informationen über die Person ein, die er im Visier hat (beispielsweise über Aktivitäten, an denen sich die Person in der Vergangenheit beteiligt hat). Außerdem schätzt der Anwerber ein, ob die betreffende Person politische Interessen oder Anliegen hat, die sie für eine Beteiligung an extremistischen Gewalttaten prädestinieren würden. In der zweiten Phase muss der Anwerber ein positives Ergebnis erzielen (d. h. die Kandidaten willigen ein und werden aktives Mitglied). Damit dies gelingt, kann der Anwerber die Kandidaten mit verschiedenen Belohnungen oder Anreizen wie etwa Nahrungsmitteln, Kleidung oder der Gewährung von Schutz ködern.¹⁷²

7.5 Prävention und Feststellung der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten

In einigen Ländern sind die Vollzugsverwaltungen gesetzlich verpflichtet, Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zu verhindern.¹⁷³ Aber auch wenn keine explizite gesetzliche Verpflichtung besteht, bemühen sich professionell arbeitende Anstaltsleitungen, jegliche Radikalisierung in ihrer Haftanstalt zu verhindern und aufzudecken.

Wie in Kapitel 3 bereits betont wurde, sollte nicht unterschätzt werden, welche Bedeutung in dieser Hinsicht Personalschulungen haben. Das Vollzugspersonal sollte die Art der Bedrohung verstehen, die Nutzung verschiedener Narrative kennen, sich darüber im Klaren sein, dass es keine typischen gewaltbereiten Extremisten oder Rekruten gibt, die Gefangenen kennenlernen und bedenkliche Verhaltensmuster melden. Die Anstaltsleitungen müssen eine Reihe von Maßnahmen anwenden, um Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in ihrer Anstalt zu verhindern, zu erkennen und zu unterbinden.

Religiöse Versammlungen sind eine der Gelegenheiten, bei denen eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft stattfinden kann. In Kapitel 2 wurde bereits auf die Wichtigkeit hingewiesen, Religionsführer einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, bevor sie in Haftanstalten religiösen Beistand leisten oder Gottesdienste durchführen dürfen. Im Rahmen einer nationalen Studie wurde festgestellt, dass nur die Hälfte der Gottesdienste durch anwesendes Anstaltspersonal beaufsichtigt wurde und nur etwas mehr als die Hälfte mittels Bild und Ton überwacht wurde. Dieselbe Studie ergab, dass in der Hälfte der Anstalten die Gefangenen selbst eine spirituelle Führungsrolle übernehmen durften.¹⁷⁴ Auch wenn anstaltsinterne oder -externe Religionsführer verfügbar sind, kann es vorkommen, dass sie durch gewaltbereite extremistische Gefangene derart eingeschüchtert werden, dass diese selbst die religiöse Führungsrolle übernehmen. Fehlt es an qualifizierten Personen, die religiösen Beistand leisten oder Gottesdienste durchführen, kann es dazu kommen, dass Gefangene mit den extremistischen Ansichten und politisch-religiösen Botschaften anderer Gefangener sympathisieren,

¹⁷¹ Brady H., Schlozman K., Verba S., „Prospecting for participants: Rational expectations and the recruitment of political activities“, *American Political Science Review*, 1999, 93, S. 53-168.

¹⁷² Gerwehr S. und Daley S. (2006), „Al-Qaida: Terrorist selection and recruitment“ (Kapitel 5 in *The Homeland Security Handbook*, New York, USA, McGraw-Hill, S. 73-89).

¹⁷³ Siehe z. B. Artikel 26 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und Sicherheitsgesetzes des Vereinigten Königreichs von 2015, wonach der Direktor einer Haftanstalt „bei der Ausübung [seiner] Funktionen in Betracht ziehen [muss], dass die Involvierung von Personen in Terrorismus verhindert werden muss.“

¹⁷⁴ A Review of the Federal Bureau of Prisons' Selection of Muslim Religious Services Providers, US-Justizministerium, Amt des Generalinspektors, April 2004, S. 17.

die auf informeller Basis religiöse Führungsrollen übernommen haben. Es müssen Kontrollverfahren geschaffen werden, die sicherstellen, dass religiöser Beistand und Gottesdienste auf gebührende Weise durchgeführt werden.

In Haftanstalten kann Radikalisierung dadurch begünstigt werden, dass Gebetsräume häufig als Ort zur Weitergabe von Botschaften genutzt werden, denn es gibt nur wenige Bereiche, wo sich Gefangene in Gruppen treffen können – in diesem Fall sogar oftmals ohne Aufsicht durch Wachpersonal. Aber auch wenn eine Beaufsichtigung erfolgt, kann es sein, dass das Anstaltspersonal aufgrund von Sprachbarrieren und mangelndem kulturellen Bewusstsein verdächtigtes Verhalten nicht erkennt.

Handbook on Violent Radicalisation: Recognition of and Responses to the Phenomenon by Professional Groups Concerned (2008), Österreich–Frankreich–Deutschland.

Es sollte ein angemessener Austausch von Informationen und Erkenntnissen stattfinden, auch mit externen Strafverfolgungsbehörden, um festzustellen, ob gewaltbereiter Extremismus in der Haftanstalt ein Problem darstellt, und um bedenkliches Verhalten erkennen und steuern zu können. Auf der Ebene der nationalen Strafvollzugsverwaltung muss eine erkenntnisdienliche Gruppe eingerichtet werden, in der alle Informationen über die Radikalisierung von Gefangenen zur Gewaltbereitschaft aus sämtlichen Haftanstalten des Landes verfolgt, weitergegeben, analysiert und zugeordnet werden. Diese Gruppe sollte außerdem eng mit externen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA: Correctional Intelligence Program (CIP)

In den Vereinigten Staaten hat die Bundesbehörde für den Strafvollzug („Federal Bureau of Prisons“, BOP) gemeinsam mit der Bundeskriminalbehörde („Federal Bureau of Investigation“, FBI) das Programm für Informations- und Erkenntnisgewinnung im Strafvollzug („Correctional Intelligence Program“, CIP) entwickelt. Das CIP ist ein landesweites Sonderprojekt, das die Koordinierung auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zwischen allen Gemeinsamen Arbeitsgruppen für Terrorismusbekämpfung (Joint Terrorism Task Forces, JTTF) und allen Strafvollzugsbehörden landesweit erleichtern soll. Das BOP hat Bedienstete an den Nationalen Gemeinsamen Arbeitsstab für die Terrorismusbekämpfung („National Joint Terrorism Task Force“, NJTTF) abgeordnet, um den Austausch von Informationen und Erkenntnissen, die mit dem Strafvollzug zusammenhängen, zu koordinieren und das CIP zu steuern.

Das Projekt hat insbesondere zum Ziel, Radikalisierung in Haftanstalten zu verhindern und einen wirksamen Austausch von Informationen zum Terrorismus allgemein zu fördern. Das BOP übernimmt hierbei eine wichtige Führungsrolle, und alle bundesstaatlichen und lokalen Strafvollzugsbehörden sind aktiv zur Mitarbeit aufgefordert. Das CIP befasst sich insbesondere mit der Verbesserung der Informationsbeschaffung und der Aufgabe, Radikalisierungs- oder Anwerbeaktivitäten terroristischer, extremistischer oder radikaler Gruppen in allen von der Bundesregierung, den Bundesstaaten, Lokal- und Territorialbehörden sowie von indigenen Strukturen oder Privatunternehmen betriebenen Haftanstalten aufzudecken, zu unterbinden und davon abzuschrecken. Zudem stellt das CIP Ausbildungs- und Unterstützungsmaterialien zur Verfügung, die von Ortsbüros und den JTTF für Schulungs- und Sensibilisierungszwecke in bundesstaatlichen und lokalen Vollzugseinrichtungen genutzt werden können.

Insgesamt haben diese Maßnahmen geholfen, zahlreiche Faktoren zu ermitteln, die für die Zunahme der Radikalisierung und Anwerbung in Haftanstalten verantwortlich sind. Eine aktuelle umfassende Bewertung auf der Grundlage einer Befragung von beinahe 3.000 bundesstaatlichen und lokalen Strafvollzugseinrichtungen hat ergeben, welche Verfahren sich am besten bewährt haben, um die Ausbreitung von Radikalisierung und von Anwerbeaktivitäten zu bekämpfen. Dazu gehört

die Einführung systemweit einheitlicher Sicherheitsprotokolle für alle, die sich als Leistungsanbieter und ehrenamtliche Helfer bewerben. Das FBI leistet hierbei Unterstützung, indem es alle Leistungsanbieter, Ehrenamtlichen und regulären Bediensteten mit Zutritt zu Haftanstalten anhand sämtlicher FBI-Datenbanken auf eine kriminelle Vorgeschichte hin überprüft. Weitere bewährte Verfahren sind die Weitergabe sachdienlicher Informationen an Vollzugsbeamte, damit diese entsprechende Maßnahmen ergreifen können, die Einrichtung systemweiter Datenbanken über Leistungsanbieter und Ehrenamtliche, die direkten Umgang mit Gefangenen haben, die Verbesserung der Überwachungstechnischen Kapazitäten, die Koordinierung von Gefangenenverlegungen sowie die Informationsweitergabe zwischen allen Ebenen des Strafverfolgungs- und Strafvollzugs-personals. Die Gemeinsamen Arbeitsgruppen für Terrorismusbekämpfung des FBI können diesen Prozess unterstützen.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag der US-Bundesbehörde für den Strafvollzug („Federal Bureau of Prisons“, BOP).

Anstaltspersonal, das täglich Kontakt zu Gefangenen hat, sollte die Befugnis haben, Entscheidungen zu treffen, um schnell und angemessen auf Anzeichen einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft reagieren und zwischenmenschlichen Konflikten begegnen zu können. Insbesondere sollten dem Personal Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, um mögliche Radikalisierungsanzeichen zu melden, und es sollten angemessene Verfahren zur umgehenden und fachgerechten Bewertung solcher Risiken angewandt werden.¹⁷⁵ Ferner sollte erwogen werden, eine aus verlässlichen, speziell ausgebildeten und motivierten Personen bestehende Kerngruppe einzurichten, die mutmaßliche Fälle von Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in jeder Haftanstalt untersucht und Vollzugsbedienstete berät, die hinsichtlich bestimmter Gefangener Bedenken haben.

➦ *Näheres zur Frage der Informations- und Erkenntnisgewinnung in Haftanstalten findet sich im UNODC-Handbuch über dynamische Sicherheit und Informations- und Erkenntnisgewinnung in Haftanstalten (2015).*

Das Anstaltspersonal sollte ebenso wissen, dass Gefangene, die in der Haftanstalt anwerben oder gewaltbereite extremistische Gruppen anführen, sich oftmals unauffällig verhalten und zumindest oberflächlich das Vollzugsregime befolgen. Anführer können der Enttarnung entgehen, wenn sie über Stellvertreter tätig werden, sodass ihre wahre Identität dem Vollzugspersonal verborgen bleibt.¹⁷⁶

Die unten genannten Indikatoren können auf eine Anfälligkeit für gewaltbereiten Extremismus hindeuten und deshalb bei der Erkennung von Versuchen, einzelne Gefangene entsprechend zu radikalisieren, nützlich sein. Die unten aufgezählten Eigenschaften und Erfahrungen weisen aber nicht zwangsläufig darauf hin, dass jemand entschlossen ist, gewaltbereiter Extremist zu werden.

- *Geäußerte Meinungen:* So etwa, wenn ein Gefangener seine Zustimmung zu Gewalt, Terrorismus und Anführern von Terrororganisationen äußert, das Rechtsstaatsprinzip und die Autorität der gewählten Regierung eines Landes kategorisch ablehnt, eine

¹⁷⁵Useem, B. und Clayton, O. (2009), „Radicalization of U.S. Prisoners“, *Criminology & Public Policy*, Vol. 8, Nr. 3 (August 2009), S. 586-587.

¹⁷⁶Liebling, A., Arnold, H. & Straub, C. (2012), *Staff-prisoner relationships at HMP Whitemoor: 12 years on*, London: National Offender Management Service; Central Intelligence Agency (2002), *Terrorists: Recruiting and Operating Behind Bars*, S. 4, abrufbar unter: www.fas.org/irp/cia/product/ctc082002.pdf.

andere Gruppe klar als Bedrohung dessen ausmacht, wofür er steht, dieser Gruppe die Schuld für alle sozialen und politischen Missstände gibt, beleidigende oder abwertende Namen oder Bezeichnungen für eine andere Gruppe verwendet, davon spricht, dass eine unmittelbare Gefahr von einer anderen Gruppe ausgehe und dass es wichtig sei, sofort etwas dagegen zu unternehmen, Einstellungen zum Ausdruck bringt, die Gewalt im Namen der Gruppe, ihrer Sache oder ihrer Ideologie rechtfertigen, Gewalt oder Schaden, der anderen zugefügt wird, gutheißt oder unterstützt oder sich mit anderen zusammentut.

- *Material:* So etwa, wenn ein Gefangener gewaltextremistische Schriften, Symbole und Bilder auf Papier oder in digitaler Form besitzt, versucht, auf gewaltextremistische Internetseiten und dazugehörige passwortgeschützte Chatrooms zuzugreifen, sich dafür anzumelden oder Beiträge dafür zu erstellen (sofern der Internetzugriff in der Haft gestattet ist), Materialien über Waffen und/oder Sprengstoffe besitzt oder Dokumente über militärische Ausbildung, Kenntnisse und Techniken besitzt.
- *Verhalten und Verhaltensänderungen:* So etwa, wenn ein Gefangener das Interesse an Familienmitgliedern, Mitgefangenen und Freunden verliert und sich von ihnen zurückzieht, eine feindselige Haltung gegenüber ehemaligen Gefährten einnimmt, sich gewaltbereiten Extremisten in der Haftanstalt und Personen anschließt, die extremistische Ansichten vertreten, Gewalt jedoch ablehnen, seine Kleidung oder sein persönliches Erscheinungsbild ändert, um sich einer Gruppe anzupassen, sich in seinem Verhalten von Tag zu Tag zunehmend einer gewaltextremistischen Ideologie, Gruppe oder Sache zuwendet oder versucht, Mitgefangene für die Gruppe, die Sache oder die Ideologie anzuwerben.

Die oben genannten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; eine Anfälligkeit kann sich auch auf andere Weise zeigen. Es gibt weder einen alleinigen Weg in den gewaltbereiten Extremismus noch gibt es ein klares Profil derjenigen, die hineingezogen werden. Jeder Versuch, ein „Profil“ abzuleiten, kann daher in die Irre führen. Man darf nicht davon ausgehen, dass die genannten Eigenschaften und Erfahrungen zwangsläufig dazu führen, dass jemand gewaltbereiter Extremist wird, oder dass diese Indikatoren die einzige nötige Informationsquelle darstellen, um das Anfälligkeitsrisiko hinreichend einzuschätzen.

Das Vollzugspersonal muss die Frage erwägen, wie verlässlich oder bedeutend einzelne Anzeichen sind und ob noch weitere Faktoren oder Aspekte vorliegen, die auf eine Radikalisierungsanfälligkeit hindeuten könnten. Das Personal sollte Änderungen im Verhalten von Gefangenen genau beobachten und mit ihnen darüber sprechen, insbesondere wenn sich ihr Verhalten in mehreren Bereichen verändert.

Bei der Erarbeitung von Indikatoren für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft sollte das Personal darauf hingewiesen werden, dass solche Indikatoren nicht isoliert, sondern im Kontext der personenbezogenen Elemente und spezifischen Umstände des jeweiligen Falles zu betrachten sind, damit keine irrigen Schlüsse gezogen werden.¹⁷⁷ So ist etwa ein Gefangener, der einen bestimmten Glauben annimmt oder Glaubensrituale strenger befolgt, nicht zwangsläufig auf dem Weg in den gewaltbereiten Extremismus. Einige Länder haben leicht zugängliche Dokumente produziert, die das Personal daran erinnern, auf die wesentlichen Faktoren zu achten, die eine mögliche Radikalisierung signalisieren könnten. In England und

¹⁷⁷Europarat: Guidelines for the Prison and Probation Services Facing Radicalisation and Violent Extremism, Grundsatz 25.

Wales beispielsweise erhalten die Vollzugsbediensteten als Erinnerungsstütze eine Karte im Taschenformat, die sie jederzeit bei sich tragen können.¹⁷⁸

Dem Personal muss verdeutlicht werden, dass diese Arten von Indikatoren für sich betrachtet noch kein Beleg für gewaltbereiten Extremismus sind, sondern lediglich ein mögliches Anzeichen dafür, dass sich ein Gefangener auf dem Weg der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft befindet. Um den tatsächlichen Sachverhalt festzustellen, sind weitere Untersuchungen und Nachweise erforderlich. Ein mechanistisches Abarbeiten der Checkliste allein reicht nicht als Beweis dafür, dass ein Gefangener zu einem gewaltbereiten Extremisten geworden ist.

7.6 Unterbindung der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten

Wenn es Belege dafür gibt, dass ein gewaltbereiter extremistischer Gefangener versucht hat, andere Gefangene zur Gewaltbereitschaft zu radikalieren, sollte umgehend und entschieden darauf reagiert werden. In manchen Fällen heißt das, die betreffende Person in eine andere Haftanstalt zu verlegen oder innerhalb derselben Anstalt woanders unterzubringen. Ferner sollte erwogen werden, dem Gefangenen den freien Umgang mit radikalierungsanfälligen Gefangenen zu verwehren und alle seine Kontakte zu beaufsichtigen. Die Anstaltsleitung könnte weiterhin den Entzug von Privilegien, eine räumliche Trennung oder andere Disziplinarmaßnahmen in Betracht ziehen. Alternativ könnten auch glaubensgestützte und motivations- und verhaltenstherapeutische Interventionen geeignet sein.

Das Anstaltspersonal sollte versuchen, extremistischen Gewaltideologien entgegenzutreten, indem es zu verstehen hilft, wie unterschiedliche Meinungen angehört, analysiert und angefochten werden können, ohne dass die Grundsätze der Meinungsfreiheit und der Unversehrtheit beeinträchtigt werden. Im Rahmen dieses Ansatzes sollten Beschwerden zur Sprache gebracht und ihnen nachgegangen werden können und die Rolle der Konfliktbeilegung und eines aktiven Bürgerengagements demonstriert werden. Wenn ein gewaltbereiter Extremist besonders feste Überzeugungen oder einen hohen Bildungsstand hat, kann es sein, dass das Anstaltspersonal nicht über die nötigen Fähigkeiten verfügt, um dem Gefangenen Paroli zu bieten. In solchen Fällen sollte die Hilfe erfahreneren, kompetenteren und sachkundigeren Personals in Anspruch genommen werden.

7.7 Unterstützung von Personen, die für eine Anwerbung durch gewaltbereite Extremisten empfänglich sind

Hält die Vollzugsverwaltung es für erforderlich, die Anfälligkeit eines Gefangenen für gewaltbereiten Extremismus zu verringern, sollte sie für die entsprechende Person eine geeignete Form der Unterstützung konzipieren, wie etwa einen Aktions- oder Fallmanagementplan, in dem festgelegt wird, wer diese Unterstützung primär leisten wird. Der Aktionsplan sollte die Verhaltensweisen und Risiken

¹⁷⁸National Offender Management Service (NOMS) – England and Wales, Extremism and Radicalisation-Guidance for Staff, verfügbar unter: www.lemosandcrane.co.uk. Einige Länder stellen dem Personal detailliertere und aktuellere Indikatorlisten zur Verfügung, die jedoch aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich zugänglich sind.

Risiken benennen, die angegangen werden müssen. Dies wird bei späteren Fallbesprechungen und der Beurteilung der Effektivität der Unterstützung hilfreich sein.

Die Art der geleisteten Unterstützung wird von dem jeweiligen Risiko, der Anfälligkeit und den lokalen Ressourcen abhängen. Bei einem Gefangenen, der sich noch im Frühstadium einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft befindet, kann beispielsweise eine Ablenkung verschaffende Maßnahme ausreichend sein, wohingegen bei bereits radikalisierten Gefangenen ein gezielteres, strukturiertes Einzel-Mentoring-Programm erforderlich sein dürfte. Die folgenden Unterstützungsprogramme sollten in Erwägung gezogen werden: psychologische Beratung, religiöse Betreuung, bürgerschaftliches Engagement, Arbeit mit Unterstützungsnetzwerken, Beteiligung am Vollzugsregime, Erwerb von Lebenskompetenzen, Unterstützung durch Mentoring, kognitive und Verhaltenstherapien, allgemeine Beschäftigung mit Einstellungen und Verhaltensweisen, Vermittlung von Gesundheitsbewusstsein und Feststellung und Behandlung etwaiger körperlicher oder psychischer Gesundheitsprobleme. Eine weitere Art der Unterstützung könnte sein, einen anfälligen Gefangenen negativen Einflüssen zu entziehen oder ihm einen geeigneten Religionsfachverständigen oder Sozialarbeiter als Mentor zur Seite zu stellen.

Gefangene, die Unterstützung erhalten, sollten mindestens alle drei Monate einer Neubewertung unterzogen werden, damit gewährleistet ist, dass mit den Fortschritten in der Unterstützungsarbeit auch die beabsichtigte Wirkung erzielt und der Gefangene nicht weiter zur Gewaltbereitschaft radikalisiert wird.

8.

Vorbereitung gewaltbereiter extremistischer Gefangener auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft

8.1 Einleitung

Gewaltbereite extremistische Gefangene werden irgendwann wieder in die Gemeinschaft entlassen, sofern sie nicht in der Haft sterben oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen.¹⁷⁹ Der Prozess zur Resozialisierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener sollte deshalb ein Schlüsselement jeder Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von gewaltbareitem Extremismus sein.

Die Zeit des Übergangs vom Leben in der Haftanstalt zum Leben in der Gemeinschaft ist für jeden Gefangenen schwierig. Die Inhaftierung selbst kann sich auf verschiedene Weise negativ auf die Fähigkeit von Gefangenen auswirken, ein gewaltfreies, gesetzestreu und unabhängiges Leben zu führen. Sie können ihre Existenzgrundlage, ihren persönlichen Besitz und ihre Wohnung sowie wichtige private Bezugspersonen verloren haben. Der Freiheitsentzug könnte ihren sozialen und familiären Netzwerken und ihrer psychischen Gesundheit geschadet haben. Für gewaltbereite extremistische Gefangene, die wieder in die Gemeinschaft entlassen werden, gilt das genauso. So wirksam die Disengagement-Interventionen in der Haftanstalt auch sein mögen, wenn gewaltbereite extremistische Gefangene nicht auf ihre Resozialisierung vorbereitet werden, steigt die Gefahr, dass sie rückfällig werden.

In die Freiheit entlassene Personen sind anfällig für Radikalisierung und Anwerbung – Letzteres deswegen, weil viele Gefangene bei Verlassen der Haftanstalt nur über sehr geringe finanzielle, emotionale oder familiäre Unterstützung verfügen. Solange radikale Gruppen auf Gelder zahlungskräftiger extremistischer Unterstützer zurückgreifen können, haben sie den Entlassenen bedeutend mehr soziale und finanzielle Unterstützung anzubieten als die legitimen Hilfsprogramme der Gemeinschaft... Fehlt es an ausreichender formaler Unterstützung für den Übergang aus der Haft, können radikale religiöse Gruppen durch finanzielle und emotionale Unterstützung die Lücke füllen.

¹⁷⁹ Unbeschadet der Empfehlungen internationaler Organisationen, wonach die Mitgliedstaaten strafrechtliche Vorschriften erlassen sollen, die i) sicherstellen, dass lebenslange Freiheitsstrafen nur gegen Straftäter verhängt werden, die Schwereverbrechen begangen haben, und nur, wenn es für den Schutz der Gemeinschaft zwingend erforderlich ist, ii) jedem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten das Recht gewährleisten, bei einem Gericht höherer Instanz Berufung einzulegen und um Strafumwandlung zu ersuchen, und iii) nicht zur Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen gegen Minderjährige unter 18 Jahren führen (siehe z. B. Vereinte Nationen (1996), *The Life Sentence*, Bericht der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, Büro der Vereinten Nationen in Wien, Publikation der Vereinten Nationen, Genf).

Indem sie den Gefangenen zur Seite stehen, wenn diese es am dringendsten brauchen, können sich diese Organisationen die Loyalität zunutze machen, die die Gefangenen während der Haft entwickelt haben. Wenn soeben aus der Haft Entlassene Verbindungen zu einer radikalisierten Gruppe aufbauen, ist weiter die Gefahr gegeben, dass sie angeworben werden oder in terroristische Netzwerke verstrickt bleiben. Aus der Haft Entlassene können für die terroristischen Netzwerke, die sie angeworben haben, von erheblichem Nutzen sein.

Cilluffo, F. und Saathoff, G. (2006), Out of the shadows: Getting ahead of prisoner radicalization, Bericht der George Washington University, Homeland Security Policy Institute, und der University of Virginia, Critical Incident Analysis Group, S. 7

8.2 Der Weg durch das System

Wie in Kapitel 4 beschrieben, sollten die Gestaltung des Vollzugs und die Haftbedingungen für gewaltbereite extremistische Gefangene vom Ergebnis der jeweiligen Risiko- und Bedürfnisbewertung abhängen. Ein wichtiger Zweck der Risiko- und Bedürfnisbewertung ist die Ermittlung der geringen Anzahl gewaltbereiter extremistischer Gefangener, von denen wahrscheinlich eine auf Dauer ernste Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt ausgeht, und ihre Unterscheidung von der Mehrheit der gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die zwar schwere Straftaten begangen haben, aber nicht unbedingt eine Bedrohung innerhalb der Haftanstalt darstellen und deren Gefährlichkeit im Laufe der Zeit infolge verschiedener Interventionsmaßnahmen in der Haft abnehmen könnte.

Ziel sollte es sein, gewaltbereite extremistische Gefangene auf der Grundlage individueller Risikobewertungen nach und nach in weniger restriktive Bereiche zu verlegen. Die letzte Phase der Haftstrafe sollte idealerweise auf der niedrigsten Sicherheitsstufe verbracht werden, da diese der Vollzugsverwaltung und dem gewaltbereiten extremistischen Gefangenen die beste Umgebung für die Vorbereitung auf die Entlassung bietet. Bei jeder Verlegung eines Gefangenen in eine Haftanstalt mit niedrigerer Sicherheitsstufe muss die Vollzugsverwaltung sicherstellen, dass der Zweck der Verlegung genau dargelegt wird und für den Gefangenen bei der Ankunft in der neuen Haftanstalt neue Ziele festgelegt werden.

Nach den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln) sind die Länder aufgefordert, ein breites Repertoire an Alternativen nach der Verurteilung zu nutzen, um die Unterbringung in einer Anstalt zu vermeiden und den Straftätern bei der raschen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu helfen. Solche Maßnahmen können Hafturlaub und Aufnahme in eine Anstalt zur Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit, Freilassung zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken, verschiedene Programme zur vorzeitigen oder bedingten Entlassung (Entlassung zur Bewährung) sowie Straferlass umfassen.¹⁸⁰

Nach Maßgabe des anwendbaren Rechts ist die Förderung einer stufenweisen Wiedereingliederung erstrebenswert, bei der die Gefangenen die Anstalt für einen oder mehrere Tage verlassen dürfen, um sich auf ihre spätere Rückkehr in die Gemeinschaft vorzubereiten. In manchen Ländern bieten Übergangsanstalten oder Entlassungsvorbereitungszentren ein kontrolliertes Wohnumfeld, das den Gefangenen dabei hilft, den Übergang von der Haft in das Leben in der Gesellschaft planmäßig zu vollziehen. Ein derartiges Umfeld ermöglicht den

¹⁸⁰ Siehe Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln), Regel 9.

Gefangenen umfassende Interaktionen mit der Außenwelt sowie Kontakte mit ihren Familien und (potenziellen) Arbeitgebern.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA: Konfessionelle Einrichtung für den Übergang und Wiedereinstieg in die Gesellschaft (Indiana)

Die Tatsache, dass eine Radikalisierung von Gefangenen am besten durch eine Verbesserung ihrer Beschäftigungschancen vermieden werden kann, ist einer der Hauptbeweggründe für die Strafvollzugsbehörde von Indiana, Gefangenen bei ihrer Resozialisierung zu helfen. Teil der Bemühungen Indianas ist eine konfessionelle Einrichtung für den Übergang und Wiedereinstieg in die Gesellschaft, die den Gefangenen Bewegungsfreiheit ermöglicht und versucht, ein der Zivilgesellschaft nachempfundenenes Umfeld zu schaffen.

*Useem, B. und Clayton, O., „Radicalization of U.S. Prisoners“, *Criminology & Public Policy*, Vol. 8, Nr. 3 (August 2009), S. 585-6. Verfügbar unter <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1745-9133.2009.00574.x/pdf>.*

Bei gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung infrage kommen, müssen Vorkehrungen zur Durchführung einer Risikobewertung und Erstellung eines Entlassungsplans getroffen werden, auf deren Grundlage die für die bedingte Entlassung zuständige Instanz (etwa ein Bewährungsausschuss) eine Entscheidung trifft. Gewaltbereite extremistische Gefangene sollten über den Antrags- und Entscheidungsprozess sowie über ihre potenzielle Teilnahmeberechtigung nach geltendem Recht informiert werden. Sie brauchen möglicherweise Hilfe bei der Beantragung ihrer bedingten Entlassung und Unterstützung durch Rechtsanwälte oder nichtanwaltliche Rechtsberater, um ihren Fall vorzubringen. Auch bei der Erstellung eines umsetzbaren Entlassungsplans brauchen sie möglicherweise Hilfe.

Entscheidungen über Bewährung und andere Formen der bedingten Entlassung hängen häufig davon ab, ob sich die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen an Interventionen beteiligt haben, die das Ziel hatten, den mit ihnen verbundenen Risikofaktoren und anderen Herausforderungen zu begegnen. Diese Entscheidungen können außerdem von der Frage abhängen, ob das von einem gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ausgehende Risiko in der Gemeinschaft unter Kontrolle gehalten werden kann. In manchen Ländern müssen gewaltbereite extremistische Gefangene ein Dokument unterzeichnen, in dem sie ihre Abkehr von ihren früheren Überzeugungen erklären. Außerdem müssen Familien- oder Stammesangehörige eventuell für sie bürgen und die Verantwortung für ihr zukünftiges Verhalten übernehmen.¹⁸¹

Bevor ein gewaltbereiter extremistischer Gefangener entlassen wird, sollte eine förmliche Sitzung unter Beteiligung verschiedener Behörden, einschließlich der Polizei und, sofern vorhanden, eines Leitenden Bewährungshelfers für gewaltbereite Extremisten, abgehalten werden, um die Risiken zu bewerten und eine Grundlage für sachkundige Entscheidungen nach der Entlassung zu bereiten. Ein solcher Mechanismus sollte auch für Zeiträume der vorübergehenden Entlassung eingesetzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Partneereinrichtungen zusammenarbeiten, um sachdienliche Informationen auszutauschen und Regelungen zum Risikomanagement und allen noch offenen Fragen zu treffen. Jede Zusammenarbeit und jeder Informationsaustausch mit der Polizei oder anderen Strafverfolgungsbehörden müssen auf strengen und klar geregelten Privatsphären- und Datenschutzregelungen basieren.

¹⁸¹ Boucek, C., Beg, S. und Horgan, J., (2009), „Opening up the jihadi debate: Yemen’s Committee for Dialogue“, in: T. Bjorgo und J. Horgan (Hrsg.), 2009, *Leaving Terrorism Behind: Individual and collective disengagement*, Abingdon: Routledge, Kap. 11.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit kann durch Probleme im Zusammenhang mit Vertraulichkeit und dem Schutz der Privatsphäre behindert werden. Geteilte Verantwortung kann in manchen Fällen dazu führen, dass sich niemand verantwortlich fühlt. Nach der Entlassung etwa ist der Kontakt zwischen Polizei und Nachrichtendiensten (die die Hauptverantwortung für die Sicherheit tragen) und den Vollzugs- und Bewährungsdiensten (die für eine effektive Wiedereingliederung verantwortlich sind) von entscheidender Bedeutung, um unterschiedliche Verhaltensweisen und Maßnahmen gegenüber dem ehemaligen gewaltbereiten Extremisten zu vermeiden. Das erfordert klare Regeln für die Zuteilung der Verantwortung und den Informationsaustausch.¹⁸²

8.3 Wiedereingliederungsinterventionen in Haftanstalten

Um Gefangene auf ihre Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten, sollten entsprechende Interventionsprogramme in Haftanstalten etabliert werden. Dies ist besonders wichtig bei gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die über einen langen Zeitraum inhaftiert waren.

DÄNEMARK: Schulungsprogramm „Back on Track“

Das Back-on-Track-Programm (BOT) wurde geschaffen, um Gefangenen zu helfen, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus angeklagt oder verurteilt wurden oder die als radikalierungsanfällig eingestuft wurden. Das BOT-Programm verwendet eine weite Extremismusdefinition, die sich nicht auf religiös motivierten Terrorismus beschränkt, sondern auch links- und rechtsextremistische Gewalt sowie Hasskriminalität umfasst.

Das Programm beruht darauf, dass ein Mentor eng mit dem Gefangenen zusammenarbeitet, um in praktischen Dingen wie der Arbeits- und Wohnungssuche nach der Entlassung Hilfe zu leisten, eine Verbindung zur Familie des Gefangenen herzustellen und mit ihr zusammenzuarbeiten sowie den Gefangenen zu einem Lebenswandel zu bewegen. Der Schwerpunkt des BOT-Programms liegt auf dem Training und Coaching der Mentoren, die dann individuell mit den von ihnen betreuten Gefangenen arbeiten können. Die Mentoren und ihre Trainer kommen aus den verschiedenen Bereichen und umfassen Polizisten, Vollzugsbedienstete, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte u. a. Die Mentoren werden in einer zwölf-tägigen Ausbildung darin geschult, ihre Kompetenzen in den Bereichen Coaching, Konfliktbewältigung und Gesprächsführung weiterzuentwickeln.

Die Ausbildung ist in fünf zweitägige Einheiten gegliedert, in denen die notwendigen Kompetenzen vermittelt werden. Hinzu kommt ein vom Ministerium für Kinder, Geschlechtergleichstellung, Integration und Soziales und dem dänischen Sicherheits- und Nachrichtendienst angebotener zweitägiger Kurs zum Thema Radikalisierung und Extremismus. Nach der formellen Ausbildung werden im Rahmen des BOT-Programms auch Vernetzungstreffen organisiert, auf denen die Mentoren Erfahrungen und Erkenntnisse austauschen können.

Das Programm wurde ursprünglich vom Ministerium für Soziales und Integration in Zusammenarbeit mit dem dänischen Vollzugs- und Bewährungsdienst ins Leben gerufen. Es wurde 2011 entwickelt und 2012 erstmals durchgeführt. Anfangs noch hauptsächlich aus Mitteln der Europäischen Union finanziert, besteht das Programm seit 2014 als allgemeines Programm des Strafvollzugsdiensts.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

¹⁸²Radicalisation Awareness Network (2016), Dealing with radicalisation in a prison and probation context, RAN Prisons and Probation-practitioners working paper, S. 3.

Ein Maßnahmenpaket zur Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit sollte eine Reihe von Aktivitäten beinhalten, die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt helfen sollen. Eine Erwerbstätigkeit beschäftigt sie, verschafft ihnen Kontakte zu Personen und Einflüssen abseits von Kriminalität (und gewaltbereitem Extremismus) und stellt eine von der Gruppe unabhängige Einkommensquelle dar.¹⁸³ Ein Einkommen verbessert auch die Chancen für entlassene Gefangene, eine bedeutsamere Rolle innerhalb ihrer Familien zu spielen. Daher ist es wichtig, dass bereits vor ihrer Entlassung gewaltbereiter extremistischer Gefangener Bemühungen unternommen werden, eine geeignete Erwerbstätigkeit für sie zu finden. Dazu zählen eine Feststellung der Fähigkeiten von Gefangenen und die Ermittlung potenzieller Beschäftigungsmöglichkeiten. Interventionen können Dienste zur Vermittlung von Fähigkeiten im Bereich der Arbeitssuche, des persönlichen Auftretens und der Absolvierung von Vorstellungsgesprächen, gemeinsame Gespräche über Erwartungen und Ängste im Zusammenhang mit der Arbeitssuche, die Bereitstellung von Informationen über den Arbeitsmarkt, die Erstellung eines Lebenslaufs und einer Bewerbung, Informationen über und Kontakte zu öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlern sowie Kontakte zu Personen oder früheren Arbeitgebern, die bei der Arbeitssuche behilflich sein könnten, umfassen.

In Ländern mit geringen Ressourcen haben ehemalige gewaltbereite Extremisten ohne erhebliche Unterstützung durch relevante Ministerien wie das Arbeitsministerium und ohne enge Verbindungen zu anderen einschlägigen Stellen wie den Industrie- und Handelskammern oft nur geringe Aussichten, einen Arbeitsplatz zu finden. Außerdem kann eine berufliche Ausbildung in Branchen, die in Postkonfliktsituationen besonders gefragt sind, etwa im Baugewerbe und im Schweißerhandwerk, ehemaligen gewaltbereiten Extremisten ganz besonders dabei helfen, eine Beschäftigung zu finden.

Aufgrund der Hindernisse, die ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen nach der Entlassung aus der Haft bei der Suche nach einer bezahlten Beschäftigung möglicherweise gegenüberstehen, kann eine selbständige Erwerbstätigkeit eine weitere wichtige Beschäftigungsmöglichkeit für sie sein. Einige Länder haben Programme geschaffen, die es Gefangenen ermöglichen, nach Entlassung aus der Haft ihr eigenes Kleinunternehmen zu gründen und unabhängig zu sein. In Haftanstalten angebotene Programme zur Vermittlung unternehmerischer Fähigkeiten bieten eine realistische Möglichkeit, das Rückfallrisiko zu reduzieren.¹⁸⁴

Eine der größten Herausforderungen, die sich allen ehemaligen Gefangenen beim Wiedereintritt in die Gemeinschaft stellt, ist der Mangel an geeignetem Wohnraum, und es deutet einiges darauf hin, dass hier ein Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko besteht.¹⁸⁵ Nicht alle haben die Möglichkeit, bei Freunden oder Familienmitgliedern unterzukommen, und selbst wenn sie es können, bringt dies eigene Probleme mit sich. Deshalb muss ein Plan zur Sicherung einer angemessenen Unterkunft Teil der vor der Haftentlassung erfolgenden Maßnahmen für gewaltbereite extremistische Gefangene sein. Im Idealfall sollte jeder Entlassene direkt in eine angemessene Unterkunft ziehen können. Eine Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen ist oft der beste Weg, um Zugang zum gesamten verfügbaren Wohnungsangebot zu erlangen.

¹⁸³ Disley, E. et al. (2011), Individual disengagement from Al Qa'ida-influenced terrorist groups: A Rapid Evidence Assessment to inform policy and practice in preventing terrorism, Office for Security and Counter-Terrorism, United Kingdom Home Office, S. viii.

¹⁸⁴ Siehe z. B. Cooney, T. (2012), Reducing Recidivism Through Entrepreneurship Programmes in Prisons, Dublin Institute of Technology.

¹⁸⁵ Metraux and Culhane (2004), „Homeless shelter use and reincarceration following prison release“, *Criminology and Public Policy*, Vol. 3, Nr. 2, S. 139-160.

Ein weiterer Aspekt der Resozialisierung ist die finanzielle Sicherheit, d. h. ein ehemaliger gewaltbereiter extremistischer Gefangener wird in den meisten Gesellschaften ein Bankkonto und in jedem Fall grundlegendes Wissen über den verantwortungsvollen Umgang mit seinen Finanzen benötigen. Daher sollten Vollzugsverwaltungen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen entsprechende Kenntnisse vermitteln und ihnen bereits in der Haftanstalt die Möglichkeit geben, Geld zu verdienen und zu sparen. Manche gewaltbereite Extremisten werden diese Unterstützung nicht benötigen, wenn sie vor ihrer Inhaftierung bereits einen Beruf ausübten oder selbständige Unternehmer waren. Unter gewissen Umständen, etwa wenn ihre Vermögenswerte oder Bankkonten eingefroren wurden, müssen gewaltbereite Extremisten jedoch möglicherweise dabei unterstützt werden, bei den Behörden die Freigabe ihrer Vermögenswerte zu erwirken.

Außerdem ist es wichtig, sicherzustellen, dass gewaltbereite extremistische Gefangene, die sich auf ihre Entlassung vorbereiten, über entsprechende Ausweispapiere und sonstige amtliche Dokumente verfügen. Anderenfalls wird ihnen der Zugang zu Dienstleistungen, Wohnraum und Beschäftigung verwehrt bleiben. Des Weiteren sollten Gefangene Informationen darüber erhalten, wie sie in der Gemeinschaft Zugang zu verschiedensten Dienst- und Unterstützungsleistungen bekommen. In manchen Fällen können diese Leistungen bereits im Zuge der Vorbereitung auf die Entlassung beantragt werden.

8.4 Einbindung von Gemeinschaftsorganisationen

Die von gewaltbereiten extremistischen Gefangenen während ihrer Haft erzielten Fortschritte müssen nach ihrer Entlassung weiter konsolidiert werden. Daher ist es wichtig, ihre Entlassung so zu planen, dass ihnen nach ihrer Rückkehr in die Gemeinschaft durchgehend Dienst- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Durch eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Vollzugspersonal und Dienstleistungsanbietern in der Gemeinschaft kann eine kontinuierliche Betreuung sichergestellt werden.

Staatliche und andere Dienste und Einrichtungen, die entlassenen Gefangenen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft helfen, müssen, soweit möglich und notwendig, sicherstellen, dass entlassene Gefangene die erforderlichen Dokumente und Ausweispapiere erhalten, dass sie eine entsprechende Wohnung und Arbeit haben, dass sie mit ausreichender, dem Klima und der Jahreszeit entsprechender Kleidung ausgestattet sind und über die notwendigen Mittel verfügen, um ihren Zielort zu erreichen und in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung selbst ihren Unterhalt bestreiten zu können.

Den zugelassenen Vertretern dieser Einrichtungen ist der notwendige Zugang zur Vollzugsanstalt und zu den Gefangenen zu gewähren; sie sind von Beginn der Strafe an zu Rate zu ziehen, wenn es um die Zukunft der Gefangenen geht.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 108.1.

Wenn die Entlassung gewaltbereiter extremistischer Gefangener näher rückt, sollten verschiedene Dienstleistungsanbieter der Gemeinschaft, die zu ihrer erfolgreichen Wiedereingliederung beitragen können (z. B. Bewährungshilfedienste, soziale Dienste, Wohnungs- und Gesundheitsdienste), zu Fallkonferenzen geladen werden, um Risiken, Bedürfnisse und die fortlaufende

Betreuung in der Gemeinschaft zu besprechen. Die Interventionen im Vollzug und in der Gemeinschaft müssen miteinander verknüpft werden, um eine fortlaufende Unterstützung zu gewährleisten.¹⁸⁶

Zwischen Interventionen zur Prävention von Rückfälligkeit und der fortlaufenden Risikobewertung für den Straftäter sollte ein klar ersichtlicher Zusammenhang bestehen. Diese Interventionen sollten sowohl mit Blick auf das Haftumfeld als auch auf das Gemeinschaftsumfeld geplant werden, um Kontinuität zwischen beiden sicherzustellen.

Ein solcher Plan sollte eine wirksame Kommunikation fördern, die Maßnahmen verschiedener Einrichtungen koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsverwaltung, Bewährungshelfern, Sozial- und Gesundheitsdiensten und Strafverfolgungsbehörden unterstützen.

Empfehlung Rec(2014)3 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten betreffend gefährliche Straffällige, angenommen vom Ministerkomitee auf der 1192. Sitzung der Stellvertretenden Minister am 19. Februar 2014, Empfehlungen 34 und 36.

8.5 Aufbau enger Familienkontakte

Beziehungen können eine der Haupttriebkraft für ein Disengagement vom gewaltbereiten Extremismus sein; zudem scheinen sie die beste Voraussetzung für ein späteres Engagement des ehemaligen Extremisten in anderen Bereichen der Gesellschaft zu sein.¹⁸⁷ Daher sollte nicht unterschätzt werden, welche Wirkung Besuche aus dem Familien- und Freundeskreis auf die psychische Gesundheit der Gefangenen, ihre Motivation, keine Straftaten mehr zu begehen, und ihre Aussichten auf Unterkunft und Beschäftigung nach der Entlassung haben. Es ist also wichtig, gewaltbereiten extremistischen Gefangenen dabei zu helfen, während der Haft und insbesondere in der Zeit vor der Entlassung den Kontakt zu ihrer Familie zu halten oder wiederherzustellen.

Je näher die Entlassung eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen rückt, umso mehr sollten die Besuche als strukturierte Gelegenheiten genutzt werden, ihm bei der Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gemeinschaft zu helfen. Besuche von Familienmitgliedern unmittelbar vor der Entlassung können dem Gefangenen und seiner Familie helfen, realistische Pläne für die Übergangszeit zu schmieden.

Die Vollzugsbehörden sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass gewaltbereite extremistische Gefangene, die mit ihren Familien wiedervereint werden, davon auch negativ betroffen sein können und sich das Rückfallrisiko erhöhen kann. Dem sollte bei der Risikobewertung vor der Entlassung Rechnung getragen werden. Ist die Familie eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen mit gewaltbereiten extremistischen Gruppen oder entsprechenden Ideologien verbunden oder unterstützt sie diese, sollte darauf geachtet werden, den Familienkontakt zu unterbinden oder genau zu überwachen.¹⁸⁸

¹⁸⁶ Griffiths, C., Dandurand, Y. und Murdoch, D. (2007), *The Social Reintegration of Offenders and Crime Prevention*, The International Centre for Criminal Law Reform and Criminal Justice Policy (ICCLR), S. 6.

¹⁸⁷ Barrella, K. (2015), „Pro-integration: disengagement from and life after extremism“, *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*, Vol. 7, Ausgabe 2, 2015, S. 129-142; Jacobson, M. (2008), „Why Terrorists Quit: Gaining From Al Qa’ida’s Losses“, *CTC Sentinel*, 15. Juli 2008.

¹⁸⁸ Siehe z. B. Abuza, Z., „The Rehabilitation of Jamaah Islamiya detainees in South East Asia“, in Bjørge, T. und Horgan, J. (2009), *Leaving Terrorism Behind: Individual and Collective Disengagement*, S. 193-211, London: Routledge.

Zusätzlich zur Förderung der Kontakte zwischen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und ihren Familien ist es manchmal wichtig, den Familienangehörigen der Gefangenen Unterstützungsdienste anzubieten. Manche Angehörige haben während der Haftdauer möglicherweise schwer gelitten oder sind umgezogen oder neue Beziehungen eingegangen. Die Wiedervereinigung eines Gefangenen mit seiner Familie könnte sich daher negativ auf die Familie auswirken. Die Familienangehörigen sollten deshalb zeitig benachrichtigt und informiert werden, wenn die Entlassung des Gefangenen heranrückt. Zu ihrer Unterstützung sollten Sozialdienstleistungen herangezogen werden, die ihnen bei der Bewältigung der emotionalen, finanziellen und zwischenmenschlichen Probleme im Zusammenhang mit der Rückkehr des Straftäters in die Familie und die Gemeinschaft helfen.

LIBANON: Herausforderungen bei der Wiedereingliederung

Die Resozialisierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener im Libanon wird insbesondere durch das „Heldenimage“ erschwert, das Nahestehende (Familie, religiöse und politische Einrichtungen) von ihnen haben. Die soziale Reintegration ist in der Tat schwieriger, wenn diese Netzwerke alle Hilfe- und Unterstützungsleistungen erbringen, die während der Haft und nach der Entlassung benötigt werden (einen Verteidiger, Transport, Kosten für Haftbesuche, finanzielle Unterstützung der Familie usw.).

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag der Strafvollzugsverwaltung Libanons.

8.6 Vorbereitung von Opfern und der Gemeinschaft

Die Schaffung eines aufnahmebereiten und positiven Gemeinschaftsumfelds für die aus der Haft Entlassenen, einschließlich ehemaliger gewaltbereiter extremistischer Gefangener, ist entscheidend für einen langfristigen Resozialisierungserfolg. Neben den unmittelbaren Familienangehörigen spielt auch die breitere Gemeinschaft eine wichtige Rolle dabei, einem ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen den Weg zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung zu bereiten. Dies ist besonders in Ländern der Fall, in denen Stämme und Klans eine bedeutende Rolle in der Gemeinschaft innehaben und die Zusammenarbeit mit traditionellen Autoritätspersonen und -institutionen zentraler Bestandteil jedes Wiedereingliederungsprogramms ist.

Unter Mitwirkung und mit Hilfe der Gemeinschaft und sozialer Institutionen sowie unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Opfer sind Voraussetzungen zu schaffen, welche die Wiedereingliederung des entlassenen Gefangenen in die Gesellschaft unter den bestmöglichen Bedingungen begünstigen.

Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen, Prinzip 10.

Jeder ehemalige Gefangene kann einer negativen Stigmatisierung ausgesetzt sein, die seinen Wiedereingliederungsprozess beeinträchtigt und die Wohnungs- und Arbeitssuche erschwert.

Ehemalige Gefangene mit gewaltextremistischer Vergangenheit dürften mindestens so schwer, wenn nicht schwerer, von einer solchen Stigmatisierung betroffen sein. Um die Erfolgchancen zu optimieren, müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, mit denen die kriminogenen Bedürfnisse im unmittelbaren Umfeld ehemaliger gewaltbereiter Extremisten angegangen werden und ein sicheres und vertrauensvolles soziales Netzwerk aufgebaut wird, in das sie zurückkehren können. Es ist äußerst wichtig, ein Aufnahmeumfeld zu schaffen, das als Schutzfaktor gegen Rückfälligkeit dient, und die Gemeinschaft zu ermutigen, den Rückkehr- und Wiedereingliederungsprozess zu unterstützen.¹⁸⁹

Mit den Opfern und den weiteren vom Verhalten von gewaltbereiten extremistischen Gefangenen betroffenen Personen wieder eine Verbindung herzustellen, ist ein schwieriger Prozess.¹⁹⁰ In vielen Fällen sind die Beziehungen und Vertrauensverhältnisse schwer geschädigt und lassen sich nicht leicht oder sofort wiederherstellen. Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz (Restorative Justice), Versöhnung und andere Formen der Mediation, die noch während der Haft beginnen, können gewaltbereiten extremistischen Gefangenen helfen, ihren Platz in der Gemeinschaft zu finden. Dieser Prozess wird gelegentlich als „restaurativer Wiedereingliederungsprozess“ bezeichnet. Wiedergutmachende Verfahren werden zunehmend angewendet, um die Resozialisierung von Gefangenen, die in die Gemeinschaft zurückkehren, zu erleichtern.

Es können Interventionsmaßnahmen geplant werden, um die Opfer und betroffenen Mitglieder der Gemeinschaft über der Rückkehr des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen in die Gemeinschaft zu benachrichtigen, sie darauf vorzubereiten und ihnen Schutz, Beratung und Unterstützung bereitzustellen. Ein Opfer, das nicht an Entscheidungen betreffend den gewaltbereiten extremistischen Gefangenen beteiligt sein will, ist möglicherweise dennoch über den Zeitpunkt seiner Entlassung und die Umstände seiner Rückkehr in die Gemeinschaft zu informieren. Im Idealfall verfügt die Haftanstalt, die den ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen entlässt, über einen Vermerk, aus dem hervorgeht, ob das Opfer benachrichtigt werden will oder nicht. Wenn möglich und sofern erforderlich müssen den Opfern von Gewaltstraftaten Beratung und Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, um sie auf die Rückkehr des Gefangenen in die Gemeinschaft vorzubereiten.

In manchen Ländern spielen die lokalen Gemeinschaftsstrukturen und ihre Führungsverantwortlichen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der Wiedereingliederung, insbesondere dort, wo lokale Vorsteher, Stammesführer und Bürgervereinigungen an der formellen oder informellen Gemeinschaftsverwaltung beteiligt sind.

8.7 Schutzmaßnahmen im Rahmen der Entlassung

Im Entlassungsplan muss auch berücksichtigt werden, welchen Empfang die Mitglieder der Gruppe, der ein gewaltbereiter extremistischer Gefangener ehemals angehörte, und feindlich gesinnte Mitglieder der Gemeinschaft dem Entlassenen möglicherweise bereiten.

¹⁸⁹Veldhuis, T. (2012), „Designing Rehabilitation and Reintegration Programmes for Violent Extremist Offenders: A Realist Approach“, Forschungspapier, Internationales Zentrum für Terrorismusbekämpfung; Rome Memorandum, Good Practice 24.

¹⁹⁰Siehe z. B. Miller, R. (2010), *Terror, Religion, and Liberal Thought*, Columbia University Press, zu der Art und Weise, wie religiös motivierte Gewalt Gefühle von Abscheu und Zorn in der Gemeinschaft hervorrufen kann, insbesondere in einer Gesellschaft, die für Toleranz und Respekt eintritt. Ablehnung steht jedoch im Widerspruch zu den Grundsätzen der Inklusion, für die eine Demokratie und ihre zentralen moralischen Werte stehen.

Es sollten Schutzmaßnahmen erwogen werden, wenn glaubwürdige Informationen vorliegen, dass das Leben eines ehemaligen gewaltbereiten Extremisten oder seiner Familienmitglieder während oder nach der Entlassung bedroht ist.¹⁹¹ Manchen ehemaligen gewaltbereiten Extremisten kann Vergeltung drohen, wenn sie in die Gemeinschaft zurückkehren. Um dieses Risiko zu bewerten und ihm bei der Planung der Rückkehr des ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen in die Gemeinschaft Rechnung zu tragen, ist es wichtig, alle verfügbaren Informationen über frühere Konflikte, Gewalttaten oder Drohungen, die von dem Betroffenen ausgingen oder gegen ihn gerichtet wurden, bestmöglich zu nutzen. In manchen Ländern werden vor der Entlassung Fragebögen verwendet, um zu erfragen, ob das Leben des Betroffenen oder seiner Familienmitglieder bedroht ist.

Wenn derartige Risiken bestehen, sollten die Mitgliedstaaten die Umsiedlung ehemaliger gewaltbereiter extremistischer Gefangener und ihrer Familien an einen sichereren Ort erwägen. Außerdem könnten die Betroffenen und ihre Familien Ratschläge zu vorsorglichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verringerung zukünftiger Risiken erhalten. In manchen Fällen kann dem ehemaligen gewaltbereiten Extremisten eine neue Identität gegeben werden.¹⁹² Des Weiteren sollte die Bereitstellung von Notfallunterstützung in Betracht gezogen werden, etwa in Form einer Notrufnummer, die ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene rund um die Uhr anrufen können, wenn sie bedroht werden oder Gefahr laufen, abermals in extremistische Gewalttaten verwickelt zu werden. In den meisten Ländern ist die Vollzugsverwaltung zwar nicht für die Durchführung von Schutzmaßnahmen zuständig, aber sie sollte dennoch enge Verbindungen zur Polizei, zu den Bewährungsdiensten und zu den öffentlichen Sicherheitsdiensten halten, um zu gewährleisten, dass Sicherheitsfragen berücksichtigt werden.

Welchen Gefahren gewaltbereite extremistische Gefangene auch immer ausgesetzt sein mögen, es kann niemals rechtlich zulässig sein, sie nach Ablauf ihrer Strafe zu ihrer eigenen Sicherheit weiter in Haft zu halten.

Es sollte auch Bestimmungen geben, die es ehemaligen gewaltbereiten Extremisten ermöglichen, die Handlungen von Behörden bei ihrer Entlassung anzufechten, wenn sie der Auffassung sind, wegen ihrer vorherigen Gewaltdelikte Schikanierung, Belästigung oder Diskriminierung durch die Behörden erfahren zu haben. In einigen Ländern kann dies über eine Ombudsperson erwirkt werden.

8.8 Interventionen und Unterstützung nach der Entlassung

Die Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist die kritischste und wahrscheinlich schwierigste Phase für ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene, ihre Familien und die Gemeinschaft. Bei verheirateten Gefangenen haben sich während ihrer Haft der Alltag und die Dynamik in der Familie vermutlich dahingehend verändert, dass die Partner und Kinder mehr Verantwortung übernommen haben als vorher. Auf die Entlassung folgt eine bedeutende Anpassungsphase, in der die ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sich wieder in das Familien- und Gemeinschaftsleben einzufinden suchen.

¹⁹¹ Rome Memorandum, Good Practice21.

¹⁹² Bjorgo, T. und Horgan, J. (2009), *Leaving Terrorism Behind: Individual and collective disengagement*, London: Routledge, S. 253.

Die Verpflichtung der Gesellschaft endet nicht mit der Entlassung des Gefangenen. Es soll daher staatliche oder private Organisationen geben, die entlassenen Gefangenen eine wirksame Nachbetreuung gewähren können, die Vorurteile gegen sie verringern hilft und ihre Resozialisierung fördert.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 90.

Ein in enger Partnerschaft mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gemeinschaften entwickelter robuster und effektiver Wiedereingliederungsprozess wird dem ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen die Rückkehr in die Gesellschaft erleichtern, ist Ausdruck eines anhaltenden guten Willens und bietet dem Betreffenden zu einem potenziell schwierigen Zeitpunkt eine wichtige Unterstützungsstruktur.¹⁹³

Einige Länder gewähren ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen Unterstützung in Form eines garantierten Arbeitsplatzes, einer Unterkunft, neuer sozialer Netze und in seltenen Fällen sogar Heiratshilfe samt finanzieller Unterstützung.¹⁹⁴ Die Maßnahmen nach der Entlassung sollten je nach Bedarf fortlaufende Bildungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen sowie Disengagement-Interventionen umfassen. In einigen Ländern bestehen zwischen der Vollzugsverwaltung und anderen staatlichen Behörden formelle „Wiedereingliederungsverträge“, die diese Behörden verpflichten, die Verantwortung für Wiedereingliederungsangelegenheiten wie Beschäftigung, Ausbildung und Unterbringung zu übernehmen. In den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde beispielsweise ein Arbeitsvermittlungssystem zwischen Haftanstalten und örtlichen Fachhochschulen geschaffen, das eine fortlaufende Ausbildung und Unterstützung bei der Arbeitssuche gewährleistet und eine zwei- bis dreijährige finanzielle Beihilfe für Kleinunternehmensgründungen umfasst. In Malaysia können Gefangene im Rahmen eines Partnerschaftsprogramms zwischen der Vollzugsverwaltung und dem Verkehrsministerium Fahrstunden nehmen und einen Führerschein erwerben, der es ihnen ermöglicht, nach der Entlassung eine Beschäftigung zu finden.

TÜRKEI: Unterstützung von Gefangenen nach der Entlassung

In der Türkei wurde 2005 ein Bewährungshilfesystem eingerichtet. Im Rahmen dieses Systems wurden 137 „Schutzausschüsse“ gebildet, die Gefangenen nach der Entlassung dabei helfen sollen, einen Beruf zu erlernen, ein Unternehmen zu gründen oder einen Arbeitsplatz zu finden. Sie helfen auch ehemaligen Gefangenen, die kleine Unternehmen gegründet haben und im Landwirtschaftssektor tätig werden wollen, indem sie ihnen Ausrüstung und Kredite zur Verfügung stellen. Die Schutzausschüsse bestehen aus lokalen Amtsträgern wie dem Oberstaatsanwalt, einem Vertreter der Richterschaft, dem Direktor der Vollzugsverwaltung, dem Direktor des Bewährungsdienstes, dem Direktor für nationale Bildung, dem Direktor der Sozialdienste, der Agrarbank und der Volksbank u. a. Seit 2006 haben 7.520 Gefangene von der Unterstützung durch die Schutzausschüsse profitiert.

Auf den beiden UNODC-Sachverständigentagungen über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015 und 1.-3. Juni 2016) eingereicherter Beitrag der Generaldirektion für Haftanstalten und -einrichtungen der Türkei.

¹⁹³ Siehe Rome Memorandum, Good Practice 20; Europarat: Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsatz 37.

¹⁹⁴ Bjorgo, T. und Horgan, J. (2009), *Leaving Terrorism Behind: Individual and collective disengagement*, London: Routledge, S. 253.

Die Zeit nach der Entlassung kann ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene vor eine große Belastungsprobe stellen, da sie nun die prosozialen Werte, die einen gesetzestreuen Bürger ausmachen, in die Praxis umsetzen. Es ist wichtig, so bald wie möglich jeden Risikofaktor, der nach der Entlassung voraussichtlich weiterbesteht, in der Gemeinschaft anzugehen, um einen raschen Rückfall zu verhindern.

SAUDI-ARABIEN: Unterstützungsprogramm für Gefangene nach der Entlassung

Saudi-Arabien hat eines der wegweisendsten Deradikalisierungsprogramme der vergangenen Jahrzehnte entwickelt und damit die Konzipierung und Durchführung ähnlicher Programme in zahlreichen anderen Ländern geprägt und beeinflusst. Die für Haftanstalten für Terroristen entwickelten Programme sind vielschichtig ausgerichtet und strukturiert und stellen den Versuch dar, im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes die Gefangenen zu bessern und zu rehabilitieren. Bis dato haben mehr als 3.000 Gefangene Teile der vorhandenen Programme durchlaufen.

Nach ihrer Entlassung werden die ehemaligen Gefangenen weiterhin von den Behörden beobachtet und dazu verpflichtet, sich weiter an den Deradikalisierungsmaßnahmen zu beteiligen. Einer der Aspekte des Programms besteht darin, die ehemaligen Gefangenen bei ihrer Wiedereingliederung in die saudische Gesellschaft finanziell zu unterstützen. Dabei handelt es sich für gewöhnlich um eine monatliche Zahlung, die die betreffende Person für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr oder so lange, bis sie finanziell unabhängig ist, erhält. Darüber hinaus leistet das Programm auch Hilfe bei der Arbeitssuche.

Die ehemaligen Gefangenen werden außerdem ermutigt, sich weiterzubilden. Die entsprechenden Kosten werden von den Behörden übernommen. In einigen Fällen haben ehemalige Gefangene auch finanzielle Hilfe erhalten, um ihnen eine Eheschließung zu ermöglichen. Begründet wird dies damit, dass die Männer ermutigt werden sollen, sich mehr auf das Familienleben und die damit verbundenen Pflichten zu konzentrieren, und dass so ihre Aufmerksamkeit vom Radikalismus wegelenkt werden soll. In der Mehrzahl der Fälle korreliert eine starke praktische und finanzielle Unterstützung nach der Entlassung, gepaart mit fortdauernder Beobachtung, mit einer dauerhaften Abkehr vom gewaltbereiten Extremismus.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

Es sollten angemessene Regelungen für fortlaufende Hilfe in Form von Mentordiensten und Unterstützungsstrukturen getroffen werden, um das Rückfallrisiko abzuwenden.¹⁹⁵ Außerdem sollte aufgrund einer Vielzahl potenzieller Schwierigkeiten und Risiken darauf geachtet werden, die Sicherheit der Mentoren oder entsprechenden Fachkräfte zu gewährleisten.

Manche Länder bieten finanzielle Anreize, um gewaltbereite extremistische Gefangene nach ihrer Entlassung zu unterstützen und sie dazu zu bringen, keine Gewalttaten mehr zu begehen. Zu solchen finanziellen Anreizen und Unterstützungsleistungen zählen etwa die Unterstützung der Familien der Gefangenen (durch Stipendien, Ausbildungshilfen oder Beschäftigung) und die Bereitstellung einer direkten Einkommensquelle, die nichts mit ihren illegalen Verbindungen zu tun hat. Der „angemessene“ Umfang der finanziellen Anreize, sei es in Form von Bargeld oder Sachleistungen wie Wohnraum, sollte sorgfältig abgewogen werden. Es könnte nämlich die Gefahr bestehen, dass finanzielle Anreize zu einem untragbaren Ergebnis führen, etwa wenn jemand zum gewaltbereiten Extremismus zurückkehrt, sobald die Unterstützungsleistungen entzogen werden. Außerdem kann die Schaffung finanzieller Anreize

¹⁹⁵ Sydney Memorandum, Vorgeschlagene Strategie 8.

umstritten sein und von den lokalen Gemeinschaften als „Belohnung“ für gewaltbereiten Extremismus angesehen werden. Es sollte besonders darauf geachtet werden, dass dieser Eindruck nicht entsteht.

INDONESIEN: Disengagement von der Gewaltbereitschaft

Der dritte und vielleicht wichtigste Faktor für ein erfolgreiches Disengagement war die Schaffung eines alternativen sozialen Netzes aus Freunden, Familienmitgliedern, Geschäftspartnern und Mentoren. Neue Beziehungen und Freundschaften können die Entstehung neuer Narrative für die Feindeswahrnehmung ermöglichen, Fälle aufzeigen, in denen die Worte der Älteren sich nicht mit ihren Taten deckten, bestehende Sichtweisen in Frage stellen und eine Verlagerung der Prioritäten weg vom Dschihad und/oder Rachemord und hin zur Familie bewirken.

Druck seitens der Eltern oder des Ehepartners kann ein entscheidender Mitfaktor für die Abkehr von der Gewaltbereitschaft sein, wie sich insbesondere im Fall der Tanah Runtuh-Dschihadisten in Poso gezeigt hat. Es gibt jedoch auch Gegenbeispiele. Diejenigen, deren Eltern Unterstützung für Terrorismus bekundeten, blieben weiter radikal und zeigten keine Reue.

Schließlich wurde der Disengagement-Prozess auch durch eine Prioritätenverlagerung vom Dschihad und verdeckten Aktivitäten weg in Richtung Ehe, Familie und Erwerbstätigkeit begünstigt. Im Fall der Tanah Runtuh-Dschihadisten, die aus der Haft entlassen wurden, hatte die Notwendigkeit, einen Lebensunterhalt zu verdienen und die eigene Familie zu ernähren, zur Folge, dass sie der Suche nach einem dauerhaften Arbeitsplatz Priorität gegenüber ihren früheren dschihadistischen Aktivitäten einräumten. Auch unter den Mitgliedern der Jemaah Islamiyah, der Mujahidin KOMPAK und der Subur-Zelle waren die größten Erfolgsbeispiele für Disengagement und Wiedereingliederung diejenigen jungen Männer, die die Möglichkeit einer Weiterbildung oder beruflichen Fortbildung erhielten und Lehrer oder selbstständige Unternehmer wurden.

Chernov Hwang (2016), Jihadist Disengagement from Violence: Understanding Contributing Factors, RSIS Commentary Nr. 139 – 9. Juni 2016.

Entlassene, die während der Haft eine Ausbildung absolviert und Fertigkeiten erlernt haben, sollten entsprechend belohnt und weiter unterstützt werden, damit sie sich eine Unterkunft und eine Erwerbstätigkeit verschaffen können und als gesetzestreu Mitglied der Gemeinschaft akzeptiert werden. Dies erfordert eine behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Haftanstalt, der Polizei und gesetzlichen Instanzen, die Unterstützung nach der Entlassung leisten, sowie anderen nichtstaatlichen Gruppierungen und Organisationen.

SINGAPUR: Unterstützungsprogramm für Gefangene nach der Entlassung

Nach ihrer Entlassung aus der Haft werden die ehemaligen Gefangenen weiterhin von den Behörden überwacht und müssen außerdem weiter an ihrer Deradikalisierung arbeiten. Die Betreuungspersonen der Gruppe für religiöse Rehabilitation („Religious Rehabilitation Group“), die mit den Gefangenen während ihrer Haft gearbeitet haben, arbeiten auch danach weiter mit ihnen. Dies verleiht dem Programm wertvolle Kontinuität.

Die Gefangenen werden vorerst in ein System entlassen, das ihnen eine Reihe von Einschränkungen auferlegt. Sie unterliegen Ausgangssperren und müssen zu gewissen Zeiten in ihrer Unterkunft sein, sich zu festgelegten Terminen beim singapurischen Inlandsgeheimdienst melden und sich für Beratungsgespräche und Befragungen zur Verfügung stellen. Bevor sie ihre Wohnung oder ihren Arbeitgeber wechseln, müssen die Entlassenen die Genehmigung des Inlandsgeheimdienstes einholen. Außerdem dürfen sie weder öffentliche Stellungnahmen abgeben und in den Medien auftreten noch ohne vorherige Genehmigung durch den Inlandsgeheimdienst einer Organisation beitreten.

Ein weiteres Element des Programms ist die Interinstitutionelle Gruppe für Nachbetreuung („Inter-Agency Aftercare Group“, ACG). Diese Gruppe wurde insbesondere für die Arbeit mit den Familien von Gefangenen eingerichtet, weil man erkannte, dass die Familien eine wichtige Rolle dabei spielen, die entlassenen Gefangenen von extremistischen Aktivitäten fernzuhalten. Daher spielt die Förderung der Stabilität in der Familie eine wichtige Rolle in dem Programm. Ziel der ACG ist es, Familien zu unterstützen, unter anderem mit Hilfe von Betreuerinnen, die mit den Ehefrauen der ehemaligen Gefangenen arbeiten, direkte finanzielle Unterstützung zu leisten, den Ehefrauen bei der Arbeitssuche zu helfen sowie die Bildung der Kinder zu fördern und bei der Begleichung von Schulgebühren und anderen Ausgaben zu helfen.

Die umfassende Unterstützung für die Familien ehemaliger Gefangener ist ein besonders effektives Element des Programms. Auch nach der Haftentlassung spielen Vollzugsbedienstete und Betreuungspersonen, die mit den Gefangenen während der Haft gearbeitet haben, eine große Rolle, denn über sie wird eine fortlaufende Nachbetreuung der ehemaligen Gefangenen gewährleistet und so die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine Rückkehr in die Gewaltkriminalität vorzeitig erkannt wird.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

In Haftanstalten tätige Religionssachverständige können auch außerhalb des Haftumfelds einen wesentlichen Beitrag zur Wiedereingliederung ehemaliger gewaltbereiter Extremisten leisten.¹⁹⁶ Religionssachverständige sollten versuchen, Kontakte zu den Familien der Gefangenen aufzubauen. Die Glaubensführer in der Gemeinschaft können ebenfalls eine besonders nützliche Rolle spielen, selbst wenn sie nicht offiziell in die Wiedereingliederungsmaßnahmen eingebunden sind. Sie können bereits das Vertrauen der Gemeinde genießen und über ein Netzwerk von Kontakten verfügen, die für die Gefangenen und ihre Familien sehr hilfreich sein können. Im Idealfall sollten die im Haftumfeld tätigen Religionssachverständigen bereits Beziehungen zu den in der Gemeinschaft tätigen Glaubensvertretern aufgebaut haben. Gemeinsam können sie dazu beitragen, den Wiedereinstieg ehemaliger gewaltbereiter extremistischer Gefangener in die Gesellschaft reibungsloser zu gestalten, und dabei das soziale Netz, insbesondere die Familie, umfassend nutzen.

➦ *Näheres zur Nachbetreuung und Hilfe beim Wiedereintritt, einschließlich beim Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt, bei der Wohnraumbeschaffung und finanziellen Unterstützung, beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und zum Sozialsystem, sowie zur Unterstützung der Familie findet sich im UNODC-Handbuch über die Prävention der Rückfälligkeit Straffälliger und ihre soziale Wiedereingliederung (2012).*

8.9 Kontrollmechanismen und Beaufsichtigung nach der Entlassung

Man kann bei der Beaufsichtigung ehemaliger gewaltbereiter extremistischer Gefangener zwischen verschiedenen Modellen unterscheiden, insbesondere zwischen risikobasierten und bedürfnisbasierten Modellen. Risikobasierte Strategien gehen davon aus, dass ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene potenziell gefährlich sind und daher überwacht und genau beobachtet werden müssen. Bedürfnisbasierte Strategien der Beaufsichtigung sind

¹⁹⁶ Interregionales Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege (2013), Additional Guidance on the Role of Religious Scholars and other Ideological Experts in Rehabilitation and Reintegration Programmes.

stärker auf die Bedürfnisse der ehemaligen Gefangenen ausgerichtet und unterstützen ihre Beteiligung an geeigneten fortlaufenden Interventionsmaßnahmen.

Kontrollmechanismen und Beaufsichtigung können zudem wertvolle Informationen und Daten liefern, die zur Beurteilung der Wirksamkeit der Disengagement-Interventionen herangezogen werden können.

In einigen Ländern ist die Entlassung gewaltbereiter extremistischer Gefangener vor Ablauf ihrer Strafe an gewisse Bedingungen geknüpft, ungeachtet dessen, ob sie nach ihrer Entlassung tatsächlich beaufsichtigt werden. Dies wird häufig als „bedingte Entlassung“ bezeichnet. In manchen Fällen sind die Bedingungen minimal. Zumeist werden ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen jedoch sowohl obligatorische oder Standardbedingungen als auch Sonderbedingungen auferlegt. Die obligatorischen Bedingungen sind üblicherweise gesetzlich vorgeschrieben und werden allen Gefangenen auferlegt, die vorzeitig entlassen werden. In einzelnen Fällen kommen für gewöhnlich Sonderbedingungen hinzu. In manchen Fällen verfügen die Behörden bei der Festlegung dieser Sonderbedingungen über einen erheblichen Ermessensspielraum.

MALAYSIA: Entlassungsregelungen für gewaltbereite Extremisten

Ein aus drei hochrangigen Beamten bestehender Ausschuss bewertete alle sechs Monate die Fortschritte der Gefangenen und verfasste über jeden Gefangenen einen Bericht, der von einer Anstaltskommission sowie vom Innenministerium geprüft wurde. Hatte sich der Betreffende nach Überzeugung des Ausschusses deradikalisiert und stellte er keine Bedrohung mehr dar, konnte der Ausschuss seine Entlassung empfehlen. Im Schnitt verbrachten die Gefangenen drei Jahre in Haft, bevor sie entlassen wurden.

Die Gefangenen wurden in der Regel aufgrund einer Verfügung entlassen, die sie unter Aufsicht stellte und ihren Aktionsradius einschränkte, unter anderem durch Ausgangssperren, Reisebeschränkungen und Einschränkung der persönlichen Kontakte. Außerdem wurden ihnen weiter Beratungsdienste und religiöse Unterweisung angeboten sowie praktische Resozialisierungshilfe geleistet; in einigen Fällen halfen die Behörden den Gefangenen bei der Arbeitssuche oder leisteten finanzielle Unterstützung.

Für die erste UNODC-Sachverständigentagung über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen (Wien, 16.-18. Dezember 2015) von Andrew Silke, Professor für Kriminologie (University of East London), erstellte Kompilation von Verfahren für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

Die Standardbedingungen für eine bedingte Entlassung sind in den meisten Fällen per Gesetz oder in entsprechenden Vorschriften festgeschrieben und umfassen in der Regel Folgendes: erster Kontakt mit einer Aufsichtsperson, regelmäßiger Kontakt mit der Aufsichtsperson, Benachrichtigung der Aufsichtsperson im Falle einer Änderung der persönlichen Lebens- oder Beschäftigungsverhältnisse, Reisebeschränkungen, Tragen einer „elektronischen Fessel“, durchgängig „gute Führung“ und/oder gesetzeskonformes Verhalten.

Zusätzliche Sonderbedingungen können auferlegt werden, falls die Entscheidungsträger sie für die Steuerung der Risiken oder die Erfüllung der Bedürfnisse des ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen in der Gemeinschaft für notwendig befinden. Derartige Bedingungen sollen es ermöglichen, dem von dem jeweiligen ehemaligen Gefangenen ausgehenden Risiko gezielter zu begegnen oder seinen Wiedereingliederungsbedürfnissen genauer zu entsprechen. Die Auferlegung von Sonderbedingungen sollte im Verhältnis zum Ausmaß

der Gefahr stehen, die von dem ehemaligen Gefangenen ausgeht. So könnte er beispielsweise verpflichtet werden, bestimmte Gebäude, geografische Bereiche oder Regionen zu meiden, sich gewissen Personen oder Organisationen weder zu nähern noch mit ihnen zu verkehren, sich an einem bestimmten Ort niederzulassen, sich an bestimmten Interventionen zu beteiligen, eine Ausgangssperre zu befolgen, das Internet nicht zu benutzen oder das Land nicht zu verlassen.

In manchen Fällen kann zumindest in den ersten Monaten oder Jahren nach der Entlassung eine intensive Beaufsichtigung erforderlich sein. Das bedeutet, dass ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene sehr genau zu beaufsichtigen sind und sich häufig mit ihrer jeweiligen Aufsichtsperson treffen, eine Ausgangssperre befolgen, ihre Kontakte zur Polizei überwachen lassen und manchmal elektronisch überwacht werden müssen. Die genaue Art der intensiven Beaufsichtigung kann von Person zu Person unterschiedlich sein. In manchen Ländern spielen die lokalen Gemeinschaften und ihre Führungsverantwortlichen eine zentrale Rolle bei der Überwachung eines ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen.

Wenn ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene die ihnen auferlegten Bedingungen verletzen, sollten angemessene Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden. Bei schwersten Verstößen sollte die bedingte Entlassung aufgehoben und der oder die Betreffende wieder in Haft genommen werden. In weniger schwerwiegenden Fällen sollte ein strategischerer Ansatz verfolgt werden, der auf systematischen Versuchen beruht, die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Beendigung des Aufsichtsregimes zu erhöhen, und bei dem Verstöße als Chance zur Intervention und zur Umorientierung des Verhaltens der oder des Betreffenden gesehen werden.¹⁹⁷ Zu diesem Zweck ist es oft notwendig, als Alternative zum Freiheitsentzug intermediäre Sanktionen anzuwenden, etwa die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Intervention in der Gemeinschaft.

Die Beaufsichtigung nach der Entlassung trägt entscheidend dazu bei, festzustellen, inwieweit sich ein Gefangener erfolgreich in die Gemeinschaft wiedereingliedert hat. Dabei geht es jedoch nicht nur darum, zu kontrollieren, ob der ehemalige gewaltbereite Extremist die bei seiner Entlassung auferlegten Bedingungen einhält, sondern auch darum, das von ihm ausgehende Risiko zu steuern, Ressourcen zur Erfüllung seiner Bedürfnisse zu beschaffen und zu organisieren sowie ein Vertrauensverhältnis mit angemessen gesetzten Grenzen zu ihm aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Beaufsichtigung umfasst Beobachtung, Darstellung eines Vorbildcharakters, Orientierungshilfe und Unterstützung, Förderung positiven Verhaltens und Auferlegung von Sanktionen für negatives Verhalten. Kernbestandteil einer professionellen Beaufsichtigung ist die Unterstützung der sozialen Wiedereingliederung der ehemaligen gewaltbereiten Extremisten bei gleichzeitigem aktivem Management des Rückfallrisikos.

Es ist zwar darauf zu achten, dass ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene keinen „Sonderstatus“ erhalten, in Anbetracht der Art der von ihnen begangenen Straftat und der Folgewirkung etwaiger künftiger Straftaten muss ihnen jedoch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das Schlüsselement bei der Erwägung von Regelungen für ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene für die Zeit nach der Entlassung muss daher die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Allgemeinheit sein. Risikobewertungen sind indikativ und können lediglich ein geringeres Risiko weiterer extremistischer Gewaltstraftaten signalisieren, nicht aber mit Sicherheit vorhersagen, dass jemand in Zukunft nie wieder solche Taten begehen oder unterstützen wird.

¹⁹⁷Burke, P. Gelb, A. and Horowitz, J., (2007), „When offenders break the rules: smart responses to parole and probation violations“, *Public Safety Policy Brief*, Nr. 3, November (Washington, D.C., Pew Center on the States).

Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze und Empfehlungen

Kapitel 2. Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen: grundlegende Fragen

- Die Radikalisierung von Gefangenen stellt an sich keine Bedrohung für die Vollzugsverwaltung oder die Gesellschaft dar, wenn keine Gewalt damit verbunden ist. Nicht jede Radikalisierung ist negativ oder geht gewaltbareitem Extremismus voraus. Nur sehr wenige radikalisierte Menschen werden tatsächlich zu gewaltbereiten Extremisten.
- Die Vollzugsverwaltungen sollten sicherstellen, dass gewaltbereite extremistische Gefangene in sicherem Gewahrsam gehalten werden, Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft innerhalb von Haftanstalten verhindern, darauf hinwirken, dass Gefangene ihre Gewaltbereitschaft aufgeben, und diejenigen, die entlassen werden, auf ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft vorbereitet werden.
- Eine gute Führung von Haftanstalten und notwendige Reformen bilden eine grundlegende Basis für den wirksamen Umgang mit allen Gefangenen, einschließlich gewaltbereiter extremistischer Gefangener. Interventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene sind wenig erfolgversprechend, wenn sie isoliert vom umfassenderen Haftkontext durchgeführt werden.
- Den Herausforderungen, die sich durch gewaltbereite extremistische Gefangene stellen, muss unter voller Einhaltung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) und anderer einschlägiger internationaler Standards und Normen begegnet werden, einschließlich unter geschlechtsspezifischen Aspekten.
- Keine der in Haftanstalten durchgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung von gewaltbareitem Extremismus darf grundlegende Menschenrechte verletzen, die allen Menschen, auch gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, zustehen, darunter die Gedanken-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie das absolute Verbot der Folter.
- Es müssen angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, durch die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen physischer, prozeduraler und dynamischer Sicherheit gewahrt wird. Alle Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, sollten über ein mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Standards im Einklang stehendes strukturiertes System der Informations- und Erkenntnisgewinnung verfügen.

- Die Vollzugsverwaltung sollte hinsichtlich der in ihrem Gewahrsam gehaltenen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen mit anderen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden zusammenarbeiten. Erkennungsdienstliche und sonstige relevante Informationen sollten zwischen den Behörden weitergegeben werden.
- Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Haftanstalten sichere Orte sind, an denen sich Gefangene, Anstaltsbedienstete, Leistungsanbieter und Besucher täglich ohne Angst um Leib und Leben ihrer Tätigkeit widmen können. Die Aufrechterhaltung der Kontrolle in der Haftanstalt mittels Methoden der situativen und sozialen Kontrolle ist von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.

Kapitel 3. Management des Vollzugspersonals und anderer Personen, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten

- Das Vollzugspersonal ist verpflichtet, die Menschenwürde aller Straffälligen, einschließlich gewaltbereiter extremistischer Gefangener, zu schützen und zu wahren. Vollzugspersonal, das mit dieser schwierigen Kategorie von Gefangenen arbeitet, sollte sorgfältig nach den Kriterien der Integrität, der Menschlichkeit, der Professionalität und der persönlichen Eignung und Fähigkeit ausgewählt werden.
- Die Vollzugsverwaltungen sollten über eine klare Strategie zur Förderung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für eine Beschäftigung in Haftanstalten mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen verfügen. Die Beschäftigungsbedingungen für diese Bediensteten sollen den Herausforderungen und der Bedeutung ihrer Rolle angemessen sein.
- Alle Bediensteten sollten eine spezielle Ausbildung für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen erhalten. Ferner sollten die Vollzugsverwaltungen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die persönliche Sicherheit der Bediensteten in Haftanstalten mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sowohl während der Dienstzeit als auch außerhalb der Haftanstalt zu gewährleisten, einschließlich der Sicherheit der Familienangehörigen dieser Bediensteten.
- Das Vollzugspersonal sollte bei der Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen stets hohe Berufs- und berufsethische Standards einhalten. Dem Personal sollten geeignete Unterstützungsmechanismen zur Verfügung stehen, um den Stress, der mit der Arbeit mit inhaftierten gewaltbereiten extremistischen Gefangenen verbunden ist, bewältigen zu können.
- Die Personalausstattung sollte sich für jede Haftanstalt danach bemessen, wie viele Bedienstete notwendig sind, um die Sicherheit und Stabilität der Anstalt zu gewährleisten. Entscheidend ist, dass genügend Personal eingestellt wird, um die Sicherheit sowie die Durchführung konstruktiver Tätigkeiten im Rahmen des Haftregimes, einschließlich Disengagement-Interventionen, zu gewährleisten.
- Für die Durchführung von Disengagement-Interventionen sollte genügend spezialisiertes Personal rekrutiert werden, darunter Psychologen, Sozialarbeiter und Seelsorger. Auch andere Personen, beispielsweise Opfer und ihre Vertreter, ehemalige gewaltbereite Extremisten, Familienangehörige und Lebenspartner, Mitglieder der Gemeinschaft und nicht-staatliche Organisationen können in bedeutendem Maße zum Erfolg von Disengagement-Interventionen beitragen.

Kapitel 4. Bewertung und Management der von gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ausgehenden Risiken

- Bei der Aufnahme eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sollte speziell geschultes Personal eine gründliche, auf Fakten beruhende Bewertung der Risiken und Bedürfnisse vornehmen. Aber auch darüber hinaus sollten regelmäßig weitere Risiko- und Bedürfnisbewertungen für gewaltbereite extremistische Gefangene durchgeführt werden.
- Bei der Bewertung und Behandlung von Untersuchungsgefangenen sollte ihre spezifische Verwundbarkeit, darunter auch eine etwaige besondere Empfänglichkeit für die Anwerbung durch gewaltbereite Extremisten, berücksichtigt werden. Die Vollzugsverwaltungen müssen sich aber auch dessen bewusst sein, dass jede Intervention, die im Hinblick auf gewaltbereite extremistische Untersuchungsgefangene unternommen wird, Auswirkungen auf ihr jeweiliges Gerichtsverfahren haben kann – ein Faktor, der möglicherweise von der Beteiligung abschreckt.
- Bei der Bewertung gewaltbereiter extremistischer Gefangener sollte das Instrument des strukturierten Expertenurteils Anwendung finden. Entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Kapazitäten sollten Bewertungsinstrumente entwickelt und angewandt werden, die eigens darauf zugeschnitten sind, die Risiken und den aktuellen Stand der Radikalisierung einer Person zur Gewaltbereitschaft sowie das Risiko der Begehung künftiger extremistischer Gewalttaten zu ermitteln. Diese Instrumente sollten außerdem dem Risiko, dass andere zur Gewaltbereitschaft radikalisiert werden, Rechnung tragen.
- Bei jeder Bewertung eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sollten die persönlichen Umstände und das Umfeld festgestellt werden, die zu seiner (mutmaßlichen) Straftat beigetragen haben und in Zukunft mit Wahrscheinlichkeit zu derartigen Straftaten beitragen werden. Die aus der Risikobewertung gewonnenen Erkenntnisse sollten dazu genutzt werden, die Bedürfnisse des Gefangenen und die Interventionen zu ermitteln, die ihm beim Disengagement von der Gewaltbereitschaft und bei seiner Resozialisierung helfen werden.
- Alle gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sollten *a)* nach Geschlecht, Rechtsstellung und Alter getrennt, *b)* entsprechend den aus der Risiko- und Bedürfnisbewertung gewonnenen Informationen klassifiziert und *c)* der angemessenen Sicherheitskategorie zugeordnet werden, in der sie in Haft gehalten werden müssen. Gewaltbereite extremistische Gefangene sollten unter den am wenigsten restriktiven Bedingungen inhaftiert werden, die für ihren sicheren Gewahrsam notwendig sind.
- Es sollte erwogen werden, wie gewaltbereite extremistische Gefangene in jedem Vollzugssystem am besten untergebracht werden können. Welche Art der Unterbringung geeignet ist (Trennung, Konzentration, Verteilung oder Integration oder eine Mischung aus diesen), wird von bestimmten Faktoren in dem jeweiligen Land abhängen, unter anderem von der Größe der Population gewaltbereiter extremistischer Gefangener, der Vollzugsinfrastruktur und -kapazität, dem Umfang und den Fähigkeiten des Personals sowie den Ressourcen und Kapazitäten zur Durchführung von Disengagement-Programmen.

Kapitel 5. Disengagement-Interventionen in Haftanstalten

- Disengagement-Interventionen sollten auf dem Konzept beruhen, dass eine Person, die radikale Überzeugungen und Einstellungen annimmt, die zu gewaltbareitem Extremismus führen, auch in der Lage ist, sich wieder von der Gewalt loszusagen, indem sie die Überzeugungen und Einstellungen, die ihre Anwendung rechtfertigen, ändert.
- Es gibt kein universell anwendbares Disengagement-Modell. Damit eine Intervention wirksam ist, muss sie in hohem Maße auf das jeweilige Land und seine Kultur, den betroffenen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und das Umfeld, in das er letztendlich entlassen wird, zugeschnitten sein.
- Disengagement-Interventionen können aus verschiedenen Aktivitäten bestehen, darunter psychologische Beratung und Unterstützung, kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme, sozialbetreuerische Maßnahmen, Diskussionen und Dialoge zu Glaubensfragen, Bildung, Berufsausbildung, Gestaltungstherapien, Physiotherapien (Yoga, Sport, Bewegung), Familienaktivitäten und soziale und kulturelle Freizeitbeschäftigungen.
- Um wirksam zu sein, sollten die Disengagement- und Resozialisierungsprogramme ferner geschlechtersensibel gestaltet sein und den unterschiedlichen Erfahrungen sowie den spezifischen Hindernissen und Problemen, denen Frauen sich gegenübersehen können, Rechnung tragen.
- Unter gebührender Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Ressourcen sollten Disengagement- und Resozialisierungsinterventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene sich nicht negativ auf Rehabilitationsprogramme für „gewöhnliche“ Gefangene auswirken, sondern mit diesen einhergehen; so soll der Eindruck eines Sonderstatus vermieden werden, der Feindseligkeit hervorrufen oder andere Gefangene dazu veranlassen könnte, selbst zu gewaltbereiten Extremisten zu werden.
- Alle in Haftanstalten durchgeführten Interventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene sollten die Änderung ihres Verhaltens zum Ziel haben, damit sie ihre Ziele nicht mehr durch Gewaltanwendung verfolgen. Darin spiegelt sich die Tatsache wider, dass ein radikales Überzeugungssystem allein nicht zwangsläufig eine Gefahr für die Sicherheit der Haftanstalt (oder der Gemeinschaft) darstellt.
- Es ist wichtig, über Disengagement-Aktivitäten Bericht zu erstatten, um Rechenschaft zu gewährleisten, Interventionsanpassungen zu erleichtern und über eine Evaluierungsgrundlage zu verfügen. Interventionen sollten ebenfalls überwacht und evaluiert werden, um festzustellen, ob die Ziele angemessen waren, die Aktivitäten effizient durchgeführt wurden und die Ziele erreicht wurden.
- Um sicherzustellen, dass Disengagement-Interventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene weiterentwickelt werden sowie daraus gelernt und dafür geworben wird, ist unabhängige Forschung von höchster Qualität von wesentlicher Bedeutung.

Kapitel 6. Steuerung der Durchführung von Disengagement-Interventionen

- Für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sollte ein System des integrierten Fallmanagements Anwendung finden, bei dem ein gemeinsamer Rahmen, gemeinsame Instrumente und eine gemeinsame Sprache verwandt werden, um Bewertungen vorzunehmen, Bedürfnisse zu ermitteln und Fortschritte zu verfolgen, und

bei dem die Resultate während der Haft sowie bei und nach der Entlassung der Gefangenen aktualisiert werden.

- Alle Praktiker, darunter Vollzugs- und Sicherheitspersonal sowie Hilfs-, Aufsichts- und Verwaltungskräfte, die nicht direkt an der Durchführung strukturierter Interventionen beteiligt sind, sollten zur Aufrechterhaltung der Bedingungen, die Interventionsmaßnahmen erleichtern, und zur Förderung von Fortschritten im Disengagement-Prozess beitragen.
- Stehen die nötigen Fachkräfte für die Durchführung von Disengagement-Interventionen zur Verfügung, sollte ein multidisziplinäres Interventionsteam aus Psychologen, Psychiatern, Glaubensverantwortlichen, Sportlehrern, Kunsttherapeuten, Sozialarbeitern, Berufsberatern, Lehrkräften und Gesundheitsfachkräften gebildet werden.
- Damit die Mitglieder des Interventionsteams effektiv mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten können, ist es wichtig, dass jedes Team über ein oder mehrere Mitglieder verfügt, die die Sprache der Gefangenen sprechen, die in der Haftanstalt, in der sie arbeiten, inhaftiert sind.
- Zu den spezifischen Aufgaben des Interventionsteams sollte es gehören, eine Erstbeurteilung gewaltbereiter extremistischer Gefangener vorzunehmen, um Risiken, Bedürfnisse und geeignete Interventionen abzuklären, Fallakten zu vervollständigen und zu aktualisieren, Interventionen durchzuführen, an Fallkonferenzen teilzunehmen, in regelmäßigen Abständen Neubewertungen durchzuführen und die für Disengagement-Interventionen vorgesehenen Materialien, Instrumente und Ausstattungen einzusetzen.
- Das Interventionsteam sollte eng mit der Leitung der Haftanstalt, in der es tätig ist, zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Leitung umfassend über die Interventionsanforderungen und -aktivitäten informiert ist und dass diese mit den Sicherheitsvorkehrungen innerhalb der Haftanstalt vereinbar sind.
- Auf Ebene der Zentrale sollte ein Aufsichts- oder Managementteam angesiedelt sein, das die Gesamtverantwortung für die Festlegung von Interventionen und die Beaufsichtigung der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung der Interventionen sowie für die Beratung und Unterstützung der Interventionsteams in den Haftanstalten trägt.
- Kurz nach der Einlieferung eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen in die Haftanstalt sollte ein dynamisches Dossier angelegt werden, das im weiteren Haftverlauf aktualisiert und modifiziert wird. Die Mitglieder des Interventionsteams sollten regelmäßige Teamsitzungen abhalten, an Fallüberprüfungen teilnehmen und zu Fallkonferenzen beitragen.
- Jede Institution, die Interventionen durchführt, benötigt eine Reihe von Einrichtungen, darunter Besprechungsräume (für Einzelgespräche und Beratungen), Unterrichtsräume (für Gruppenarbeit, Präsentationen und Vorträge), Gebetsräume, Werkstätten für die Berufsausbildung und andere Zwecke, Sport- und Trainingseinrichtungen sowie kreativ- und kunsttherapeutische Einrichtungen.
- Gewaltbereite extremistische Gefangene sollten über den Zweck der Interventionen und die Art und Weise ihrer Durchführung informiert werden. Sie sollten darüber aufgeklärt werden, dass ihre Teilnahme am Programm freiwillig ist. Es sollten geeignete Anreize geschaffen werden, um gewaltbereite extremistische Gefangene zur Teilnahme an Interventionen zu motivieren.
- Es sollten verschiedene Möglichkeiten zur Anerkennung für die durchgehende Teilnahme an Interventionen erwogen werden, wie etwa die Verleihung von Abschlüssen, Zeugnissen und Medaillen, zu der die Familien und führende Vertreter der lokalen

Gemeinden und/oder Gemeinschaftsorganisationen eingeladen werden.

- Um Bedenken der Öffentlichkeit zu zerstreuen und für mehr Verständnis zu werben, sollte regelmäßig mit Hilfe der Medien über die positiven Disengagement-Aktivitäten in Haftanstalten, Art und Zweck der durchgeführten Interventionen und die positive Wirkung, die diese Programme auf extremistische gewaltbereite Gefangene haben können, aufgeklärt werden.

Kapitel 7. Prävention der Radikalisierung zum gewaltbereiten Extremismus in Haftanstalten

- Obwohl nur wenige empirische Beweise für eine signifikante Tendenz zur Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten vorliegen, kann es eine Reihe haftspezifischer Faktoren und (tatsächlicher oder empfundener) Missstände geben, die unter bestimmten Umständen die Empfänglichkeit von Gefangenen für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft erhöhen können.
- Die Vollzugsverwaltungen sollten Maßnahmen durchführen, die verhindern, dass Haftanstalten zu Orten werden, an denen gewaltbereiter Extremismus gedeihen kann und Gefangene zur Gewaltbereitschaft radikalisiert werden. Gute Haftbedingungen und Reduzierung von Überbelegung sind ein wesentlicher Teil der Bemühungen, Gefangene davon abzuhalten, sich zu ihrem Schutz oder zur Befriedigung grundlegender physischer Bedürfnisse einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe anzuschließen.
- Anwerber sind in der Lage, potenziell anfällige Gefangene zu erkennen, einzuschätzen und dazu zu ermutigen, sich einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe und ihrer Sache anzuschließen, und bedienen sich verschiedener Anwerbungsstrategien. Die Vollzugsverwaltungen sollten wissen, dass sie sich nicht zwangsläufig auffällig verhalten und das Vollzugsregime oft zu befolgen scheinen. Charismatische Anführer sind andererseits dazu in der Lage, sich emotionale Auslöser wie Hass, Rache und Frustration zunutze zu machen und die Herausbildung einer Gruppenidentität zu steuern, die sich auf ein gemeinsames ideologisches Bekenntnis zur Anwendung von Gewalt für die Erreichung von Zielen stützt.
- Wenn es Belege dafür gibt, dass ein Gefangener versucht hat, andere Gefangene zu radikalisieren, sollte umgehend und entschieden darauf reagiert werden (z. B. indem der Umgang der betreffenden Person mit radikalierungsanfälligen Gefangenen eingeschränkt wird, ihre Kontakte beaufsichtigt werden oder sie in einen anderen Flügel oder eine andere Haftanstalt verlegt wird).
- Eine Reihe von Indikatoren wie *a)* geäußerte Meinungen, *b)* Besitz einschlägigen Materials und *c)* Verhalten/Verhaltensänderungen können auf eine Anfälligkeit für Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft hindeuten. Das Vollzugspersonal muss berücksichtigen, wie verlässlich oder bedeutend einzelne Anzeichen sind und ob noch weitere Faktoren oder Aspekte vorliegen, die auf eine Radikierungsanfälligkeit hindeuten könnten.
- Hält die Vollzugsverwaltung es für erforderlich, die Anfälligkeit eines Gefangenen für eine Anwerbung und Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zu verringern, sollte sie für die entsprechende Person eine geeignete Form der Unterstützung konzipieren.

Kapitel 8. Vorbereitung gewaltbereiter extremistischer Gefangener auf ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft

- In den weitaus meisten Fällen werden gewaltbereite extremistische Gefangene irgendwann wieder in die Gemeinschaft entlassen. Die Unterstützung des Prozesses zur Resozialisierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener sollte deshalb ein Schlüsselement jeder Strategie zur Verhütung und Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus sein.
- Es sollte ein individueller Entlassungsplan erstellt werden, der die Anforderungen und Bedingungen für die Wiedereingliederung des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen benennt und die Interventionen festlegt, die ihm die besten Aussichten auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung verschaffen.
- Um gewaltbereite extremistische Gefangene auf ihre Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten, sollten entsprechende Interventionen in den Haftanstalten etabliert werden. Ziel sollte es sein, gewaltbereite extremistische Gefangene auf der Grundlage individueller Risikobewertungen nach und nach in weniger restriktive Bereiche zu verlegen.
- Die Resozialisierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener erfordert einen ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatz, bei dem sich die verschiedenen Beteiligten, darunter zivilgesellschaftliche Organisationen, öffentliche Institutionen, der Privatsektor, nichtstaatliche Organisationen sowie die Familien und Gemeinschaften, eng untereinander abstimmen. Bei Bedarf sollten weiter psychologische und religiöse Beratung, Hilfe bei der Arbeitssuche und/oder Unterstützung für die Familie geleistet werden.
- Familien können wichtige Partner im Wiedereingliederungsprozess sein und sollten schon vor der Entlassung des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen darin eingebunden werden. Zudem können sie nach der Entlassung eine wichtige Kontrollfunktion ausüben. Es sollte jedoch nicht verkannt werden, dass die Familie in manchen Fällen Teil des Problems sein und den Disengagement-Prozess behindern kann.
- Um ein aufnahmebereites und positives Umfeld zu schaffen und Stigmatisierung zu verringern, ist es notwendig, die Gesellschaft und öffentliche Meinung zu sensibilisieren, um ein soziales Bewusstsein herzustellen und zu versuchen, die Schranken und Vorurteile abzubauen, die sich ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen entgegenstellen.
- Es sollten Schutzmaßnahmen erwogen werden, wenn glaubwürdige Informationen vorliegen, dass das Leben eines ehemaligen gewaltbereiten Extremisten oder seiner Familienmitglieder während oder nach der Entlassung bedroht ist.
- Formelle oder informelle Kontrollmechanismen und Beaufsichtigung nach der Entlassung können effektive Methoden sein, um Rückfälligkeit zu verhindern oder zu unterbrechen. Eine genaue Beaufsichtigung und Begleitung kann jede vor der Entlassung getroffene Übereinkunft oder Vereinbarung untermauern und verstärken, welcher der ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene bei seiner Entlassung zugestimmt hat.

Glossar wichtiger Begriffe

Die Begriffsbestimmungen in diesem Glossar gelten nur für die Zwecke dieses Handbuchs.

Beaufsichtigung

Bezieht sich sowohl auf Hilfsmaßnahmen, die von einer oder für eine Durchführungsbehörde oder -stelle vorgenommen werden, als auch auf Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass gewaltbereite extremistische Gefangene alle auferlegten Bedingungen oder Pflichten erfüllen, einschließlich Kontrolle, falls erforderlich. Gewaltbereite extremistische Gefangene können nach ihrer Entlassung einer sehr strengen Beaufsichtigung unterliegen, in deren Rahmen sie zu häufigen Treffen von Angesicht zu Angesicht mit einer Aufsichtsperson verpflichtet sind, ein festgelegtes Ausgehverbot einhalten müssen und der Überwachung von Kontakten zur Polizei und in manchen Fällen einer elektronischen Überwachung unterliegen.

Bewertung

Prozess der Feststellung, wer ein gewaltbereiter extremistischer Gefangener ist, und Einschätzung der mit dieser Person verbundenen Risiken und Bedürfnisse, bevor sie kategorisiert wird und eine Intervention geplant wird, die den Zweck hat, das Risiko künftiger Gewaltausübung zu verringern und/oder Justiz- oder andere zuständige Behörden zu beraten. Im Rahmen von Bewertungen sollte außerdem festgestellt werden, bei wem das Risiko einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft besteht. Bewertungen sollten bei der Einlieferung in die Haftanstalt und danach in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden

Deradikalisierung

Prozess der Änderung des Glaubens- und Überzeugungssystems, der Abkehr von der extremistischen Ideologie und der Annahme zentraler gesellschaftlicher Werte. Deradikalisierung bezieht sich in erster Linie auf eine kognitive Zurückweisung bestimmter Werte, Einstellungen und Auffassungen, also auf einen Sinneswandel. Sie bedeutet eine kognitive Verlagerung, d. h. einen grundlegenden Wandel im Verständnis, der aus Aktivitäten resultiert, die dem Einzelnen zur Abkehr von radikalen oder extremen Ideen, Überzeugungen und Gruppen verhelfen sollen.

- Disengagement** Sozialer und psychologischer Prozess, durch den die Bereitschaft einer Person zum gewalttätigen Extremismus und ihre Mitwirkung daran so weit reduziert wird, dass nicht mehr die Gefahr besteht, dass sie Gewalthandlungen begeht oder sich daran beteiligt. Die Loslösung einer Person von Gewalt oder von der Unterstützung von Gewalt bedeutet nicht unbedingt eine Veränderung im Engagement dieser Person für eine radikale oder extremistische Sache. Es handelt sich weniger um eine Änderung der grundlegenden Überzeugungen als vielmehr um eine Änderung des Verhaltens (Verzicht auf die Anwendung von Gewalt).
- Extremist** Eine Person, die dazu neigt, Gleichheit und Pluralismus in der Gesellschaft abzulehnen. Extremisten erstreben eine homogene Gesellschaft, die auf starren, dogmatischen ideologischen Grundsätzen beruht; sie wollen durch Unterdrückung jeder Opposition und die Unterjochung von Minderheiten eine konformistische Gesellschaft herbeiführen.
- Gefangener** Eine in Haft gehaltene Person, die verurteilt wurde, die für schuldig befunden wurde, deren Strafzumessung aber noch nicht erfolgt ist, die sich in Untersuchungshaft befindet oder gegen die noch keine Anklage erhoben wurde.
- Gewaltbereiter Extremist** Eine Person, die Gewalthandlungen fördert, unterstützt, erleichtert oder begeht, um ideologische, religiöse oder politische Ziele zu erreichen oder gesellschaftliche Veränderungen zu bewirken. In manchen Fällen kann es sein, dass eine Person nicht wegen einer Straftat (oder mutmaßlichen Straftat) in Verbindung mit gewalttätigem Extremismus in Haft ist, aber nichtsdestotrotz als gewaltbereiter Extremist im Sinne der vorstehenden Definition eingestuft wurde.
- Haftanstalt** Jeder Haftort, an dem einer Person gegen ihren Willen die Freiheit entzogen ist.
- Intervention** Jede Maßnahme, die gewaltbereiten extremistischen Gefangenen dazu verhelfen oder den Weg dahin weisen soll, keine Gewaltstraftaten mehr zu begehen, gesetzestreu zu leben und sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Bestimmte Interventionen können während der Haft stattfinden, andere nach der Haftentlassung. Es handelt sich um zweckgerichtete, geplante Aktivitäten, durch die die charakteristischen Merkmale des Gefangenen (Einstellungen, kognitive Fähigkeiten und Prozesse, Persönlichkeit oder geistige Gesundheit sowie Sozial-, Bildungs- und berufliche Kompetenzen), die als Ursache für sein gewaltbereites Verhalten angesehen werden, verändert werden sollen und so das Risiko verringert werden soll, dass er in Zukunft extremistische Gewaltstraftaten begeht.
- Radikalisierung** Ein dynamischer Prozess, durch den eine Person sich immer extremeren Ideen und Zielen verschreiben kann. Die dahinter stehenden Gründe können ideologischer, politischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und/oder persönlicher Natur sein. Eine radikale

Person kann eine radikale Lösung anstreben, um das Regierungs- und Gesellschaftssystem entweder gewaltsam oder gewaltfrei (zum Beispiel auf demokratische, auf Überzeugungsarbeit und Reformen beruhende Weise) zu transformieren.

*Radikalisierung zur
Gewaltbereitschaft*

Der Prozess, durch den Menschen zu radikalen oder extremistischen Überzeugungen und Einstellungen gelangen, die die Anwendung von Gewalt als Mittel zur Erreichung von Zielen umfassen.

Religiöse Konversion

Eine deutliche Veränderung der Religions- oder Glaubensidentität eines Menschen; eine bewusste Transformation, die in Form eines Übertritts von einer formalen Religion zu einer anderen oder von einer atheistischen zu einer theistischen Überzeugung oder eines Wiederbekenntnisses zu einer bestehenden Religion erfolgen kann.

Unterbringung

Die Ausgestaltung des Aufenthalts gewaltbereiter extremistischer Gefangener (in der Haftanstalt). Die Art der Unterbringung variiert von Land zu Land und umfasst die Absonderung von der allgemeinen Gefängnisbevölkerung, die Isolierung von anderen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, die Konzentration an einem Ort, die Verteilung auf eine kleine Zahl von Haftanstalten und die Eingliederung in die allgemeine Gefängnisbevölkerung.

Wiedereingliederung

Ein Prozess, der am Ende des Haftaufenthalts stattfindet, manchmal unter formaler Aufsicht, manchmal ohne jegliche Hilfestellung. Wiedereingliederung bezieht sich auch auf einen Prozess, in dessen Verlauf gewaltbereite extremistische Gefangene von der Haft zu einem Leben in der Gemeinschaft überwechseln.

Anhang. Einschlägige internationale Übereinkünfte, Standards und Grundsätze

Die folgende Liste internationaler Übereinkünfte, Standards und Grundsätze umfasst nur diejenigen, auf die im Handbuch verwiesen wird. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Dokumente liegen derzeit nicht in deutscher Sprache vor.

* *Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* (Banjul-Charta) (angenommen am 27. Juni 1981, in Kraft getreten am 21. Oktober 1986)

* *Amerikanische Menschenrechtskonvention* (Pakt von San José, Costa Rica) (angenommen am 22. November 1969, in Kraft getreten am 18. Juli 1978)

Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (angenommen vom Achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, 27. August bis 7. September 1990)

Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen (angenommen mit Resolution 45/11 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990)

Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen (angenommen mit Resolution 43/173 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1988)

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (angenommen mit Resolution 39/46 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984, in Kraft getreten am 26. Juni 1987)

Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen (angenommen mit Resolution 34/169 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 1979)

Europarat

- * Empfehlung Nr. R (82)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Inhaftierung und Behandlung gefährlicher Gefangener (angenommen vom Ministerkomitee am 24. September 1982)

- Empfehlung Rec(2003)23 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (angenommen vom Ministerkomitee am 9. Oktober 2003)
- Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (angenommen vom Ministerkomitee am 11. Januar 2006)
- Empfehlung Rec(2012)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete (angenommen vom Ministerkomitee am 12. April 2012)
- * Empfehlung Rec(2014)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend gefährliche Straffällige (angenommen vom Ministerkomitee am 19. Februar 2014)
- * Entschließung (76)2 des Ministerkomitees über die Behandlung von Langzeitgefangenen (angenommen vom Ministerkomitee am 17. Februar 1976)
- * Richtlinien für Vollzugs- und Bewährungsdienste betreffend Radikalisierung und gewaltbereiten Extremismus (angenommen vom Ministerkomitee auf der 1249. Sitzung der stellvertretenden Minister am 2. März 2016)

Globales Forum Terrorismusbekämpfung

- * Memorandum von Ankara über bewährte Verfahren für einen multisektoralen Ansatz zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus (2013)
- * Memorandum von Rabat über bewährte Verfahren des Strafjustizsektors bei der wirksamen Bekämpfung des Terrorismus (2012)
- * Memorandum von Rom über bewährte Verfahren zur Rehabilitation und Wiedereingliederung gewalttätiger extremistischer Straftäter (2012)
- * Memorandum von Sydney über Herausforderungen und Strategien bei der Behandlung gewaltbereiter extremistischer Inhaftierter (2012)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (verkündet mit Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948)

* *Empfehlungen betreffend die lebenslange Freiheitsstrafe (Büro der Vereinten Nationen in Wien, Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege: Lebenslange Freiheitsstrafe* (Dokument ST/CSDHA/24 der Vereinten Nationen), 1994)

* *Erklärung von Kampala über die Strafvollzugsbedingungen in Afrika* (Resolution 1997/36 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 21. Juli 1997, Anlage)

Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) (angenommen mit Resolution 65/229 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. März 2011)

* *Grundsätze und bewährte Verfahrensweisen für den Schutz von Menschen, denen ihre Freiheit entzogen ist, auf dem amerikanischen Kontinent* (angenommen mit Resolution 1/08 der Inter-amerikanischen Menschenrechtskommission, 13. März 2008)

* *Grundsätze und Richtlinien für Menschenrechte und Rechte der Völker bei der Bekämpfung des Terrorismus in Afrika* (angenommen von der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker während ihrer 56. Ordentlichen Tagung in Banjul, Gambia, 21. April bis 7. Mai 2015)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (angenommen mit Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966, in Kraft getreten am 23. März 1976)

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (angenommen mit Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966, in Kraft getreten am 3. Januar 1976)

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) (angenommen mit Resolution 70/175 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 2015)

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (angenommen mit Resolution 45/110 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990)

* *Richtlinien zu den Bedingungen der Festnahme, des Polizeigewahrsams und der Untersuchungshaft in Afrika* (Luanda-Richtlinien) (angenommen von der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker während ihrer 55. Ordentlichen Tagung, 28. April bis 12. Mai 2014)

Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus: Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus (Bericht des Generalsekretärs (2015), Siebzigste Tagung, A/70/674)





UNODC

Büro der Vereinten Nationen
für Drogen- und Verbrechensbekämpfung

Vienna International Centre, P.O. Box 500, 1400 Vienna, Austria
Tel.: (+43-1) 26060-0, Fax: (+43-1) 26060-5866, www.unodc.org